

**79.089**

**Strafgesetzbuch. Gewaltverbrechen**

**Code pénal. Actes de violence criminels**

**Amtliches Bulletin der Bundesversammlung  
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale**

**Verhandlungen des Nationalrates und des Ständerates**

**Délibérations du Conseil national et du Conseil des Etats**



**DOKUMENTATIONSDIENST DER BUNDESVERSAMMLUNG  
SERVICE DE DOCUMENTATION DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE**

## INHALT

	<u>Seiten</u>
1 Uebersicht über die Verhandlungen	II
2 Detaillierte Uebersicht über die Verhandlungen	III
3 Rednerliste	XI
4 Nummerierung der Artikel. Vergleich Botschaft/Gesetz	XII
5 <u>Verhandlungen</u>	
51. Nationalrat	1
52. Ständerat	55
6 <u>Schlussabstimmung</u>	
61. Nationalrat	91
62. Ständerat	93

## CONTENU

	<u>Pages</u>
1 Résumé des délibérations	II
2 Résumé détaillé des délibérations	III
3 Liste des orateurs	XI
4 Numérotage des articles. Comparaison message/loi	XII
5 <u>Délibérations</u>	
51. Conseil national	1
52. Conseil des Etats	55
6 <u>Vote final</u>	
61. Conseil national	91
62. Conseil des Etats	93

**79.089 n Strafgesetzbuch. Gewaltverbrechen**

Botschaft und Gesetzesentwürfe vom 10. Dezember 1979 (BBl 1980 I, 1241) über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Gewaltverbrechen).

N *Blunschy*, Alder, Baechtold, Braunschweig, Cotti, Fischer-Hägglingen, Girard, Hofmann, Hunziker, Jung, Kohler Raoul, Meier Kaspar, Merz, Riesen-Freiburg, Rüttimann, Schalcher, Wagner (17)

S *Binder*, Affolter, Arnold, Aubert, Dillier, Egli, Hän-senberger, Hefti, Meylan, Miville, Steiner (11)

Postulat der Kommission des Nationalrates vom 18. No-vember 1980:

*Strafgesetzbuch. Verjährungsvorschriften*

Der Bundesrat wird eingeladen, die Verjährungsvor-schriften des Strafgesetzbuches einer umfassenden Über-prüfung zu unterziehen und dabei insbesondere abzu-klären, ob die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjäh-rung für qualifizierte Straftatbestände nicht verlängert werden sollten.

*A. Schweizerisches Strafgesetzbuch*

1980 18. Dezember. Beschluss des Nationalrates abwei-chend vom Entwurf des Bundesrates.

1981 12. Juni. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

*B. Militärstrafgesetz*

1980 18. Dezember. Beschluss des Nationalrates abwei-chend vom Entwurf des Bundesrates.

Das Postulat der Kommission wird angenommen.

1981 12. Juni. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

**79.089 n Code pénal. Actes de violence criminels**

Message et projet de loi du 10 décembre 1979 (FF 1980 I, 1216) concernant la modification du code pénal et du code pénal militaire (Actes de violence criminels).

N *Blunschy*, Alder, Baechtold, Braunschweig, Cotti, Fischer-Hägglingen, Girard, Hofmann, Hunziker, Jung, Kohler Raoul, Meier Kaspar, Merz, Riesen-Fribourg, Rüttimann, Schalcher, Wagner (17)

E *Binder*, Affolter, Arnold, Aubert, Dillier, Egli. Hän-senberger, Hefti, Meylan, Miville, Steiner (11)

Postulat de la commission du Conseil national, du 18 novembre 1980:

*Code pénal. Dispositions sur la prescription*

Le Conseil fédéral est invité à soumettre à un complet réexamen les dispositions du code pénal sur la prescrip-tion et en particulier à établir si les délais de prescription de l'action pénale et de la peine pour des infractions pénales qualifiées ne devraient pas être allongés.

*A. Code pénal suisse*

1980 18 décembre. Décision du Conseil national modi-fiant le projet du Conseil fédéral.

1981 12 juin. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.

*B. Code pénal militaire*

1980 18 décembre. Décision du Conseil national modi-fiant le projet du Conseil fédéral.

Le postulat de la commission est adopté.

1981 12 juin. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.

21. Nationalrat Conseil national

		<u>Seiten</u> <u>Pages</u>
.1	<u>Eintretensdebatte</u>	<u>Débat sur l'entrée en matière</u> 1
	Antrag der Kommission	Proposition de la commission 1
	Hauptantrag Herczog	Proposition Herczog 1
	Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>	1
	Girard, <u>rapporteur</u>	3
	Herczog, (PdA/PSA/POCH)	4
	Merz, (SP)	5
	Schalcher, (Unabhängige u. evang.)	
	Fischer-Hägglingen (SVP)	7
	Meier, Kaspar (Fdp)	8
	Cotti (PDC)	9
	Leuenberger	10
	de Capitani	11
	Couchepin	12
	Weber-Arbon	12
	Muheim	13
	Crevoisier	14
	Oehen	15
	Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>	15
	Girard, <u>rapporteur</u>	16
	Furgler, <u>Bundesrat</u>	16
	Abstimmung	Vote 19
.2	<u>Pa.IV, StGB. Terrorismus (Girard)</u>	<u>Iv.pa. Code pénal. Terrorisme (Girard)</u> 20
	Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>	20
.3	<u>Detailberatung</u>	<u>Discussion par articles</u>
A	<u>Strafgesetzbuch</u>	<u>Code pénal</u>
	Titel und Ingress	Titre et préambule 20
	Angenommen	Adopté 20
	Art. 137 Ziff. 1 bis und 2	Art. 137 ch 1 bis et 2 20
	Antrag der Kommission	Proposition de la commission 20
	Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>	21
	Girard, <u>rapporteur</u>	21
	Furgler, <u>Bundesrat</u>	21
	Angenommen	Adopté 21

		<u>Seiten</u> <u>Pages</u>
Art. 139 Ziff. 2 und 3	Art. 139 ch. 2 et 3	21
Antrag Kommissionsmehrheit	Proposition de la majorité de la commission	21
Antrag Kommissionsminderheit (Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-FR., Wagner)	Proposition de la minorité de la commission (Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-FR, Wagner)	21
Braunschweig, Minderheit		21
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		22
Girard, <u>rapporteur</u>		22
Furgler, <u>Bundesrat</u>		23
Abstimmung	Vote	23
Art. 145 Abs. 3	Art. 145, al. 3	23
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	23
Antrag Bäumlin	Proposition Bäumlin	23
Antrag Herczog	Proposition Herczog	23
Antrag Couchepin	Proposition Couchepin	23
Couchepin		23
Bäumlin		23
Herczog		24
Meier, Kaspar		25
Braunschweig		25
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		25
Girard, <u>rapporteur</u>		26
Furgler, <u>Bundesrat</u>		26
Abstimmungen	Votes	27
Art. 182,183,184	Art. 182,183,184	27
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	27
Art. 185	Art. 185	27
Ziff. 1-3 und 5	ch. 1-3 et 5	27
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	27
Ziff. 4	ch. 4	27
Mehrheit	Majorité	27
Minderheit	Minorité	27
(Merz, Baechtold, Braunschweig, Riesen-Fr., Wagner)	(Merz, Baechtold, Braunschweig, Riesen-FR., Wagner)	
Merz, Minderheit		27
Weber-Arbon		28
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		29
Girard, <u>rapporteur</u>		29
Furgler, <u>Bundesrat</u>		29
Abstimmung	Vote	30

		Seiten <u>Pages</u>
Art. 259	Art. 259	30
Antrag Kommissionsmehrheit	<del>Proposition</del> de la majorité de la commission	30
Antrag Kommissionsminderheit (Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-FR., Wagner)	Proposition de la minorité de la commission (Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-FR., Wagner)	30
Antrag Barchi	Proposition Barchi	30
Antrag Zbinden	Proposition Zbinden	30
Braunschweig, Minderheit		30
Zbinden		31
Barchi		32
de Capitani		32
Fischer-Hägglingen		33
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		33
Girard, <u>rapporteur</u>		34
Furgler, <u>Bundesrat</u>		34
Abstimmungen	Votes	35
Art. 260 bis	Art. 260 bis	35
Antrag Kommissionsmehrheit	Proposition de la majorité de la commission	35
Antrag Kommissionsminderheit (Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-FR., Wagner)	Proposition de la minorité de la commission (Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-FR., Wagner)	35
Antrag Zbinden	Proposition Zbinden	35
Antrag Petitpierre	Proposition Petitpierre	35
Antrag Muheim	Proposition Muheim	35
Riesen-FR., minorité		36
Zbinden		37
Petitpierre		38
Muheim		39
Bäumlin		40
Hunziker		41
Gerwig		42
Bonnard		42
Hofmann		43
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		43
Girard, <u>rapporteur</u>		44
Furgler, <u>Bundesrat</u>		45
Abstimmungen	Votes	47
Art. 305 Abs 1 bis	Art 305 al	47
Antrag Kommissionsmehrheit	Proposition de la majorité de la commission	47

		<u>Seiten</u> <u>Pages</u>
Antrag Kommissionsminderheit (Alder, Schalcher)	Proposition de la minorité de la commission (Alder, Schalcher)	47
Antrag Barchi	Proposition Barchi	47
Alder, Minderheit		47
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		48
Abstimmung	Vote	48
Barchi		48
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		49
Abstimmung	Vote	49
Art. 340 Ziff. 1 und 2	Art. 340 ch. 1 et 2	49
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	49
Gesamtabstimmung	Vote sur l'ensemble	49
<b>B</b> <u>Militärstrafgesetz</u>	<u>Code pénal militaire</u>	49
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		49
Girard, <u>rapporteur</u>		49
<b>C</b> <u>Postulat der Kommission des Nationalrates StGB. Verjährungs- vorschriften</u>	<u>Postulat de la commission du Conseil national. Code pénal. Dis- position sur la prescription</u>	51
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		51
Girard, <u>rapporteur</u>		51
<b>D</b> <u>Abschreibungen</u>	<u>Classements</u>	51
Pa. Iv. StGB. Terrorisumus (Girard)	Iv.pa. Code pénal. Terrorisme (Girard)	51
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		51
Girard, <u>rapporteur</u>		51

		<u>Seiten</u> <u>Pages</u>
.1 <u>Eintretensdebatte</u>	<u>Débat sur l'entrée en matière</u>	55
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	55
Binder, <u>Berichterstatter</u>		55
Meylan		56
Miville		57
Furgler, <u>Bundesrat</u>		57
.2 <u>Detailberatung</u>	<u>Discussion par articles</u>	59
A <u>Strafgesetzbuch</u>	<u>Code pénal</u>	
Art. 137 Ziff. 1 bis und 2	Art. 137 ch. 1 bis et 2	59
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	59
Binder, <u>Berichterstatter</u>		
Art. 139 Ziff. 1 bis 2 und 3	Art. 139 Ziff. 1 bis 2 und 2	59
Binder, <u>Berichterstatter</u>		59
Art. 145 Abs. 1 bis und 3	Art. 145 al. 1 bis et 3	59
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	59
Antrag Meylan	Proposition Meylan	59
Binder, <u>Berichterstatterin</u>		60
Meylan		61
Miville		61
Affolter		61
Abstimmung	Vote	62
Art. 182-184	Art. 182-184	62
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	62
Antrag Schmid	Proposition Schmid	62
Binder, <u>Berichterstatter</u>		62
Schmid		62
Art. 185	Art. 185	62
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	62
Binder, <u>Berichterstatter</u>		62
Art. 259	Art. 259	62
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	62
Antrag Meylan	Proposition Meylan	62
Binder, <u>Berichterstatter</u>		63
Meylan		63

		<u>Seiten</u> <u>Pages</u>
Miville		63
Abstimmung	Vote	63
Art. 260 bis	Art. 260 bis	63
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	63
Antrag Meylan	Proposition Meylan	63
Binder, <u>Berichterstatter</u>		63
Meylan		64
Aubert		64
Miville		65
Binder, <u>Berichterstatter</u>		65
Furgler, <u>Bundesrat</u>		66
Abstimmung	Vote	67
Art. 305 Abs. 1 bis	Art. 305 al. 1 bis	67
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	67
Art. 340 Ziff. 1	Art. 340 ch. 1	67
Binder, <u>Berichterstatter</u>		67
Ziff. II	Ch. II	67
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	67
Gesamtabstimmung	Vote sur l'ensemble	67
B <u>Militärstrafgesetz</u>	<u>Code pénal militaire</u>	67
Binder, <u>Berichterstatter</u>		68
C <u>Abschreibung</u>	<u>Classement</u>	68
23. <u>Differenzen</u>	<u>Divergences</u>	71
.1 <u>Nationalrat</u>	<u>Conseil national</u>	
A <u>Strafgesetzbuch</u>	<u>Code pénal</u>	71
Art. 137 Ziff. 2	Art. 137 ch. 2	71
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		71
Girard, <u>rapporteur</u>		71

Art. 139 Ziff. 1 bis und 2	Art. 139 ch. 1 bis et 2	71
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	71
Antrag Cotti	Proposition Cotti	71
Cotti		71
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		71
Girard, <u>rapporteur</u>		72
Abstimmung	Vote	73
Art. 145 Abs. 1 bis et 3	Art. 145 al. 1 bis et 3	73
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	73
Antrag Herczog	Proposition Herczog	73
Herczog		73
Meier, Kaspar		73
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		73
Girard, <u>rapporteur</u>		74
Furgler, <u>Bundesrat</u>		74
Abstimmung	Vote	75
Art. 182,183,184,185	Art. 182,183,184,185	75
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	75
Art. 259 Abs. 2	Art. 259 al. 2	75
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	75
Antrag Braunschweig	Proposition de la commission	75
Braunschweig		75
Hofmann		76
Oehen		77
de Capitani		77
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		77
Girard, <u>rapporteur</u>		77
Furgler, <u>Bundesrat</u>		78
Abstimmung	Vote	78
Art. 260 bis Abs. 1 und 2	Art. 260 bis al. 1 et 2	79
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	79
Antrag Petitpierre	Proposition Petitpierre	79
Petitpierre		79
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>		79
Girard, <u>rapporteur</u>		79
Art. 305 Abs. 1 bis	Art. 305 al. 1 bis	79
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	79

	Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>	79
	Girard, <u>rapporteur</u>	79
	Art. 340 Ziff. 1	79
	Antrag der Kommission	79
	Art. 340 ch. 1	79
	Proposition de la commission	79
B	<u>Militärstrafgesetz</u>	80
	Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>	80
	Girard, <u>rapporteur</u>	80
	<u>Code pénal militaire</u>	80
.2	<u>Ständerat</u>	83
	Binder, <u>Berichterstatter</u>	83
	<u>Conseil des Etats</u>	83
A	<u>Strafgesetzbuch</u>	84
	Binder, <u>Berichterstatter</u>	84
	<u>Code pénal</u>	84
	Art. 260 bis Abs. 2 und 305 Abs. 1 bis	84
	Art. 260 bis al. 2 et 305 al. 1 bis	84
	Binder, <u>Berichterstatter</u>	84
B	<u>Militärstrafgesetz</u>	84
	<u>Code pénal militaire</u>	84
.3	<u>Nationalrat</u>	89
	<u>Conseil national</u>	89
A	<u>Strafgesetzbuch</u>	89
	Art. 139 Ziff. 1 bis und 2	89
	Art. 139 ch. 1 bis et 3	89
B	<u>Militärstrafgesetz</u>	89
	Art. 130 Ziff. 1 bis et 2	89
	Art. 130 Ziff. 1 bis et 2	89
	Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>	89
24.	<u>Schlussabstimmung</u>	91
	<u>Vote final</u>	91
.1	Nationalrat	91
	Conseil national	91
.2	Ständerat	93
	Conseil des Etats	93

3 Rednerliste - Liste des orateurs

31. <u>Nationalrat</u>	<u>Conseil national</u>
Alder	47
Barchi	32,48
Bäumlin	23,40
Blunschy, <u>Berichterstatterin</u>	1,15,20,21,22,25,29,33,43,48,49,51,71,72,74 77,79,80,89
Bonnard	43
Braunschweig	21,25,30,75
de Capitani	11,32,77
Cotti	9,71
Couchepin	12,23
Crevoisier	14
Fischer-Hägglingen	7,33
Furgler, <u>Bundesrat</u>	16,21,23,29,34,45,74,78
Girard, <u>rapporteur</u>	3,16,21,22,26,29,34,44,49,51,71,72,74,77,79,80
Herczog	4,24,73
Hofmann	43,76
Hunziker	41
Leuenberger	10
Meier, Kaspar	8,25,73
Merz	5,27
Muheim	13,39
Oehen	15,77
Petitpierre	38,79
Riesen-FR	36
Schalcher	7
Weber-Arbon	12,28
Zbinden	31,37
32. <u>Ständerat</u>	<u>Conseil des Etats</u>
Affolter	61
Aubert	64,66
Binder, <u>Berichterstatter</u>	55,59,60,62,63,64,65,67,68,83,84
Furgler, <u>Bundesrat</u>	57
Meylan	56,61,63,64
Miville	57,61,63,65
Schmid	62

4 Nummerierung der Artikel. Vergleich Botschaft/Gesetz  
Numérotage des articles. Comparaison message/loi

---

B = Botschaft/message  
G = Gesetz/loi

<u>B</u>	<u>G</u>
Art. 137 Ziff. 2	137 Ziff. 1 bis und 2
139 Ziff. 2 und 3	139 Ziff. 1 bis, 2 und 3
	145 Abs. 1 bis
182	183
183	183
184	184
185	185
	259
	260 bis
305 Abs. 1 bis	305 Abs. 1 bis
340 Ziff. 1	340 Ziff. 1

Nationalrat  
Conseil national

Sitzung vom 17./18.12. 1980  
Séance du 17./18.12. 1980

---

79.089

**StGB. Gewaltverbrechen**  
**Code pénal. Actes de violence criminels**

Botschaft und Gesetzentwürfe vom 10. Dezember 1979  
(BBI I 1980, 1241)

Message et projets de loi du 10 décembre 1979 (FF I 1980, 1216)

---

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Hauptantrag Herczog*

Nichteintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

*Proposition Herczog*

Ne pas entrer en matière

Frau **Blunschy**, Berichterstatterin: In den letzten Jahren wurde die Öffentlichkeit immer wieder aufgeschreckt durch Meldungen über schwere Gewaltverbrechen. Diese richten sich nicht nur gegen Vermögenswerte wie zum Beispiel bei Ueberfällen auf Banken, Postbüros und Geschäfte. Sehr oft werden Menschen in grosse Gefahren gebracht durch Entführungen und Geiselnahmen, und leider schrecken die Täter nicht davor zurück, ihre Opfer grausam zu behandeln oder kaltblütig zu töten. Die Fortschritte der Technik haben ihre Schattenseiten. Mit Leichtigkeit können sich heute Gewalttäter gefährliche Waffen und Sprengstoffe beschaffen. Schnelle Fahrzeuge haben den Aktionsradius von Straftätern beängstigend erweitert. Wir dürfen uns nicht der Illusion hingeben, der politisch motivierte Terror spiele sich nur im Ausland ab. Es stimmt zwar, dass andere europäische Staaten davon besonders hart betroffen wurden, wie das neueste tragische Beispiel aus Italien zeigt. Bei der ungeheuren Mobilität unserer Gesellschaft sind Landesgrenzen keine unüberwindlichen Hindernisse. Auch unser Land ist von der Terrorwelle nicht verschont worden. Im Grunde genommen spielt es keine ausschlaggebende Rolle, ob Gewaltakte politisch

oder nichtpolitisch motiviert sind, ob sie von Links- oder von Rechtsextremisten oder von gewöhnlichen Kriminellen begangen werden. Gewalt gegen Menschen und gegen Vermögenswerte ist in jedem Fall abzulehnen und muss vom Staat geahndet werden.

Der Bundesrat wurde in den letzten Jahren durch verschiedene Vorstösse aus dem Parlament aufgefordert, eine Revision des Strafgesetzbuches vorzubereiten, um den strafrechtlichen Schutz gegen Gewaltverbrechen zu verstärken. In diesem Sinne lautete die im Jahre 1959 eingereichte Motion Grendelmeier, die als Postulat überwiesen wurde. In ähnliche Richtung zielten die Motion Bärlocher von 1971, die Motion Kaspar Meier von 1975, die Motion des Nationalrates betreffend Sicherheit der Luftfahrt von 1977 und die Motion von Madame Girard von 1977. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragte im Juli 1977 die Expertenkommission, welche die etappenweise Revision des Strafgesetzbuches vorbereitet, einen Entwurf zur Neuregelung der Gewaltverbrechen vorzubereiten. Dieser Entwurf ging 1978 in die Vernehmlassung. Die eingegangenen Stellungnahmen veranlassten den Bundesrat, einige Aenderungen am Entwurf vorzunehmen, insbesondere auf die umstrittenen Tatbestände der Zugehörigkeit zur kriminellen Gruppe und der vorbereitenden Handlungen zu verzichten. Mit Botschaft vom Dezember 1979 leitete der Bundesrat die Vorlage, die wir heute zu beraten haben, an die eidgenössischen Räte. Die Kommission, welche dieses Geschäft vorberaten hat, war bereits im Sommer 1978 zur Beratung der Motion Girard unter dem Präsidium des damaligen Nationalrats Cavelti zusammengetreten. Sie beschloss, ihre Arbeiten zu sistieren bis der in Vorbereitung stehende Revisionsentwurf vorliege. Die Kommission hat die Vorlage des Bundesrates an drei Sitzungstagen im August und im November 1980 beraten. Herr Professor Schultz, der Präsident der Expertenkommission, war an unseren Sitzungen als Experte anwesend und hat in verdankenswerter Weise, zusammen mit dem Departementschef und den Fachleuten der Justizabteilung, unsere Arbeiten begleitet.

Notwendigkeit und Sinn dieser Revision des Strafgesetzbuches ergeben sich aus folgenden Überlegungen: Die im geltenden Strafgesetzbuch aufgezählten Tatbestände sind lückenhaft und erfassen die modernen Formen der Kriminalität nicht in allen Teilen befriedigend. Als Beispiel erwähne ich den Tatbestand der Entführung, der sich heute nur auf die Entführung einer Frau oder eines Kindes bezieht. Die Entführung eines erwachsenen Mannes ist nicht vorgesehen. Sie müsste als Freiheitsberaubung in Verbindung mit Nötigung bestraft werden und fällt damit unter wesentlich mildere Strafandrohungen. Den Tatbestand von Geiselnahme suchen wir ebenfalls vergeblich im Strafgesetzbuch. Dem Geiselnahmer droht nach geltendem Recht nur die Bestrafung wegen Freiheitsberaubung, eventuell Nötigung und Erpressung.

Neben einer besseren, gezielteren Umschreibung der Straftatbestände müssen aber auch die Strafandrohungen bei den Gewaltdelikten neu überdacht werden. Eine Verschärfung ist am Platze bei besonders schweren Gewaltverbrechen, weil dadurch die abschreckende Wirkung erhöht wird. Wir sind uns bewusst, dass schärfere Strafen allein nicht genügen, um dem Uebel beizukommen. Der Straftäter rechnet in erster Linie damit, nicht erwischt zu werden. Der Verbesserung der Fahndungsmethoden kommt somit grosse Bedeutung zu. Das alte Sprichwort gilt immer noch: «Die Gersauer hängen keinen, sie hätten ihn denn!» Die genauere Umschreibung der Straftatbestände und die Verschärfung der Strafandrohungen sind jedoch wichtige Mittel, neben der Verbesserung der Strafverfolgung, um einen wirksameren Schutz gegen Gewaltverbrechen zu erreichen. Da Gewaltverbrechen oft lange zum voraus geplant und vorbereitet werden, sollte möglichst frühzeitig eingegriffen werden können, bevor das Schlimmste geschehen ist.

Gewaltverbrechen sind eine Herausforderung an den Rechtsstaat. Wer zur Gewalt greift, richtet seinen Angriff nicht nur gegen das einzelne Opfer, sondern auch gegen den Rechtsstaat, dessen Aufgabe es ist, den Einzelnen zu schützen vor Gewalttätigkeiten. Es geht bei dieser Revision nicht darum, harte oder milde Lösungen zu finden. Es geht darum, gerechte Bestimmungen zu erlassen. Gerade bei Gewaltverbrechen ist die Versuchung gross, dem Täter mit gleicher harter Münze heimzahlen zu wollen. Strafe darf jedoch kein Racheakt sein. Die Strafe soll dem Täter die Möglichkeit geben, seine Tat zu sühnen, und ihn sowie weitere mögliche Täter davon abhalten, inskünftig straffällig zu werden.

Wir müssen uns auch in die Lage der Opfer hineinendenken, die an Leib und Leben bedroht und in ihrer Freiheit und Menschenwürde verletzt werden. Es geht darum, das richtige Mass zu finden, das allen Betroffenen – dem Täter, dem Opfer und dem Staat – gerecht wird.

Auch andere Staaten beschäftigen sich intensiv mit diesen Fragen. Im November dieses Jahres hat der Europarat eine Arbeitstagung zum Thema «Schutz der Demokratie gegen den Terrorismus in Europa» abgehalten, an welcher zwei Mitglieder unserer Kommission, die Herren Cotti und Riesen, teilgenommen haben. Die Revision des Strafgesetzbuches, wie sie der Bundesrat vorschlägt, darf zusammen mit den von der Kommissionsmehrheit beantragten Ergänzungen als massvoller Schritt zur besseren Bekämpfung und rechtzeitigen Verhinderung von Gewaltverbrechen bezeichnet werden. Die einzelnen Punkte der Vorlage können in der Detailberatung näher erläutert werden. Ich beschränke mich hier auf einen allgemeinen Überblick.

Bei Diebstahl und Raub soll der qualifizierte Tatbestand, also die Begehung unter strafverschärfenden Umständen, zweistufig geregelt werden. Die Strafandrohung wird der Schwere der Begleitumstände entsprechend abgestuft. Bei beiden Tatbeständen wird neu das Mitführen einer Schuss- oder anderen gefährlichen Waffe als Strafverschärfungsgrund vorgesehen. Es geht dabei nicht um ein zufälliges Mitsichtragen der Waffe. Mitführen der Waffe bedeutet, dass der Täter bewusst im Hinblick auf den Diebstahl oder den Raub, den er begehen will, diese Waffe mitnimmt, um sie nötigenfalls zu gebrauchen, eventuell auch nur zur Einschüchterung des Opfers oder zur Sicherung seiner Flucht.

Neu schlägt die Kommission vor, dass bei Sachbeschädigung die Minimalstrafandrohung verschärft wird, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, und dass in diesem Fall der Täter von Amtes wegen verfolgt wird.

Es wurde zu Recht in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob die bandenmässige Begehung und das Mitführen einer gefährlichen Waffe – Umstände, die im speziellen Teil des Strafgesetzbuches nun bei verschiedenen Straftatbeständen als strafverschärfend gelten – im allgemeinen Teil bei Artikel 67 geregelt werden sollten. Die Frage muss bei einer Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches im Auge behalten werden.

Freiheitsberaubung und Entführung sollen inskünftig mit schwereren Strafen bedroht werden. Die erschwerenden Umstände sind für beide Tatbestände in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Mögliche Objekte der Entführung sind inskünftig nicht nur Frauen und Kinder, sondern Personen beiderlei Geschlechts. Entführung soll Officialdelikt werden. Es mutet etwas eigenartig an, dass nach geltendem Recht die Entführung einer Frau nur auf Antrag strafbar ist, als ob das Entführtwerden «wider Willen gewaltsam oder durch Anwendung von List oder Drohung» – so steht es im Gesetz – ein vergnügliches Abenteuer sei, für welches man die Polizei und die Behörden nicht unbedingt jedesmal bemühen müsste.

Völlig an der harten Realität vorbei geht der heutige Absatz 2 von Artikel 183, der von der Möglichkeit spricht, dass die Entführte den Entführer heiratet. Moderne Entführungen sind keine Romanzen mit Happy-end. Solche anti-

quierten Vorstellungen, die zur Zeit des Raubes der Sabinerinnen aktuell gewesen sein mögen, gehören nicht mehr in unser Strafgesetzbuch und sollen durch die vorliegende Revision ausgemerzt werden.

Neu ist in dieser Vorlage der Tatbestand der Geiselnahme. Es handelt sich dabei um einen qualifizierten Fall von Freiheitsberaubung oder Entführung, kombiniert mit Nötigung oder Erpressung. Bei solchen besonders verabscheuungswürdigen Taten, welche in krasser Weise die Menschenwürde der Opfer verletzen, ist eine Strafverschärfung sicher gerechtfertigt. In besonders schweren Fällen soll die Höchststrafe lebenslängliches Zuchthaus sein, insbesondere wenn viele Menschen durch die Geiselnahme betroffen werden.

Besonders umstritten war in der Kommission die Wiederaufnahme von Tatbeständen, die im Expertenentwurf vorgesehen waren, aufgrund der ablehnenden Stellungnahmen in den Vernehmlassungen vom Bundesrat jedoch nicht in die Vorlage aufgenommen wurden.

Der Bundesrat hat zu Recht davon Abstand genommen zu beantragen, die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Gruppe sei unter Strafe zu stellen. Auch in der Kommission hat niemand diesen Gedanken wiederaufgenommen. In verschiedenen Vernehmlassungen wurde argumentiert, eine solche Bestimmung würde ein mit dem Rechtsstaat nicht zu vereinbarendes Gesinnungsstrafrecht einführen und dem Denunziantentum Vorschub leisten. Gedanken mögen moralisch noch so verwerflich sein, strafrechtlich können sie nicht erfasst und geahndet werden.

Dagegen hat die Kommission zwei Bestimmungen aus dem Vorentwurf der Expertenkommission wiederaufgenommen: die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zu Gewalttätigkeit und die strafbaren Vorbereitungshandlungen, letztere allerdings nur in abgeschwächter Form. Da in diesen beiden Fällen, Artikel 259 und 260bis, Minderheitsanträge vorliegen, werden wir uns in der Detailberatung näher damit zu befassen haben. Schliesslich sollen gewisse Delikte in Erweiterung des geltenden Artikels 340 Ziffer 1 der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Es mag eingewendet werden, die Übertragung weiterer Kompetenzen an das ohnehin überlastete Bundesgericht passe nicht recht in die Landschaft. Aber die zusätzlichen Kompetenzen sind nicht sehr weitreichend, und sie sind sachlich gerechtfertigt. Es geht vor allem um den Schutz der Diplomaten, die Opfer von Gewaltverbrechen sein können und denen gegenüber wir völkerrechtliche Verpflichtungen haben. Der Zusammenhang mit der Aussenpolitik rechtfertigt es, hier die Bundesgerichtsbarkeit vorzusehen. Soviel zur vorgesehenen Aenderung des Strafgesetzbuches.

Zur Vorlage B, Aenderung des Militärstrafgesetzbuches, ist nicht viel beizufügen. Es geht darum, dass die Aenderungen des Strafgesetzbuches, die wir beschliessen werden, in die weitgehend gleichlautenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches eingebaut werden.

Die Kommission hat einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Ich ersuche Sie, Ihrerseits auf diese Vorlage einzutreten.

Mme Girard, rapporteur: La revision qui nous est proposée aujourd'hui est enfin la réponse à plusieurs interventions parlementaires qui, toutes, tendaient à doter le droit pénal de dispositions assurant une meilleure protection contre les actes de violence criminels. C'est, je vous les rappelle brièvement, le postulat Grendelmeier, du 9 décembre 1959, s'inquiétant des crimes au cours desquels les auteurs font usage d'armes à feu ou de tout autre objet dangereux. C'est, le 10 décembre 1971, la motion Bärlocher, relative aux actes de violence ainsi qu'aux enlèvements et au chantage: «L'indignation ne suffit pas, dit-il, il incombe à l'Etat, tout en respectant le droit, et à la communauté des peuples de s'opposer, par tous les moyens, à ces crimes et à ces délits.» Enfin, c'est la motion de M. Kaspar Meier, dénonçant les actes de violence

criminels, les extorsions, les prises d'otages, etc. M. Meier fait remarquer, à juste titre, combien l'inquiétude de la population augmente. Il constate également que les peines encourues sont souvent considérées comme trop clémentes et le danger existe que les cas graves en bénéficient.

Tenant compte des préoccupations des auteurs de ces interventions parlementaires qui reflètent l'opinion assez générale de la population, le Conseil fédéral a accordé à l'examen des dispositions sur les actes de violence, la priorité sur tous les autres objets de revision du code pénal et du code pénal militaire car, bien sûr, ce dernier doit être adapté aux modifications du code pénal. C'est ainsi qu'en juin 1977, le Département fédéral de justice et police donna mandat exprès à la commission des experts qui prépare par étapes les dispositions de la partie spéciale du code pénal, d'accorder la priorité aux dispositions du code pénal traitant des actes de violence criminels.

Qui peut aujourd'hui contester sérieusement la nécessité de renforcement des dispositions légales, quant on voit partout se développer les formes nouvelles de la violence? Certes, le brigandage comme le vol existe depuis toujours. Mais les progrès de la technologie ont, hélas, également apporté aux criminels des moyens nouveaux: la disponibilité d'armes modernes augmentent la force de frappe, même dans des groupes très restreints, même chez des individus; la grande mobilité offerte aujourd'hui par les moyens de transport, la voiture ou l'avion, encore même que celui-ci fournisse des otages tout trouvés, le moyen de les enfermer et de les transporter avec la quasi-certitude que la publicité qui sera faite à leur cause sera portée à l'attention du monde entier.

Or, si notre code pénal n'est pas très âgé - 42 ans -, il convient néanmoins de remarquer que certains de ses articles ne sont plus ou sont insuffisamment adaptés. C'est pourquoi, sans céder jamais à la «sinistrose», mais en étant consciente de l'opportunité d'une revision, votre commission a travaillé pendant plusieurs séances avec la collaboration de M. le conseiller fédéral Furgler et celle du professeur Schultz. J'ai le plaisir, en tant que rapporteur de langue française, de remercier ces messieurs, ainsi que leurs collaborateurs, pour la sérénité et l'objectivité dont ils ont fait preuve tout au long de nos débats.

En outre, il faut également être conscients du fait que cette réforme, comme le dit du reste le message du Conseil fédéral, permettra d'ajouter un maillon à la chaîne que forment les mesures préventives et répressives déjà prises à divers échelons. Je n'en citerai que quelques-unes pour mémoire: la Convention européenne pour la répression du terrorisme du 27 janvier 1977, qui oblige tout Etat contractant à extraditer vers un autre Etat partie de la convention les terroristes ou à engager lui-même une poursuite pénale à l'encontre des terroristes se trouvant sur son territoire et, le cas échéant, à les condamner. Je cite encore: l'adoption d'une loi relative au commerce des armes et des munitions, la ratification de la Convention de La Haye pour la répression de la capture illicite d'aéronefs du 16 décembre 1970, la Convention de Montréal pour la répression d'actes illicites dirigés contre la sécurité de l'aviation civile.

Le Conseil fédéral, dans le message qui vous a été adressé le 10 décembre 1970, s'en tient, pour l'essentiel, aux propositions de la commission des experts visant à atteindre l'objectif d'une meilleure protection contre les actes de violence par une aggravation des peines prévues. D'autre part, il constate que des dispositions concernant la séquestration et l'enlèvement doivent être aménagées et il prévoit de plus, une disposition nouvelle dans la loi pour la prise d'otages. En outre, la définition des éléments constitutifs du vol et du brigandage a été précisée et le fait de s'être muni d'une arme à feu ou d'une autre arme dangereuse constituera, grâce à cette réforme, une circonstance aggravante.

Au sein de la commission, une forte majorité a clairement exprimé sa volonté d'une lutte accrue contre les actes de violence en aggravant encore les peines, notamment aux articles 137, 259 et 260b/s. Ces articles étant combattus par la minorité de la commission, nous aurons l'occasion d'y revenir, je n'en parlerai donc pas davantage.

Pour l'instant, je tiens à déclarer à cette tribune que, satisfaite de la tournure prise par les travaux de notre commission, j'ai pu retirer mon initiative, comme un message de la présidente de la commission vous en a informés. Maintenant, je vous prie, comme la commission unanime, de voter l'entrée en matière.

**Herczog:** Die Fraktion der PdA/PSA/POCH beantragt Ihnen, auf die vorliegende Strafgesetzbuchrevision nicht einzutreten; dies aus drei grundsätzlichen Erwägungen:

Erstens: Die Verschärfung der Strafdrohung ist kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Gewaltverbrechen. Zweitens: Die Unbestimmtheit neu eingeführter Straftatbestände bewirkt eine weitgehende Rechtsunsicherheit, und drittens: Die Ausdehnung der Straftatbestände – namentlich durch die Anträge der Kommissionsmehrheit – beeinträchtigt massiv individuelle Freiheitsrechte.

Bevor ich diese drei Erwägungen näher begründe, ist es zunächst doch nützlich, kurz auf die Bedürfnis- und Entstehungsgeschichte dieser Strafgesetzbuchrevision einzugehen. Dies zeigt zugleich das vorherrschende politische Klima, worin diese Revision entstanden ist und das uns auch äusserst beunruhigt.

Es erstaunt zunächst, welche Vielzahl in der Stossrichtung praktisch identischer Vorstösse in den siebziger Jahren von Parlamentarlern eingereicht wurden: Motion Bärlocher, die den Bundesrat einlud, für Delikte, die im Strafgesetzbuch nicht umfassend genug geregelt und mit zu niedrigen Strafen bedroht sind, entsprechende Massnahmen zu ergreifen; Postulat Müller-Zürich, das die Wiedereinführung der Todesstrafe für Terror und Gewaltverbrechen verlangte; Motion Meier, womit vor allem der Kampf gegen terroristische Gruppen verschärft werden sollte; Motion der Kommission zur Prüfung der Konvention von Montreal; dann die parlamentarische Initiative Oehen zur Wiedereinführung der Todesstrafe für Mord und Geiselnahme, wenn diese aus politischen Gründen begangen werden, sowie die parlamentarische Initiative Girard, die jetzt nach der vorliegenden Revision abgeschrieben werden soll.

Drei Punkte sind praktisch all diesen Vorstössen gemeinsam: erstens stellen sie fest, die Gewalttätigkeit hätte stark zugenommen; zweitens glauben alle daran, dass eine höhere Strafandrohung vor Gewalttaten abschrecken würde, und drittens berufen sie sich auf die öffentliche Meinung bzw. auf die sogenannte steigende Beunruhigung in der Bevölkerung.

Erstaunlich ist allerdings, dass keiner dieser Vorstösse auch nicht in Andeutungen, das Gewaltphänomen, die gesellschaftlichen Hintergründe, die zum Terrorismus und zum Bändertum führen, zu analysieren versucht. Gemeinsamer Nenner ist lediglich ein massloses und unbegründetes Vertrauen in das Strafrecht.

Dies war die Ausgangslage für die Arbeiten der Expertenkommission, das heisst, diese Vorstösse bestimmten neue und strengere Regelungen. Merkwürdig ist, dass die Expertenkommission die vorhin erwähnten drei Punkte praktisch vorbehaltlos übernahm und ausser acht liess, dass zum Beispiel die Urteilsstatistiken in der Schweiz (hier aufgeführt in der Strafurteilsstatistik) kaum auf eine Zunahme der Kriminalität hindeuten und dass eine von Fachleuten anerkannte Studie Clinard (Cities with little crime, the case of Switzerland, 1978) feststellt, dass die Kriminalität in der Schweiz im Vergleich zu benachbarten und sozio-ökonomisch ähnlichen Staaten ausgesprochen niedrig ist.

Die Vernehmlassung zu dem Expertenentwurf brachte teilweise heftige Kritik. Der Bundesrat hat darauf im August 1979 alle Neuerungen bis auf die Geiselnahme zurückge-

nommen. Nun kam die Kommissionsberatung. Ihre Verschärfungsanträge zeigen, dass sie die Vernehmlassungsergebnisse praktisch ausser acht gelassen und dass sie vor allem unter dem Eindruck des Phänomens der Jugendunruhen ihre Vorschläge formuliert hat. Der Terrorismus schien, weshalb auch immer, in den Hintergrund gerückt. Der Punkt der kriminellen Vereinsbildung wurde nämlich nicht mehr aufgenommen, hingegen die bandenmässig verursachte Sachbeschädigung. Die Generalkonstante in dieser Entstehungsgeschichte scheint zu sein, dass man auf alle Fälle eine Verschärfung der Strafen wollte und diese Verschärfung in der Kommission wie auch immer durchgebracht wurde.

Zum Problem Gewaltverbrechen: Der Versuch, die kriminellen Gewaltverbrechen mit allen Mitteln zu bekämpfen, erfordert natürlich, dass ihre qualitative und quantitative Zunahme aufgezeigt wird.

Zur Qualität: Der Terrorismus der Roten Armee Fraktion, der Baader-Meinhof-Gruppe und anderer solcher Organisationen entspringt eindeutig bestimmbar gesellschaftlichen und historischen Zusammenhängen und wird von verschiedenen Experten als für die BRD spezifisches Problem beurteilt. Es gibt zudem – und das ist wichtig – auch keine grosse Ähnlichkeit zwischen den Vorfällen in der Bundesrepublik und in Italien.

Es ist somit nicht unbegründet, das Aufkommen und die Ausbreitung eines gewalttätigen und selbstmörderischen Terrorismus in der BRD als eine bestimmte nationale Gegebenheit anzusehen. Diese Form des Terrorismus hat auch unser Land wenig berührt.

Sicher sind die heute praktizierten Gewaltformen des Terrorismus neu, doch darf man deshalb kaum behaupten, Terrorismus an sich sei ein neues Phänomen. Die Geschichte zeigt, welche ungemaine Rolle physische, politische und soziale Gewalt in Staaten und Gesellschaften gespielt hat. Was neu ist, sind aber vor allem die Mittel der Technik. Aber dies verwundert nicht, wenn heute durch blosser Computermanipulation Sparer, Banken und auch der Staat betrogen werden können.

Daneben stellen wir fest, dass die nicht politisch motivierte Kriminalität sich wenig verändert hat und dass diese auch keine neuen Rechtsgrundlagen benötigt.

Es ist somit nicht einzusehen, weshalb sich die Bevölkerung unseres Landes nun in bezug auf die qualitative Veränderung der Gewaltverbrechen beunruhigen sollte, zumal ja mit aller Selbstverständlichkeit am Fernsehen, in Zeitungen und Büchern Gewalttätigkeit *in extenso* noch und noch verkauft und konsumiert wird.

Zur Quantitätsfrage: Die Bilanz der terroristischen Ereignisse in der BRD und in Italien ist tragisch. Dennoch stehen – nüchtern betrachtet – die Ereignisse in keinem Verhältnis zum eigentlichen Aufwand, der dort betrieben wurde: enorme Erhöhung der Staatsausgaben, massive institutionelle und organisatorische Veränderungen; Sympathisantenhutz bis zum bekannten Katharina-Blum-Effekt, auch die Berufsverbote und die generelle Verstärkung des Staatsapparates zuungunsten des Individuums und seiner Freiheit. Auf die Nichtzunahme und die Konstanz des Gewaltverbrechens in der Schweiz habe ich hingewiesen.

Allerdings kann man natürlich in der Schweiz auch eine quantitative Veränderung in bezug auf ganz bestimmte Gewaltformen wahrnehmen. In unserer pluralistischen Gesellschaft sind vor allem in letzter Zeit Konflikte aufgetreten, die aus der Frage nach den zukünftigen Lebensbedingungen entstanden sind. Zu erwähnen sind Demonstrationen, im speziellen auch die Jugendunruhen. Dazu gehört aber auch die lange Geschichte der Entkriminalisierung der Abtreibung, auch die Gründung des Kantons Jura; die Besetzung von Häusern als Kampf gegen fortschreitende Spekulation; symbolische Kämpfe gegen Umweltverschmutzung und so weiter. Dazu gehören aber auch Streiks. An diese Dinge sollte man denken, wenn man als Gesetzgeber unsere Gesellschaft von Gewalt säubern will.

Die ganze Gewaltdebatte ist aber heute von einer eigentlichen Sicherheitsideologie geleitet, einer Ideologie, die durch die terroristischen Ereignisse in der BRD gefördert und genährt wurde und gegenwärtig durch die Jugendunruhen (vor allem in Zürich) gerechtfertigt werden soll. Es gibt aber einen dialektischen Zusammenhang zwischen Sicherheit und Unsicherheit, nämlich so, dass der eine Begriff sehr leicht zugunsten des anderen missbraucht werden kann. Wir müssen uns hüten, aus Angst vor der Unsicherheit uns eine Sicherheit zu verschreiben, die plötzlich keine Freiheiten mehr kennt.

Nun zu den eingangs erwähnten drei Ablehnungsgründen wie folgt:

1. Verschärfung der Strafdrohung – kein geeignetes Mittel. Die Abschreckungs- oder sogenannte Generalpräventionstheorie, die in der vorliegenden Revision angewandt wird, geht von der einfachen Gebrauchsanweisung aus: man verhängt Strafsanktionen dort, wo sie noch nicht vorgesehen sind, oder erhöhe den Strafrahmen beziehungsweise man verschärfe die Straftat. Wir stellen aber fest, dass die härtesten Strafen gerade für jene Delikte vorgesehen sind, die durch die Strafandrohung am wenigsten verhindert werden können; denn für die herkömmliche Gewaltkriminalität – das haben auch namhafte Juristen nachgewiesen – hat der Abschreckungsgedanke keine grosse Wirkung. Dies gilt gerade für den Terrorismus. Diese Extremisten haben für ihre Tat ein genau überlegtes, programmiertes und kalkuliertes Risiko. Sie vollbringen ihre Handlungen ohne Seitenblick aufs Strafgesetzbuch.

Die Wirksamkeit einer Massnahme sollte also weniger von der Härte, als vielmehr von der Gewissheit des Eintreffens abhängen. Hinzu kommt, dass etliche empirische Untersuchungen kaum eine Abhängigkeit feststellen konnten zwischen der Veränderung der Strafgesetzwirtschaft einerseits und einer entsprechenden Veränderung der Kriminalität andererseits.

2. Unbestimmtheit der Straftatbestände und Rechtsunsicherheit: Hierzu kurz ein paar Beispiele. Im Artikel 137 Ziffer 2 ist der gefährliche Begriff der «besonderen Gefährlichkeit» im Zusammenhang mit dem Diebstahl eingeführt. Was heisst «besonders gefährlich», und wer bestimmt darüber? Oder in Artikel 185, wonach für Geiselnahme in «besonders schweren Fällen» lebenslangliches Zuchthaus droht, wobei die einzige Präzisierung in Ziffer 3 vorgenommen wird, nämlich wenn «die Tat viele Menschen betrifft». Somit erhält der einzig erschwerende Umstand, auf dem die Höchststrafe unseres Strafgesetzbuches angedroht wird, gleichzeitig drei äusserst unbestimmte Begriffe: 1. «besonders schwer»; 2. «namentlich»; 3. «viele Menschen».

Das ist wirklich etwas viel!

In bezug auf die Verschwommenheit ist der durch die Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Artikel (neu) 259, also öffentliche Aufforderung zu Verbrechen, besonders kühn. Die geltende Strafbestimmung spricht von Aufforderung zu Verbrechen und ist übrigens bis jetzt auch in wenigen Fällen angewandt worden. Wenn nun Leute aber gegen die Spekulation eine Kampagne zur Besetzung leerstehender Häuser vorbereiten; wenn an einer Frauenkundgebung der Schwangerschaftsabbruch propagiert wird; wenn AKW-Gegner an einer Versammlung eine Baugeländebesetzung vorschlagen, fordern sie nach diesem Vorschlag allesamt auf zu Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen.

Hingegen ist offensichtlich, dass gerade mit dieser Bestimmung Terroristen kaum etwas zu befürchten haben. Ich nehme aber an, dass sich gerade die Kommission darüber Rechenschaft geben musste, auf wen diese Bestimmungen allenfalls konkret anwendbar sein könnten. Gerade deshalb sind unsere Zweifel mehr als berechtigt.

3. Ausdehnung der Straftatbestände – Beeinträchtigung der Freiheitsrechte: Hier gehe ich vor allem kurz auf die Verschärfung durch die Kommissionsmehrheit ein. Unser

Strafgesetzbuch beginnt bekanntlich mit dem freiheitlichen Grundsatz, dass strafbar nur der ist, der eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht. Somit heisst für unseren Rechtsstaat, dass für Vorbereitungshandlungen Straflosigkeit die Regel darstellt. Wenn nun aber bereits die Vorbereitung eines Verbrechens selbst zum Verbrechen wird, können die Strafverfolgungsorgane bereits beim Verdacht der Vorbereitung – und das ist wahrlich ein breites Feld – von allen Zwangsmitteln Gebrauch machen. Damit wird aber staatlicher Willkür, Gesinnungsschnüffelei und Denunziantentum ein grosses Aktivitätsfeld geobnet. Gerade hier warnte in der Vernehmlassung etwa die Tessiner Regierung vor einem drohenden Polizeistaat. Dieser Artikel über Vorbereitungshandlungen hat ausgesprochen den Charakter eines Notstandsrechts, den wir keinesfalls rechtfertigen können.

Die Schlussfolgerung aus alledem ist für unsere Fraktion: Wir stellen die Opportunität dieser Strafgesetzbuchrevision in Frage. Wir stellen sie in Frage in kriminologischer Sicht, weil wir nicht glauben, dass hohe Strafdrohungen Gewaltverbrechen verhindern; wir stellen sie vor allem aber aus politischer Sicht in Frage, da bisher in keiner Art und Weise Anzeichen einer Analyse des Phänomens Gewalt und deren Ursachen geleistet wurde, da lediglich bestimmte Formen von Gewalttätigkeiten, ihre angeblich «erschreckende» Zunahme und die allzu milden Strafen gebrandmarkt wurden. Man vertritt dabei eine Sicherheitsideologie, die keinen Platz für weitergehende Fragestellungen offenlässt.

Wir fragen uns deshalb ernsthaft: Weshalb ist eine Strafgesetzwirtschaft nötig, die gegen die Gewalt realistischerweise kaum erfolgversprechend ist, hingegen die Freiheitsrechte, die verfassungsmässig garantiert sind, massiv einschränken würde? Zudem fragen wir uns, ob eine solche Gesetzesrevision – wenn wir an die Geschichte denken – in einer Volksabstimmung bestehen würde. Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hatten in der BUSI-PO-Abstimmung zum Beispiel auch weniger Angst vor den propagierten Terrorakten als vor den Bundespolizisten.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zu folgen und auf die Vorlage nicht einzutreten.

**Merz:** Ich bin beauftragt, Ihnen den Standpunkt der sozialdemokratischen Fraktion darzulegen. Unsere Fraktion ist – dies sei einleitend bemerkt – der Auffassung, dass hier nicht nur über die Revision einiger Bestimmungen unseres schweizerischen Strafgesetzbuches zu diskutieren ist, sondern dass wir im Zusammenhang mit der Beratung dieser Vorlage grundsätzliche Überlegungen über Sinn, Zweck und Umfang unseres Strafrechtes anstellen müssen. Vor allem werden wir darüber zu befinden haben, ob die bisherige Marschrichtung unseres Strafrechtes richtig war oder ob sich hier grundlegende Richtungsänderungen, Ausweitungen usw. aufdrängen.

Was nun die Ausgangslage für die heutige Debatte angeht, stellen wir Sozialdemokraten mit der grossen Mehrheit hier im Saal und wohl auch im Volk mit Besorgnis fest, dass in unserem Lande nicht nur die Zahl, sondern auch das Ausmass der Gewaltverbrechen im Steigen begriffen ist. Auch wir stellen fest, dass trotz besserer Ermittlungsmethoden der Polizei, trotz vermehrter technischer Möglichkeiten in der Abklärung von Straftaten die Zahl vieler Deliktarten steigt. Auch wir müssen anerkennen, dass trotz zahlreicher Verbesserungen im Strafvollzug, trotz vermehrter Anstrengungen auf dem Gebiete der Resozialisierung von Straftätern die Zahlen in den Verbrechenstatistiken nicht geringer geworden sind. Auch wir stehen erschüttert vor dem unsäglichen Leid, welches die im Ausland bald zur Tagesordnung gehörenden Terrorverbrechen mit sich gebracht haben und mit sich bringen. Es bedarf keiner langen Erläuterungen, dass wir diese für die Menschheit zwar nicht völlig neue, aber in den letzten Jahren offenbar von vielen neu entdeckte grauenhafteste Form der Gewalt verurteilen. Es ist deshalb naheliegend, dass auch wir So-

zialdemokraten uns ernsthaft mit der Frage befassen, was dagegen zu tun sei, denn Fassungslosigkeit allein vermag bekanntlich keine Aenderung zu bewirken.

Wer eine Aenderung dieser unheilvollen Entwicklung anstrebt, muss erst einmal wissen, wo das Uebel seinen Ursprung hat. Es ist sinnlos, dort Zweige zu kappen, wo die Wurzel angefault ist. Was nun diese Diagnose der Gewalteskulation betrifft, sind wir davon überzeugt, dass in vielen Fällen die Familie, die Umgebung des Täters, die Gesellschaft, der Staat mit seinen Institutionen versagt haben. Offenbar ist es allen diesen Stufen nicht gelungen, dem späteren Gewalttäter die sozialen und sittlichen Werte eines Zusammen- oder zumindest Nebeneinanderlebens einzelner Menschen so einzupflanzen, dass er sich später an diese grundlegenden Spielregeln des menschlichen Daseins hält. Dies ist eine erschreckende Feststellung, die uns nicht gleichgültig sein kann. Wir Sozialdemokraten ziehen daraus den Schluss, dass es zweifellos nicht genügen kann, dem Uebel mit Retouche am Strafgesetz begegnen zu wollen. Unsere Anstrengungen haben viel früher zu beginnen, nicht erst dann, wenn Schüsse fallen oder Menschen durch Geiselnahmen psychisch geschädigt werden.

Es ist hier bereits von präventiven Massnahmen gesprochen worden, und wir werden heute darüber sicherlich noch vieles hören. Prävention ist unseres Erachtens nicht dann gefordert, wenn jemand bereits zum Aussenseiter und damit zu einem möglichen Sicherheitsrisiko für seine Umgebung wird, sondern mittels präventiver Massnahmen haben wir vielmehr dafür zu sorgen, dass es gar nicht erst zu diesem Aussenseitertum kommen kann. Unsere ganze Rechtsordnung, und beileibe nicht nur das Strafrecht allein, haben dahin zu wirken. Dem Schutz der Familie kommt dabei nach meiner persönlichen Ueberzeugung zentrale Bedeutung zu.

Das Strafrecht stellt so gesehen eher eine flankierende Massnahme zur Regelung des Zusammenlebens dar. Ebenso wie zum Beispiel die künftige Waffengesetzgebung, die den Besitz solcher potentieller Tötungsinstrumente erschweren oder gar verhindern muss. Oder ebenso wie etwa das Giftgesetz, welches den Verkehr mit derartigen gesundheitsschädigenden oder gar todbringenden Stoffen heute schon auf einen Kreis bestimmter Personen beschränkt.

Sollten wir dem Phänomen Gewalt lediglich mit strafrechtlichen Mitteln entgentreten, dann wäre dies nichts anderes als ein Beweis für unsere Hilflosigkeit. In die soeben geschilderte Landschaft hinein stellen wir Sozialdemokraten die vorliegenden Strafgesetzrevisionsvorschläge. Im Lichte dieser Ueberlegungen wird auch die sozialdemokratische Fraktion auf die Anträge des Bundesrates in dessen Botschaft vom 10. Dezember 1979 eintreten und ihnen mit wenigen geringfügigen Aenderungen zustimmen. Ich betone indessen, dass sich diese Zustimmung auf die bundesrätliche Vorlage beschränkt. Alle Zusätze der vorberatenden Kommission lehnen wir demgegenüber mit aller Entschiedenheit ab. Wir sind im Gegensatz zur Präsidentin der vorberatenden Kommission der Auffassung, dass diese Ergänzungen nicht mehr als massvoll qualifiziert werden können.

Es kann nun nicht Aufgabe dieses Eintretensvotums sein, Ihnen alle Aspekte im Detail aufzuzeigen, welche unsere Fraktion zu dieser Haltung bewegen haben. Um allfälligen Missdeutungen von allem Anfang an zu begegnen, sei indessen der Versuch unternommen, die sozialdemokratische Opposition gegen die zusätzlichen Kommissionsanträge etwas zu konkretisieren.

Zunächst sehen wir absolut keine Veranlassung, Artikel 145 des Strafgesetzbuches zu ergänzen. Abgesehen davon, dass der Begriff der «Bande» im neuen Absatz dieses Artikels nicht umschrieben wird, genügt der in Artikel 145 Absatz 1 erwähnte Strafraum vollauf. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, das Ermessen des Richters hier ohne Not einzuschränken.

Artikel 259 bedarf ebenfalls keiner Neufassung bzw. Ausweitung, schon gar nicht einer so unklaren, wie sie die vorberatende Kommission Ihnen vorschlägt. Mit dem Schweizerischen Anwaltverband, dessen politische Linie gewiss nicht die unsrige ist, halten wir dafür, dass der Begriff der Gewalttätigkeit zu unklar ist und deshalb von allem Anfang an Auslegungsschwierigkeiten auftauchen dürften.

Nun aber richtet sich unsere Gegnerschaft ja insbesondere gegen Artikel 260bis StGB. Hier ist erstens einmal darauf hinzuweisen, dass bereits das Vernehmlassungsverfahren gezeigt hat, dass vielerorts gegen diese Neuschaffung der Expertenkommission recht ernstzunehmende Bedenken geäussert worden sind. Darf ich Sie bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass die Sozialdemokratische Partei in der Ablehnung dieser Neuschöpfung keineswegs allein dasteht, sondern dass sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Expertenentwurf auch andere Parteien, verschiedene Kantone und verschiedene Verbände unmissverständlich dagegen ausgesprochen haben.

Zweitens: Wir sind ausgezogen, in erster Linie den Terrorismus zu bekämpfen. Und wo sind wir schliesslich gelandet? Bei Bestimmungen, welche den Straftatbestand der Sachbeschädigung verschärfen, bei einer Ausdehnung des bestehenden Artikels 259 sowie bei einer Poenalisierung von bislang straflosen Vorbereitungshandlungen. Frage: Ist dies zur Bekämpfung terroristischer Anschläge tatsächlich notwendig? Und wenn ja, warum hat der Bundesrat diese Notwendigkeit seinerseits verneint? Etwa deshalb, weil man in der Regierung unsere Auffassung teilt, dass wir es in der Schweiz bisher mit importiertem Terrorismus zu tun hatten, dass es eine schweizerische Form des Terrorismus bisher nicht gegeben hat und hoffentlich nicht geben wird?

Eine dritte Bemerkung: Es ist mir kein westeuropäisches Strafgesetz bekannt, in welchem Vorbereitungshandlungen – in einer mit dem vorgeschlagenen Artikel 260bis angestrebten Weise – unter Strafe gestellt werden. Das Strafrecht der BRD (also eines Staates, der sich mit terroristischen Anschlägen leider wiederholt auseinanderzusetzen hatte) weist keine vergleichbare Bestimmung auf. Offenbar steht man hier trotz allem unverändert auf dem Standpunkt Gustav Radbruchs, wonach Vorbereitungshandlungen bereits aus Gründen der Rechtssicherheit strafrechtlich nicht erfasst werden sollen.

Ich weiss, dass das Strafrecht der UdSSR Vorbereitungshandlungen generell mit Strafrecht bedroht. Nun glaube ich allerdings sagen zu dürfen, dass wir diese Nachbarschaft wohl kaum anzustreben beabsichtigen.

Viertens: Mit einem Artikel in der Form von Artikel 260bis erschüttern wir den von unserem Gesetzgeber, von unseren Gerichten und von unseren Rechtslehren bisher stets hochgehaltenen Grundsatz der Rechtssicherheit. Die Grenzen zwischen versuchter Tat und blossen (und bisher straflosen) Vorbereitungshandlungen würden zumindest in den in Artikel 260bis aufgezählten Delikten aufgehoben, und es würde damit eine Schwelle beseitigt, welche bis heute strafrechtlich von eminenter Bedeutung war.

Wir meinen, dass ein Abrücken von diesem Prinzip gewissermassen eine Kapitulation des Rechtsstaates vor der Gewalt darstellen würde. Zu einem solchen Schritt kann und will die sozialdemokratische Fraktion indessen nicht Hand bieten.

Fünftens: Noch bedenklicher scheint uns aber der Umstand zu sein, dass mit einer Poenalisierung von Vorbereitungshandlungen zwangsläufig das Tätigkeitsfeld der Polizei ausgeweitet wird. Denn wir sind uns wohl alle darin einig, dass – wenn schon die Möglichkeit einer Bestrafung in einer früheren Phase, als es bisher der Fall war, bereits eintreten soll – man von seiten der Ermittlungsorgane auch die nötigen Vorkehren wird treffen müssen, um von derartigen Vorbereitungen Kenntnis zu erhalten. Andernfalls wäre die Bestimmung ja zwecklos.

Was aber wäre die Folge? Ueberwachungen, Bespitzelungen, Denunzierungen usw. Nachdem die Expertenkommission gerade dieses möglichen Spitzelwesens wegen von weiteren neuen Straftatbeständen Abstand genommen hat (man vergleiche dazu die Botschaft des Bundesrates unter Ziffer 22, am Ende), vermögen wir nicht einzusehen, dass auf dem Wege der Poenalisierung von Vorbereitungshandlungen nun just dieser zweifelhafte Erfolg in Kauf genommen werden soll! Hier will man Verbrechensbekämpfung auf Kosten wesentlicher liberaler rechtsstaatlicher Grundsätze betreiben. Und dies betrachten wir Sozialdemokraten als einen zu hohen Preis. Man wird uns vermutlich – wie bereits in der Kommission – vorwerfen, wir dächten dabei zu wenig an die Opfer solcher Gewaltverbrechen! Doch, wir denken an sie, wir denken aber auch gleichzeitig an die Opfer falscher Verdächtigungen, an die Opfer von Ermittlungsverfahren, welche sich dann später als haltlos erweisen. Man kann Menschen bekanntlich auch auf diese Weise empfindlich treffen oder sie sogar auslöschen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen klargemacht zu haben, dass unsere Fraktion die mit dieser Vorlage zusammenhängenden Fragen besonders eingehend geprüft hat. Ich hoffe auch, Ihnen aufgezeigt zu haben, dass wir eine Lösung gemäss Vorschlag des Bundesrates akzeptieren, dass wir aber alle darüber hinausgehenden Anträge aus echter Sorge um unseren Rechtsstaat Schweiz ablehnen. Ich bitte Sie, uns darin zu folgen.

**Schalcher:** Eine schärfere Bekämpfung von Terror und anderen Gewalttaten ist angesichts der Eskalation der Gewalt eine Notwendigkeit. Wenn neue Verbrechensformen entwickelt werden und die Verbrecher immer brutaler und dank der Technik immer raffinierter vorgehen, dann müssen auch die Abwehrwaffen des Staates zum Schutze der Bürger angepasst und geschärft werden. Diesem Ziel dient die Vorlage. Sie darf als ausgewogen bezeichnet werden.

Aus der Ueberlegung heraus, dass den vor nichts zurückschreckenden Gewaltverbrechern mit verschärften Strafbestimmungen allein nicht beizukommen ist, sondern nur mit einer früher einsetzenden, verbesserten Strafverfolgung, hat die Kommission mit Recht auch den entsprechenden Vorschlag der Expertenkommission betreffend strafbare Vorbereitungshandlungen, der vom Bundesrat leider fallengelassen worden ist, wiederaufgenommen, dabei aber die nötigen Sicherungen eingebaut und auf die schlimmsten Verbrechen beschränkt. Indem formuliert wurde: «Wer durch planmässige Vorkehrungen eine der anschliessend genannten schweren strafbaren Handlungen vorbereitet», ist klar, dass nur planmässige Vorbereitungshandlungen, keinesfalls blosses Gesinnungen getroffen werden sollen. Experte Professor Schultz hat es in der Kommission so formuliert: «Warum sollen wir warten, bis es Tote gibt, wenn wir die Möglichkeit haben, vorher einzugreifen? Warum sollen wir das mögliche Opfer nicht möglichst früh bewahren? Auch heute schon sind eine Reihe von Vorbereitungshandlungen erfasst.» Ich glaube, dem kann nur zugestimmt werden.

Auch die beiden übrigen Ergänzungen, die die Kommission vorgenommen hat, die erweiterte Fassung der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen und die Verfolgung von Sachbeschädigungen bei bandenmässiger Begehung von Amtes wegen (nicht mehr nur auf Antrag), erweisen sich angesichts der Entwicklung der Dinge als nötig.

Die unabhängige und evangelische Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung.

**Fischer-Hägglingen:** Die SVP-Fraktion hat sich eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt und beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Kommissionsanträgen zuzustimmen. Unbestritten ist, dass Gewalt- und Terrorakte in den letzten Jahren in erschreckendem Masse zugenommen haben. Sie sind – wie bereits Frau Präsidentin

Blunsky darlegte – eine Herausforderung an jeden freiheitlichen Rechtsstaat geworden. Wenn wir auch bis jetzt nicht im gleichen Ausmass wie andere Staaten mit den neuen Arten des organisierten Verbrechen konfrontiert wurden, sind wir doch keine wohlbehütete Insel, wie man das nach dem Votum Herzog hätte annehmen können. Der Terrorismus beschränkt sich nicht nur auf einzelne Länder; seine Verästelungen reichen in eine Vielzahl von Staaten. Auf unser Land bezogen, bestanden und bestehen enge Beziehungen zur deutschen, italienischen, arabischen, armenischen Terrorszene, um nur einzelne zu nennen. Einerseits gibt es Ableger dieser Szene in der Schweiz, andererseits bestehen rege Kontakte zu anarchistischen Gruppen. Die Schweiz hat vielfach Drehscheibenfunktion, sei es für den Waffennachschub, sei es als Versteck, sei es für die Vermittlung falscher Papiere, sei es für Geldbeschaffung und -anlage.

Daneben wurden wir aber auch direkt mit dieser Terrorszene konfrontiert. Ich denke an die Anschläge auf Flugzeuge, ich denke an Namen wie Kröcher, Möller, Krause, Wagner usw. Die Zunahme der Sprengstoffanschläge, die Brutalisierung des Verbrechen, die Gruppenbildung von Politikriminellen, die zunehmenden Sachbeschädigungen und Anschläge bei Demonstrationen sind Anzeichen dafür, dass eine Terrorszene auch bei uns möglich sein könnte. Auch bei uns wird nicht mehr nur in extremen Gruppierungen darüber diskutiert, ob Gewalt nicht gerechtfertigt werden könnte bei der Verwirklichung politischer und gesellschaftlicher Ziele; nein, selbst gut etablierte Schriftsteller, Wissenschaftler, Journalisten, sogar Juristen und Politiker zeigen Verständnis für Gewalttaten.

Gewisse Entwicklungen der letzten Monate in unserem Lande können verglichen werden mit Ereignissen in Italien und im Deutschland der sechziger und Anfang der siebziger Jahre. Auch dort fing vieles recht harmlos an. Wenn wir auch die Ereignisse der letzten Monate nicht hochspielen sollten, dürfen wir sie doch auch nicht bagatellisieren. Jede Eskalation muss mit allen Mitteln, die einem Rechtsstaat zur Verfügung stehen, unterbunden werden; denn jeder Terror- und Gewaltszene ist eine Eigendynamik gegeben, die nur noch schwer zu bremsen ist, wenn sie einmal in Bewegung gerät. Wenn auch Terrorismus und Gewaltverbrechen nicht unbedingt gleichgestellt werden können, besteht doch ein innerer Zusammenhang und eine Wechselbeziehung.

Wenn wir nach den Ursachen des Terrorismus fragen, stellen wir fest, dass die Motive recht verschiedener Natur sind. Sicher ist es eine primäre Aufgabe unserer Gesellschaft, diesen Ursachen nachzugehen und bestehende Mängel und Unzulänglichkeiten zu beheben. Diskussionen über die Ursachen enden leider nur allzu oft in wilden Anklagen gegen die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung. Bei einer genaueren Analyse stellen wir fest, dass gerade die in den letzten Jahren und Jahrzehnten propagierten Gesellschaftsveränderungen zu den wenig gefreuten Zuständen unserer Zeit geführt haben. Neben der Ursachenbekämpfung sind zusätzliche Vorkehrungen auf dem sicherheitspolizeilichen Gebiet und im Bereich der Fahndung zu treffen. Der Verbrechensbekämpfung und -verhütung muss in Zukunft noch grösseres Gewicht beigemessen werden. Unsere Polizeiorgane sind zu verstärken. Es sind ihnen jene Mittel in die Hände zu geben, die notwendig sind, um das Verbrechen wirksam zu bekämpfen. Die Zusammenarbeit, die Koordination unter den Korps ist zu verbessern. Daneben gilt es, das Klima des Vertrauens in unsere Polizeiorgane zu verbessern. Ich glaube, das ist gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt dringend notwendig. Im weiteren ist auch der Strafvollzug neu zu überdenken. Dem Strafvollzug soll zwar primär die Aufgabe zukommen, den Delinquenten in unsere Gesellschaft wieder zu integrieren. Auf der anderen Seite muss ich gerade bei Gewaltverbrechen die Frage stellen, ob vermehrte Härte nicht ab und zu am Platze wäre. Die Strafbe-

messung und der Strafvollzug sollten ja auch einen Abschreckungseffekt haben.

Zu diesen allgemeinen Bemerkungen zum Thema Terror und Gewaltverbrechen noch einige Worte zur Vorlage. Ich erachte die gewählte Methode der Revision, also die einzelnen, besonders gefährlichen und strafwürdigen Arten der Gewalttaten in besonderen Strafbestimmungen zu behandeln, als richtig. Sie bietet gegenüber anderen Methoden verschiedene Vorteile. So werden die mit schärferen Strafen zu treffenden Gewalttaten abschliessend und genau umschrieben. Dies ist auch besonders wichtig für die von der Kommission neu vorgeschlagenen Artikel. Mit der Vorlage werden Lücken geschlossen, die eine wirksame Bekämpfung der Gewaltverbrechen bis heute erschwerten. Die neuen Bestimmungen sind aus rechtsstaatlicher Sicht unbedenklich. Die Strafordrohungen sind massvoll und geben dem Richter genügend Spielraum, auch dem Täter, seinem Verschulden, seiner Persönlichkeit, seinen Beweggründen, seinen Verhältnissen gerecht zu werden.

Die SVP hat bereits im Vernehmlassungsverfahren den Einbezug der strafbaren Vorbereitungshandlungen befürwortet. Sie stellt sich daher voll und ganz hinter die Anträge der Kommissionsmehrheit. In der Vernehmlassung und nun auch in diesem Rat stiess diese neue Norm zum Teil auf heftige Kritik. Bei diesen Kritiken wurden einerseits prinzipiell die Aufnahme einer solchen Norm ins Gesetz bekämpft, wie dies nun auch die sozialdemokratische Fraktion tut. Andererseits wurden Bedenken gegen die Formulierung vorgetragen. Es wurde von verschiedenen Seiten die Aufnahme von Bestimmungen über strafbare Vorbereitungshandlungen an und für sich begrüsst. Es wurden jedoch Vorbehalte in bezug auf die angeführten strafbaren Handlungen gemacht. Es wurde unter anderem eine Beschränkung auf Kapitalverbrechen gefordert. Den vorgetragenen Einwendungen trägt die Kommissionsfassung Rechnung. Es wurden nur noch acht besonders schwere Tatbestände aufgeführt. Aber auch sonst bietet die Formulierung Gewähr, dass dieser Artikel nicht Vorschuss leistet zu einer Bestrafung der Gesinnung. Die Bestimmung führt nicht zu einer Verletzung der Privatsphäre, sie bringt nur einen rechtzeitigen Schutz der Gemeinschaft. Unsere Gemeinschaft, aber auch jeder Bürger, haben das Recht, ja sogar den Anspruch, dass sie vor Gewaltverbrechen geschützt werden. Diesen Schutz zu gewähren ist eine primäre Aufgabe jedes Rechtsstaates. Wo dieser Schutz nicht gewährleistet ist oder wo das Vertrauen in den Staat und seine Polizeilorgane verlorengeht, besteht die Gefahr, dass der Bürger zum Mittel der Selbsthilfe greift. Das wollen wir alle nicht, denn das würde zum Chaos und zur Willkür führen. Zwar kann ich mir vorstellen, dass extreme Kreise solche bürgerkriegsähnliche Verhältnisse herbeiwünschen, um besser ihre Ziele erreichen zu können. Besonders linksextreme Kreise sehnen solche revolutionsähnliche Zustände herbei, damit die Bürger unsicher werden und für den Umsturz sensibilisiert werden können. Wo Ruhe und Ordnung herrscht, wo Wohlstand vorhanden ist, wo der Rechtsstaat intakt ist, hat extremes Gedankengut keine Chancen. Aus dieser Sicht begreife ich den Nichtelntretensantrag von POCH, PdA und PSA.

Heute ist man in weiten Kreisen von Juristen und Strafrechtlern der Meinung, dass solche Bestimmungen notwendig und rechtsstaatlich unbedenklich sind, wenn die notwendigen Sicherungen eingebaut sind. Diese Sicherungen sind in den neuen Bestimmungen enthalten.

Abschliessend möchte ich betonen, dass es durchaus richtig ist, dass das Strafrecht auch den Täter vor widerrechtlichen Eingriffen schützt. Aber wir müssen auch an die möglichen Opfer denken. Müssen wir – wie das heute schon gesagt wurde – warten, bis wir Tote, Entführte haben, bis Häuser brennen, Flugzeuge abstürzen, wenn wir die Möglichkeit haben, Menschenleben zu retten und Katastrophen zu verhindern?

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

**Meler Kaspar:** Ich spreche im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion. Die Fraktion ist einhellig für Eintreten und Genehmigung des Entwurfes gemäss den Anträgen der Mehrheit. Die FdP-Fraktion ist sich dabei durchaus bewusst, dass mit einer Verschärfung und teilweisen Neuformulierung strafgesetzlicher Bestimmungen der Terrorismus und die Gewaltverbrechen nicht verhindert werden können. Andererseits haben die Angehörigen einer Gesellschaft Anspruch darauf, dass jene Menschen, die sich gewalttätig verhalten und damit den Frieden und die Sicherheit ihrer Mitmenschen gefährden, strafrechtlich erfasst werden. Leider haben die Gewaltverbrechen weltweit und auch in der Schweiz sehr stark zugenommen.

Herr Herzog, ich habe mich hierüber eigentlich nicht dokumentiert, weil ich glaubte, dass diese Behauptung unwidersprochen sei. Sie haben in Ihrem Votum durchblicken lassen, die Schweiz sei ja immer noch eine Insel, die vom Terrorismus und von den Gewaltverbrechen weitgehend verschont sei. Anlässlich der Begründung meiner Motion im Jahre 1975 habe ich einige Zahlen bekanntgegeben. Ich will sie nochmals in Erinnerung rufen. Die Raubtatbestände in der Schweiz haben vom Jahre 1963 bis zum Jahre 1973 von 166 auf 667 zugenommen. Sie haben sich also in zehn Jahren mehr als vervierfacht. Die jährliche Steigerung betrug 25 Prozent. Im Zeitraum von 1963 bis 1968, das heisst während fünf Jahren, wurden bei Raubüberfällen in der Schweiz sechs Personen getötet, also jedes Jahr eine Person. In den fünf Jahren von 1968 bis 1973 wurden 23 Personen bei Raubüberfällen in der Schweiz getötet. Seither haben diese Tatbestände – ich habe sie leider nicht mehr erhoben – noch mehr zugenommen. Es geht natürlich nicht, dass man hier auf die Kriminalstatistik abstellt, die im statistischen Jahrbuch publiziert wird, weil in dieser Statistik nur die Urteile enthalten sind. Die Zahl der Fälle – es gibt leider auch unabgeklärte Fälle – ist natürlich ganz entscheidend höher als die Zahl der Urteile. Also ist es sicher so, dass eine wesentliche Zunahme der Kriminalität – wir können das ja täglich in der Presse und den Medien feststellen – stattgefunden hat.

Die Revision des Strafrechtes wurde deshalb gemäss Vernehmlassungsverfahren fast von allen Kantonen, von den meisten politischen Parteien, vor allem auch von vielen Organisationen, zum Beispiel auch vom Frauenverband, sehr begrüsst. Andererseits stimmt es, dass gewisse Kreise, zu denen die PdA gehörte, hier Bedenken und Ablehnung geäussert haben. Sie sagen unter anderem, wie das heute Herr Herzog geltend gemacht hat, der Staat hätte sich mehr mit den Ursachen des Terrorismus und der Gewaltverbrechen zu befassen. Man könne mit dem Strafrecht hier doch nichts ändern. In der Vernehmlassung der PdA heisst es, es werde nicht nur mit Kanonen auf Spatzen geschossen, sondern gleich noch kilometerweit daneben gezielt. Ich frage mich, ob diese Darstellung der Situation überhaupt noch einigermaßen den Tatsachen entspricht oder ob sie nicht vielmehr einer Ideologie entspricht, die bereits Kollege Fischer etwas ins Visier genommen hat. Wen wollen Sie eigentlich schützen, Herr Herzog, mit Ihrem Hinweis auf den Rechtsstaat usw.? Die Gewaltverbrecher. Ich kann das nicht anders auslegen. Und wer sind diese Gewaltverbrecher? Im Jahre 1977 wurden in der Schweiz mit Zuchthausstrafen 496 und im Jahre 1978 426 Täter bestraft, mit Gefängnis von über drei Monaten 3543 im Jahre 1977 und 3360 im Jahre 1978. Gegen diese Täter und die nicht erfassten, die vielleicht nochmals so viel ausmachen, richtet sich diese Vorlage, also gegen etwas mehr als 0,5 Promille der schweizerischen Bevölkerung, wenn wir annehmen, dass diese Täter alle Schweizer sind, was ja auch nicht der Fall ist.

Sie haben erklärt, dass der Terrorismus unser Land noch wenig berührt habe. Hier hätten Sie auch den Ursachen nachgehen sollen. Warum? Ich glaube, der Terrorismus hat uns vielleicht nur deshalb relativ mässig berührt – ganz unberührt hat er uns nicht gelassen –, weil wir

geordnete Verhältnisse haben, weil wir einen gesicherten Staat mit guter Polizei – Herr Fischer hat das vorhin auch gesagt – und weil wir auch ein Strafrecht und Strafjustizbehörden haben, die jene erfassen, die sich eben nicht an unsere Rechtsordnung halten. Das glaube ich, ist doch ebenfalls sehr entscheidend. Es wäre interessant, in diesem Zusammenhang sich mit dem Stellenwert des Strafrechtes in der Verbrechensbekämpfung noch eingehender zu befassen. Nochmals möchte ich mit aller Deutlichkeit sagen, dass die FDP-Fraktion nicht der Meinung ist, mit der Neuregelung und Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmung sei das Problem der Bekämpfung von Gewaltverbrechen gelöst. Die strafrechtliche Ahndung von Verbrechen ist nur eines der Mittel, welche für die Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltverbrechen eingesetzt werden können. Mit diesem Mittel haben wir uns heute zu befassen. Mit andern Mitteln haben sich andere Instanzen – vielleicht auch wir zu anderer Zeit – zu befassen.

Ich muss hier noch etwas sagen: Wenn wir die Strafbestimmungen verschärfen, dann müssen wir auch an den Strafvollzug denken. Das wurde ebenfalls bereits erwähnt. Es ist heute populär und gang und gäbe, dass man von Humanisierung des Strafvollzuges spricht. Gerade in diesen Tagen hören wir ja von der Strafvollzugsgeschichte in Regensdorf. Da werden offene Zellen, glaube ich, von morgens 6 Uhr bis abends 10 Uhr, Fernsehapparate in jeder Zelle und anderes mehr verlangt. Ich frage mich, wie lange es noch geht, bis man die Privatsauna, den Kühlschrank und die Abwaschmaschine, schliesslich noch den Mercedes mit dem Chauffeur für Strafgefangene verlangt. Man kann natürlich die Verbrechen nicht bekämpfen, wenn man glaubt, beim Strafvollzug müsse nur das Problem des Humanismus berücksichtigt werden. Es wurde hier bereits auch erklärt, dass für gewisse Fälle zumindest beim Strafvollzug eine grössere Härte durchaus angezeigt wäre. Wir lesen doch immer wieder von Fällen, wo Strafgefangene in ihrem Urlaub, in ihrer Freizeit, frischfröhlich weitere Verbrechen, zum Teil sogar Gewaltverbrechen, begehen. Das kann natürlich auch nicht der Sinn des Strafvollzuges sein. Die Terrorszene hat unsern Staat in eine zum Teil sehr schwierige Situation gebracht und die Verbrecher, vor allem die Gewaltverbrecher, sind in gewisser Beziehung den staatlichen Organen irgendwie voraus. Sie haben Angriffstechniken und Angriffstaktiken, auf die unser Staat zum Teil nicht genügend vorbereitet ist und denen er nur sehr schwer begegnen kann. Es ist doch bei den Gewaltverbrechen so: ob der Angriff kriegerisch, gewalttätig ist, das bestimmt der Angreifer und nicht der Verteidiger, also nicht der Staat. Falls der Terrorist, wenn er überhaupt erfasst werden kann, dann vom Staat beurteilt werden muss, sind unsere Organe in einer oft sehr heiklen Lage. Wir haben davon gehört, dass international immer wieder Konferenzen und Besprechungen stattfinden, um den Terrorismus und die Gewalttätigkeiten besser erfassen zu können. Wir wissen aber auch, dass diese Bemühungen sehr oft enttäuschend sind. Gerade auch deshalb drängt es sich auf, dass wir unsere eigenen Strafbestimmungen den modernen neuen Formen der Kriminalität anpassen. Frau Blunschy hat als Präsidentin ausgeführt: Wir haben heute zum Beispiel den Tatbestand der Geiselnahme überhaupt nicht im Strafgesetzbuch, und wir haben die gefährliche Mitnahme der Schusswaffe in vielen Fällen nicht erfasst.

Die Kommission ist erfreulicherweise einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Die Detailberatung wird uns offenbar eine sehr intensive, vielleicht sogar homerische Auseinandersetzung bringen, weil man über die Art, einzelne Straftatbestände zu erfassen, wohl in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann.

Unsere Fraktion – ich habe es bereits gesagt – steht grundsätzlich hinter den Anträgen der Kommissionmehrheit. Ich möchte aber sagen, dass wir uns selbstverständ-

lich nicht verschliessen, wenn hier bessere Vorschläge vorgebracht werden.

Ein Antrag wird zu besonderer Diskussion Anlass geben, nämlich die strafrechtliche Erfassung von Vorbereitungs-handlungen. Ich möchte mich in der Eintretensdebatte nicht dazu äussern, sondern eventuell in der Detailberatung nochmals das Wort ergreifen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und betone nochmals, dass die FDP-Fraktion keineswegs der Illusion unterliegt, der Kampf gegen den Terrorismus und gegen die Gewalttaten sei erledigt und erfolgreich verlaufen, wenn wir diese Strafbestimmungen verbessern. Das ist eines der Mittel, die wir dringend nötig haben. Eine möglichst gerechte und den Verhältnissen angezeigte strafrechtliche Ahndung des Terrors und der Gewaltverbrechen ist ein dringendes Gebot des Rechtsstaates. Reichen wir uns die Hand, diesem Gebot Nachachtung zu verschaffen.

**M. Cotti:** Le groupe parlementaire PDC estime qu'il est nécessaire d'adopter de nouvelles dispositions législatives pour combattre les actes de violence criminels et le terrorisme. La criminalité d'aujourd'hui n'est pas comparable à celle qui existait au moment de l'adoption du code pénal et de ses révisions ultérieures. En ce qui concerne les actes criminels violents, une modification s'impose d'urgence, elle a priorité sur les autres projets de révision du code pénal. De nombreuses interventions parlementaires en ont d'ailleurs fait la demande. Il y a un danger évident et accru pour les biens fondamentaux des citoyens: la vie, la liberté, l'intégrité physique. Ces valeurs font parfois l'objet d'attaques préparées méticuleusement, avec les techniques les plus modernes, par des auteurs qui obéissent à une motivation et à une logique qui ne sont pas communes. Il visent parfois un grand nombre de victimes dont la désignation est laissée au hasard, dans le seul but de créer la panique ou de semer la terreur. Ou alors ils les choisissent simplement parce que ces personnes représentent la justice, l'ordre, le droit, l'Etat. Dans ce cas, l'attaque peut avoir aussi une valeur symbolique.

Il nous faut donc pouvoir disposer de moyens permettant une nouvelle stratégie à l'égard des crimes les plus graves, stratégie qui doit être orchestrée sur le plan international puisque cette criminalité s'organise souvent, elle aussi, à l'échelon international.

Vous connaissez tous, les cas de terrorisme les plus graves de ces dernières années: Schleyer, Moro, Sossi et, malgré les nombreux succès de la police et de la justice italienne dans la lutte contre le terrorisme, un magistrat, Giovanni d'Urso, vient d'être enlevé avec une technique semblable à celle adoptée dans le cas Moro. Il est vrai que tout cela se passe à l'étranger, mais ces cas nous intéressent et nous touchent directement, au-delà de l'aspect humain qui ne nous permet pas de rester indifférents. En effet, on l'a vu, plusieurs de ces actes de violence criminels se préparent à l'intérieur de nos frontières, il s'accomplissent parfois, trop souvent, grâce à des armes volées dans notre pays, et parce que les auteurs de ces actes peuvent se préparer en Suisse ou y chercher refuge après le crime, être même tentés, dans le but de généraliser leurs attaques subversives dans les pays démocratiques, de concentrer leur activité là où les mesures pénales sont moins lourdes. Quelque chose de très semblable existe déjà. Plusieurs crimes étant moins pénalisés en Suisse qu'à l'étranger, le monde de la criminalité italienne, milanaise par exemple, a tendance à choisir le Tessin comme but de ses incursions criminelles. Nous devons en outre prendre des mesures parce que nous avons déjà subi un nombre considérable d'attentats dans notre pays. Je citerai quelques chiffres, en plus de ceux qui vous ont été livrés par M. Kaspar Meier. Depuis le début de 1968 jusqu'en novembre 1980, on a enregistré 277 attentats en Suisse, qui ont provoqué environ une cinquantaine de morts et une trentaine de blessés. Au total, on a volé plus

de 1500 kilos d'explosifs, plus de 6000 mètres de mèches, presque 500 grenades à main, 297 mines, plus de 200 fusils d'assaut, environ 650 pistolets et revolvers, 120 000 cartouches, etc. La police estime que, seule, une partie des vols a été dénoncée. Il faut donc empêcher, par notre législation, par les moyens légaux, que la Suisse ne devienne une espèce d'arsenal où l'on peut puiser des armes, ou une plateforme de rencontre pour les meneurs du terrorisme européen. Il faut répondre à la demande de créer un espace juridique et européen; en d'autres mots, pour certains criminels, il ne doit plus y avoir de frontières protectrices.

Nous avons certainement fait des progrès dans cette direction en acceptant, il y a quelques jours, le projet de loi fédérale sur l'entraide internationale en matière pénale et en ferons d'autres importants en modifiant le Code pénal et le Code pénal militaire, dans le domaine de la séquestration, de l'enlèvement, de la prise d'otages, ainsi qu'en criminalisant les actes préparatoires. Il faut toutefois sauvegarder les droits fondamentaux de la personnalité et éviter de poursuivre un délit d'opinion. Il y a lieu avant tout de protéger les biens essentiels du citoyen, tout en respectant les droits de l'individu et ses libertés. Il y a un ordre de priorité à respecter entre ces deux valeurs, et les Etats qui ont été durement frappés par le terrorisme ont dû faire ce choix. Ils ont même dû ralentir le processus d'affirmation et de concrétisation des droits individuels énumérés dans leur constitution, et qu'ils avaient promus pendant les dernières décennies, pour mieux combattre le terrorisme. Ils ont pu le faire avec le consentement de toutes les forces politiques responsables, ce qui a même provoqué – conséquence positive – un rapprochement entre les citoyens et les institutions de l'Etat.

Je me suis référé jusqu'ici surtout au danger le plus grave, qui s'appelle «terrorisme», un acte qui peut revêtir plusieurs formes délictuelles déjà punissables, si bien qu'à raison le terme ne paraît pas dans le Code. Le but de la révision n'est pas seulement la lutte contre le terrorisme mais contre tous les actes de violence criminels. Il s'agit donc

- de mieux décrire et d'étendre la portée et l'applicabilité des éléments constitutifs de certains délits et crimes, par exemple de la séquestration, de l'enlèvement, de la prise d'otages,
- d'augmenter soit le minimum soit le maximum de certaines peines,
- de prévoir des circonstances aggravantes, notamment lorsque le délinquant se munit d'une arme lorsqu'il commet une infraction,
- d'incriminer les actes préparatoires de certains délits graves,
- de prévoir que certains délits soient poursuivis d'office.
- d'adopter des normes de droit de procédure.

Le Conseil fédéral et la commission ne proposent pas de criminaliser l'association de malfaiteurs, tenant compte aussi des objections qui avaient été formulées par le PDC entre autres et qui ont trait à la crainte d'un empiètement sur les droits de la personnalité. En revanche, en ce qui concerne l'article 259, repris par la commission – la provocation publique au crime – une majorité du PDC va formuler une proposition qui, tout en gardant le contenu essentiel du texte, tend à pénaliser seulement la provocation dirigée contre un nombre indéfini de personnes. Une majorité du PDC est d'accord de rendre punissables les actes préparatoires, bien qu'il y ait des hésitations à l'égard de la formulation de l'article 260bis. On est d'ailleurs ici rassuré puisque la punissabilité est donnée seulement sur des actes se rattachant à des crimes graves, et encore il ne s'agit pas d'un novum dans le droit pénal suisse, les actes préparatoires sont déjà punissables dans d'autres cas: on pense à l'article 202 concernant la traite des femmes, à l'article 265 concernant la haute trahison, à l'article 266: atteinte à l'indépendance de la Confédération, à l'article 271 chiffre 3, concernant l'enlèvement pour

un Etat étranger; à l'article 226 chiffre 3, concernant la fabrication d'explosifs; à l'article 247, concernant la falsification de monnaie, et à l'article 19 de la loi sur les stupéfiants.

La punissabilité des actes préparatoires est nécessaire puisque l'expérience nous montre que la limite générale de la répression de la tentative est beaucoup trop étroite et que la préparation souvent manifeste d'un crime reste impunie. Ainsi, à l'heure actuelle, des bandes criminelles arrêtées peu avant l'accomplissement d'un délit ne peuvent être punies même si les préparatifs sont déjà suffisamment clairs dans leur finalité criminelle. Les seules sanctions possibles dans ces cas sont parfois l'expulsion du territoire de la Confédération lorsqu'il s'agit de ressortissants étrangers ou, dans certaines conditions, l'emprisonnement prévu par la loi fédérale sur le matériel de guerre. Peu de chose pour convaincre les auteurs de ne pas répéter leur coup. Dans ce sens va aussi un récent arrêt de la Cour de cassation pénale du canton du Tessin, où l'on lit qu'il n'y a pas de tentative si les auteurs n'ont pas fixé l'objectif du brigandage, bien qu'ils aient tout préparé pour l'accomplir. Il s'agissait du cas de trois personnes qui avaient projeté dans un bar de Turin une incursion criminelle en Suisse. Ils pensaient à un acte de brigandage. L'un d'entre eux s'est rendu en Suisse en voiture, les autres clandestinement. Munis d'un revolver de calibre 7,6 et d'un fusil à canon scié, ils avaient ambitionné de commettre un hold up et ne cherchaient que la banque facile à attaquer. Aujourd'hui, tout cela ne constitue pas encore un crime. Bien souvent, l'autorité pénale ne peut intervenir que lorsqu'il est trop tard, lorsque l'acte criminel est déjà en voie d'exécution et la vie de citoyens en grave danger.

Pour toutes ces considérations, je vous propose, au nom du PDC, d'entrer en matière.

**Leuenerberger:** Anlass für diese Vorlage waren diverse Motionen, welche die Zunahme von Gewaltverbrechen und später auch des Terrorismus bekämpfen wollten. Die Antwort, die wir hier zu behandeln haben, bringt uns im wesentlichen Strafverschärfungen, neue Straftatbestände und härtere Strafminima. Offenbar ist das nur ein erster Schritt. Dem Votum des Kollegen Kaspar Meier musste ich entnehmen, dass offenbar der zweite Schritt dann darin bestehen wird, den Strafvollzug zu verhärten.

Was will der Bundesrat und was wollen die Fraktionen, die sich so vehement für diese Vorlage eingesetzt haben? Nach meinem Dafürhalten wollen sie nicht eine wirksame Bekämpfung von Gewaltverbrechen und nicht eine Bekämpfung des Terrorismus betreiben. Denn wollte man diese Gewaltverbrechen und wollte man terroristische Umtriebe bekämpfen, dann müsste man doch wenigstens einen Gedanken an mögliche Ursachen verschwenden. Das scheint mir nun eben nicht gemacht worden zu sein, trotz der rhetorischen Beteuerungen am Schluss der jeweiligen Voten, man müsse auch die Ursachen sehen. Denn wenn von unserer Seite hier Vorstösse gebracht werden, die auf die Ursachen von Gewaltverbrechen eingehen, wehren sich Bundesrat und Mehrheit dieses Rates vehement dagegen.

Der hier unterbreitete Entwurf ist ein einziges «Halleluja» auf die Generalprävention. Auf Gewalt in unserem Staat soll nun staatliche Gewalt antworten. Niemand glaubt zwar daran, dass eine Androhung schärferer Strafen tatsächlich irgendeinen Gewaltverbrecher von einem Verbrechen abhalten könne; aber man tut hier dergleichen. Immerhin halte ich fest, dass diese Aenderung des Strafgesetzes nicht in erster Linie Terroristen, sondern in erster Linie sogenannte gewöhnliche Verbrecher und Gewaltverbrecher treffen wird. Der Unterschied liegt ohnehin nur darin, dass man dem Terroristen glaubt, politische Motive zuzubilligen zu können; ist dies nicht der Fall, handelt es sich um Bandenmässigkeit.

Wenn es dann um die sogenannte gewöhnliche Bandenmässigkeit geht, ist hier einmal mehr festzuhalten, dass das Strafrecht diese gar nicht bekämpfen kann. Das Strafrecht hat vielmehr oft die fragwürdige Aufgabe, gegen einen Täter das nachzuholen, was vorher die Sozialpolitik für ihn hätte tun müssen. Als Verteidiger, aber auch als Bürger und Steuerzahler tut es einem sehr weh, oft sehen zu müssen, dass mit den Strafverfahrens- und den Vollzugskosten, hätte man sie vor der Tat in der Sozialpolitik ausgegeben, das Verbrechen selbst hätte verhindert werden können. Es ist traurig, dass man hier, 1980, den Satz von Franz von Liszt aus dem 18. Jahrhundert wiederholen muss: Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik. Von dieser Erkenntnis oder vom Willen, dieser Erkenntnis gemäss in der Praxis zu handeln, ist hier überhaupt nichts zu spüren, auch nicht im Votum des Kollegen Kaspar Meier, der das zwar am Schluss angetönt hat. Wenn man aber sieht, dass seine Fraktion immer dann, wenn es um Sozialpolitik geht, mit aller Vehemenz dagegen ankämpft, dann kann ich diese rhetorischen Beteuerungen hier nicht ernst nehmen.

Solange die Gewalt in unserem Staate verherrlicht werden kann und niemand dagegen einschreitet, nehme ich es auch niemandem ab, dass er sich ernsthaft gegen Gewalt in diesem Staat einsetzt. Ein Beispiel: Sie kennen den Jean Frey-Verlag in Zürich. Wenn dieser in seiner grössten Zeitung – einem Gratisanzeiger – für einen Gratisfilm in einem Jean-Frey-eigenen Kino werben kann, wo dann unter dem frenetischen Applaus einer Menge, die gratis Zutritt hatte, als einziger Inhalt des Filmes Menschen, vor allem Frauen umgebracht, Schädel gespalten und Augen ausgestochen werden, die Behörden unter Berufung auf die Handels- und Gewerbefreiheit dem aber nur achselzuckend zuschauen; wenn also und solange hier nicht eingeschritten wird, nehme ich niemandem ab, dass er sich ernsthaft gegen Gewalt einsetzt. Wenn man sodann hier weiss, dass die Drogenabhängigkeit eine der Hauptursachen steigender Kriminalität ist, weil damit die Beschaffungs- und Sekundärdelikte verbunden sind, und man trotzdem bei einem Postulat Deneys, das verlangt, dass wenigstens an den Grenzen die Einfuhr von Drogen verstärkt kontrolliert wird, dieses achselzuckend nicht ernst nehmen will und auf den Personalstopp verweist und sagt: Wir haben zu wenig Leute, dann kann von Ursachenbekämpfung bei der Zunahme von Gewaltverbrechen überhaupt keine Rede sein. Solange in einer Grossstadt – ich kann da jetzt nicht näher darauf eingehen wegen der Redezeit – unter anderem wegen der Bodenpreise und der Wohnraumverdrängung, wegen dem Profitmaximierungscredo niemand mehr dem Leben einen Sinn abgewinnen kann – ich verweise auf die Thesen der eidgenössischen Kommission für Jugendfragen –, solange die Leute ja noch froh sind, wenn sie mal einen Tag ohne Unfall überleben, wo eine generelle Depression die Einwohner zu beschleichen droht, und solange dann eben in einer solchen Situation Leute zu schiessen beginnen – und eben nicht nur auf sich –, solange man diese Ursachen nicht sehen will, solange hat die Aenderung des Strafgesetzbuches als Mittel, die zunehmende Gewalt zu bekämpfen, nur deklaratorische und nur symbolische Bedeutung.

Denn immer, um die empörte Öffentlichkeit zu beruhigen, ist die Forderung nach Verschärfung von Strafen das billigste und leider auch wirksamste Mittel, um den guten Willen der Verantwortlichen zu beweisen. Aber es ist und bleibt ein Alibi: Es werden hier nicht nur nicht die Ursachen, es werden ja nicht einmal die Symptome wirksam bekämpft. Dabei hätten – Herr Merz hat das ausgeführt – wir Sozialdemokraten alles Interesse daran, dass mit aller Schärfe dem zunehmenden Terrorismus Einhalt geboten wird, denn es sind immer unsere Kreise, es sind immer die liberalen Kreise, die letzten Endes unter diesem Terrorismus zu leiden haben, da sie die indirekten Folgen, nämlich die Berufsverbote, die Eindämmung der Meinungsäusserungsfreiheit und die politische Verhärtung am eigenen Leib zu spüren bekommen.

**de Caplani:** Wenn ich hier zum Eintreten – obwohl ich nicht in der Kommission war – kurz das Wort ergreife, dann tue ich dies als Vertreter aus der Stadt Zürich, also aus zürcherischer Sicht. Ich habe mit Zehntausenden, wenn nicht Hunderttausenden von Zürchern nun seit etwa sechs Monaten erlebt, was die Lücken in unserer Strafprozessordnung – das ist eine kantonale Angelegenheit –, aber auch gewisse Lücken in der Strafrechtsordnung – einer eidgenössischen Angelegenheit – in der Praxis bedeuten. Natürlich trete ich auch mit der Kommission oder mit der Mehrheit der Kommission für die Füllung dieser Lücken ein, soweit sie die allerschwersten Verbrechen wie Entführung, Geiselnahme und andere Taten bekämpft. Ich möchte aber den Rat hier einmal darauf hinweisen, dass es auch eine Gefährdung der Rechtsordnung und der Rechtssicherheit durch Straftaten gibt, die unterhalb dieser Schwelle der allerschwersten Verbrechen liegen. Es gibt eine Bedrohung der Rechtssicherheit auch durch ständige Sachbeschädigungen aller Art, durch Störungen aller Art, durch Störungen des öffentlichen Verkehrs und so weiter. Die zürcherische und vor allem die stadtzürcherische Bevölkerung aller Schichten – das möchte ich betonen – ist nach über sechs Monaten ständiger Gewalttätigkeiten aufgebracht und empört über eine gewisse Langmut der rechtsanwendenden Behörden.

Wir haben dieses Wechselbad ständiger Krawalle, Störungen des Verkehrs, Erpressungen gegenüber Behörden und so weiter nun allmählich satt. Wir begrüessen deshalb aus Zürcher Sicht, dass die Kommission auch Vorschläge entgegen den ursprünglichen Anträgen des Bundesrates in dieser Vorlage aufgenommen hat, aber doch in weitgehender Übereinstimmung mit der Expertenkommision, die teilweise helfen mögen, gewisse Vorgänge etwas in den Griff zu bekommen. Ich denke hier vor allem an die vorgeschlagene Bestrafung der öffentlichen Aufforderung zu Gewalttätigkeiten, nicht nur zu Verbrechen wie bisher. Und ich meine, gegenüber den Sprechern – ich glaube, es war Herr Merz –, die diesen Begriff als unklar hingestellt haben, dass dieser Begriff doch der Klarheit nicht ermangelt. Es wird dann vielleicht auch möglich sein, gewissen Aktionen des berühmten «Eisbrechers» oder auch dieser üblen und berüchtigten «Telefonzeitung» zu begegnen. Nur ein kleines Beispiel: Wenn vor wenigen Wochen in der «Telefonzeitung» ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, die Chagall-Fenster seien noch intakt, und zwei Tage darnach waren sie dann nicht mehr intakt, dann wissen Sie, was von solchen Aufforderungen und Erklärungen zu halten ist.

Ich begrüesse auch, wenn auch mit gewissen rechtsstaatlichen Bedenken, die vorgeschlagene Bestrafung der vorbereitenden Handlungen zu schweren Verbrechen. Natürlich ist eine klare Abgrenzung zu straflosen Vorgängen besonders wichtig, aber hier habe ich das Vertrauen in die Gerichte, die, vor allem auch das Bundesgericht, schon heute mit sehr delikaten Abgrenzungen – zum Beispiel gegenüber den Begriffen des Versuches und des vollendeten Versuches – fertig geworden sind. Wenn ein bekannter Krawallant – und das sind Vorgänge aus der täglichen Erlebniswelt eines Zürchers – im Keller unten beim Basteln eines Molotowcocktails ertappt wird, sollen wir dann – ich frage Sie – warten, bis ein Haus brennt oder bis die Autos brennen? Da ist es doch viel vernünftiger, wir pakken zu, wenn wir die Beweise in den Händen haben.

Ich wehre mich auch dagegen, dass heute jeder Täter gewissermassen als Opfer der Gesellschaft dargestellt wird. Hier hat Herr Leuenberger vor wenigen Minuten einen fast klassischen Satz geprägt, ich habe mir ihn im Nachhinein noch stenografisch notiert. Er hat ungefähr so gelautet: «Das Strafrecht hat die fragwürdige Aufgabe, das gegenüber dem Täter nachzuholen, was mit der Sozialpolitik versäumt worden ist.» Das ist gewissermassen die Auffassung von Herrn Leuenberger: Die Gesellschaft ist an allen Straftaten, vor allem an den Taten, die heute zur Diskussion stehen, letztlich schuld. Er hat sich dazu eben-

so «klar» ausgedrückt, als er, wenige Sekunden später, sagte: «Unsere, die sozialistischen Kreise, die liberalen Kreise.» Herr Leuenberger, hier arbeiten Sie nun mit sprachschöpferischen Mitteln, die ich als Freisinniger zurückweise. Wir aus der Stadt Zürich wehren uns auch dagegen, dass die Haltung der zürcherischen Behörden als Provokation, als Gewalttätigkeit hingestellt wird. Sie war und sie ist auch heute eine blosser Reaktion, zum Teil eine wenig konsequente Reaktion – das gebe ich zu –, aber es ist eine Reaktion auf die ständigen und unglaublichen Provokationen der sogenannten Jugendbewegung. Die städtischen Behörden waren bei uns immer gesprächsbereit. Sie sind es auch heute noch. Sie kennen alle unseren Ratskollegen, Herrn Stadtpräsident Dr. Widmer. Er ist ein Mann, der ausgleichend wirkt. Das möchte ich doch an dieser Stelle klar sagen.

Auch wir zürcherischen Freisinnigen wissen ganz genau, dass mit den Mitteln der Polizei, mit den Mitteln des Strafrechtes selbstverständlich längst nicht alle Probleme, auch nicht die Probleme der Randgruppen in unserer Gesellschaft, gelöst werden können. Trotzdem sind diese Mittel bereitzustellen, denn die Rechtssicherheit, die Wahrung der Rechtsordnung, die heute in Zürich nicht mehr genügend geschützt wird, geht vielem anderem vor.

Es braucht, das möchte ich abschliessend sagen, selbstverständlich ein Zusammenwirken von Behörden aller Stufen; der Familien, der Kirchen, der Presse und auch der Parteien, um den Problemen, mit denen wir uns konfrontiert sehen, Herr zu werden. Hier ist aber auch einmal zu sagen, dass es natürlich höchst bedauerlich ist, wenn sich in der Stadt Zürich die grösste Partei, die sozialdemokratische, praktisch weitgehend mit dieser sogenannten Jugendbewegung solidarisiert, die uns diese enormen Probleme schafft.

Ich könnte Ihnen dazu Dutzende von Beispielen geben. Das ist ja so weit gegangen, dass sich sämtliche Vertreter der sozialdemokratischen Partei in der städtischen Exekutive von der Partei absetzen mussten und heute ihre Parteibeiträge nur noch auf ein Sperrkonto einzahlen. Ich möchte die gutgesinnten Mitglieder dieser Partei auch einmal zu einem Zusammenwirken mit uns allen aufrufen, um mit diesen Problemen fertigzuwerden.

Ich trete für Eintreten ein und bitte Sie, den Nichteintretensantrag von Herrn Herzog mit der wünschbaren Deutlichkeit abzulehnen.

**M. Couchepin:** Comme toute activité humaine, la criminalité évolue. Il est normal dès lors que les techniques policières et les lois elles-mêmes évoluent. Des formes nouvelles de criminalité apparaissent qui exigent des précisions dans la définition des infractions. Les facilités de communications, en outre, permettent une internationalisation de la criminalité et à cette internationalisation doit correspondre plus de solidarité entre les Etats et leurs organes chargés de la répression.

Mais les nécessités techniques ne sont pas tout. Certains principes essentiels, qui tiennent à la nature même de la démocratie, ne doivent pas être négligés. En effet, si la répression est sur la pente naturelle des régimes totalitaires, ce n'est pas le cas pour la démocratie. A la base de notre système pénal, il y a l'idée que l'amendement est préférable à la punition, que la répression ne doit pas aller au-delà de l'indispensable pour assurer une sécurité, une protection normale des gens et des biens. Les imprécisions dans le texte légal doivent être évitées pour empêcher les abus. Enfin, tout ce qui pourrait ouvrir la porte au délit d'opinion doit être repoussé fermement. L'expérience a par ailleurs démontré que l'aggravation des peines n'a que peu d'influence sur la décision du criminel d'agir ou de ne pas agir. Bref, en régime démocratique, en régime libéral, on ne doit pas prendre le risque d'aller au-delà de la répression nécessaire; on doit plutôt prendre le risque de rester en deçà de la répression nécessaire. Dans cet esprit, les propositions de la majorité de la commission

me paraissent aller trop loin. Par exemple, en fixant à deux ans de réclusion au minimum la peine de l'article 139, chiffre 2, on fait disparaître la possibilité d'accorder le sursis. L'octroi du sursis, vous le savez, n'est en effet pas possible pour des peines dont la durée est supérieure à 18 mois. Empêcher le sursis dans un tel cas, n'est-ce pas donner plus de poids à la punition qu'à la possibilité d'amendement? En prévoyant, à l'article 145, 3e alinéa, la poursuite d'office, ne charge-t-on pas inutilement la justice pénale? Ne faut-il pas au moins distinguer les cas graves des cas de peu d'importance?

L'article 259, selon la version de la majorité, me paraît plus vague que le texte actuel. Il est trop général, par là même, susceptible d'interprétations telles que des abus pourraient naître.

Enfin, l'article 260 pose en soi un problème, celui de savoir où doit commencer la répression sur l'arc qui conduit de l'intention à l'exécution d'une action criminelle. Là aussi, une certaine prudence s'impose.

Aux propositions de la majorité, je préfère, en fonction même de mes options libérales, celles de la minorité, sauf à l'article 260, où une solution moyenne devrait être trouvée.

En appuyant la minorité, on tient mieux compte de l'esprit de liberté et de tolérance et de la volonté d'autolimitation dans la répression, qui est à la base du système pénal en régime démocratique. Les peines prévues par la minorité n'empêchent pas une protection suffisante et efficace du citoyen. Elles évitent à la justice pénale la commission d'abus: elles soustraient la justice pénale au risque de frapper au-delà du nécessaire.

Je vous propose d'entrer en matière et j'appuierai les propositions de la minorité sauf en ce qui concerne l'article 260.

**Weber-Arbon:** Ich gestatte mir zu dieser Strafgesetzbuchnovelle einige wenige Bemerkungen aus der Sicht eines erstinstanzlichen Richters.

Als Leitsatz gewissermassen steht zu Beginn dieser Botschaft (auf Seite 2 oben) folgendes: «Die Revision folgt vier parlamentarischen Vorstössen, die darauf abzielen, das Gefüge strafrechtlicher Normen so zu verstärken, dass sie gegen Gewaltverbrechen besseren Schutz bieten.» Es geht also um besseren Schutz gegen Gewaltverbrechen. Ich betone meinerseits, dass wir es in unserem Staat unseren Bürgerinnen und Bürgern schuldig sind, alles zu tun, um sie vor Verbrechen aller Art zu schützen. Aber hören Sie nochmals gut zu: strafrechtliche Normen sollen den Schutz gegen Gewaltverbrechen besser als bisher gewährleisten.

Darf ich Sie aber doch darauf aufmerksam machen, dass im konkreten Fall eines Gewaltverbrechens die Tat längst begangen worden ist, bevor das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt. Wir müssen uns also im klaren sein, dass der Schutz, von dem die bundesrätliche Botschaft spricht, und die erwähnte Revision, die sich charakteristischerweise auf verschiedene parlamentarische Vorstösse abstützt, von recht relativem Wert sind.

Man spricht in der Strafrechtslehre von der sogenannten generalpräventiven Wirkung, welche eine Strafandrohung für ein Delikt haben soll. Der potentielle Täter soll also wissen, dass ihm eine bestimmte Strafe droht (d. h. Gefängnis, sogar Zuchthaus), wenn er die Tat begeht. Die Strafandrohung soll also den Täter warnen, ihn vor seiner Tat abschrecken. Ueber die Wirksamkeit dieser Generalprävention gibt es natürlich bloss Spekulationen, aber keine eigentlichen Beweismöglichkeiten.

Ich habe etwas den Eindruck, der wahre, wirkliche Grund zu dieser Strafgesetzbuchnovelle liegt in einem anderen Bereich der Begründung unseres Strafgesetzes. Es ist doch, wenn wir ehrlich sein wollen, das Bedürfnis aller unserer Rechtsgenossen, dass ein einmal begangenes Delikt gesühnt werden soll. Der Ruf nach Sühne, nach Vergeltung

oder, primitiver ausgedrückt, nach Rache für eine Tat war immer da und wird nie verstummen.

Ich habe hier das Lehrbuch von Hafter, der schon vor Jahrzehnten zu diesem rechtskriminalpolitischen Problem geschrieben hat: «Die Zahl derer ist unübersehbar gross, die bald Vergeltung und Rache gleichsetzen oder ethische und religiöse Zweckmomente in den Vergeltungsbegriff hineinbringen oder die Vergeltung mit der persönlichen Genußnahme verwechseln, die der durch ein Verbrechen Verletzte erstrebt. In allen Nuancen schillert dieser Vergeltungsbegriff, und alle Aufklärung wird das nicht ändern.» Und weiter unten: «Ob der Vergeltungsbegriff aufzugeben oder beizubehalten ist, wird nicht durch die Wissenschaft entschieden. Der Vergeltungsgedanke liegt im Volksbewusstsein, und er ist von der Auffassung, die das Volk vom Strafrecht hat, auch nicht zu trennen.»

Die Botschaft des Bundesrates enthält – ich würde sagen charakteristischerweise – kein Wort zur Frage, ob diese Generalprävention wirklich Erfolg haben werde, Erfolg haben könne. Ich habe Verständnis dafür. Es liegt vielleicht eine gewisse Resignation als Schatten über der ganzen bundesrätlichen Botschaft, welche bloss trockene Dokumente auflistet, die Anlass zu dieser Gesetzesrevision geben: parlamentarische Vorstösse, internationale Abkommen. Unter diesem Gesichtspunkt der Generalprävention wären die Artikel 137 und 139 zu zitieren, neu aber auch die modifizierte Fassung des Artikels 145, gewissermassen eine *lex turicensis*, wenn Sie mir diesen Steckbrief gestatten. – Etwas anders gelagert ist dann aber doch die einzige markante Neuschöpfung in dieser Gesetzesnovelle, nämlich Artikel 185, der Tatbestand der Geiselnahme.

Anders zu qualifizieren ist auch die Ausweitung des Tatbestandes der Entführung. Damit gehe ich durchaus einig. Sie ist notwendig und angebracht; darum bin ich auch mit Ueberzeugung für Eintreten auf die Vorlage. Es ist eigentlich doch bemerkenswert, dass früher, bei der Schaffung unseres Strafgesetzes, das Motiv für diesen Tatbestand der Schutz des Opfers unter dem Gesichtspunkt seines Alters und Geschlechtes war; heute bekommt das Opfer auch unter dem Gesichtspunkt der politischen Attraktivität einen Stellenwert, der eben eine Ausweitung dieser Strafnorm verlangt.

Als Strafrichter habe ich von jeher ein Merkmal unseres Strafgesetzes als besonders wertvoll empfunden, nämlich den weiten Strafrahmen sowohl nach unten wie nach oben. Aus dieser Sicht bedaure ich die Vorschläge von Bundesrat und Kommission etwas, da und dort einfach die Strafminima nicht wesentlich, aber doch formal ausdrücklich zu erhöhen. Ich verweise auf die Artikel 138 und 139.

Anders liegen die Dinge beim neu umschriebenen Delikt der Freiheitsberaubung, bei der Geiselnahme. Hier frage ich mich doch, ob eine Spezialbestimmung (wie sie in Artikel 185 Ziff. 4 vorgesehen ist) wirklich notwendig sei. Hier wird eine Kann-Vorschrift vorgesehen für den Richter, damit er den Täter unter bestimmten Voraussetzungen milder bestrafen kann. Dabei muss aber abgestellt werden auf ein Phänomen, das längst vorbei ist, wenn der Richter seinen Entscheid zu fällen hat. Die Kann-Vorschrift betrachte ich hier als reine Theorie, weil der Richter gar nicht mehr abweichen kann vom Resultat des Verhandlungsergebnisses, das sich vorher zwischen den zuständigen Behörden und dem Täter ergeben hat.

Nicht als Richter, sondern als Politiker setze ich zu Artikel 259 ein grosses Fragezeichen. Herr Kollege de Capitani: er ist vager geworden in der neuen Formulierung gegenüber dem alten Artikel 259. Ich stimme hier deshalb der Kommissionsminderheit zu; damit übrigens auch den Experten, die diesen Text lieber fallenlassen wollen.

Noch kurz zu Artikel 260bis: er bedeutet einen grundsätzlichen Einbruch in das sorgfältige Gefüge des Strafgesetzbuches, indem der Grundsatz der Strafflosigkeit von Vorbereitungshandlungen durchbrochen wird. Ich gestehe Ihnen offen: ich habe Verständnis für diesen Gedanken, aber er

scheint mir textlich nicht ausgereift zu sein. Ich sympathisiere hier mit dem Antrag Muhelm, der doch das Phänomen der Vorbereitungshandlung präziser absteckt, als das der Antrag der Kommissionsmehrheit tut. Auch ist er unter diesem Gesichtspunkt dem Antrag Pettipierre vorzuziehen.

Was ich am Antrag Muhelm noch korrigiert sehen möchte im Sinne des Konzeptes der Kommission, ist die Enumeration der Tatbestände. Ich hoffe, dass hier vielleicht doch eine «Heirat» zwischen den beiden Anträgen zustande kommen möge. Ich wünsche einer solchen Entwicklung recht viel Glück und Erfolg.

**Muhelm:** Gestatten Sie auch mir einige Bemerkungen zum Eintreten. Ich möchte mich vor allem aus der Sicht eines Mitgliedes des Europarates äussern, also aus internationaler Sicht. Zunächst aber ganz allgemein:

Wir haben es zweifellos mit einer üblen Erscheinung unserer Zeit zu tun, da wir feststellen müssen, dass die Verbrechen unter Anwendung von Gewalt in der letzten Zeit quantitativ und qualitativ zugenommen haben. Ich glaube, wir dürfen diese Entwicklung nicht verharmlosen, wie das Herr Herzog in seinem Votum getan hat. Wir erleben den Terrorismus in unseren Nachbarländern, wenn auch zuzugeben ist, dass die Schweiz mehr oder weniger davon verschont geblieben ist; die Wellen des Terrorismus schlagen aber doch immer wieder zu uns herüber. Wir sind Zeugen davon, wie Gewaltakte bei Menschen Angst und Schrecken hervorrufen, ihre persönliche Freiheit bedrohen; wir sehen, wie kleine Gruppen mit Gewalt rechtswidrige Ziele erreichen, wie sie das Funktionieren des Staates lahmlegen wollen. Wir sehen, wie Minderheiten klaren Mehrheiten ihren Willen aufzwingen wollen. Wir stellen auch mit Schrecken fest, dass neue Mittel angewendet werden, die verabscheuungswürdig sind, wie Entführung, Geiselnahme oder sogar Massenvernichtungsmittel.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Terrorismus für den freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat (zu dem wir uns doch alle, nehme ich an, oder doch fast alle bekennen) eine echte Gefahr und eine echte Herausforderung darstellt.

Wir müssen natürlich die Frage stellen: Woher kommt dieser Terror? Er kommt nicht nur von den gesellschaftlichen Zuständen, wie das Herr Herzog meinte. Er hat nämlich auch ideologische Ursachen. Der Terror ist zweifellos ein böses Erbe des Faschismus früherer Jahre und Jahrzehnte, aber auch noch der Gegenwart. Er ist aber auch die giftige Frucht linksextremer Ideologien, die in den letzten Jahren grassierten; es wundert mich deshalb nicht, dass die PdA/PSA-Fraktion einen Nichteintretensantrag stellt.

Terrorismus ist ein Ausfluss totalitärer Systeme, die wir ablehnen. Er verneint den Grundwert der Freiheit und der Menschenwürde. Er ist im Grund nihilistisch und negiert alle moralischen Werte. Deshalb ist es nötig, wenn wir uns gegen diesen Terrorismus und solche Gewaltanwendung überhaupt wenden.

Wie soll nun aber – das ist die zweite Frage – die Abwehr und Bekämpfung von krimineller Gewalt, von Terrorismus erfolgen? Der Bundesrat macht uns eine Vorlage zur Revision des Strafgesetzbuches, mit neuen Straftatbeständen, mit höheren Strafandrohungen. Bringt das den Schutz gegen Gewaltverbrechen? Hier müssen wir feststellen, dass das Strafrecht natürlich im wesentlichen repressiv wirkt, also nach erfolgter Tat. Wir meinen, dass man eigentlich mehr präventiv wirken sollte. Natürlich hat das Strafrecht vielleicht auch eine gewisse präventive Wirkung, aber wir sind der Auffassung – und hier teile ich die Meinung meiner sozialdemokratischen Kollegen Merz und Weber –, dass wir auch auf politischer und sozialer Ebene Massnahmen ergreifen müssen. Wir müssen immer im Auge behalten, dass wir in unserem demokratischen Entscheidungsprozess mehr Mitsprachemöglichkeiten schaffen, damit dem Gefühl der Ohnmacht, das viele Bürger bei uns

haben, entgegengewirkt werden kann. Wir müssen auch dafür sorgen, dass mehr soziale Gerechtigkeit und Gleichheit in der Erziehung, bei der Beschäftigung, im Bildungswesen und so weiter Platz greift. Das Ziel muss doch sein, auch diese entwurzelten Leute – es sind Entwurzelte – wiederum zu integrieren und in unserer Gesellschaft, in unserem Staate zu verwurzeln. Für uns kann daher die Verschärfung des Strafrechtes nur eine der Massnahmen sein, die ergriffen werden sollen, um diesen Gewaltakten entgegenzutreten.

Es ist aber nicht zu bestreiten, wenn man einen Blick in die Welt tut, dass dieser Terrorismus internationalen Charakter hat; auch Herr Herzog kann das nicht wegdiskutieren. Es ist eine internationale Erscheinung, und die Verbindungen sind sogar da, das lässt sich klar nachweisen. Es ist deshalb besonders notwendig, dass wir die Bekämpfung auch international führen und ausrichten, und zwar durch die zwischenstaatliche Rechtshilfe. Wir müssen dazu kommen – wir haben diesen Schritt an und für sich schon eingeleitet –, dass wir Terrorakte, Gewaltverbrechen niemals als politische Delikte anerkennen, und zwar weil sie mit abscheulichen Mitteln begangen wurden. Die Mittel eliminieren hier die Motivierung. Wir haben das im Artikel 3 des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ausdrücklich festgelegt. Wir haben in diesem Zusammenhang auch unser Strafgesetz revidiert, indem wir für Terrorakte die Unverjährbarkeit einführen, genau wie für Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschheit. Ich glaube, mit diesen Revisionen des Rechtshilfegesetzes und des Strafgesetzes, die wir bereits vorgenommen haben, haben wir die Voraussetzung geschaffen, dass die Schweiz der europäischen Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus beitreten kann. Wir sollten das tun, sobald das Rechtshilfegesetz in Kraft tritt. Darin wird nämlich international der Grundsatz statuiert: ausliefern oder dann selber bestrafen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Terroristen sich in einem der europäischen Länder nun ungestraft aufhalten und einen Unterschlupf suchen können, sondern er soll ausgeliefert werden. Wenn der Auslieferung zwingende Gründe entgegenstehen, weil es zum Beispiel ein eigener Staatsangehöriger ist, dann muss sich der betreffende Staat dazu verpflichten, ihn selber nach seiner eigenen Gesetzgebung zu bestrafen. Es muss nun dafür gesorgt werden, dass dieses Prinzip durchdringt, und wir müssen hier Solidarität mit den anderen Staaten halten, die vom Terror geplagt sind.

Wir müssen auch dafür sorgen, dass diese Gewalttäter rasch und wirkungsvoll verfolgt werden können und dass sie einer gerechten Bestrafung entgegengeführt werden unter Einsatz aller legitimen Mittel, die einem Rechtsstaat zur Verfügung stehen. Dabei bin ich mir vollständig bewusst, dass der Rechtsstaat bei der Abwehr von Gewalttaten und Terrorakten auf seine Grenzen sehen muss, die er nicht überschreiten darf. Der Rechtsstaat darf sich nicht selber verleugnen. Er muss sich an eine strenge Legalität halten und muss vor allem die menschlichen Grundrechte und insbesondere die persönliche Freiheit soweit als möglich hochhalten. Und da geht mir der Artikel 259, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, und auch Artikel 260bis zu weit. Ich komme dann darauf zurück bei der Detailberatung.

Abschliessend möchte ich sagen, dass wir als Parlamentarier eine grosse Verantwortung dafür haben, dafür zu sorgen, dass wir eine möglichst freiheitliche, aber auch eine möglichst gerechte Gemeinschaft haben und gestalten können. Wir müssen auch an einem sauberen Rechtsstaat, in dem die Macht an das Gesetz gebunden bleibt – auch die polizeiliche Macht! –, festhalten und dafür sorgen, dass er auch in Zukunft gewährleistet bleibt.

**M. Crevoisier:** Nous voulons en préambule rejeter catégoriquement – et le dénoncer – le procès d'intention fait par certains parlementaires aux membres de notre groupe, au

sujet de leur position face à la violence criminelle et au terrorisme. Nous affirmions vouloir, comme tous ici dans cette enceinte, améliorer la sécurité des citoyens. Il faut que cela soit dit, Monsieur Muheim. Nous refusons toutefois de soutenir des mesures inefficaces, inadaptées et dangereuses pour la sécurité du droit lui-même.

Ni le message du Conseil fédéral, ni le rapport explicatif de la commission d'experts concernant la modification du Code pénal qui nous est proposée aujourd'hui ne présentent une analyse correcte et objective du phénomène de la violence. M. Herzog a dit – et nous n'insisterons pas sur ce fait – à quel point les pulsions irrationnelles d'une opinion publique manipulée et matraquée sur le sujet par certains media, servent ici de prétexte à une révision du Code pénal, peu fondée dans les faits et dangereuse en droit. Nous constatons aussi que ce conditionnement psychologique a même atteint certains de nos collègues, et cela nous inquiète beaucoup.

On parle de prévention: Nous sommes fondamentalement d'accord avec une telle préoccupation, mais lorsqu'on espère obtenir une prévention des actes de violence par une aggravation de la répression, et non par une intervention sur les causes mêmes de la violence, lorsqu'on sait parfaitement que les criminels potentiels visés par ces nouvelles dispositions du Code pénal ne sont en rien dissuadés d'accomplir leurs actes, on doit bien admettre que, derrière certaines justifications, il y a une volonté invoquée – inavouable – de renforcer le caractère policier de notre Etat et de limiter les droits des citoyens.

Je vais donc me permettre quelques remarques complémentaires sur deux articles soumis au vote de ce conseil.

S'agissant des actes préparatoires (art. 260bis, selon le projet de la commission du Conseil national), notre droit pénal est celui d'un Etat de droit dans lequel l'impunité des actes préparatoires est de règle. Une brèche, telle que celle prévue actuellement dans le système, peut conduire à créer un Etat policier, à faire reculer le seuil minimum de la tentative jusqu'au stade de la simple hypothèse – ou presque –, à impliquer dans des affaires de terrorisme ou d'autres délits semblables, des personnes n'ayant commis aucun acte matériel, voire à atteindre de simples opposants politiques.

Enfin, on pourrait se demander pourquoi l'illicéité des actes préparatoires n'est pas prévue aussi pour toutes sortes d'autres infractions telles que l'abus de confiance, l'escroquerie, l'usure, la gestion déloyale, la banqueroute, les faux dans les titres.

Parlons brièvement de la provocation publique au crime et à la violence (art. 259). L'article 259 actuel sanctionne déjà la provocation au crime. Il n'a trouvé que peu de cas d'application et aucun dans les cinq dernières années. C'est ici que le terrorisme est vraiment utilisé comme un alibi pour la lutte contre toute violence, quels que soient sa gravité et ses mobiles, quel que soit le conflit qui la provoque et qui peut lui donner une dimension de contre-violence. D'autre part, dans la mesure où ce cas de provocation publique pourrait correspondre à un cas particulier d'instigation, rappelons que cette infraction est déjà sanctionnée d'une manière générale par l'article 24 du Code pénal et que le cas de la responsabilité de la presse, auquel pensent certains, est déjà réglé à l'article 27 du Code pénal suisse. Le projet d'article 259 est donc inefficace et inutile.

Enfin faut-il rappeler, avec le Conseil fédéral, que les deux propositions de réprimer dorénavant la provocation publique à la violence et les actes préparatoires n'ont pas satisfait les autorités et les milieux consultés.

En conclusion, répétons que, si l'on n'a jamais autant parlé de la violence qu'à notre époque, c'est une contre-vérité sociologique et statistique d'affirmer qu'il y a chez nous une réelle augmentation de la violence. Au contraire, il n'y a pratiquement, il n'y a probablement jamais eu une plus grande sécurité que dans notre société où chacun est de

plus en plus assuré contre tous les risques possibles. Par contre, il y a une violence qui appelle la violence, et nous craignons, quant à nous, sincèrement, que ce soit le cas avec la mise en scène politique qui a préparé l'actuel projet de révision du Code pénal suisse.

Nous vous invitons donc à suivre la proposition de M. Herzog de ne pas entrer en matière ou, pour le moins, à titre subsidiaire, à renoncer notamment aux mesures auxquelles nous avons fait allusion et à suivre en particulier, aux articles 259 et 260bis, l'avis de la minorité de la commission.

**Oehen:** Die Nationale Aktion befürwortet vollumfänglich die vorgeschlagenen Verschärfungen des Strafgesetzbuches. Seit langem sind wir der Auffassung, dass der Bürger ein Anrecht auf einen bestmöglichen Schutz vor verbrecherischen Elementen hat, unter welchem Titel diese auch stets agieren. Wir betrachten diese Verschärfungen nun als eine Antwort auf das Absinken des kulturellen Standes unseres Volkes, auf die zunehmende geistige Leere und ethisch-moralische Richtungs- und Ziellosigkeit allzu vieler Zeitgenossen.

Die Verschärfungen des Strafgesetzbuches an sich – und das möchte ich mit aller Nachdrücklichkeit erklären – sind keinesfalls selbst ein Rückschritt des humanitär-zivilisatorischen Standes. Ruhe und Ordnung als wünschbarer Zustand einer Gesellschaft sind nicht einfach ein Reizwort für linke Hellsbringer, sondern tatsächlich eine Voraussetzung für die Entwicklung der Gesellschaft und des einzelnen zu einer echten Kultur, zu vollem Menschsein. Dass dabei Ruhe und Ordnung nicht als Friedhofruhe eines unterdrückten Volkes zu erstreben sind, ist völlig klar. Echte humanitäre Gesinnung der Gesellschaft, eine Abkehr vom reinen Materialismus und die Annahme der Autorität eines höheren Wesens scheinen mir Voraussetzungen zur Höherentwicklung der Gesellschaft und damit einer friedlichen Erreichung von Ruhe und Ordnung zu sein. Mit Interesse habe ich festgestellt, dass die Abschreckungswirkung der Strafen jetzt von einer Mehrheit – wenigstens der Kommission, wenn ich das aus dem Votum der Kommissionspräsidentin schliessen darf – akzeptiert wird. Dies ganz im Gegensatz zu Aussagen, die wir bei der Diskussion der Androhung der Todesstrafe als schwerstem Strafmass vor nicht allzu langer Zeit zu hören bekamen.

Ich habe aber ebenfalls mit Interesse die Voten der Herren Herzog und Leuenberger zur Kenntnis genommen. Vieles, was sie gesagt haben über die Ursachen wachsender Kriminalität, insbesondere in bezug auf die schlechten Einflüsse, die unter dem Titel der Handels- und Gewerbfreiheit entwickelt werden, kann nur unterstrichen werden. Bei beiden mangelt aber völlig die Einsicht – so scheint mir –, dass eine Höherentwicklung der Gesellschaft zur Verantwortung gegenüber dem einzelnen nicht möglich ist, wenn der Mensch als letzte Instanz des Gewissens angerufen wird. Absolute menschenwürdige Verhaltensformen und Leitlinien des Lebens können nur auf der Basis christlicher bzw. allgemein religiöser Grundlagen entwickelt werden, die jeglichen momentan bestimmten Utilitarismus ausschliessen. Allzu viele Erscheinungen unserer Gesellschaft sind nur als Folge des Verlustes moralisch-ethischer Grundsätze der Gesellschaft zu verstehen. Wo der Hebel ausser bei der von uns befürworteten Generalprävention also auch noch anzusetzen ist, dürfte damit klar zum Ausdruck gebracht worden sein. Dass dies aber nicht im Rahmen des Strafgesetzbuches gemacht werden kann, ist ebenso offensichtlich.

Es darf nicht übersehen werden, dass der Terrorismus, dem mit den vorgeschlagenen Massnahmen begegnet werden soll, drei Quellen haben kann: nämlich das reine Verbrechen, dann der politisch motivierte Terrorismus, der aus der langfristigen Fehlentwicklung unserer Gesellschaft mitzuerklären ist, und der Terrorismus als Kampfmittel imperialistischer Mächte, vorwiegend linker und linker Provenienz.

Auch wenn wir die Verschärfungen, wie sie hier zur Diskussion stehen, vollumfänglich bejahen, so möchten wir doch bei der gleichen Gelegenheit darauf hinweisen, dass selbstverständlich mit diesen Mitteln lange nicht das ganze Spektrum der Bedrohung von Friede, Ruhe, Ordnung und Sicherheit abgedeckt werden kann. Es liegt in unserer Aufgabe, die nötigen Mittel zu entwickeln, damit man dem ganzen Komplex gerecht werden kann.

Trotz diesem Vorbehalt empfehlen wir Ihnen Eintreten und Annahme der Vorlage.

Frau **Blunsky**, Berichtstatterin: Ich kann mit Befriedigung feststellen, dass nur ein Sprecher der Fraktionen und nur ein Sprecher der persönlichen Votanten sich gegen Eintreten auf die Vorlage ausgesprochen hat.

Herr Herzog, der den Nichteintretensantrag gestellt hat, sieht drei Gründe, auf diese Vorlage nicht einzutreten. Nach seiner Ansicht ist diese Vorlage kein geeignetes Mittel, die Gewaltverbrechen einzudämmen, weil die Präventionstheorie bei diesen Delikten versage; der Terrorist sei ja nicht derjenige, der zuerst das Strafgesetzbuch konsultiert, bevor er seine Tat begehe. Nun hat aber die Präventionstheorie einen zweifachen Aspekt. Es geht einerseits um die Spezialprävention, der einzelne Täter soll abgehalten werden, diese Tat zu begehen; und andererseits geht es auch um die Generalprävention, eine Mehrzahl von möglichen Tätern soll abgeschreckt werden, solche Taten zu begehen.

Die Spezialprävention funktioniert natürlich am besten in der Zeit, während der der Täter im Gefängnis sitzt. Dann kann er ganz bestimmt keine strafbaren Handlungen mehr begehen. In der Zeit, da er die Freiheitsstrafe abbüsst, sollen mögliche Opfer geschützt werden vor seinen weiteren Taten. Der Täter muss in dieser Zeit möglichst resozialisiert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es eine bestimmte Zeitdauer. Das kann man nicht in 14 Tagen erreichen. Ich erwähne folgendes Beispiel: Sollte ein Rechtsextremist Herrn Herzog überfallen mit Gewalt, mit Waffen, ihn als Geisel nehmen, und sollte dann die Polizei durch rasches und gezieltes Eingreifen ihn befreien und den Täter einsperren können, dann, glaube ich, hätte auch Herr Herzog ein gewisses Interesse, dass dieser Täter nicht sofort wieder freigelassen wird, damit die Spezialprävention mindestens eine gewisse Zeit lang wirkt und damit der Täter, bevor er wieder bedingt entlassen wird, möglichst gebessert in die Freiheit zurückkehrt.

Die lebenslängliche Zuchthausstrafe wird nach dem allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches in der Regel nach 15 Jahren beendet (Zuchthaus und Gefängnis nach Verbüsung von zwei Dritteln der Zeit), so dass die Möglichkeit, dass der Täter wieder auf freien Fuss gesetzt wird, doch relativ rasch wieder da ist.

Ein zweiter Grund, der von Herrn Herzog angeführt worden ist, um nicht auf die Vorlage einzutreten, sei die Unbestimmtheit der Straftatbestände; diese Unbestimmtheit führe zu Rechtsunsicherheit. Er hat drei Beispiele genannt, wovon mindestens zwei einen völlig untauglichen Versuch darstellen, Sie zum Nichteintreten zu bewegen. Als Beispiel hat er genannt, in Artikel 137 werde jetzt gesagt, die besondere Gefährlichkeit des Täters bei Diebstahl und bei Raub sei strafverschärfend; das sei unbestimmt und führe zu Rechtsunsicherheit. Ich muss ihm erwidern: das steht heute schon im Artikel 137. Es heisst dort in Ziffer 2: «Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn der Diebstahl» – es folgt zuerst die Erwähnung anderer Gründe – «auf andere Weise die besondere Gefährlichkeit des Täters offenbart.» Also ein Begriff, den wir heute schon im Gesetz haben. Das wäre somit kein Grund, auf die Vorlage nicht einzutreten, sondern im Gegenteil ein Grund, auf die Vorlage einzutreten, um diesen Punkt eventuell anders zu regeln.

Als weiteres Beispiel hat Herr Herzog gesagt, bei Artikel 259 werde jetzt die Aufforderung zu Verbrechen oder zu

Gewalttätigkeit unter Strafe gestellt. Das hätte zur Folge, dass, wenn öffentlich zur Abtreibung aufgefordert würde, dies nach neuem Recht strafbar wäre. Ich muss Ihnen sagen: das ist heute nach geltendem Recht schon strafbar. Wir haben heute einen Artikel 259, der die Aufforderung zu Verbrechen unter Strafe stellt. Abtreibung ist nach unserem Recht ein Verbrechen, also eine Straftat, die mit Zuchthaus als Höchststrafe bedroht ist. Sie werden doch nicht behaupten wollen, es sei eine Aufforderung zu Gewalttätigkeit, denn der Eingriff eines Arztes wird in der Regel nicht als Gewalttätigkeit empfunden; Ihr Beispiel stellt eine Aufforderung zu einem Verbrechen dar, was heute schon strafbar ist.

Dritter Grund von Herrn Herzog: die Vorlage stelle eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheitsrechte dar. Wir haben da offenbar etwas verschiedene Auffassungen über den Begriff der Freiheit und der persönlichen Freiheitsrechte. Ich glaube nicht, dass es ein persönliches Freiheitsrecht darstellt, strafbare Taten begehen zu dürfen. Die Freiheit eines jeden Bürgers findet ihre Grenzen in der Freiheit des Mitbürgers. Wenn wir verhindern, dass zu strafbaren Handlungen aufgefordert wird, werden wir sicher nicht die persönlichen Freiheitsrechte des einzelnen damit beschneiden. Wir halten ihn nur davon ab, etwas Strafbares zu tun. Ich glaube, das ist doch etwas Positives.

Die übrigen Sprecher, vor allem die Sprecher der SP, haben gewisse Bedenken gegen die Vorlage geäußert. Die Fraktion der SP stimmt nur der bundesrätlichen Vorlage zu, nicht aber den Ergänzungen, die von der Kommissionmehrheit vorgeschlagen werden. Ueber diesen Punkt werden wir in der Detailberatung noch sprechen können. Herr Merz hat ausgeführt, die Ergänzungen seien gar nicht notwendig, wir hätten gar keinen schweizerischen Terrorismus. Es geht aber bei dieser Vorlage nicht um Terrorismus allein. Sie werden auch vergeblich den Begriff Terrorismus in der Vorlage suchen. Wir sind uns einig, dass diese ganze Vorlage sich gegen Gewaltverbrechen richtet, gleichgültig, ob sie politisch oder nicht politisch motiviert sind. Wir müssen doch feststellen, dass die Gewaltverbrechen, zum Beispiel Raub und Diebstahl, in letzter Zeit zugenommen haben. Herr Kaspar Meier hat auf diese Statistik hingewiesen. Er hat dann versucht – und damit bin ich persönlich nicht einverstanden –, die Humanisierung des Strafvollzugs etwas lächerlich zu machen. Das dürfen wir nicht. Wenn es uns ernst ist mit der Resozialisierung des Straftäters, dann haben wir alles Interesse, den Strafvollzug zu verbessern und menschlich würdig, also human zu gestalten. Wir erreichen die Besserung eines Straftäters nur dann, wenn wir den Strafvollzug auch entsprechend durchführen.

Herr Leuenberger hat gesagt – Herr de Capitani hat das bereits hervorgehoben –, man wolle mit dieser Revision des Strafgesetzbuches nur das nachholen, was man bei der Sozialpolitik versäumt habe. Ich bin etwas erstaunt, dass ein Vertreter der SP-Fraktion Gewaltverbrecher gleichsetzt mit sozial Benachteiligten, als ob jeder Gewaltverbrecher aus sozial niederen Schichten stammen würde. Ich glaube, das ist eine Unterstellung, die wir nicht annehmen können. Es gibt – das ist Ihnen allen bekannt – auch Gewaltverbrecher und Demonstranten, die aus sehr guten Familien stammen; ich sehe nicht recht ein, was die Sozialpolitik beim Sohn des Direktors verpasst hat, wenn dieser Sohn auf die Strasse geht und Schaufenster einschlägt. Ich bin aber einig mit Herrn Leuenberger, dass die Gewaltdarstellung in den Massenmedien zurückgedämmt werden muss. Möglicherweise könnte uns die neue Fassung des Artikels 259 behilflich sein, die öffentliche Aufforderung zu Gewalttätigkeiten inskünftig etwas einzuschränken.

Herr Couchepin hat beanstandet, dass beim qualifizierten Raub die Strafandrohung zu weit gehe. Wir werden in der Detailberatung noch darauf zurückkommen. Die Strafandrohung ist gegenüber der heutigen Regelung sogar redu-

ziert worden. Wenn wir nun beim qualifizierten Raub noch mehr zurückgehen, dann stimmt das Verhältnis zur Strafandrohung beim Diebstahl nicht mehr. Dann wird der Räuber nur noch beinahe gleich stark bestraft wie der Dieb, und das wäre nicht mehr gerecht.

Herr Rolf Weber hat sich Gedanken gemacht über die Berechtigung der Strafe. Er hat richtigerweise ausgeführt, Strafe sei keine Rache, keine Vergeltung, und hat dann auch das Wort Sühne im gleichen Zusammenhang gebraucht. Sühne hat nicht dieselbe Bedeutung wie Vergeltung und Rache. Sühne hat den Sinn von Versöhnung. Es soll dem Straftäter Gelegenheit gegeben werden, in aller Ruhe über das nachzudenken, was er getan hat. Er soll überlegen, dass es so nicht weitergeht, und er soll durch die Strafe reif werden für eine Resozialisierung.

Soviel zu den Eintretensvoten. In der Detailberatung werden wir noch Gelegenheit haben, auf die verschiedenen Punkte einzugehen, die Einzelfragen betreffen.

Mme Girard, rapporteur: La présidente de la commission ayant répondu d'une manière très détaillée et très juridique aux différentes interventions, je pourrai me contenter d'être brève.

Comme elle, c'est avec satisfaction que j'ai constaté que, dans l'ensemble des interventions des groupes et des interventions parlementaires, se dégageait une majorité pour l'entrée en matière.

Je voudrais tout de même répondre très brièvement à M. Herzog et lui dire ceci: nous avons la chance de vivre dans un Etat démocratique où le droit est encore respecté. Ce droit permet, donne la possibilité de la discussion. Alors à mon avis, si l'on fait le choix de la violence, c'est que l'on a déjà opté pour le crime. Je désirerais également dire à peu près la même chose à M. Leuenberger qui s'interroge sur les causes de la violence. On pourrait faire un long débat sur ce sujet. Nous l'avons abordé, bien sûr, trop brièvement, mais tout de même très sérieusement, dans le cadre de la commission. Il est facile de rejeter sur la société, sur l'Etat, voire sur les partis – sur certains partis, mais je ne veux pas entrer en polémique à ce sujet – les raisons, les causes de la violence. On dit que ce que nous proposons sert à rattraper ce que l'Etat social n'aurait pas fait avant; et l'on parle de toxicomanie, de blocage de personnel, et l'on prétend qu'on veut tranquilliser le public en augmentant les peines. Je crois que ces accusations ne résistent pas à une analyse sérieuse.

Quant à l'intervention de M. Couchepin, je lui dirai qu'elle m'a surprise et je crois qu'il craint que les mesures que nous proposons encourageraient les juges à utiliser plus largement ces mesures de la commission. Je pense au contraire – et c'est un constat que nous pouvons faire régulièrement – qu'actuellement les juges ont toujours tendance à se tenir dans les minima des peines. Nous voulons simplement, avec plus de clarté, donner aux juges ce qu'ils – en face de l'évolution sophistiquée de la criminalité – ne peuvent plus juger, avec le code tel qu'il est, celui-ci datant de 1937 sauf erreur.

Voilà ce que très brièvement je voulais donner en réponse à diverses interventions, globalement, en vous remerciant de votre intérêt.

Bundesrat Furgler: Dass die Gewaltverbrechen im Laufe dieses Jahrzehnts leider zugenommen haben, kann nicht bestritten werden. Wie die Präsidentin sagte, handelt es sich dabei um eine politisch motivierte, aber auch um die sogenannte gewöhnliche Kriminalität. Ich rufe Ihnen ein Beispiel aus der allerjüngsten Zeit in Erinnerung: das politisch motivierte Gewaltverbrechen am Italiener D'Urso, der, genau gleich wie vor ihm Moro, entführt, inhaftiert, bedroht, um sein Leben bangt. Stichwort Moro, Buback, Schleyer – alles Tatbestände, die Ihnen sattem bekannt sind. Aber auch in der Schweiz gab es Auswirkungen bis und mit Wagner, mit einem Todesfall, und dem Angriff auf die Zöllner in Fahy. Daneben nimmt leider auch je länger,

je mehr die Geiselnahme im Zusammenhang mit Raubüberfällen auf Banken zu. Ebenso haben in den letzten Monaten Entführungen in erschreckender Zahl zugenommen, vor allem in den Nachbarländern.

Wenn ich dies festhalte, so male ich nicht den Teufel an die Wand. Ich dramatisiere nicht, aber ich begreife sehr wohl, dass zu Beginn des letzten Jahrzehnts Motiven in beiden Räten mit dem klaren Auftrag an den Bundesrat eingereicht wurden, Massnahmen zuhanden des Parlaments vorzubereiten, um die Sicherheit der Einwohner dieses Staates noch besser zu gewährleisten. Darum geht es, und das ist doch wohl eines der edelsten Ziele auch unserer Eidgenossenschaft, dass jeder, der in diesem Staate lebt, ob Schweizer, ob Ausländer, sich selbst entfalten kann, ohne um sein Leben fürchten zu müssen. Ich komme auf die Ursachsfagen nachher noch zu sprechen. Aber wenn ich dies zu Beginn erwähne, so um darzutun, dass Herr Herzog eigentlich nicht beunruhigt sein muss über das Klima, aus dem die Vorstösse seinerzeit herausgewachsen sind. Ich glaube, er und wir alle müssen vielmehr beunruhigt sein, dass derartige Veränderungen in unserer Gesellschaft Platz gegriffen haben, und wir müssen verstehen, dass diese Art von Delikten nun einmal jedem Staat, vor allem jedem freien Staat, Sorgen bereitet. Wenn ich den Unterschied zwischen freien und unfreien Staaten treffe, so deshalb, weil in den unfreien, in Diktaturen, die man mit rechts oder mit links umschreibt, der Mensch sehr stille von der Bildfläche verschwindet, sei es in einer psychiatrischen Klinik, sei es irgendwo, um je nach Lage nie mehr oder dann sehr viel später wieder aufzutauchen. Auch dort gibt es die Fälle der psychischen und physischen Gewalt, über die – im Gegensatz zu uns – nicht öffentlich in Prozessen oder in den Parlamenten so leidenschaftslos diskutiert werden kann wie bei uns. Dieser Hinweis gehört aber doch zur Abrundung des Bildes der Welt, in der wir leben.

In der Expertenkommission, von der die Vorentwürfe stammen, waren alle Lager vertreten. Ich darf daran erinnern, dass Strafrechtsprofessoren, die verschiedenen Gruppierungen in diesem Rate nahestehen, mitgewirkt haben und die Expertenvorschläge mittragen. Dazu gehören u. a. Herr Professor Noll, Herr Professor Stratenwerth. Und wie Herr Professor Schultz als Kommissionspräsident in unserer nationalrätlichen Kommission mehrfach betonte, hat diese Expertenkommission den Schutz des Lebens im rechtsstaatlichen Verfahren ins Zentrum gestellt und keineswegs die Beschränkung der Freiheitsrechte, wie das hier in verschiedenen Voten vor allem von Herrn Herzog, Herrn Crevoisier und – in anderer Weise – auch von Herrn Leuenberger festgehalten worden ist. Auch dazu werde ich noch ein Wort sagen.

Wenn ich nicht dramatisiere und den Unterschied in der Häufigkeit der Delikte zwischen den uns umgebenden Staaten und der Schweiz sehr wohl kenne und darob nach wie vor beglückt bin, dann führe ich das nicht zuletzt auf die Gesprächsbereitschaft zurück, die bei uns unter den Sozialpartnern nach wie vor besteht. Das hohe Gut des sozialen Friedens ist ohne Zweifel von uns weiterhin zu erhalten, weil auf diesem Grund Gewaltdelikte doch viel schlechter gedeihen als in jenen Gesellschaftsbereichen, wo dieser soziale Friede durch permanente Spannungen und Streiks abgelöst worden ist. Dennoch muss ich Ihnen sagen: Man täuscht sich, wenn man da und dort so tut, als ob die Fäden des internationalen Terrorismus – ich verwende den Ausdruck – nicht auch bis in unser Land hinein reichen würden. Ich habe täglich mit diesem Problem zu tun. Ich stehe täglich im Kontakt mit den dafür zuständigen Ministerien im Ausland, sei es Herr Baum in Deutschland, Herr Rognoni in Italien, Herr Bonnet in Frankreich, Herr Lanc in Oesterreich, und es ist für mich ganz selbstverständlich, dass wir in der heutigen mobilen Industriegesellschaft, wo die Menschen sich ohne Mühe von Land zu Land verschieben können, die gleiche Mobilität natürlich auch bei Delinquenten aller Art haben. Wir

haben uns darauf einzustellen und als Regierung und Parlament dafür zu sorgen, dass unserem Volk daraus nicht Schaden erwächst. Banden haben versucht, ihre Ableger auch in unser Land hineinzubringen. Sie erinnern sich an Prozesse, die im Zusammenhang mit den von mir bereits erwähnten Tatbeständen geführt worden sind. Die moderne Form der Gewaltverbrechen im internationalen Bereich kümmert sich keinen Deut um Landesgrenzen, und wir müssen demzufolge auch in dieser Zusammenarbeit – wie sie Herr Muheim gefordert hat – tätig werden. Auch dazu werde ich noch ein Wort sagen. Wir wollen Vorsorge treffen, dass die Urheber jener Gewalttaten, die wir im Ausland – ich habe ein Beispiel aus Italien erwähnt – beobachten, sich nicht unser Land als Drehscheibe wählen, sondern hier auf eine – verglichen mit jetzt – noch verstärkte Abwehr stossen.

Zu den Ursachen: Ich teile mit allen Rednern die Auffassung, dass es nicht nur genügt, Täter zu ergreifen, sie zu bestrafen und im Laufe unserer frei gewählten Vollzugsmethoden zu resozialisieren. Ich teile die Auffassung, dass es gilt, unsere Gesellschaft so gerecht wie möglich zu gestalten und dort, wo Geborgenheit fehlt – im familiären Bereich, in allen Gesellschaftsformen, bis hinauf zur staatlichen Gemeinschaft –, uns selbst mit anzusprechen mit der Einladung, doch alles zu tun, um den Mitmenschen das Leben nicht nur erträglich, sondern menschenfreundlich zu machen. Das kann nicht einfach vom Staat verlangt werden, der als eine Art *deus ex machina* tätig werden könnte. Da ist jede Partei und jede Gesellschaftsgruppierung angesprochen, und ich teile die Meinung derjenigen – Herr Merz hat es ausformuliert –, die sagen, dass hier dem Schutz der Familie eine ganz zentrale Bedeutung zukommt. Ich ersuche Sie, daran zu denken, wenn es um konkrete Massnahmen in jenen Bereichen geht. Was ich aber nicht akzeptieren kann, ist eine falsche Kausalkette, die – wie es Herr Leuenberger geschildert hat – Tatbestände, die an sich zutreffen und die uns Sorgen bereiten, als direkt auslösend für den Terrorismus verantwortlich macht, auch wenn die von Ihnen erwähnten Dinge geschehen, dass einer sich nicht geborgen fühlt, dass manche Mühe haben, ihrem Leben einen Sinn zu geben, dass Wohnraumprobleme bestehen, dass Drogen genommen werden.

Aber hier kann wiederum der Staat nicht alles, sondern der einzelne ist angesprochen. Selbst wenn diese Dinge Krankheitsherde der schweizerischen Gesellschaft sind, dann ist die Konsequenz, gleichsam die Schlussfolgerung solcher Prämissen nicht der Satz, den Sie zitiert haben: Die Leute beginnen zu schießen, und zwar nicht nur auf sich selbst. Ich möchte Ihnen gar nichts unterstellen; denn ich glaube Sie so zu kennen, dass Sie mit uns um eine Verbesserung der Gesellschaft fechten und alles daran setzen wollen, dass es nicht zu diesem Schiessen kommt. Aber was ich ganz bewusst ablehne, ist, dass aus solchen Missständen irgend jemand ein Recht auf Gewalt für sich selbst ableitet. Wenn Sie das in Kauf nehmen, dann können wir unsere Firma, den Staat, schliessen. Dieser Staat offeriert jedem eine Unzahl von Reformmöglichkeiten, auch jeder Partei, jeder Gruppierung, auch unseren jungen Menschen. Es hat keiner die Berechtigung für die Zerstörung materieller Werte bis hin zu Gewaltverbrechen. Hier müssen wir die Grenze ganz klar sichtbar machen. Wenn Sie das nicht tun, dann kommen wir in eine pseudo-humanistische Diskussion hinein. Ich bin mit Ihnen der Meinung, dass hier ethische, moralische, familiäre und gesellschaftspolitische Probleme in rauher Menge angesprochen sind. Aber dieser Staat, der – ich wiederhole es – Reformmöglichkeiten bietet wie keine andere Staatsform, der ist von uns so zu gestalten, dass Krankheitsherde verschwinden und dass diejenigen, die zu Gewalt neigen, von uns dahingehend beeinflusst werden, dass sie nicht zur Gewalt greifen. Wer es trotzdem tut, muss mit der Sanktion durch die gesamte Volksgemeinschaft rechnen. Es liegt mir einfach daran, auch den jungen Mitmenschen

gegenüber und allen, die sich mit diesen Problemen beschäftigen, nicht den Eindruck zu erwecken, als ob in diesen schwierigen Zeiten, wo manches an unserer Gesellschaft tatsächlich krank ist, irgendwann dann doch der Moment komme, wo man eben nicht mehr anders als mit Gewalt reagieren könne. So ist es nicht, in keiner Stadt und im ganzen Land nicht, und so darf es nicht sein, und wer es trotzdem tut, macht sich strafbar.

Wenn ich das sage, dann wehre ich mich auch gegen ein Zweites: dass man gelegentlich so tut, als ob wir die Freiheitsrechte einschränken würden. Ich war tatsächlich überrascht, als ich eine Zeitung – die zwar erst am 19. erscheinen sollte, sie trägt zumindest dieses Datum – vorfand und dort bereits die Qualifikation von Herrn Leuenberger mit Bezug auf meine Politik las: «Furgler spricht sehr oft vom Menschen in unserem Staat, von der Familie. Aber in der Praxis kämpft er nicht dafür, dass der Rechtsstaat für den Menschen, sondern der Mensch für den Staat da ist.» Ich weiss nicht, wie Sie zu dieser Aussage kommen. Auf jeden Fall versuche ich durch jede Intervention und auch durch die Alltagspraxis, das Gegenteil zu tun. Ich möchte den Freiheitsraum eines jeden einzelnen Menschen intakt bewahren. Wenn wir uns gegen Gewaltverbrechen wehren, dann geschieht es ja, um dem einzelnen und seiner Familie das Leben zu erhalten und ihm damit überhaupt die Voraussetzungen für die Entfaltung aller Grundrechte zu bieten.

Wir werden uns an diese Ursachenforschung bei allen diesbezüglich relevanten Vorlagen zu erinnern haben. Sicher geht es nicht an – die Präsidentin hat bereits darauf verwiesen und andere Sprecher ebenfalls, deshalb muss ich es nur noch abschliessend in Erinnerung rufen, ohne zu kommentieren –, dass wir den Tätern, die wir nun einmal bestrafen müssen, suggerieren, sie seien nun einmal die Opfer dieses Gesellschaftssystems, wir hätten an ihnen nachzuholen, was die Gesellschaft an ihnen vorher nicht getan habe. In dieser absoluten Form geht das nicht. Ich brauche mich nicht zu wiederholen.

Nun hat die Expertenkommission eine Arbeit in der Ihnen vorher geschilderten Zusammensetzung erbracht, die vom Bundesrat sorgfältig gewertet worden ist. Wir unterbreiten Ihnen eine Gruppe neuer Tatbestände. Ich rufe Ihnen ganz kurz folgende Punkte in Erinnerung, damit Sie das gesamte Instrumentarium noch einmal präsent haben.

Wir sprechen hier von einem weiteren Glied in der Kette von präventiven und repressiven gesetzlichen Abwehrmassnahmen. Ich habe in der Botschaft auf die flankierenden Massnahmen hingewiesen, auf die vom Bundesrat ratifizierte Uebereinkommen von Den Haag und Montreal zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen und anderer widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluffahrt, weil ja die Geiselnahme via Flugzeuge im Laufe des letzten Jahrzehnts eine grosse Rolle gespielt hat. Ich verweise auf das europäische Uebereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, von dem Herr Muheim gesprochen hat, das unsere Mitglieder im Europarat – wie ich weiss – voll mit dem Bundesrat tragen und das Sie in naher Zukunft ratifizieren sollen. Wir verpflichten uns dort zu echter partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den anderen 20 Staaten des Europarates. Wie Herr Muheim sagte: Wir verpflichten uns, Terroristen gegenseitig auszuliefern oder aber die Strafverfolgung in unserem Lande zu übernehmen; eine Abwehrgemeinschaft zum Schutze der Freiheit soll damit im europäischen Raume Wirklichkeit werden. Ich darf auf das sehr bald zu Ende beratene Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen verweisen, das eine Modernisierung des Auslieferungsrechtes bringen wird. Ich darf auf die Verjährungsfrage für schwerste Verbrechen hinweisen, die Sie, gemäss Antrag des Bundesrates, gelöst haben.

Ich verweise auf das Sprengstoffgesetz vom Jahre 1977, und ich hoffe, dass wir bald auch mit der Vorbereitung des Waffengesetzes vorankommen, weil der heutige Zu-

stand unbefriedigend ist, nachdem feststeht, dass Waffen aus der Schweiz immer wieder an Deliktorten auftauchen. Hier nun glaube ich, wenn man dieses Instrumentarium leidenschaftslos wertet, dass die Erklärung in der Botschaft, mit der diese Strafrechtsreform vorgeschlagen worden ist, doch nicht bestritten werden kann. Es werden die Straftatbestände bei Verbrechen gegen die Freiheit erweitert. Es betrifft insbesondere Erkenntnisse, die allen – auch westeuropäischen Staaten – eigen sind: Kampf gegen die Geiselnahme, Kampf gegen die Freiheitsberaubung schlechthin, Kampf gegen die Entführung. Ich darf hier Herrn Herzog sagen, dass er sich irrt, wenn er meint, dass das fast nur im politisch motivierten Verbrechen Eingang gefunden habe. Unsere täglichen Kontakte via Bundesanwaltschaft mit dem deutschen Bundeskriminalamt und mit den vergleichbaren Stellen in den anderen europäischen Staaten beweisen leider das Gegenteil. Und die Entführungsfälle, auf die ich kurz hingewiesen habe, zeigen Ihnen, dass es keineswegs nur immer sogenannte Terroristendeckelungen sind. Auch andere Delinquenten haben sich dieser Möglichkeiten bedient, und wir wollen alles daran setzen, dass das bei uns nicht auch geschieht.

Ich verzichte aus Zeitgründen auf Nebenpunkte, wissend, dass wir ja bei der Detailberatung auf den einen oder anderen noch zu sprechen kommen. Aber lassen Sie mich ein Wort sagen zu dem Thema, das auch die meisten, die skeptisch waren oder sogar die Vorlage ablehnen wollen, beschäftigt hat: ich meine den Artikel 260bis. Soll man die Vorbereitungshandlungen in irgendeiner Weise erwähnen oder nicht? Auch der Bundesrat hat mit diesen Vorstellungen der Expertenkommission gerungen. Er hat ja sichtbar gemacht in der Botschaft, dass er Sie ersucht, darüber noch einmal gemeinsam nachzudenken, ganz im Sinne auch der Vorstellung von Herrn Weber, welches die beste der Vorstellung von Herrn Weber, welches die beste Form sein könnte; ganz im Sinne auch des Vorschlages von Herrn Petitpierre, der Präzisierungen einbringen möchte.

Weshalb ich mich für dieses Gespräch ebenfalls brennend interessiere, erkennen Sie sofort, wenn ich Ihnen ein paar Tatbestände aus unserem Erfahrungsschatz erwähne. Ich füge sofort bei: Nicht Gesinnungsschnüffelei ist das Ziel, nicht Verwischung der Grenzen der sogenannten straflosen Vorbereitungshandlung verglichen mit dem Versuch. Das zeigen die Beispiele aus der Praxis, aus unserem Erfahrungsschatz, zu den im Artikel 260bis aufgezählten Verbrechen. Mit Bezug auf vorsätzliche Tötung, Mord: Im Plan der Ermordung eines sehr hochgestellten ausländischen Regierungsmannes in der Schweiz wurde, nebst vielen anderen Vorkehrungen wie Reisen an dessen Ferienort, Festlegung des Ortes der Anbringung für die Sprengladung, Pläne und Skizzen hiezu, Entgegennahme von Geld von Ausländern, auch die Arztperson ermittelt, bei der der Betreffende in Behandlung stand, als letzte Möglichkeit für die Durchführung des Anschlages, falls die anderen Positionen, von denen ich sprach, nicht ausreichen sollten. Typische Vorbereitungshandlungen, bezogen auf ein schweres Verbrechen.

Oder: Eine Gemeinschaft, die uns sehr grosse Sorgen bereitet hat, stellte in grossen Mengen vergiftete Schokolade her, in der offenkundigen Absicht, diese zu gebrauchen. Zum Teil wurde sie auch gebraucht, um sie unliebsamen Personen zuzustellen, mit der Wirkung, die Sie sehr leicht selbst deuten können. Im gleichen Zusammenhang wurden grössere Mengen Gift gekauft mit der Absicht, zuerst Tierversuche anzustellen und später Menschen zu vergiften. Wollen Sie das tatbeständlich erfassen, ja oder nein?

In bezug auf schwere Körperverletzungen bis Mord/Tötung haben wir mit ausländischen Kriminalämtern – nicht nur in Deutschland, sondern vor allem auch in Italien – festgestellt, dass gefährdete Exponenten des öffentlichen Lebens, der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, aber auch ganz einfache Menschen, die in Fabriken arbeiten – Stichwort: Fiat-Arbeiter – ganz systematisch begleitet wurden, ohne dass sie es merkten, mit Bezug auf ihren Tagesab-

lauf. Also Ermittlung aller Daten: Welcher Weg wird beschritten, wann verlässt er das Haus, mit wem trifft er sich... während Wochen, um dann zu gegebener Zeit loszuschlagen, sei es mit Beinschüssen, sei es mit einer Entführung.

Mit Bezug auf den Raub haben wir Erfahrungsfälle aus der Schweiz: Zwecks Ueberfall auf ein Zeughaus wurden zehn Fahrten zur Ausforschung unternommen. Man verwendete Kameras. Es wurde ein genauer Plan für den Einsatz von fünf Arbeitsgruppen mit 14 Hauptpersonen aufgestellt. In einer Materialliste waren aufgeführt: zwei Lieferwagen, zwei Personewagen, eine Funkanlage, Feldstecher, Pistolen, Masken und so weiter und so fort. Man stellte einen Funkplan und einen Gefahrenstufenplan auf. Für die Finanzierung nahm man mit bestimmten Personengruppen Kontakt auf. Für die einstweilige Einlagerung des Materials forschte man eine geeignete Oertlichkeit aus. Alles relevante Vorbereitungshandlungen nach Artikel 260bis.

Oder: Ein Mann - ich möchte die Nationalität nicht nennen -, der einen Auftrag zur Durchführung eines Raubüberfalles auf einen Bankboten in einer Grossstadt in der Schweiz übernommen hatte und in der Folge auch ausführte, reiste zwecks Vorbereitung der Tat von seinem Wohnort im Ausland wiederholt in unser Land und rekonstruierte alle Details - Oertlichkeiten, Menschen -, besprach sich wiederholt mit den Auftraggebern, um alles Wissenswerte über die Geldtransporte zu erfahren. Er heuerte einen Komplizen an, beschaffte zu seiner Tarnung besondere Kleidungsstücke, legte den Operationsplan in allen Details fest. Ich könnte Ihnen aufgrund unserer Akten noch weitere Beispiele bekanntgeben für geplante Entführungen, Geiselnahme, Freiheitsberaubung. Wenn ich Ihnen solche Fälle schildere, so geschieht es wiederum nicht, um den Teufel an die Wand zu malen. Ich erwähne nur noch ein Beispiel, weil es zeigt, dass die Geiselnahme und die Entführung auch bei uns nicht einfach unter den Tisch gewischt werden können: Im Hinblick auf die Entführung eines wichtigen Mannes, der bei uns in einer öffentlichen Funktion Gastrecht geniesst, wurde alles vorgesehen, von der Beschattung bis zur Vorbereitung des Versteckes, in das er hätte gebracht werden sollen und allen dazu dienlichen Materialien, um ihn dort gefangen zu halten. Wenn ich Ihnen das schildere, so möchte ich damit einfach sagen: Es gibt heute offensichtlich Tatbestände, denen man mit der bisherigen strafrechtlichen Ordnung kaum mehr beikommt. Deshalb hat Ihre Kommission die Bestimmung über die strafbaren Vorbereitungshandlungen wiederaufgenommen, diese jedoch auf Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung, Entführung, Geiselnahme und Brandstiftung beschränkt. Diese Abstimmung soll mithelfen, die Menschen in diesem Staat besser zu schützen. Dass man damit nicht etwa gegen klassische Lehren des Strafrechtes verstösst, mache ich Ihnen an einem Zitat beispielhaft sichtbar, weil Herr Braunschweig die Liebenswürdigkeit hatte, in der Kommission diese Frage aufzuwerfen. Herr Schultz hat damals wie folgt geantwortet - er zitierte aus Hafter -: «Das Wesen des Versuches, mit dem die Strafbarkeit beginnt, liegt in der objektiven und subjektiven Beziehung eines Verhaltens auf einen bestimmten Deliktatbestand. Wo diese Beziehung nicht feststellbar ist, kann im Interesse der Sicherheit der Rechtsanwendung nicht verurteilt werden. Jede andere Lösung gleitet ins Unbestimmte. Sie würde schliesslich zur Bestrafung böser Gesinnungen und Gedanken führen.»

Man muss sich also klar sein, dass es uns gelingen muss, hier diese Beziehung herzustellen. Herr Schultz fuhr dann fort: «Bei Artikel 260bis in der Fassung Ihrer Kommission ist die Bedingung, die Hafter für den Versuch aufstellte, erfüllt.» Ich wollte Ihnen das einfach sichtbar machen. Demzufolge hat auch Alinea 1 von Artikel 260bis eine so grosse Bedeutung. Es wird der Detailberatung anheimzustellen sein, wo wir die genaue Präzisierung finden, sei es in Richtung von Herrn Petitpierre, sei es in Richtung ande-

rer Anträge. Aber bitte schütten Sie das Kind nicht mit dem Bade aus, denn man kann diese Präzisierung rechtlich einwandfrei unter Wahrung der Freiheitsrechte finden, um die Freiheitsrechte und das Leben der Menschen in diesem Staat besser zu schützen. So entschied auch die Expertenkommission. Sie formulerte das mit lapidarer Kürze auf Seite 1 Ihres Expertenberichtes, indem sie sagte, dass sie sich nach sorgfältigem Studium der Frage, ob es ohne neue Normen ginge, entschliessen musste, dem Bundesrat solche neuen Normen inklusive Vorbereitungs-handlungen zu beantragen. Nachzulesen auf der ersten Seite des Expertenberichtes!

In Kenntnis dieser Tatbestände, in Ausführung von Motionen, die Sie uns zum Vollzug übertragen haben, und in Uebereinstimmung mit der für das Eintreten einmütigen Kommission des Nationalrates ersuche ich Sie, diese Vorlage in Beratung zu ziehen. Die Rechtsordnung gerät dadurch nicht ins Wanken, ganz im Gegenteil. Ich teile die Meinung aller, die hier die Gewaltakte, die sich breitgemacht haben, als echte Gefahr für unseren freiheitlichen Staat geschildert haben. Kämpfen wir dagegen an, ohne Dramatisierung, ruhig, massvoll, überlegt, aber im sicheren Wissen, dass der Bürger das von uns erwartet. Er möchte in diesem Staat Schweiz frei umhergehen können, ohne Gefahr zu laufen, beraubt zu werden, entführt zu werden oder einem Dritten als Geisel zu dienen.

Mit Bezug auf alle jene, die nur demonstrieren wollen, die aber nicht gewalttätig sind, glaube ich sagen zu dürfen: Es versteht sich von selbst, dass die Freiheitsrechte, ich denke vor allem an das Recht, meine Meinung frei zu äussern, meine Gesinnung frei darzustellen, besser geschützt werden, wenn wir unser Strafrecht massvoll weiterentwickeln, wobei wir aber auch alle anderen Massnahmen, die im sozialen Bereich, im soziologischen Bereich, im Bereich der Familie nötig sind, nicht vergessen wollen.

**Le président:** M. Herzog propose de ne pas entrer en matière. La commission et le Conseil fédéral vous proposent en revanche d'entrer en matière. Nous votons.

*Abstimmung - Vote*

Für den Antrag der Kommission	119 Stimmen
Für den Antrag Herzog	4 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.35 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 35*

*Texte de l'Initiative parlementaire*

Conformément à l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, je propose que l'article 258 CP (Titre 12e: Crimes et délits contre la paix publique) soit complété par un article 258bis ayant la teneur suivante:

*Art. 258bis*

Terrorisme: Celui qui, dans un dessein politique, aura fait pression sur une autorité en usant de menaces à l'égard de personnes ou de biens ou en portant atteinte à leur intégrité, sera puni de réclusion.

Frau **Blunschy** unterbreitet namens der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Am 14. November 1977 reichte Frau Nationalrätin Girard eine parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein. Sie lautet:

Gestützt auf Artikel 21bis GVG schlage ich vor, dass Artikel 258 StGB (12. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden) durch einen Artikel 258bis mit folgendem Wortlaut ergänzt wird:

*«Art. 258bis*

Terrorismus: Wer in politischer Absicht Druck auf eine Behörde ausübt, indem er Personen oder Güter bedroht oder in ihrer Integrität verletzt, wird mit Zuchthaus bestraft.»

Die mit der Vorprüfung der Initiative beauftragte Kommission hörte am 15. August 1978 die Initiantin an sowie den Präsidenten der Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches, Herrn Professor Dr. H. Schultz. Die Kommission setzte daraufhin die Beratung der Initiative aus, um sie im August 1980 mit der Prüfung des Entwurfes des Bundesrates über die Aenderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Gewaltverbrechen) wieder aufzunehmen.

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass bei der Beratung der beantragten Aenderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Gewaltverbrechen im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz auch das Anliegen der parlamentarischen Initiative zur Sprache kommt. Diese Initiative hat somit neben der vorgesehenen Gesetzesrevision keine selbständige Bedeutung mehr.

*Antrag*

Die Kommission beantragt einstimmig, die parlamentarische Initiative «Strafgesetzbuch. Terrorismus» abzuschreiben.

Die Initiantin ist mit der Abschreibung einverstanden.

*Proposition*

A l'unanimité, la commission propose de classer l'initiative parlementaire «Code pénal. Terrorisme».

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress Ziff. 1 Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, ch. 1 préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 137 Ziff. 1bis und 2**

*Antrag der Kommission*

*Ziff. 1bis*

Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn er das Stehlen gewerbsmässig betreibt.

79.089

**Strafgesetzbuch. Gewaltverbrechen  
Code pénal. Actes de violence criminels**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 1602 hiervor — Voir page 1602 ci-devant

77.233

**Parlamentarische Initiative  
Strafgesetzbuch. Terrorismus (Girard)**

**Initiative parlementaire  
Code pénal. Terrorisme (Girard)**

*Wortlaut der parlamentarischen Initiative*

Gestützt auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes schlage ich vor, dass Artikel 258 StGB (12. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden) durch einen Artikel 258bis mit folgendem Wortlaut ergänzt wird:

*Art. 258bis*

Terrorismus: Wer in politischer Absicht Druck auf eine Behörde ausübt, indem er Personen oder Güter bedroht oder in ihrer Integrität verletzt, wird mit Zuchthaus bestraft.

**Ziff. 2**

... zusammengefunden hat, wenn er eine Schuss- oder ...

**Art. 137 ch. 1bis et 2***Proposition de la commission***Ch. 1bis**

Le vol sera puni de la réclusion pour dix ans au plus ou de l'emprisonnement pour trois mois au moins si son auteur fait métier du vol.

**Ch. 2**

... ou des vols, s'il est muni ...

Frau **Blunschy**, Berichterstatterin: Zuerst zu Artikel 137 Ziffer 1bis. Wir regeln hier den qualifizierten Diebstahl in Absatz 1bis und in Absatz 2 zweistufig. Der erste Absatz, der auf der Fahne nicht wiedergegeben ist, bleibt unverändert. Es geht bei diesen beiden Absätzen um den qualifizierten Diebstahl. Die Kommission war der Ansicht, dass der gewerbsmässige Diebstahl gleich behandelt werden soll wie heute, wie im geltenden Artikel 137 Ziffer 2. Die Minimalstrafe für den gewerbsmässigen Diebstahl soll gegenüber heute nicht erhöht werden. Sie soll bei Gefängnis nicht unter drei Monaten bleiben. Es gibt auch kleine Diebe, die gewerbsmässig vorgehen, zum Beispiel Hausfrauen oder Jugendliche, die kleine Warenhausdiebstähle begehen, wobei der Deliktbetrag relativ unbedeutend sein kann. Nach Bundesgerichtspraxis wird sehr rasch Gewerbsmässigkeit angenommen. Wir wollen mit dieser Vorlage die Gewaltverbrechen schärfer anpacken und möchten daher den kleinen gewerbsmässigen Dieb nicht härter bestrafen, als er heute bestraft wird. In schweren Fällen kann der Richter wie bisher Zuchthaus verhängen.

Dagegen rechtfertigt sich eine Anhebung des Strafminimums von drei auf sechs Monate Gefängnis bei den übrigen Qualifizierungsfällen. Als neuer Qualifizierungsbestand ist das Mitführen einer Schuss- oder einer anderen gefährlichen Waffe vorgesehen. Dieses Mitführen der Waffe ist nicht ein rein zufälliges Dabeihaben, sondern ein Mitnehmen im Hinblick auf den beabsichtigten Diebstahl. Es liegen hier keine anderen Anträge vor. Wir bitten Sie, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Mme **Girard**, rapporteur: On a tenté, par diverses modifications, de rendre le texte de cette disposition plus clair, afin de préciser la qualification du vol en raison de sa gravité. C'est ainsi qu'une distinction est faite entre le vol par métier, le vol en bande et le fait de se munir d'une arme à feu ou de toute autre arme dangereuse.

La description qui est faite à cet article des cas graves, ainsi que l'a dit la présidente de la commission, ne change rien à la notion de vol simple commis par des enfants, des ménagères, etc., en faveur desquels intervient le jugement simple.

Il importe de préciser le texte de loi, afin que celui qui joue avec la vie d'autrui en se munissant d'une arme à feu sache qu'il doit s'attendre à une peine aggravée.

Au nom de la commission, je vous demande d'approuver la proposition qui vous est faite.

Bundesrat **Furgler**: Ich komme einem Wunsch nach, der in der Kommission geäußert worden ist, dass zuhanden der Materialien hier über das Mitführen von Schuss- oder anderen gefährlichen Waffen auch der Sprecher des Bundesrates sich äussern solle.

Mit dem Wort «Mitführen» stellen wir klar, dass eben nicht erst das Verwenden, sondern schon das Bereithalten der Waffe als Qualifikationsgrund gelten soll, weil der Täter wenigstens damit rechnet, sie bei der Tat zu verwenden, sei es zur Drohung, sei es zur Sicherung der Flucht. Und neben den Schusswaffen auch andere gefährliche Waffen zu nennen, entspricht einem im Vernehmlassungsverfahren

ganz deutlich geäußerten Verlangen. Es erscheint auch den Strafrechtsspezialisten sinnvoll. Ich darf auf die Botschaft Seite 11 Fussnote 2 verweisen.

*Angenommen – Adopté***Art. 139 Ziff. 2 und 3***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-Freiburg, Wagner)

**Ziff. 2**

... nicht unter einem Jahr ...

**Ziff. 3**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 139 ch. 2 et 3***Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-Fribourg, Wagner)

**Ch. 2**

... pour un an ...

**Ch. 3**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Braunschweig**, Sprecher der Minderheit: Ich beantrage Ihnen, das Strafminimum für qualifizierten Raub in Artikel 139 Ziffer 2 anstelle der vorgesehenen zwei Jahre auf ein Jahr herunterzusetzen, stelle allerdings sogleich fest: bisher betrug es fünf Jahre. Die Herabsetzung auf zwei Jahre begrüßen wir, beantragen aber, auf ein Jahr zu gehen. Ich unterbreite Ihnen vier Gründe.

1. Auf die grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung von Strafminima im Gesetz hat heute morgen in der Eintretensdebatte bereits Kollege Rolf Weber hingewiesen. Strafminima, vor allem hohe Strafminima, widersprechen einem liberalen Strafrecht. Maximalstrafen festzulegen ist unbestritten, geht es dabei doch um eine Beschränkung der persönlichen Freiheit zum Vorteil des Angeklagten, und diese muss im Gesetz verankert sein. Strafminima dagegen reduzieren die Beschränkung der persönlichen Freiheit zum Nachteil des Angeklagten. Dazu braucht es keine gesetzliche Grundlage. Wer sich dieser liberalen Betrachtungsweise anschliessen kann, muss diese grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung von Strafminima teilen und sich folgerichtig für diesen Minderheitsantrag einsetzen.

Vergleichen Sie andere Artikel in unserem Strafrecht, und Sie werden sehen, dass nur ausnahmsweise Strafminima festgelegt worden sind. Dass es in dieser Revision häufiger geschehen ist, gehört zu den Schatten, die über dieser Revision liegen. Vor allem ist die Erhöhung der Strafminima stossend, wenn es darum geht, eine Gesetzesrevision gegen Terrorakte und Gewaltverbrechen durchzuführen. Es ist widersprüchlich, ausgerechnet die Strafminima zu erhöhen, d. h. also Strafen für Delikte, die eben nicht oder kaum zu Gewaltverbrechen gehören, die nicht als Terrorakte bezeichnet werden können. Soweit das Grundsätzliche.

2. Bei der Frage: zwei Jahre oder nur ein Jahr Strafminimum, wie ich es Ihnen beantrage, geht es um die Möglich-

keit des bedingten Strafvollzuges. Er ist bekanntlich nur möglich für eine Freiheitsstrafe von bis höchstens 18 Monaten. Der bedingte Strafvollzug ist eine Errungenschaft unseres Strafrechtes. Allerdings gibt es Missverständnisse; sie wurden auch in der Kommission laut, nämlich: der bedingte Strafvollzug sei ein Entgegenkommen, das in manchen Fällen unangemessen sei; man müsse geradezu von einem Freispruch reden; der Täter müsse ja die Strafe nicht absitzen, sofern er nicht rückfällig werde.

Demgegenüber vertrete ich eine andere Auffassung: Der bedingte Strafvollzug ist ebenfalls eine Strafe, eine besondere Strafe, die nicht als «Nichtstrafe» gegenüber dem unbedingten Vollzug betrachtet werden darf. Er ist eine Strafe, die dem Täter eine letzte Chance einräumt; es ist ein Beitrag zu seiner Erziehung, zur Resozialisierung oder zur Sozialisation, wenn er noch gar nicht sozialisiert war. Der bedingte Strafvollzug ist eine Strafe, verbunden mit der Hoffnung, einen Rückfall zu vermeiden; eine Strafe, die sich in der Geschichte des Strafvollzuges als besonders erfolgreich erwiesen hat. Er ist sozusagen eine Strafe zum Schutze der Opfer. Gerade deshalb erwarte ich von Ihnen die Bereitschaft, den Minderheitsantrag sorgfältig zu prüfen und ihm stattzugeben.

Wer dieser Ueberlegung nicht folgen kann, möge bedenken, ob er nicht allzu sehr einem Sühne- oder Vergeltungsdenken verhaftet ist. Nach den Bemerkungen der Frau Kommissionspräsidentin von heute morgen spreche ich ausdrücklich von Sühne- oder Vergeltungsdenken.

3. Strafmínima grenzen die Freiheit des Richters ein, die bisher der Stolz der schweizerischen Strafrechtstradition war. Vergleichen Sie damit das französische Recht: Dort wird der Richter oft als «Mund des Gesetzes» bezeichnet. Demgegenüber herrscht bei uns ein freies Ermessen für den Richter; er ist aufgerufen, schöpferisch nach Gerechtigkeit zu suchen und um sie zu ringen. Ein Anheben der Strafmínima ist Ausdruck des Misstrauens gegenüber Bundesrichtern, Kantons-, Ober- und Appellationsrichtern, gegenüber Bezirks-, Straf- oder Laienrichtern. Eine Gesetzgebung, die auf Misstrauen basiert, ist keine gute Gesetzgebung. Wir schlagen Ihnen demgegenüber Vertrauen und eine freiheitliche Lösung vor: Ein Jahr Strafminimum in Artikel 139 Ziffer 2.

4. Der Richter hat selbstverständlich jederzeit die Möglichkeit, eine längere Freiheitsstrafe auszusprechen. Er wird es zweifellos in den meisten Fällen auch tun, denn qualifizierter Raub ist ein schweres Delikt. Das ist unbestritten und soll keineswegs verharmlost oder beschönigt werden. Es gibt aber auch Formen des qualifizierten Raubes, die weniger schwere Delikte darstellen, beispielsweise wenn jemand als Mitglied einer Bande einen Raub begeht. Gemäss Bundesgericht können bereits zwei Personen, zwei Copains oder zwei Bekannte eine Bande bilden, die sich zufällig treffen und verabreden, einem Passanten die Mappe zu entreissen und die daraufhin noch gemeinsam einen Diebstahl begehen. Diese beiden Delikte erfüllen den Tatbestand von Artikel 139 Ziffer 2. Für diesen Fall ist ein zweijähriges Strafminimum, das unbedingt und sogleich vollzogen werden muss, eine zu hohe Strafe. Ich glaube, wenn Sie als Richter entscheiden müssten, würden Sie es begrüssen, die Freiheit zu haben, auf ein Jahr zu gehen und den bedingten Strafvollzug in Erwägung ziehen zu können.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zu folgen.

Frau **Blunschy**, Berichterstatterin: Es geht bei Artikel 139 um Raub. Die erste Ziffer bleibt unverändert wie beim Diebstahl. Der «gewöhnliche» Raub – ohne strafverschärfende Umstände – wird mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Der qualifizierte Raub, der bisher in Ziffer 2 geregelt war, wird nach geltendem Recht immer mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Wenn wir nun bei dieser Revision zwei Stufen des qualifizierten Raubes vorschlagen, dann stellt das bei der zweiten Ziffer ein bedeutendes Entgegenkommen dar, indem wir Zuchthaus nicht unter zwei Jahren vorschlagen, anstelle von Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. In der dritten Ziffer bleibt die Strafandrohung unverändert: Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Die Vorlage bringt somit für die ersten drei Qualifikationen der neuen Ziffer 2 eine bedeutende Milderung. Herr Braunschweig – und mit ihm die Minderheit der Kommission – möchte mit der Strafandrohung noch weiter hinuntergehen.

Die Mehrheit der Kommission bittet Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen. Zwei Gründe sind für diese Ablehnung ausschlaggebend:

1. Die Formulierung «Zuchthaus nicht unter einem Jahr» ist ein Unsinn. Zuchthaus unter einem Jahr gibt es nämlich nach dem allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches gar nicht. Gemäss Artikel 35 ist die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ein Jahr. Der allgemeine Teil kennt also keine Zuchthausstrafe, die weniger als ein Jahr dauern würde. Wollte man dem Gedanken der Kommissionsminderheit folgen, müsste der Antrag anders formuliert werden. Es müsste einfach heissen: wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Der Antrag ist aber auch aus materiellen Gründen abzulehnen. Es geht hier ja nicht um den «gewöhnlichen» Räuber, sondern um den besonders gefährlichen. Die bandenmässige Begehung wird heute mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bedroht. Es ist ein sehr grosses Entgegenkommen, wenn wir nun von fünf auf zwei Jahre zurückgehen. Wir bleiben damit immer noch innerhalb jener Dauer, die keinen bedingten Strafvollzug erlaubt. Neu ist (wie beim Diebstahl) der Qualifizierungstatbestand des Mitführens einer Schuss- oder einer anderen gefährlichen Waffe.

Wir müssen uns die Definition des Raubes vor Augen halten. Der Räuber ist jemand, der in der Absicht, einen Diebstahl zu begehen, an einer Person Gewalt verübt, sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bedroht oder sie in anderer Weise zum Widerstand unfähig macht. Wenn wir nun die Strafe für Raub, der unter strafverschärfenden Umständen begangen wird, auf ein Jahr Zuchthaus, wenn möglich noch bedingt erlassen, heruntersetzen, dann bagatellisieren wir den qualifizierten Raub in unbegreiflicher Art.

Ich bitte Sie, schliesslich auch zu beachten, dass eine solche Aenderung bei Artikel 139 in keiner Weise mehr mit Artikel 137 Ziffer 2, mit dem qualifizierten Diebstahl, übereinstimmen würde. Der Unterschied zwischen qualifiziertem Diebstahl und qualifiziertem Raub wäre bei der Strafandrohung nur noch sehr gering, das Verhältnis zwischen Diebstahl und Raub wäre nicht mehr gewahrt. Vor allem aber wäre der Unterschied zwischen qualifiziertem Raub und dem einfachen Raub nur noch minim. Der einfache Räuber oder der qualifizierte Dieb würde beinahe gleich hart angepackt wie der qualifizierte Räuber.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit der Kommission abzulehnen; Raub, und ganz besonders qualifizierter Raub, ist ein derart schweres Delikt, dass es nicht mit einer Bagatelstrafe geahndet werden darf. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Mme **Girard**, rapporteur: La présidente de la commission vient de commenter d'une manière très complète cette disposition du point de vue juridique. J'ajoute que la majorité de la commission, avec le Conseil fédéral, est d'avis que c'est répondre aux vœux exprimés clairement par les motionnaires que de traiter plus sévèrement les actes de violence criminelle et nous estimons que le brigandage qualifié est une des formes de la violence criminelle en raison de toutes les suites qu'elle peut avoir. Néanmoins, on a tenu à différencier le brigandage du premier degré,

qui est passible d'une peine que nous nous proposons de fixer à deux ans – ce qui, hélas, exclut l'octroi du sursis – du brigandage que le Conseil fédéral appelle de second degré, dont les auteurs sont passibles d'une peine de cinq ans de réclusion. Nous avons fait un bout de chemin dans la direction que souhaite notre collègue M. Braunschweig, mais personnellement, avec la majorité de la commission, je crois que nous ne pouvons pas aller plus loin. C'est pourquoi je vous prie de repousser la proposition de la minorité de la commission et de vous prononcer en faveur de celle de la majorité.

Bundesrat Furgler: Frau Präsidentin Blunschy und Frau Girard sprachen zu Recht von einer gewissen Harmonie, die zwischen den verschiedenen Gesetzesbestimmungen, die wir jetzt ausarbeiten, bestehen müsse. In bezug auf das Strafmass sind demzufolge der soeben bereinigte Artikel 137 und der Artikel 139 gemeinsam zu berücksichtigen.

Ich möchte nichts wiederholen, was von den Kommissionssprechern gesagt worden ist. Fest steht, dass der Expertenkommission in diesem Bereich eine schöpferische Leistung geglückt ist. Sie hat – und das geht aus ihrem Bericht sehr deutlich hervor – den jetzt bestehenden Rahmen des qualifizierten Raubes, der immer mit fünf Jahren Minimum geahndet werden musste, als zu weitgehend empfunden und hat das unter Hinweis auf Strafrechtslehrer wie Schwander und Stratenwerth vor allem im Bereich der Qualifikation der Todesdrohung sehr deutlich sichtbar gemacht, die ja nur dann anzunehmen sei, wenn der Täter gewillt gewesen war, die Drohung, sollte es sich als notwendig erweisen, zu verwirklichen.

Obwohl die Expertenkommission diesen Rahmen einerseits als zu weitgehend empfand, blieb sie auch nicht einfach beim Nein, sondern sie entschloss sich, zwei Stufen des qualifizierten Raubes einzubringen. Beide Stufen sind erläutert worden. Ich rufe Ihnen in Erinnerung, dass in schweren Fällen gemäss Artikel 139 Ziffer 2 mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft werden soll, und die Expertenkommission fügte bei: mit einer Strafe, welche nicht bedingt vollziehbar erklärt werden kann. Das war der Wille, und bezogen auf den qualifizierten Raub, der sich eben abhebt vom gewöhnlichen Raub, erscheint mir das nicht ein übermässiges Vergeltungsdenken, sondern eine sinnvolle Bewertung des Täters, verglichen mit allen, die als Opfer mitgewichtet werden müssen, wenn wir hier Strafminima festlegen.

Vor allem ist darauf hinzuweisen – das hat Herr Braunschweig sicher auch nicht übersehen, er hat es sogar ein passant miterwähnt –, dass durch die Reduktion von fünf auf zwei Jahre an und für sich eine Erleichterung eintritt.

Wenn die bandenmässige Begehung und das Mitführen einer Schuss- oder anderen gefährlichen Waffe als Beispiele für diese Art qualifizierten Raubes erwähnt werden, dann zeigt das doch, dass es sich nicht einfach um eine Art quantité négligeable handelt. Bei den besonders schweren Fällen gemäss Ziffer 3 bleibt ja die Mindeststrafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ich rufe noch in Erinnerung, dass in der Expertenkommission vor allem Herr Prof. Stratenwerth sehr deutlich sichtbar machte, dass die Qualifikationsgründe der Ziffern 2 und 3, über die Sie jetzt abstimmen, nur gegeben seien, wenn der Täter den entsprechenden Vorsatz gefasst hatte. Also auch subjektiv wird dem Täter Gerechtigkeit widerfahren, wenn Sie dieser neuen Norm beipflichten. Ich ersuche Sie, so zu entscheiden.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	74 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	25 Stimmen

208 – N

#### Art. 145 Abs. 3

##### Antrag der Kommission

Handelt der Täter als Mitglied einer Bande, so ist die Strafe Gefängnis. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.

##### Antrag Bäumlin

Streichen

##### Antrag Herczog

Streichen

##### Antrag Couchepin

... von Amtes wegen verfolgt, ausgenommen in leichten Fällen.

#### Art. 145 al. 3

##### Proposition de la commission

Si l'auteur a agi comme affilié à une bande, la peine sera l'emprisonnement. La poursuite aura lieu d'office.

##### Proposition Bäumlin

Biffer

##### Proposition Herczog

Biffer

##### Proposition Couchepin

... La poursuite aura lieu d'office, sauf dans les cas de peu d'importance.

M. Couchepin: L'argumentation en faveur de ma proposition est très simple, elle pourrait se résumer à une seule phrase: Il ne faut pas tirer au canon sur les moineaux.

Il est inutile de mettre en branle la justice pénale lorsque les intéressés eux-mêmes, c'est-à-dire en l'espèce les victimes, ne souhaitent pas déposer plainte pénale. Teil est souvent le cas lorsque les dégâts sont de très peu de gravité. Toute autre évidemment est la situation lorsque les dégâts sont graves. On peut alors imaginer que les victimes pourraient craindre, si la poursuite n'est pas introduite d'office, que les auteurs du délit se vengent s'ils osent déposer une plainte pénale. C'est la raison pour laquelle j'ai proposé que l'on restreigne la poursuite d'office aux cas graves et a contrario, que la poursuite n'ait pas lieu d'office lorsqu'il s'agit de cas de peu de gravité.

Bäumlin: Ich stelle Ihnen den Antrag, der vorgeschlagene Artikel 145 Absatz 3 sei überhaupt zu streichen.

Es handelt sich um einen Zusatz zum geltenden Artikel 145 über die Sachbeschädigung: «Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.» Das ist der heutige Text. Und nun kommt nach dem Vorschlag ein qualifizierter Tatbestand hinzu, nämlich die bandenmässige Begehung; und neu wären auch obligatorisch Gefängnisstrafe – der Richter könnte nicht auf Busse erkennen – und schliesslich die Verfolgung von Amtes wegen.

Ich habe den bestimmten Eindruck, dass das nun einfach doch eine zu übereilte Gesetzgebung ist, die uns da vorgeschlagen wird, offensichtlich unter dem Eindruck der Zürcher Krawalle. Dieser Artikel ist ja erst in der Kommission zustande gekommen. Ich stelle Herrn Bundesrat Furgler die Frage, ob die mehrfach erwähnten Experten nun auch dieser Fassung zugestimmt haben. Das würde mich nämlich erstaunen. Aber ich wäre sehr dankbar für Ihre Bestätigung. Die Zustimmung der juristischen Experten würde mich erstaunen, gleichgültig welcher Partei sie angehören.

Die Strafrechtsgesetzgebung ist doch eine zu ernste Sache, als dass man sie gleichsam aus dem Aermel schüteln könnte. Will man denn, empört über die eine Seite der Strasse, sozusagen von der anderen Seite der Strasse her antworten? So kann es jedenfalls nicht gehen. Nun, warum finde ich, übrigens mit meiner Fraktion – wir haben die

Sache in der Fraktion besprochen – diese Bestimmung problematisch? Einmal der Begriff der Bande, wie er verwendet wird! Ich darf Sie bitten, auf der Fahne zu schauen, wie die «Bande» definiert in Artikel 139 und 137 Ziffer 2 ist.

«Bande» wird hier mit Bezug auf Diebstahl und Raub definiert. Immer ist es so, dass hier von einer Bande nur gesprochen wird, wenn sich verschiedene Leute – nach der Praxis mindestens zwei – zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden haben. Eine Bande ist also etwas willentlich Organisiertes. Man kennt sich untereinander; man hat abgemacht, dass man dieses oder jenes tun werde. Insbesondere gehört zur Bande die fortgesetzte Tatbegehung. «Wir machen diesen Dreh und dann jenen und noch einen dritten usw.» Die Bande ist mit anderen Worten ein Verbrecherklub, der einem Plan folgt, auf Dauer angelegt ist und fortgesetzte Tatverübung begehrt. Es ist dies auch der Unterschied zur gewöhnlichen Mittäterschaft, wo zwei zusammenkommen und zusammen einen Diebstahl begehen. Das ist noch nicht bandenmässig, solange nicht der Plan besteht, fortgesetzt zusammenzuwirken.

Nun haben wir den Begriff der Bande auch im vorgeschlagenen Artikel 145 Absatz 3. Was fällt hier aber auf? Planmässigkeit ist nicht verlangt. Es fehlt überhaupt eine Definition der Bande. Eine Bande nach Artikel 145 Absatz 3 kann ohne weiteres auch eine spontane sogenannte Bande sein. Eine Bande ist hier nicht notwendigerweise etwas, das auf Dauer angelegt ist. Eine Bande kann hier sogar aus Leuten bestehen, die sich nicht kennen, die zufällig auf der Strasse beieinander sind. Gerade daran zeigt es sich, dass man allzu sehr von den Zürcher Krawallen her gedacht hat. Alle Leute, die da irgendwie dabei sind, bilden nun plötzlich eine Bande. Auch eine rein spontan zustande gekommene Willenseinheit kann also unter den Begriff der «Bande» fallen. Der Text des Artikels hilft jedenfalls nicht gegen diese Interpretation. Sogar der Bürger, der da irgendwie hineinkommt gegen seinen Willen, der zum Beispiel empört über eine allzu heftige Reaktion der Polizei ist und der sich nun irgendwie Luft macht, vielleicht auch einen Stein wirft, wird plötzlich auch zum Mitglied der Bande im Sinn, wie deren Begriff hier verwendet wird. Auf jeden Fall schliesst der vorgeschlagene Text diese Interpretation nicht aus.

Wir haben es hier also mit einem höchst unbestimmten Begriff zu tun, der unabsehbare Konsequenzen haben kann. Damit ist die rechtsstaatlich gebotene klare Begriffsbestimmung im Strafrecht tangiert. Es können sich leicht unmögliche Konsequenzen ergeben. Denken wir etwa an den folgenden Fall, der durchaus dem Leben entnommen ist: Zwei Burschen kehren, irgendwo auf dem Land, von einem Pintenkehr heim und werfen dem Nachbarn oder irgend jemandem, den sie nicht mögen, den Brunnenrog um, der dabei in die Brüche geht. Nach dem vorgeschlagenen Text würde es sich um bandenmässig begangene Sachbeschädigung handeln, die von Amtes wegen verfolgt werden müsste.

Oder nehmen Sie den Fall, dass Schüler oder Studenten ihrem Lehrer, über den sie erzürnt sind, den Garten durcheinanderbringen. Wiederum ginge es um bandenmässige Sachbeschädigung. Ich persönlich hätte, wäre ich selber als Geschädigter betroffen, lieber den Weg für eine andere Erledigung der Angelegenheit frei und würde die Verfolgung von Amtes wegen nicht schätzen.

Betrachten wir andererseits die Regelung, die beim Diebstahl gilt: Zwei Diebe, die bei mir einbrechen, wären nicht notwendigerweise wegen bandenmässiger Begehung zu bestrafen; denn zwei Diebe machen noch keine Bande aus, wenn sie spontan zusammen handeln. Wie vorhin gesagt, ist es beim Diebstahl für die «Bande» erforderlich, dass man gewissermassen einen «Verbrecherklub auf Zeit» gegründet hat. Die Unterschiede, die sich also beim Diebstahl einerseits und bei der Sachbeschädigung andererseits ergäben, sind sachlich nicht zu vertreten.

Der Antrag Couchepin ist für mich sehr verständlich. Er gibt einem ähnlichen Unbehagen Ausdruck, das auch ich empfinde. Ich glaube aber, dass dieser Antrag uns zu wenig hilft. Ich habe auch gegenüber diesem Antrag Bedenken. Was ist ein leichter Fall? Es wird so sein, dass man sich orientiert an Artikel 138 des Strafgesetzbuches: Entwendung (französisch: larcin): «Wer jemandem eine fremde, bewegliche Sache von geringem Wert aus Not, Leichtsinn oder zur Befriedigung eines Gelüstes entwendet, wird, auf Antrag, mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bestraft.» Was in Artikel 138 vorgesehen ist, kann man nicht ohne weiteres auf die Sachbeschädigung übertragen. Ich würde fragen: Was ist ein «leichter Fall» gemäss Antrag Couchepin? Man könnte das objektiv, also je nach der Höhe des Schadens, so oder so beantworten. Ist das aber unter allen Umständen die richtige Fragestellung? Ich würde sagen: Nein, es kommt auch auf den deliktischen Willen und seine Schwere an. Dies wäre meines Erachtens das geeigneteres Kriterium, um die leichten von den schweren Fällen zu unterscheiden.

Noch etwas: Ob ein leichter oder ein schwerer Fall vorliegt, kann allenfalls am Schluss eines Strafverfahrens entschieden werden, wenn der Richter den ganzen Sachverhalt geprüft hat. So wäre der «leichte Fall» allenfalls tauglich als Strafmilderungsgrund. Aber den «leichten Fall» zur Voraussetzung dafür zu machen, dass man von der Strafverfolgung absieht, ist doch eine sehr heikle Sache, die mir nicht einleuchten kann.

Ich schlage Ihnen darum vor, diesen Artikel überhaupt zu streichen. Es ergibt sich nämlich kein Nachteil, wenn Sie so beschliessen. Ich darf darauf aufmerksam machen, dass es im Artikel 145 Absatz 2 schon heute eine Sonderregelung gibt für besonders schwere Fälle.

Ich zitiere: «Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung einen grossen Schaden verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.» Das ist also geltendes Recht. Vor allem denke ich sodann an Artikel 260 des geltenden Strafrechts (Landfriedensbruch): «Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.» In den meisten Fällen, für die man diese problematische neue Formulierung will, würde dieser Artikel 260, wie wir ihn haben, genügen.

Wir haben also keinen Anlass, das Strafgesetzbuch mit einem unklaren Begriff der Bande, so wie er in diesem Artikel verwendet wird, zu belasten. Der Begriff der Bande in den anderen Artikeln ist unbedenklich, weil er dort definiert und eingeschränkt wird. Wollte man doch anders entscheiden, dann hätten wir ja keinen Raum mehr für die persönliche Mittäterschaft bei der Sachbeschädigung. Immer wenn zwei oder mehr Täter beteiligt wären, läge mindestens eine spontane Bande vor. Ich frage mich, ob das die Gerichtspraxis zurückbuchstabieren könnte. Jedenfalls müssten wir uns von allem Anfang an sagen: «Hoffentlich sind die Gerichte dann gescheitert als der Gesetzestext!» So zu legislieren entspricht indessen nicht der Art und Weise, wie es sich schickt, mit der ernstesten Sache «Strafrecht» umzugehen.

**Herczog:** Ich habe zu diesem neuen Artikel von der Kommission her ebenfalls einen Streichungsantrag vorgelegt. Hier handelt es sich offensichtlich um den Jugendunruheartikel. Ich will nun spezifisch ein paar Punkte herausgreifen, die ich generell in der Eintretensdebatte angetönt habe.

An diesem Artikel zeigt sich, wie wir hier in bezug auf das Strafgesetz nicht politisieren sollten. Ich erinnere Sie an den Entwurf der Expertenkommission, deren Vorschläge durch die Kommissionsmehrheit teilweise aufgenommen

wurden. Die Expertenkommission hatte u. a. noch einen Artikel vorgeschlagen, wonach auch die Bildung krimineller Gruppen unter Strafe gestellt werden sollte. Diese Frage hatte man unter dem Eindruck des Terrorismus und der damit zusammenhängenden Psychose, teilweise vom Ausland her geschürt, aufgegriffen und in das Gesetz aufnehmen wollen. Dieser Artikel ist inzwischen fallengelassen worden. Offenbar ist diese Frage keine Frage mehr. Dagegen ist jetzt angesichts der Jugendunruhen, namentlich in der Stadt Zürich, der jetzt zur Diskussion stehende neue Artikel erschienen. Es ist wirklich sehr merkwürdig, wie hier in einer Hüst- und Hott-Art Strafgesetzwirtschaft gemacht wird. Man kann doch nicht einmal hierhin und einmal dorthin springen.

Eine zweite Bemerkung: Das Klima, unter dem dieser Artikel entstanden ist, habe ich in der Eintretensdebatte bereits kritisiert, dies zeigte gerade Herr de Capitani mit seinem vehementen Votum. Offensichtlich ist, dass dieser Antrag in der Kommission unter dem Druck der Diskussion um die Jugendunruhen entstanden sein muss.

Ein Drittes: Ich staune ein bisschen, dass dieser Artikel auf unserer parlamentarischen Ebene die einzige Antwort auf die Frage der Jugendunruhen ist, nachdem man doch im Hinterkopf wissen sollte, welche Thesen zum Beispiel die Eidgenössische Jugendkommission ausgearbeitet hat und die aufzeigen, weshalb es überhaupt zu den Jugendkrawallen kommen konnte. Genau diese Art von Politik mit dem Strafgesetzbuch habe ich in der Eintretensdebatte kritisiert. Ich möchte Sie schon bitten, jetzt nicht ein Klima zu schaffen, wie es Herr de Capitani so schön selber dargestellt hat, und einfach teilquel nachzugeben, sondern ein bisschen mehr über die Ursachen der Problematik nachzudenken.

Ich ersuche Sie somit, diesen Artikel abzulehnen.

**Meier Kaspar:** Ich bekenne Ihnen ohne Gewissensbisse, dass der Antrag, über den wir jetzt diskutieren, von mir in der Kommission gestellt wurde, und ich bin eigentlich überrascht, dass dieser Antrag nun noch eine derartige Diskussion ausgelöst hat.

Auf der Fahne war ja keine Minderheit vermerkt. Zum mindesten die bürgerlichen Mitglieder in der Kommission haben einhellig dieser Ergänzung zugestimmt. Ich möchte sagen, dass dieser Artikel keine pièce de résistance ist und meines Erachtens nicht die Bedeutung hat, die ihm jetzt beigemessen wurde.

Um was geht es? Es geht darum, dass wir bei der Sachbeschädigung heute grundsätzlich – das hat Herr Professor Bäumlin ausgeführt – nur eine Strafe erlassen können, wenn der Geschädigte Antrag stellt. In Artikel 2 ist allerdings eine Qualifizierung bereits heute enthalten: Wenn eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt und ein grosser Schaden entsteht, muss die Sachbeschädigung von Amtes wegen verfolgt werden. Ich gebe ohne weiteres zu, dass der Antrag vor allem unter dem Eindruck der Zürcher Krawalle gestellt wurde, und zwar geht es um folgendes: Bei diesen Krawallen wird massenweise Sachbeschädigung betrieben, und meistens geschieht dies bandenmässig, wobei man sich wissenschaftlich darüber unterhalten könnte, wie hier der Begriff Bande zu verstehen ist. Es geht nicht in erster Linie darum, diese Bande zu erfassen, sondern einfach darum, den Geschädigten ein wenig besser zu schützen als heute. Heute müssen alle diese Geschädigten, weil sie nicht die gemeine Gesinnung und vielleicht auch nicht immer den grossen Sachschaden im Sinne des Gesetzes nachweisen können, Strafantrag stellen. Der Strafantragsteller riskiert, wenn dem Strafantrag nicht entsprochen wird, dass er mit Kosten belastet wird. Er riskiert aber in der heutigen Szene noch etwas anderes, was mich vor allem beeindruckt: Wenn bekannt wird, dass er Strafantrag gestellt hat, riskiert er, bei der nächsten Gelegenheit noch einen grösseren Sachschaden zu erleiden. Dafür gibt es ganz krasse Beispiele. Hier sollte man nun auch an die vielen Geschädigten denken, die

vielleicht gar nicht mehr wagen, in unserem Rechtsstaat Strafantrag zu stellen, weil sie als Strafantragsteller gewärtigen müssen, dann erneut an ihrem Eigentum geschädigt zu werden. Das ist eigentlich die Idee, die hinter diesem an sich sehr einfachen Antrag steht. Es ist keine komplizierte Gesetzgebung, die nicht noch alle Expertenkommissionen durchlaufen muss. Darüber können wir auch noch als Nationalrat befinden.

Herr Couchepin hat einen sehr guten Ergänzungsantrag gestellt, und ich bitte Sie, diesem zuzustimmen. Er hat beantragt, dass die Verfolgung der Sachbeschädigung ohne Strafantrag, also als Offizialdelikt, in leichten Fällen nicht geschehen soll. Damit, Herr Bäumlin, sind die Burschen, die Kehrriechsäcke leeren und kleine Sachbeschädigungen begehen, nicht erfasst. Ich glaube, dass es darüber, was ein leichter Fall ist, in der Strafrechtsliteratur eine reiche Praxis gibt. Die Gerichte werden den Weg sicher finden.

Zusammengefasst möchte ich Ihnen sagen: Stimmen Sie diesem Antrag zu! Sie kennen seinen Sinn, es ist keine anormal grosse Angelegenheit. Der Ständerat, das juristische Gewissen des Parlaments, kann dann auch noch darüber befinden. Ich glaube, dass wir dem Strafgesetz keinen Abbruch tun, wenn wir eine solche Bestimmung aufnehmen.

**Braunschweig:** Ich möchte spontan richtigstellen gegenüber den Ausführungen von Herrn Kaspar Meier: Wir haben in der Kommission selbstverständlich gegen seinen Antrag Stellung genommen. Wir haben dagegen gestimmt; der Antrag wurde nur mit Zweidrittelmehrheit, mit 8 zu 4 Stimmen, angenommen. Wir haben nicht geschlafen! Ich habe in einem Votum gemäss Protokoll sehr deutlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Abgrenzung zum Artikel 260 Strafgesetzbuch sehr schwierig ist und Probleme stellt. Ich möchte das richtigstellen und nicht den Eindruck hier stehen lassen, als ob wir in der Kommission nichts gesagt hätten. Einzig auf einen Minderheitsantrag haben wir verzichtet.

**Frau Blunschy, Berichterstatterin:** Artikel 145 behandelt die Sachbeschädigung. Der erste Absatz soll unverändert bleiben. Gemäss dem ersten Absatz wird auf Antrag derjenige bestraft, der eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, und zwar mit Gefängnis oder mit Busse. Im zweiten Absatz wird die Strafverschärfung vorgesehen, wenn der Täter aus gemeiner Gesinnung einen grossen Schaden verursacht; dann wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, und zwar von Amtes wegen. Der neu vorgeschlagene Absatz 3 war im Vorentwurf der Expertenkommission nicht enthalten. Er wurde von einem Kommissionsmitglied eingebracht und ist in der vorliegenden Formulierung mit 8 zu 4 Stimmen bei etlichen Enthaltungen angenommen worden.

Zu Recht wurde in der Kommission und nun auch von Herrn Bäumlin die Frage aufgeworfen, ob der geltende Artikel 260 des Strafgesetzbuches nicht genüge. Der erste Absatz von Artikel 260 (Landfriedensbruch) lautet: «Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bel der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.» Wenn man diese beiden Texte, den neuen vorgeschlagenen Absatz 3 von Artikel 145 mit 260 Absatz 1 vergleicht, dann sind folgende Unterschiede festzustellen: Artikel 260 setzt eine öffentliche Zusammenrottung voraus. Artikel 145 Absatz 3, den wir jetzt beraten, spricht nur davon, dass der Täter Mitglied einer Bande ist. Diese Bande kann sich auch privat organisiert haben. Artikel 260 sieht als Strafanandrohung Gefängnis oder Busse vor. Artikel 145 Absatz 3 sieht nur Gefängnis vor, also eine schwerere Strafe als Strafminimum. Die beiden Bestimmungen sind somit nicht völlig deckungsgleich. Der neue Absatz 3 von Artikel 145, wie er Ihnen vorgeschlagen wird, sieht vor, dass, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, er einer-

seits mit Gefängnis bestraft wird statt mit Gefängnis oder Busse, was eine Strafverschärfung bedeutet, und andererseits sieht er vor, dass das Delikt vom Antragsdelikt zum Offizialdelikt wird.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass bei bandenmässiger Begehung die Verfolgung von Amtes wegen gerechtfertigt wäre. Es ist in solchen Fällen oft schwer, im ersten Moment feststellen zu können, wer der Täter gewesen ist. Der Strafantrag muss in diesem Fall gegen Unbekannt gestellt werden. Der Antragsteller hat dann leider oft zu befürchten, dass Repressalien folgen und dass er dann erst recht nochmals das Opfer von Sachbeschädigungen wird. Der Geschädigte zieht es deswegen vielleicht vor, keinen Strafantrag zu stellen. Die Verfolgung von Amtes wegen nimmt ihm in solchen Fällen diese Sorge ab und ermöglicht auch eine rasche Abklärung. Falls der Antrag erst gegen Schluss der gemäss Artikel 29 dreimonatigen Antragsfrist gestellt wird, ist es oft schwer, festzustellen, welches Mitglied der Bande der Täter war. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, dass bei bandenmässiger Sachbeschädigung möglichst rasch Abklärungen folgen und dass dieser bandenmässigen Sachbeschädigung Einhalt geboten wird, dies sofort und nicht erst am Ende einer dreimonatigen Antragsfrist.

Ob der Strafrahmen im Vergleich zu Artikel 260, der von der öffentlichen Zusammenrottung spricht, hier wirklich höher sein soll, nämlich in jedem Fall Gefängnis und nicht eventuell auch Busse, kann man sich von der Gesetzssystematik her zu Recht fragen. Der Antrag Couchepin, der in der Kommission nicht vorgelegen ist, bezieht sich nur auf die Verfolgung von Amtes wegen, die bei leichteren Fällen nicht vorgesehen werden soll. Der Antrag Couchepin – wenn ich ihn richtig verstehe – bezieht sich nicht auf den Strafrahmen. Was leichte Fälle sind, wäre in der Praxis nicht leicht zu bestimmen. Es würde somit ein unbestimmter Begriff in das Gesetz eingeführt. Würde sich die Ausnahme für leichtere Fälle auf den Strafrahmen beziehen, wofür ich persönlich ein gewisses Verständnis hätte, so könnte man die Auslegung dem Richter überlassen. Die Ausnahme, die von Herrn Couchepin vorgeschlagen wird, bezieht sich aber nur auf die Frage, ob von Amtes wegen oder nur auf Antrag verfolgt werden soll. In diesem Stadium ist nicht der Richter zuständig. Die Polizei und die Untersuchungsorgane müssten jedesmal den Entscheid fällen, ob sie jetzt von Amtes wegen eingreifen oder ob sie warten sollen, dass ein Antrag gestellt werde. Das ist unbefriedigend. Die Kommissionsmehrheit, die ich hier zu vertreten habe, empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Kommissionsantrag und bittet Sie, die Streichungsanträge Bäumlin und Herczog abzulehnen. Der Antrag Couchepin wurde wie gesagt in der Kommission nicht behandelt, ich glaube jedoch, dass er einige Schwierigkeiten in der Praxis mit sich bringen würde.

Mme Girard, rapporteur: Je serai très brève car je trouve regrettable de politiser le projet comme on nous l'a reproché. Je voudrais simplement dire que dans l'énoncé de cet article, il n'y a pas trace de psychose de terrorisme ni de punition que notre Parlement infligerait aux jeunes de Zurich ou d'ailleurs. On fait sans cesse appel à la tolérance, à la compréhension, mais personnellement je voudrais dire qu'il y a des limites au-delà desquelles la tolérance devient lâcheté. C'est pourquoi je vous prie de suivre la commission dans sa majorité.

A l'adresse de M. Couchepin, je pense que la proposition qu'il vient de nous faire serait de nature justement à donner satisfaction à ceux de nos collègues qui trouvent que cet article est appliqué avec trop de rigueur. Je vous prie donc de suivre la majorité avec l'adjonction que propose M. Couchepin, c'est une proposition personnelle.

Bundesrat Furgler: Ich habe vorerst die Frage von Herrn Bäumlin zu beantworten. Die Experten haben zu diesem Text nicht mehr Stellung genommen. Sie haben diesen

Text auch nicht eingebracht, sondern wie Sie jetzt aus der Debatte entnehmen konnten, ist das die Verabschiedung des seinerzeitigen Antrages von Herrn Nationalrat Kaspar Meier.

Mit Bezug auf die indirekte Frage von Herrn Herczog, seine Sorge, ob man nur mit dieser strafrechtlichen Massnahme den Jugendunruhen gerecht werden könne (ich drücke es einmal so aus), ist sicher die Antwort angebracht, dass wir – weil ja hier nur das Strafrecht zur Diskussion steht – die ganze Spannweite all dessen, was uns diesbezüglich beschäftigt, nicht voll ausloten können. Aber dass hier zusätzlich, wie wir schon in der Morgendebatte miteinander feststellten, Probleme gelöst werden können, versteht sich auch von selbst. Ich möchte aber davor warnen, aus der Tatsache heraus, dass wir hier «nur» Strafrecht behandeln, gleich auch ein Missverstehen der Betroffenen, d. h. der allfällig straffällig werdenden herauszulesen. Es geht ja um den Schutz aller in diesem Staat.

Und nun zur Vorlage mit Bezug auf Artikel 145 nach dem Antrag von Herrn Kaspar Meier, Mehrheitsantrag der Kommission mit 8 zu 4. Zu Recht wurde auf das Verhältnis dieses Vorschlages zu Artikel 260 über den Landfriedensbruch hingewiesen. Eine Lücke würde insofern geschlossen, als nicht nur bei der Tatbegehung bei einer öffentlichen Zusammenrottung, wo also eine grössere Anzahl von Personen, die sich an einem öffentlichen, jedermann zugänglichen Ort zusammenfinden, von Amtes wegen verfolgt werden könnte, sondern auch in dieser einfacheren, bandenmässigen Tatbegehung. Ich kann in Kenntnis der vielen Vorfälle – ich denke nicht nur an Zürich –, wo heute Sachschaden in dieser Weise angerichtet wird, den Antragsteller durchaus begreifen, wenn er sagt (er hat es heute wiederholt), dass man diejenigen, die sich kaum mehr getrauten, Anträge zu stellen, hier etwas unterstützen möchte. Immerhin hoffe ich persönlich, dass wir in diesem Staat, dort wo wir Antragsmöglichkeiten haben, eben noch selber entscheiden und es auch tun sollen, ob wir von dieser Strafantragsmöglichkeit Gebrauch machen wollen oder nicht. Ich würde es auch als schlechtes Zeichen in diesem Staate werten, wenn wir uns am Schluss nur noch hinter etwas Amtlichem verstecken würden, in der Furcht, dass man uns sonst, weil wir einen Antrag stellten, gleichsam erneut Schaden zufügen könnte.

Ich möchte ganz offen sagen, welches der Nachteil der jetzt vorgeschlagenen Lösung aus der Sicht des Bundesrates ist. Das Strafmass, das hier vorgeschlagen wird, nur noch Gefängnis, erscheint uns zu hoch, zu starr im Verhältnis zum vorerwähnten Artikel 260, wo Sie Gefängnis oder Busse haben bei Landfriedensbruch, und im Blick auch darauf – das hat vermutlich Herr Couchepin zu seinem Antrag bewegt –, dass natürlich gewisse Lausbubenstrieche, an die er dachte, nicht jener Art von bandenmässiger Sachbeschädigung entsprechen, auf die sich Herr Kaspar Meier in seinem Votum abstützte. Also hier eine Synthese zu finden, müsste Ihnen gelingen, wenn man hier am geltenden Recht etwas ändern will; sonst ist man – Ich wiederhole es – zu starr und mit Bezug auf das Strafmass auch zu weitgehend. Ich füge noch bei: rechtspolitisch gesehen – wenn man in dieser Weise ergänzen würde (das müsste spätestens beim Zweitrat dann geschehen) –, müsste systematisch eine solche Ergänzung zwischen dem mit Gefängnis und Busse bedrohten Grundtatbestand im Absatz 1 von Artikel 145 und dem qualifizierten Tatbestand der grossen Sachbeschädigung aus gemeiner Gesinnung im jetzigen Absatz 2 eingebracht werden, der ja mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht ist.

Wenn man etwas ändern will, dann müsste man sicher das wieder fallenlassen, was hier einfach apodiktisch als «Strafe gleich Gefängnis» eingebracht worden ist. Ob Sie diese Lösung finden, indem Sie Herrn Couchepins Idee übernehmen, das muss ich Ihnen überlassen. Der Bundesrat hat diesem Bereich kein so grosses Gewicht beigemessen.

Ich wiederhole also, wenn man etwas ändern will, dann könnte es nur sein, dass man von Amtes wegen die bandenmässige Begehung erfasst. Wenn man die leichten Fälle ausnehmen will wie Herr Couchepin, um auch dort die Lausbubenstreiche von bandenmässigen Delikten zu unterscheiden, dann müsste man jenem Antrag beipflichten und die Systematik bereinigen, spätestens im Zweitrat. Aus der Sicht des Bundesrates lag es mir daran, das, was überrissen erscheint, mit Bezug auf diese Gefängnisandrohung, sichtbar zu machen und beizufügen, dass wir dieser ganzen Problematik doch nicht den hohen Stellenwert geben, den man da und dort zu erkennen glaubt.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	33 Stimmen
Für den Antrag Couchepin	75 Stimmen

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Couchepin	76 Stimmen
Für den Antrag Herczog/Bäumlin (Streichen)	30 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.15 Uhr*

*La séance est levée à 19 h 15*

**Dreizehnte Sitzung – Treizième séance**

**Donnerstag, 18. Dezember 1980, Vormittag**

**Jeucl 18 décembre 1980, matin**

8.00 h

*Vorsitz – Présidence: Herr Butty*

79.089

**StGB. Gewaltverbrechen**

**Code pénal. Actes de violence criminels**

77.233

**Parlamentarische Initiative. StGB.**

**Terrorismus (Girard)**

**Initiative parlementaire. Code pénal.**

**Terrorisme (Girard)**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 1640 hiervor — Voir page 1640 ci-devant

**Art. 182, 183, 184**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 185**

*Antrag der Kommission*

*Ziff. 1–3 und 5*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Ziff. 4*

*Mehrheit*

Lässt der Täter das Opfer frei und nimmt er von der Nötigung Abstand, so kann er milder bestraft werden (Art. 65).

*Minderheit*

(Merz, Baechtold, Braunschweig, Riesen-Freiburg, Wagner)  
Streichen

**Art. 185**

*Proposition de la commission*

Ch. 1 à 3 et 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 4

Majorité

Lorsque l'auteur a renoncé à la contrainte et libéré la victime, la peine pourra être atténuée (art. 65).

*Minorité*

(Merz, Baechtold, Braunschweig, Riesen-Freiburg, Wagner)  
Bliffer

**Merz, Sprecher der Minderheit:** Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen Streichung von Ziffer 4 dieses neuen

Artikels 185, und zwar aus folgenden Ueberlegungen heraus:

Unser Strafgesetzbuch enthält in Artikel 64, also in den allgemeinen Bestimmungen, eine Liste sämtlicher Strafmilderungsgründe, welche vom Strafrichter berücksichtigt werden können. Sodann finden wir in den besonderen Bestimmungen einige vereinzelte Hinweise auf spezielle Strafmilderungsmöglichkeiten, dies vor allem bei den Ehrverletzungsdelikten. Sonst aber wird im ganzen Strafgesetz nirgends von solchen Gründen gesprochen, welche es dem Richter bekanntlich ermöglichen, von der angedrohten Straftat abzugehen oder Strafminima zu unterschreiten.

Nun haben wir hier den neuen Straftatbestand der Geiselnahme geschaffen. Die Strafdrohung reicht, je nach Qualifikation des Verbrechens, von einem Jahr Zuchthaus bis zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Mit anderen Worten handelt es sich hier also um einen der schwersten Straftatbestände, die unser Strafgesetzbuch kennt. In der Hierarchie der Straftaten dürfte die Geiselnahme vom Volk zweifellos auf dieselbe Stufe wie der Mord gestellt werden. Ausgerechnet bei diesem schweren Straftatbestand soll nun nach Meinung des Bundesrates und der Mehrheit Ihrer Kommission ein besonderer Strafmilderungsgrund eingebaut werden. Ich halte das mit der Minderheit aus verschiedenen Gründen für verfehlt.

Einmal aus Gründen der Systematik. Strafmilderungsgründe gehören unseres Erachtens nach wie vor in den allgemeinen Teil des Strafgesetzes. Es sollten hier in den besonderen Bestimmungen keine weiteren speziellen Strafmilderungsvoraussetzungen geschaffen werden. Sodann ist nicht einzusehen, weshalb bei der Geiselnahme eine Strafmilderungsmöglichkeit bestehen sollte, während man diese spezielle Art der Strafmilderung demjenigen, der eine Freiheitsberaubung oder eine Entführung begeht, nicht zugestehen will. Hätte man aber die zur Diskussion stehende Bestimmung in irgendeiner Form in Artikel 64 des Strafgesetzbuches integriert, könnte sie sinngemäss auch bei anderen Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit Anwendung finden.

Im weiteren hält die Minderheit der Kommission diese Ziffer 4 ohnehin für überflüssig. Zwar ist die Geiselnahme mit der Entführung der Geisel und der anschliessenden Nötigung eines Dritten erfüllt, aber es liegt auf der Hand, dass der Richter bei einer Freilassung der Geisel und einem Verzicht auf die Forderung durch den oder die Täter zweifellos Artikel 64, eben diese allgemeinen Strafmilderungsgründe, wird zur Anwendung bringen können. Denken Sie an den Strafmilderungsgrund der tätigen Reue. Es bedarf hier also gar keines neuen Strafmilderungsgrundes.

Ein weiteres Argument: Unseres Erachtens sollte man im Strafgesetzbuch keine Taktikbestimmungen aufnehmen. Diese Ziffer 4 ist doch in Tat und Wahrheit nichts anderes als ein Köder, den man in Fällen von Geiselnahmen auslegen will. Aber ganz abgesehen davon, dass es sich um ein kümmerliches Würmlein am Angelhaken der mit den Geiselnehmern verhandelnden Behörden handelt, empfindet die Minderheit Ihrer Kommission einen solchen Köder ausgerechnet in dieser Bestimmung als unpassend. Sie glauben doch nicht etwa im Ernst daran, dass sich ein hartgesottener Geiselnahmer von seinem Vorhaben abbringen lässt, wenn man ihn auf eine Bestimmung à la Artikel 185 Ziffer 4 aufmerksam macht. Solche Leute verlangen freien Abzug, verlangen Straffreiheit usw. Solche Leute lassen sich nicht mit einer derartig vagen Möglichkeit, mit einer Kann-Vorschrift notabene der Strafmilderung, abspesen. Das ist doch die Wirklichkeit, die wir auch bei der Schaffung von Gesetzen nicht aus den Augen verlieren sollten. Wenn also schon eine spezielle Strafmilderung hier eingebaut werden soll, und zwar aus Gründen der Taktik, wie das von Seiten des Bundesrates ohne Umschweife zugegeben worden ist, dann sollte man diesen Strafmilderungsgrund attraktiver ausgestalten.

Schliesslich ist diese Bestimmung, wo sie tatsächlich als Köder verwendet wird, rechtlich sehr bedenklich. Wir müssen uns bewusst sein, dass der Strafrichter, der nachher über diese Geiselnahme zu urteilen hat, an irgendwelche Zusicherungen der verhandelnden Behörden in keiner Weise gebunden ist. Andernfalls würde hier in unzulässiger Weise in die richterliche Unabhängigkeit, in die Ermessensfreiheit des Richters eingegriffen. Eine solche Einschränkungsmöglichkeit darf aber unseres Erachtens ganz einfach nicht geschaffen werden. Dies wäre – ich habe diesen Ausdruck schon in meinem Eintretensvotum verwendet – erneut eine Kapitulation des Rechtsstaates. Hier muss ich allerdings einfügen, dass wir uns durchaus bewusst sind, dass sich in Terrorfällen der Rechtsstaat sehr oft der nackten Gewalt zu beugen hat, um die Opfer retten zu können. Ich halte das in diesen Fällen des Notstandes auch für richtig; ich wehre mich indessen dagegen, dass man eine solche ausserordentliche Möglichkeit im Gesetz gar institutionalisiert.

Eine letzte Bemerkung: Mit der Einführung von Ziffer 4 entsteht zumindest beim juristischen Laien – und das sind glücklicherweise immer noch die Mehrzahl unserer Bevölkerung – der bestimmte Eindruck, man wolle die Geiselnahme gleich wieder etwas verharmlosen. Dieser Eindruck sollte aber hier nicht entstehen. Wir würden damit dieser Vorlage unseres Erachtens einen Bärendienst erweisen.

**Weber-Arbon:** Ich sage durchaus ja zu diesem neuen Artikel 185 (Geiselnahme); ich sage auch ja zu seiner Ausgestaltung, wie er uns von Bundesrat und Kommission in den Ziffern 1 bis 3 und in Ziffer 5 präsentiert wird.

Herr Kollega Merz hat Ihnen – ich möchte unterstreichen – in sehr anständiger manierlicher Weise dargetan, was für eine Streichung des Artikels 185 Ziffer 4 spricht. Ich möchte diese Bestimmung als nicht nur merkwürdig, sondern als geradezu unappetitlich und widerlich bezeichnen. Sie ist nicht nur unpassend in diesem Artikel, sondern in der ganzen Systematik unseres Strafgesetzbuches. Da soll also von Gesetzes wegen der Täter milder bestraft werden können, wenn er das oder die Opfer freilässt, von der Nötigung Abstand nimmt und auf ein Lösegeld oder auf eine Forderung auf Haftentlassung irgendwelcher Kollegen verzichtet. Das geht in der Praxis wohl so vor sich: Eine Geiselnahme hat stattgefunden, Verhandlungen mit dem Geiselnahmer werden aufgenommen; es ist ein Ringen um die Bedingungen der Freilassung des Opfers; dann kommt seitens der Belagerer, der zuständigen amtlichen Instanzen, an die Adresse des Geiselnahmers die Offerte: Herr Täter, sie haben eine Chance, sie können nach den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches damit rechnen, dass Sie statt mit Zuchthaus mit Gefängnis oder statt mit Zuchthaus von bestimmter Mindestdauer mit einer bescheideneren Zuchthausstrafe bestraft werden. Die entsprechenden qualifizierten Delikte finden sich in der Enumeration von Artikel 185.

Erste Frage: Ist das überhaupt eine Offerte, die es rein quantitativ verdient, als Spezialnorm ins Gesetz aufgenommen zu werden? Ich mache schon ein grosses Fragezeichen zu dieser Neuerung in Ziffer 4 von Artikel 185.

Aber der Wurm dieser seltsamen Bestimmung sitzt nach meiner Auffassung noch tiefer. Die Verhandlungen der Organe des Staates an der Front, im Gespräch mit dem Täter, führen dazu, dass diese Offerte gemacht wird in der Absicht, dass der Täter einlenkt. Ich habe schon gestern bei der Eintretensdebatte offen bekannt, dass hier ein ganz gefährlicher Versuch unternommen wird, den Richter, der später die Tat zu beurteilen hat, in seiner Entscheidungsfreiheit zu beeinflussen. Wir haben wohl diese Kann-Bestimmung; der Richter kann milder beurteilen. Aber glauben Sie denn, dass diese Kann-Vorschrift in der Praxis noch taugt, wenn vorher eine entsprechende Abmachung mit dem betreffenden Täter getroffen worden ist? Es mag sein, dass der Richter aufgrund eines bestimmten positiven Verhaltens des Täters ganz allgemein zu einer Straf-

minderung kommt, aber dass man solche Dinge gewissermassen ins Schaufenster des Gesetzes hängt, geht nach meiner Auffassung zu weit. Also psychologisch eine denkbar ungeschickte Übung!

Dazu noch eine dritte Bemerkung: Ich möchte das unterstreichen, was Herr Merz gesagt hat mit Bezug auf die systematische Placierung dieser Bestimmung, auch dass sie überflüssig ist, weil wir in Artikel 64 eine ganze Reihe von Strafmilderungsargumenten besitzen, gestützt auf welche dem Täter bei einem bestimmten positiven Verhalten entgegengekommen werden kann. Wir sollten uns hüten, hier gewissermassen eine Köderbestimmung, einen Köderartikel ins Strafgesetz aufzunehmen.

Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Frau **Blunschy**, Berichterstatterin: Vorauszuschicken ist, dass die Formulierung der Kommissionsmehrheit sinngemäss dasselbe will wie der ursprüngliche Antrag des Bundesrates. Im ursprünglichen Antrag des Bundesrates war eine Strafmilderung vorgesehen, wenn der Täter das Opfer freilässt und wenn er auf seine Forderung verzichtet. Wir waren in der Kommission der Ansicht, dass diese Formulierung den Anschein erwecken könnte, der Geiselnnehmer habe eine berechtigtere Forderung, was natürlich nicht der Fall ist. Die Formulierung der Kommission heisst nun: «Lässt der Täter das Opfer frei, und nimmt er von der Nötigung Abstand...» Der Bundesrat hat sich dieser neuen Formulierung angeschlossen. Die Kommissionsminderung will hier interessanterweise eine härtere Haltung einnehmen als Bundesrat und Kommissionsmehrheit. Mit dieser Ziffer 4 will man bei den Verhandlungen mit dem Geiselnnehmer etwas in der Hand haben, um ihn eher zu einer Freigabe der Opfer bewegen zu können. Bei Geiselnahmen muss man ja verhandeln im Interesse der Opfer. Man kann nicht einfach die Hände in den Schoss legen, so unangenehm der Verhandlungspartner auch sein kann. Es stimmt, dass es nicht dieselben Behörden sind, die mit dem Täter verhandeln, und die Behörden, die ihn später als Richter aburteilen müssen. Wenn dieser Satz aber im Gesetz steht – und auch ausländische Strafrechte kennen ähnliche Bestimmungen –, dann besteht die Möglichkeit, dass die gesetzliche Bestimmung als Argument zur Beeinflussung des Geiselnnehmers angeführt werden kann. Das Entgegenkommen ist als Kann-Vorschrift sicher nicht unzumutbar und liegt eindeutig im Interesse des Opfers.

Herr Merz hat ausgeführt, es sei nicht logisch, dass nur bei der Geiselnahme dieser Milderungsgrund vorgesehen sei, nicht aber bei Freiheitsberaubung und Entführung. Sehr oft wird Gesetzeskonkurrenz bestehen, indem gleichzeitig der Tatbestand von Freiheitsberaubung oder von Entführung einerseits und von Geiselnahme andererseits vorliegt, so dass dieser Milderungsgrund Anwendung finden könnte. Es geht hier ganz bestimmt nicht um eine Verharmlosung der Geiselnahme, sondern in erster Linie um das Interesse des Opfers oder der Opfer, und ich glaube, wer einmal Opfer einer Geiselnahme ist, wäre sicher dankbar, wenn hier eine kleine, ich gebe zu: eine kleine Möglichkeit besteht, den Geiselnnehmer zu beeinflussen.

Wir haben ja auch im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches Strafmilderungsgründe; in Artikel 64 ist die tätige Reue als Strafmilderung vorgesehen, wobei die tätige Reue nach Artikel 64 natürlich nicht ganz genügen würde, um die Voraussetzung von Ziffer 4 hier abzudecken, weil der Täter, der Geiselnnehmer, der das Opfer freilässt, nicht unbedingt einer ist, der tätige Reue bekundet. Man kann sicher nicht behaupten, das sei ein Versuch, den Richter zu beeinflussen. Es ist eine Kann-Vorschrift, und unsere Richter sind sich gewohnt, die Kann-Vorschriften in aller Freiheit anzuwenden.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Mehrheit der Kommission, d. h. diesem Strafmilderungsgrund, zuzustimmen

Mme **Girard**, rapporteur: Il est intéressant de constater que pour une fois la minorité de la commission se montre plus rigoureuse que la majorité dans l'analyse de ce projet. Je crois que lorsque la majorité s'est ralliée, avec une légère nuance rédactionnelle, au projet du Conseil fédéral, c'est dans l'idée de donner au juge le pouvoir d'apprécier librement les circonstances et en considérant le repentir de l'accusé, au sens de l'article 64, de pouvoir atténuer la peine.

Au cours des discussions en séance de commission, il n'a jamais été question de mettre là une appât dans une vitrine mais d'offrir plutôt un instrument de négociation. A mon avis, cela est un élément indispensable dans les négociations que l'Etat aurait à conduire avec les auteurs de prise d'otages. C'est pourquoi je vous recommande de suivre la majorité de la commission.

Bundesrat **Furgler**: Ich schätze die Bemühungen von Herrn Merz und von Herrn Weber, uns zu einem guten Recht zu verhelfen. Aber ich glaube, sie gehen in ihrer Ueberlegung an der Wirklichkeit vorbei. Herr Weber nannte diese Norm unappetitlich, widerlich, und Herr Merz sprach sogar von einer Kapitulation des Rechtsstaates. Unappetitlich und widerlich ist der Tatbestand an und für sich, die Geiselnahme, die Freiheitsberaubung, die Entführung! Stellen Sie sich einmal vor, Sie seien selbst in dieser Lage. Es ist vermutlich eine der allerschwierigsten Situationen, in der sich Regierungen befinden können, wenn sie alles daran setzen müssen, um durch Geiselnahme, Freiheitsberaubung oder Entführung betroffene Menschen wieder freizubekommen. In diesem Zusammenhang, wie die beiden Berichterstatter Ihnen soeben sagten, ist diese Ziffer 4 zu werten und zu deuten. Die Kommission nahm sich eine Bestimmung des Strafgesetzbuches unseres nördlichen Nachbarstaates, den dortigen Paragraphen 239a Absatz 3, als Vorbild. Sie wollte eine Strafmilderung gewähren, wenn das Opfer unter Verzicht auf das, was gefordert worden war – man hat es juristisch jetzt sicher besser umschrieben mit «Nötigung» –, freigelassen wird. Die Zusammenhänge zu Artikel 184 und zu Artikel 64 sind sofort erkennbar. Strafmilderung in diesem Sinne soll selbst dann möglich sein, wenn die Geiselnahme mehr als zehn Tage gedauert hat, und das sind ja die zehn Tage, denen Sie soeben in Artikel 184 zugestimmt haben und die eine Qualifikation im Tatbestand bewirken. Die Expertenkommission sah davon ab, wie es im deutschen Recht gefordert war, dass der Täter das Opfer in dessen Lebenskreis zurückgelangen lässt. Die Strafmilderung ist sodann als Kann-Vorschrift sicher nicht so zu interpretieren, dass die Freiheit des Richters, wie es soeben Herr Weber dargestellt hat, eingeengt wird. Die normale Interpretation einer Kann-Vorschrift in diesem Staat bedeutet nichts anderes, als dass der Richter eine Möglichkeit mehr erhält.

Nun mag es doch wichtig sein, auch noch Herrn Professor Schultz zu hören, der zu dieser konkreten Frage angesprochen worden ist. Er sagte (aus dem Protokoll Ihrer Kommission zitiert): «Wir wollen hier zweifellos ein Verhandlungsmittel schaffen. Man kann im Falle einer Geiselnahme ja nicht einfach nichts tun, jemand muss verhandeln. Es wird ganz bewusst einfach von Freilassung ohne Motiv gesprochen, um dem Richter völlige Freiheit zu lassen.» Mit Blick auf Artikel 184 fährt er fort: «Bei Artikel 184 ist nur scheinbar nichts Ähnliches vorgesehen; denn der Passus ‚wenn die Beschränkung der Freiheit mehr als zehn Tage gedauert hat‘, geht in die gleiche Richtung.» Und was für beide Intervenienten doch rechtlich auch bedeutsam ist: Herr Schultz hat Hemmungen, den Artikel 64 über die Strafmilderung ohne weiteres als ausreichend zu qualifizieren. Wörtlich sagt er: «Ich habe grosse Bedenken, das Problem mit einer authentischen Interpretation von Artikel 64 des Strafgesetzbuches zu bereinigen. Die aufrichtige Reue setzt eine abgeschlossene strafbare Handlung voraus. Die Geiselnahme dauert aber

an, bis der Täter sein Opfer freigibt.» Also kann der Geiselnnehmer, den wir hier ködern wollen – ich verwende dieses Verbum ganz offen –, um die Chance des Opfers zu verbessern, eine solche Reue noch gar nicht haben. Wählen Sie nun in einer solchen Situation! Mir scheint, dass Bundesrat und Parlament gut daran tun, die faktische Möglichkeit zur Verbesserung der Chance, das Opfer freizubekommen, doch beizubehalten. Mehr kann ich Ihnen dazu nicht sagen.

Ich habe hier eine Arbeitsunterlage anhand der in Europa begangenen Geiselnahmen, bei denen verhandelt werden musste. Ich erinnere daran, dass zum Beispiel im Fall Entebbe auch die schweizerische Regierung miteinbezogen worden ist, weil von ihr Petra Krause hätte freigesetzt werden sollen, mit Freigabe von soundso vielen anderen Personen, die im Gefängnis waren. Bei solchen Verhandlungen kann die Ziffer 4 nützlich sein, weshalb man sie nicht einfach unter den Tisch wischen sollte. Sie bietet – und damit schliesse ich – eine Möglichkeit; ob sie taugt, das wird sich jeweils erst im Ernstfall weisen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	35 Stimmen

#### Art. 259

##### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

##### Randtitel

Oeffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit

##### Wortlaut

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder sonst in einer vielen Personen zugänglichen Weise zu einem Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

##### Minderheit

(Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-Freiburg, Wagner)  
Bel behalten des geltenden Textes

##### Antrag Barchi

##### Abs. 1

bisheriger Text

##### Abs. 2

Wer öffentlich zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

##### Antrag Zbinden

Wer öffentlich zu einem Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

#### Art. 259

##### Proposition de la commission

##### Majorité

##### Titre marginal

Provocation publique au crime ou à la violence

##### Texte

Celui qui, publiquement, dans une réunion ou par tout autre moyen propre à atteindre un grand nombre de personnes, aura incité à un crime ou à la violence contre autrui ou contre des biens, sera puni de la réclusion pour trois ans au plus ou de l'emprisonnement.

##### Minorité

(Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-Fribourg, Wagner)  
Maintenir le texte actuel

##### Proposition Barchi

##### A1. 1

Texte actuel

##### A1. 2

Celui qui, publiquement, aura incité à la violence contre autrui ou contre des biens, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

##### Proposition Zbinden

Celui qui, publiquement, aura incité à un crime ou à la violence contre autrui ou contre des biens, sera puni de la réclusion pour trois ans au plus ou de l'emprisonnement.

**Braunschweig**, Sprecher der Minderheit: Der Bundesrat verzichtete vor allem aus zwei Gründen auf eine Ausweitung des bisherigen Artikels 259, so wie Sie nun in der Zwischenzeit von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen wird. Einerseits spürte der Bundesrat das grosse Unbehagen, das sich in zahlreichen Vernehmlassungsantworten gegenüber dieser Ausweitung des Artikels ausdrückte. Andererseits wollte er die wichtige Vorlage mit den Artikeln 182–185, die wir soeben fast ohne Diskussion zu Ende beraten haben, nicht dem Risiko einer Volksabstimmung aussetzen. Die Kommissionsmehrheit hat sich über diese Gründe hinweggesetzt. Wir möchten Sie einladen, unter den Vernehmlassungsantworten die zahlreichen Bedenken nachzulesen, die Sie dort finden, ganz speziell in den Antworten der Kantone Basel-Land, Basel-Stadt, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt, Tessin, Genf, in den Antworten des Strafgerichtes Basel-Stadt sowie des bernischen, der genferischen und des schweizerischen Anwaltsverbandes. In dieser Richtung gehen auch die Bedenken, die ich Ihnen gegenüber diesem neuen Artikel 259 vortrage. Der vorgeschlagene Text richtet sich in der Praxis nicht gegen Terroristen oder Gewaltverbrecher, denn diese fordern kaum in einer Versammlung oder in einer anderen Form der Oeffentlichkeit zu Gewalttätigkeiten auf. Das widerspricht der Praxis, wie wir sie leider in den letzten Jahren kennenlernen mussten. Terroristen oder Gewaltverbrecher arbeiten in den weitaus meisten Fällen als Einzelgänger oder im kleinsten Kreise, im Verborgenen. Terrorakte erfolgten in den letzten Jahren immer wieder völlig überraschend aus dem Untergrund und nie – oder fast nie – aus einer Bewegung heraus. Ich antworte an dieser Stelle Herrn Bundesrat Furgler, der sich sowohl in der Kommission als auch gestern über den Vorwurf beklagte, er würde sich mit dieser Vorlage nicht mehr auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit befinden. Dieser Vorwurf wurde nicht erhoben. Ich habe nochmals darüber nachgedacht und möchte es Ihnen hier sagen, Herr Bundesrat: Wir befürchten etwas anderes; wir befürchten Ihren Eifer, manchmal vielleicht sogar Ihren Uebereifer; wir befürchten Ihren Zug zum Perfektionismus, zu einer Gründlichkeit, die gefährlich werden könnte. Der Uebereifer hat in der Geschichte schon oft eine schwerwiegende Rolle gespielt, wenn er unkontrolliert ausgeübt worden ist. Vor allem denken wir daran, dass ein solcher Uebereifer in der Bundesanwaltschaft, bei den kantonalen Untersuchungsbehörden oder Polizeien Platz greifen könnte; deshalb haben wir Angst vor einem solchen Artikel und deshalb kritisieren wir ihn.

1. Daran möchte ich festhalten: Dieser Artikel wendet sich gegen erregte Demonstranten, die ein unbedachtes Wort sagen; gegen verbitterte alte Menschen, die sich mit ihrer Lebenssituation nicht zurechtfinden können; gegen junge zornige Menschen, gegen enttäuschte Frauen oder AKW-Gegner, die sich Luft machen; gegen Ausländer und gegen Minderheiten, die sich nicht zu wehren wissen; gegen Bauern, die zu kurz kommen; gegen Gewerkschafter, die um ihre Arbeitsplätze oder Mieter, die um ihre Wohnungen bangen. Dass dieser Artikel in dieser Richtung angewendet werden kann, davor haben wir Angst. Ich hatte an der

Aussage von gestern fest, die von unserer Seite gemacht worden ist: Dieser Artikel 259 ist Ausdruck der Hilflosigkeit, mit den Problemen unserer Zeit und unserer Gesellschaft fertig zu werden. Diese Probleme müssen in erster Linie gesellschaftspolitisch angegangen werden. Wir dürfen uns nicht einseitig auf die Fragen des Strafrechts konzentrieren.

Gestern wurde mit Ihrer Entscheid über Artikel 145 Ziffer 3 deutlich, was schon in der Eintretensdebatte gesagt worden ist: Wir schaffen eine Lex Zürcher Krawall; dies ist in der Detailberatung noch deutlicher geworden. Am deutlichsten hat Herr de Capitani dieser Auffassung Ausdruck gegeben, selbst dann, wenn man den SP-traumatischen Teil seines Votums in Abzug bringt.

2. Ein einmaliges Ereignis schafft schlechtes Gesetz. Herr Professor Schultz hat dieses Zitat eines englischen Juristen in der Originalsprache der Kommission zur Kenntnis gebracht: «A hard case makes bad law». Eine Stimmungs-gesetzgebung ist schlechte Gesetzgebung, und nur von daher ist es verständlich, dass dieser juristisch unhaltbare Artikel 259 eine Mehrheit gefunden hat. Jeder einzelne Bestandteil dieses Artikels ist schlecht. Ich möchte daran erinnern: Gewalttätigkeit als Begriff, wie sie hier formuliert worden ist, gehörte bisher nicht zu den Formulierungen der Tatbestände in unserem Strafrecht. Es besteht keine Legaldefinition; sie wurde auch nicht angestrebt.

In der Anwendung wird es mit Sicherheit viele Fragezeichen, Abgrenzungsschwierigkeiten und Unklarheiten geben. Ich erinnere an den Artikel 24 im Allgemeinen Teil über die Anstiftung. Ueber den Unterschied zwischen Anstiftung und diesem neuen Artikel 259 wurde in der Kommission praktisch nichts gesagt. Hier rächt sich auch die fragwürdige Systematik dieser ganzen Vorlage, dass Kriterien – davon war schon vorhin die Rede –, die in den Allgemeinen Teil gehören, in die Spezialkapitel hineingenommen werden. Die ausdrückliche Gleichstellung – um einen weiteren Bestandteil dieses Artikels in Frage zu stellen – zwischen Menschen und Sachen ist mehr als nur stossend, das heisst also: Sachbeschädigung und Körperverletzung werden auf die gleiche Stufe gestellt. Die Umschreibung der Öffentlichkeit beinhaltet mindestens der Tendenz nach das Risiko, die Versammlungs-, Demonstrations- und Redefreiheit einzuschränken. Die Beruhigung der Frau Kommissionspräsidentin, dass die persönliche Freiheit durch diesen und den nachfolgenden Artikel nicht eingeschränkt werde, können wir nicht als genügend erachten. Dieses Risiko darf eine freiheitliche Strafgesetzgebung nicht eingehen. Wir begrüssen in dieser Beziehung, der Umschreibung der Öffentlichkeit, den Antrag Zbinden, aber die anderen Schwächen des Artikels – mangelhafte Umschreibung der Gewalttätigkeit usw. – enthält auch dieser Antrag. Das Strafmass bis zu drei Jahren Zuchthaus für Aufforderung zur Gewalttätigkeit, das gleiche Strafmass wie für die Aufforderung zu Verbrechen, ist höher als dasjenige von Delikten der Gewalttätigkeit wie Sachbeschädigung oder Körperverletzung. Der, der auffordert, wird also stärker bestraft als der, der es ausführt. Es wird nicht danach gefragt, ob diese Aufforderung überhaupt ernst gemeint ist. Von diesem Standpunkt aus könnten wir dem Antrag Barchi zustimmen, aber auch er enthält Bestandteile dieses Artikels, die juristisch unbefriedigend bleiben.

Es kann doch nicht übersehen werden, dass schon in der bisherigen Lehrmeinung der Artikel 259 umstritten war, bis heute umstritten und in der Praxis praktisch toter Buchstabe geblieben ist. Das kommt nicht von ungefähr; da kommt das Unbehagen der Gerichte gegenüber diesem Artikel 259 zum Ausdruck.

3. Das wichtigste Bedenken gegen diesen Artikel: Er führt vom Rechtsstaat weg zu einem Ueberwachungsstaat; denn wer sich in Zukunft in dieser Beziehung verdächtig macht, muss von Amtes wegen überwacht und verfolgt werden. Folglich müssen Polizeiorgane und Strafverfolgungsbehörden aktiv werden, sie können nicht warten, bis von irgend-

wo her ein Antrag gestellt worden ist. Und sie müssen dort überwachen, wo sie glauben, dass eine solche Aufforderung erfolgen könnte. Bis heute durfte man frei und ungeschützt im Wirtshaus oder im Verein oder im Militär oder in der Feuerwehr das sagen, was man über einen Bundesrat, einen Offizier, auf dem Sportplatz über den Schiedsrichter oder vor dem Fernsehapparat über die Fernsehsagerin dachte. Man durfte auch sagen, was man eigentlich mit diesen Leuten machen möchte. In Zukunft macht man sich damit strafbar. Bisher bestand das Recht der freien Gedanken und der freien Rede. Man durfte schimpfen – das wichtigste Freiheitsrecht des Schweizlers! In Zukunft wird es anders sein. Mit jedem unbedachten Wort und mit jeder zornigen Bemerkung werden wir uns strafbar machen.

Sie sagen, das sei Schwarzmalerei. Wir müssen das Gesetz an seiner Formulierung und an seiner möglichen Anwendung messen. Wir können uns nicht mit der guten Absicht des Gesetzgebers begnügen.

Deswegen müssen wir auf die Ausweitung dieses Artikels 259 verzichten. Er öffnet dem Uebereifer, dem Perfektionismus, einer preussischen Gründlichkeit Tür und Tor. Wie oft er angewendet wird und wie oft überwacht wird, ist eine offene Frage; aber die Möglichkeit besteht. Auf diesem neuen Tatbestand liegt eine angedrohte Zuchthausstrafe, das heisst Aufforderung zur Gewalttätigkeit wird zum Verbrechen. Damit kann auch das Telefon eines jeden Verdächtigen abgehört werden. Die gesetzliche Voraussetzung dafür ist gegeben. Dieser Artikel kann einer polizeilichen Ueberwachung auf der Strasse, am Stammisch, auf dem Sportplatz, in der Versammlung, an jedem Ort, vor allem auch in jeder Buchhandlung führen. In welcher Buchhandlung gibt es nicht politische Schriften, die zu Gewalttätigkeit auffordern, Schriften aus Ländern der Dritten Welt, Schriften aus Zeiten der Revolution? Ueberall kann – ich sage es ausdrücklich: kann – die polizeiliche Ueberwachung eingesetzt werden. Ich bitte Sie, dieses Risiko nicht einzugehen und auf die Ausweitung des Artikels 259 zu verzichten.

**Zbinden:** Vorab möchte ich festhalten, dass die CVP die Aufnahme der beiden Artikel 259 und 260bis befürwortet. Ich meinerseits bin im Artikel 259 auch für die Ausweitung der Strafbarkeit auf die Aufforderung zur Gewalttätigkeit. Dieser neue Straftatbestand stellt Menschen und Sachen unter Schutz vor gewalttätigen Eingriffen. Ich erachte diesen neuen Straftatbestand als notwendig. Wir können nicht tatenlos zusehen, wie die Gewalttätigkeit überhand nimmt und unerfahrene Leute von Rädelsführern ungestraft zu Gewalttätigkeiten aufgehetzt werden. Ich denke vorab an die moderne Terrrorszene, welche ja in letzter Zeit wiederum aufgeflammt ist. Bleibt die Frage, wie eine Aufforderung geartet sein muss, um einer Strafe unterstellt zu sein. Unbestritten ist, dass die Aufforderung öffentlich erfolgen muss. Das galt ja schon für den bisherigen Artikel 259 des Strafgesetzbuches.

Um meinen Antrag zu verstehen, muss der Begriff der «Öffentlichkeit» umschrieben werden. Eine Aufforderung ist nur dann strafbar, wenn sie öffentlich erfolgt. Meines Erachtens soll eine nicht öffentlich gemachte Aufforderung in einem privaten, geschlossenen Kreis straflos bleiben. Wenn wir den Strafrechtslehrer Stratenwerth nehmen, so umschreibt er den Öffentlichkeitsbegriff beispielsweise wie folgt: «Öffentlich ist eine Aeusserung grundsätzlich immer dann, wenn sie nach dem Willen desjenigen, der sie tut, von einem grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis vernommen werden soll, etwa auf einer jedermann zugänglichen Versammlung, im Radio oder Fernsehen, ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich jemand zuhört. Umgekehrt ist mit Sicherheit nicht öffentlich ein Gespräch, das von beliebigen Dritten ohne besondere Anstrengung nicht mitgehört werden kann. Selbst eine grosse Versammlung bleibt nicht öffentlich, wenn durch geeignete Kontrollmassnahmen sichergestellt

ist, dass etwa nur Partei- oder Vereinsmitglieder Zutritt haben.» An einer anderen Stelle sagt derselbe Strafrechtslehrer: «Die Aufforderung richtet sich nicht an eine bestimmte Person oder einen individuell bestimmten Personenkreis, sondern eben an die Öffentlichkeit, also an einen grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen. Als Behebungsmittel der öffentlichen Aufforderungen kommen etwa Ausführungen in einer politischen Versammlung, Plakatschläge oder Presseveröffentlichungen in Betracht. Erfolg braucht die Aufforderung nach der eindeutigen Gesetzesfassung nicht zu haben.» Damit wird die Abgrenzung des neuen Straftatbestandes zu nicht öffentlichen privaten Gesprächen und zu nicht öffentlichen, geschlossenen Versammlungen klarer.

In meinem Antrag wird der Hinweis auf «Versammlungen» und der Hinweis auf «sonst in einer vielen Personen zugänglichen Weise» gestrichen. Es geht mir darum, die Qualifikation der Aufforderung auf die Öffentlichkeit zu beschränken. Strafflos bleiben so Aufforderungen in einer Versammlung, die nicht öffentlich ist, also in Versammlungen, die nur einen geschlossenen Kreis von Personen erfassen. Ich denke an geschlossene Parteiversammlungen, an Vorstandssitzungen oder private Zusammenkünfte. Lassen wir in diesem Bereich die Privatsphäre und die Versammlungsfreiheit bestehen! Ich bin in diesem Bereich gegen Gesinnungsschnüffelei. Die Gefahr des Missbrauchs und der systematischen Bespitzelung wird zu gross. Ich möchte nicht, dass der Rütlichschwur nachträglich zum Verbrechen gestempelt würde. Die nicht öffentliche Aufforderung wird erst dann strafbar, wenn sie die Intensität der Anstiftung erreicht. Das ist dann ein anderes Kapitel.

Strafflos bleibt weiter – nach meinem Antrag – die Aufforderung in einer sogenannten vielen Personen zugänglichen Weise. Was soll das bedeuten? Es ist dies hier eine typische, alles Mögliche oder Unmögliche erfassende Generalklausel. Damit will man einfach zum vorneherein möglichst alle Hypothesen abdecken. Ich bin im Strafrecht gegen Generalklauseln. Wir dürfen nicht alles und jedes pönalisieren. Wir wollen nicht jede fragwürdige Gesinnungsausserung unter Strafe stellen. Das freie Wort soll noch gelten, auch wenn dieses Wort einmal überbordet. Mit dieser in der Kommission formulierten Generalklausel riskieren wir die Verletzung der Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Vereinsfreiheit. Ich ziehe es vor, im Strafrecht die Straftatbestände genau, zum vorneherein klar fassbar zu umschreiben, ansonst wird jeder Ausrutscher und jede in der Hitze des Gefechtes gemachte Aeusserung, jeder Grenzfall Anlass zu Strafuntersuchungen. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, in diesem Artikel einerseits die Aufforderung in nicht öffentlichen Versammlungen und andererseits die Generalklausel bezüglich Art und Weise der Aufforderung fallenzulassen. Damit grenzen Sie die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen und Gewalttätigkeiten von zweifelhaften Aeusserungen in privaten, geschlossenen Kreisen ab. Nur die öffentliche Aufforderung wird strafbar. Das genügt. Der Begriff der Öffentlichkeit kann wie bisher füglich von der Rechtsprechung umschrieben werden. Damit schützen Sie die in unserem Lande gewährten Grundrechte.

Ich möchte abschliessend zum Antrag Barchi, der jetzt wohl begründet werden wird, noch Stellung nehmen. Ich habe erkannt, dass er das gleiche Anliegen hat wie ich, d. h. Eliminierung der Generalklausel, klarere Umschreibung des Straftatbestandes. Er geht aber noch einen Schritt weiter, indem er für die Aufforderung zu Verbrechen Zuchthaus und für die Aufforderungen zu Gewalttätigkeiten Gefängnis vorsieht. Ich bin mit dieser Variante einverstanden. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten der Formulierung Barchi zurück und bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

**Barchi:** Was die Streichung der Worte «in einer Versammlung oder sonst in einer vielen Personen zugänglichen

Weise» betrifft, hat Herr Zbinden bereits seinen Antrag sehr gut und ausführlich begründet. Ich schliesse mich seinen Ausführungen an und verzichte deshalb auf weitere Worte in dieser Sache. Im übrigen danke ich Herrn Zbinden, dass er sich meinem Antrag angeschlossen hat.

Die Kommission hat die Tragweite von Artikel 259 erwertet. Gemäss dem geltenden Text wird nur die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen bestraft, während die öffentliche Aufforderung zu Vergehen straflos bleibt. Die Kommission hat aus eigener Initiative auch die öffentliche Aufforderung zur Gewalttätigkeit gegen Menschen und Sachen unter Strafandrohung gesetzt. Für diese Ausweitung zeigte sich bei der Vernehmlassung keine grosse Sympathie. Selbstverständlich fällt darunter nur die Gewalttätigkeit, die als Vergehen oder Uebertretung zu bewerten ist. Gewalttätigkeit, die ein Verbrechen darstellt, ist bereits heute als Verbrechen im geltenden Recht subsumiert. Das ist die Ausgangslage.

Ich finde den Entscheid der Kommission nicht besonders glücklich und distanzieren mich im übrigen von der zu extremen Begründung, die uns Herr Braunschweig gegeben hat. Andererseits ist es aber verständlich, dass man ebenfalls die Aufforderung zur Gewalttätigkeit unter Strafandrohung stellt. Wichtig ist, dass man dann die Strafe differenziert. Herr Braunschweig hat behauptet, es gebe keine Legaldefinition der Gewalttätigkeit im Strafgesetzbuch. Das ist nicht notwendig. Die Gewalttätigkeit ist im Tatbestand des Landfriedensbruchs enthalten. Die Staatsanwälte und Gerichte wissen, was Gewalttätigkeit gegen Menschen und Sachen ist.

Nun komme ich aber zurück auf den sozusagen kritischen Teil. Ich will Ihnen einen einzigen Hinweis geben auf die möglichen Folgen der Verankerung des neuen Artikels 259 gemäss dem Text der Kommissionsmehrheit. Wer Tätlichkeiten gemäss Artikel 126 verübt, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bestraft. Wer hingegen öffentlich zu denselben Tätlichkeiten auffordert, wird von Amtes wegen, also nicht mehr auf Antrag, und möglicherweise sogar mit bis zu drei Jahren Zuchthaus, sicher aber mit Gefängnis bestraft. Hier sehen Sie die frappante unterschiedliche Behandlung: für Tätlichkeiten bloss Haft oder Busse, für Aufforderung zu Tätlichkeiten theoretisch Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis. Man kann mir entgegenhalten, dass in leichten Fällen die Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen nicht einmal intervenieren würde. Das kann in der Praxis zutreffen. Theoretisch ist jedoch der Widerspruch, die Inkongruenz, sehr frappant. Ich schlage deshalb eine Mittellösung vor: ja zur Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zur Gewalttätigkeit gegen Menschen und Sachen, aber – und dieses Aber ist sehr wichtig – differenzierte Strafandrohung im Vergleich zur öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen. Dies bedeutet nicht die Strafandrohung Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis, sondern nur Gefängnis oder Busse. Meine Lösung passt sich dem System an, ist kongruent und beachtet vor allem das Proportionalitätsprinzip. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit dagegen verletzt das genannte Prinzip und das System. Sollte mein Antrag, der auch den Antrag Zbinden beinhaltet, nicht gut geheissen werden, würde ich es vorziehen, beim geltenden Recht zu bleiben.

**de Capitani:** Ich habe Ihnen gestern in meinem Eintretensvotum darzulegen versucht, dass es auch Delikte gibt, die deutlich unterhalb der Schwelle der schwersten Verbrechen liegen, also unterhalb der Schwelle der Geiselnahme, der Entführung und ähnlicher Delikte, mit denen wir uns bei dieser Revision befassen. Trotzdem – das ist die Erfahrung der letzten Jahre in ganz Europa und nun leider auch in der Schweiz – sind Delikte unterhalb dieser Schwelle durchaus geeignet, die Rechtssicherheit schwer zu gefährden oder gar zu zerstören.

Aus diesen Gründen trete ich überzeugt für den Antrag der Kommissionsmehrheit ein. Ich wäre allerdings auch einverstanden mit dem Antrag der Herren Kollegen Zbinden

den und Barchi. Ich betrachte diese etwas verfeinerten Anträge als eine Verbesserung der vorgeschlagenen Neuerung. Aber ich wende mich vehement gegen den Ablehnungsantrag aus den Kreisen der Sozialdemokraten, hier vorgetragen durch Herrn Braunschweig.

Was würde die Beibehaltung der heutigen Rechtslage bedeuten? Das möchte ich Ihnen nachfolgend klarmachen: Es wurde immer wieder gesagt: schon heute bestraft der Artikel 259 die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen. Aber es sind vielleicht viele unter Ihnen im Saal, die nicht Juristen sind, die nicht so genau den Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen kennen. Ich möchte Ihnen sagen, welche Straftaten blosse Vergehen sind und dennoch verdienen, dass sie bei einer öffentlichen Aufforderung dazu erfasst werden.

Nach dem Antrag von Herrn Braunschweig würde die öffentliche Aufforderung zu den folgenden Taten nicht bestraft: die Aufforderung zur einfachen Körperverletzung – auch bei einer einfachen Körperverletzung können Sie monatelang im Spital liegen –, die Aufforderung zur Sachbeschädigung, die Aufforderung zu drohen, die Aufforderung zur Nötigung, die Aufforderung zum Hausfriedensbruch, die Aufforderung zur Störung des öffentlichen Verkehrs, die Aufforderung zur Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Bahn, Post, Telefon, Wasser, Elektrizitätswerke usw.), die Aufforderung zur Begehung des Landfriedensbruches, zur Störung und Hinderung von Wahlen und Abstimmungen, die Aufforderung, Gewalt und Drohung anzuwenden gegen Behörden und Beamte und die Hinderung von Amtshandlungen. Das sind Delikte, die nach dem Antrag von Herrn Braunschweig, wenn dazu öffentlich aufgefordert wird, nicht bestraft werden könnten, weil es Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, also Delikte, die «nur» mit Gefängnis bestraft werden. Hier bin ich mit der Mehrheit der Kommission der Meinung: die öffentliche Aufforderung, diese Delikte zu begehen, die ich Ihnen hier nannte, verdient bestraft zu werden.

Noch ein Wort zu den Anträgen der Herren Zbinden und Barchi. Herr Zbinden hat seinen Antrag zugunsten von Herrn Barchi zurückgezogen. Er bedeutet eine gewisse Einengung. Die private Sphäre wird in einem erweiterten Bereich straflos gelassen. Damit kann auch dem Vorwurf begegnet werden, man würde eine Gesinnungsschnüffel befürworten. Für diese Anträge habe ich Sympathie; ich werde für sie stimmen. Ich bin mir allerdings bewusst, dass mit einigen Tricks versucht werden kann, eine öffentliche Veranstaltung zur geschlossenen umzufunktionieren. Aber ich vertraue auf die Gerichte, dass sie in solchen Fällen in der Lage sind, den Tatbestand richtig einzuordnen.

**Fischer-Hägglingen:** Ich möchte Sie auffordern, dem Artikel 259 zuzustimmen, und zwar geht es mir vor allem darum, dass hier auch ein Mittel geschaffen wird, um den neuen Arten der öffentlichen Aufforderung gerecht zu werden. Bei den Anträgen Barchi und Zbinden handelt es sich vor allem um eine Frage der Auslegung des Begriffes der Öffentlichkeit. Wir wissen von den Vorgängen in Zürich, dass sich neue Formen der Aufforderung ergeben haben. Ich denke an Piratensender; ich denke an die Telefonzeitung. Sind diese neuen Möglichkeiten ebenfalls durch den Begriff «Öffentlichkeit» abgedeckt? Wenn dies der Fall ist, dann könnte ich mich ebenfalls dem Antrag Barchi anschliessen.

Noch eine weitere Erklärung: In der Vernehmlassung – das wurde auch von Herrn Braunschweig dargelegt – wurde gerügt, dass der Begriff der Gewalttätigkeit schwer definierbar sei. Unsere Vorlage geht ja dahin, den Kampf gegen Gewalttaten zu verstärken. Daher wäre es gut, wenn man in diesem Plenum über den Begriff «Gewalttätigkeit» seitens der Kommission und seitens des Bundesrates noch einige Erörterungen geben würde, damit dieser Begriff dann auch tatsächlich so festgelegt wird.

Ich möchte Sie also bitten, dem Artikel 259 – entweder in der Fassung der Kommissionsmehrheit oder aber, wenn der Begriff «öffentlich» im Sinne meiner Darlegungen umfassend ist, in der Fassung des Antrags Barchi – zuzustimmen.

**Frau Blunschy, Berichterstatterin:** Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene neue Formulierung von Artikel 259 geht zurück auf den Vorentwurf der Expertenkommission. Der Bundesrat hat, gestützt auf die eingegangenen Vernehmlassungen, verzichtet, hier eine neue Formulierung vorzuschlagen. Herr Fischer-Hägglingen hat vorhin die Frage gestellt, wie denn eigentlich der Begriff der Öffentlichkeit und der Begriff der Gewalttätigkeit auszulegen seien. Ich nehme Bezug auf den Bericht der Expertenkommission zu diesem Punkt. Es heisst dort: «Was die Ausführung der Aufforderung betrifft, so genügt es nicht, nur von öffentlicher Begehung zu sprechen. Insbesondere nach französischem Sprachgebrauch bedeutet öffentlich ein Verhalten, welches von jedermann gesehen werden kann, was sich vor aller Augen, auf der Strasse abspielt. Demgegenüber kommt in der deutschen Rechtssprache dem Begriff der Öffentlichkeit die Bedeutung, allgemein zugänglich zu sein, zu. Diese Bedeutung soll für die Auslegung des revidierten Artikels 259 massgebend sein. Die Aufforderung ist öffentlich, wenn durch sie eine beliebige Zahl von Menschen erreicht werden kann, wie es durch Radio und Fernsehen möglich ist, unabhängig davon, dass sich der Sendende in einem anderen Personen nicht zugänglichen Räume befindet.» Soweit die Auslegung von Seiten der Expertenkommission.

Was den Begriff «Aufforderung zu Gewalttätigkeit» betrifft, so wird mit Gewalttätigkeit ein aktives Verhalten gemeint, also ein aggressives Vorgehen gegen Menschen oder Sachen. Die Aufforderung zu einem Sitzstreik wäre meines Erachtens als passives Verhalten nicht unter den Begriff der Gewalttätigkeit zu subsumieren, wohl aber die Aufforderung, Pflastersteine auf Menschen zu werfen oder Scheiben einzuschlagen, Geschäfte zu plündern, Menschen anzugreifen. Der neue Artikel 259 ist gegenüber dem geltenden Artikel 259 in zweifacher Hinsicht ausgeweitet.

1. Im heutigen Artikel 259 heisst es: «Wer öffentlich auffordert...» Im neuen Artikel 259 ist dem Begriff «öffentlich» noch beigelegt «in einer Versammlung oder sonst in einer vielen Personen zugänglichen Weise». Das ist die erste Ausweitung.

2. Im heutigen Artikel 259 ist nur von der öffentlichen Aufforderung zu einem Verbrechen die Rede, also zu einer mit Zuchthaus bedrohten Straftat. Das entspricht auch dem heutigen Artikel 24, wonach Anstiftung und Versuch der Anstiftung nur im Zusammenhang mit einem Verbrechen strafbar ist. Im neu vorgeschlagenen Artikel 259 kommt zusätzlich hinzu: die Aufforderung «zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen», also zu Taten, die nicht unbedingt Verbrechen sein müssen, sondern auch Vergehen sein können, zum Beispiel Sachbeschädigung. Herr de Capitani hat uns vorhin eine ganze Liste von solchen Vergehen aufgezählt. Die Kommissionsminderheit möchte den bisherigen Text beibehalten, lehnt also beide Ausweitungen ab.

Der ursprüngliche Antrag Zbinden, der nun zugunsten des Antrages Barchi zurückgezogen worden ist, bezog sich nur auf den ersten Punkt. Er wünschte die Streichung der Beifügung «in einer Versammlung oder sonst in einer vielen Personen zugänglichen Weise». In diesem Punkte geht er einig mit dem Antrag Barchi, der diese Beifügung ebenfalls ablehnt, indem er für den ersten Absatz die bisherige Formulierung des Artikels 259 vorschlägt. Dieser Antrag, auf die Beifügung zu verzichten, lag in der Kommission nicht vor. Persönlich könnte ich dieser Streichung zustimmen, d. h. der Streichung der Beifügung «in einer Ver-

sammlung oder sonst in einer vielen Personen zugänglichen Weise» in der Meinung, dass nur die öffentliche Aufforderung strafbar sein soll. Wenn in einer kleinen Versammlung im privaten kleinen Kreis zu vorgerückter Stunde Dummheiten gesagt werden, so ist das ganz sicher nicht gleich zu beurteilen, wie wenn jemand dies öffentlich tut. Die zweite Ausweitung des Tatbestandes betrifft die Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen. Der Antrag Barchi möchte diese Aufforderung zu Gewalttätigkeiten, die nun neu hinzukommen soll, einer milderen Strafandrohung unterstellen. Statt Zuchthaus oder Gefängnis soll diese Aufforderung nur mit Gefängnis oder Busse bestraft werden. Auch dieser Antrag lag in der Kommission nicht vor, so dass ich zu diesem Punkt nur persönlich Stellung nehmen kann. Persönlich habe ich ebenfalls volles Verständnis für diesen Antrag. Die Gewalttätigkeit, zu der aufgefordert wird, könnte ja nur ein Vergehen sein. Die Aufforderung zur Begehung eines Vergehens sollte nicht wie ein Verbrechen bestraft werden. Das wäre vom Gesetzgeber aus gesehen nicht logisch.

Es scheint mir persönlich, dass der Antrag Barchi ein Vermittlungsvorschlag wäre, der sowohl den Anliegen der Mehrheit wie den Anliegen der Minderheit der Kommission weitgehend entgegenkommt. Einerseits hält er an der Strafbarkeit der Aufforderung zu Gewalttätigkeiten fest und deckt damit das Anliegen der Mehrheit der Kommission. Er kommt aber auch wesentlich der Minderheit der Kommission entgegen, indem er für diese Aufforderung eine mildere Bestrafung festlegt, so dass mir persönlich scheint, der Antrag Barchi wäre ein Vermittlungsvorschlag, der allen Anliegen gerecht werden könnte.

Mme Girard, rapporteur: Nous nous trouvons en face de différentes propositions, celles de la majorité et de la minorité, plus deux autres. Le Conseil fédéral avait renoncé à proposer un nouveau texte pour cet article. Pour la majorité de la commission, il est nettement apparu que nous devons élargir les possibilités de l'article 259 actuel qui ne suffit plus, à notre avis, devant certains aspects de la violence. La rédaction proposée par la majorité nous a semblé devoir être efficace tout en évitant les exagérations que craint M. Braunschweig.

M. Braunschweig nous a demandé d'examiner les articles que nous sommes en train de prévoir sous l'angle social. Je crois que la réforme qui nous occupe actuellement, nous la faisons tous avec ce souci social sous-jacent. Mais il est évident que nous devons protéger toutes les personnes contre les actes de violence.

Nous avons ensuite reçu les propositions de MM. Zbinden et Barchi. M. Zbinden ayant renoncé à sa proposition au profit de celle de M. Barchi, je n'y reviendrai pas. Je voudrais simplement souligner que ces deux propositions n'ont pas été discutées en commission, mais je peux dire, en mon nom personnel, que la voie moyenne proposée par M. Barchi me semble être un compromis acceptable. Je voudrais espérer que cette proposition donne, en partie, satisfaction à la minorité de la commission et, personnellement, je pourrai m'y rallier, surtout dans un but de conciliation.

Bundesrat Furgler: Der Bundesrat hat sich in seiner Botschaft mit den Vernehmlassungsergebnissen sehr sorgfältig auseinandergesetzt und erklärt, dass der Reifegrad der Vorschläge – damaliger Stand – die Aufnahme eines revidierten Artikels 259 in die Botschaft nicht als gegeben erscheinen lasse. Er hat jedoch sofort beigefügt, dass das Problem bestehe, und er empfehle der parlamentarischen Kommission und dem Parlament, nach einer besseren Lösung zu suchen. Das ist geschehen, und ich möchte zu dieser Lösung jetzt Stellung beziehen.

Im Gegensatz zu Herrn Braunschweig darf ich hier folgendes festhalten: Es ist nicht, wie er in liebenswürdiger Untersuchung meiner Psyche hier darzustellen beliebte, mein Eifer oder mein Uebereifer oder ein Hang zu Perfektionis-

mus, der diesen Artikel überhaupt erst zur Diskussion stellt, sondern es ist der ihm nicht unbekannt Professor Stratenwerth, der in der Expertenkommission den Vorschlag eingebracht hat, der viel weiter ging als der jetzt ausdiskutierte; ich möchte ihn also bitten, die mir zugeordneten Begriffe in einem ebenso liebenswürdigen Brief nach Basel oder an die Expertenkommission zu richten; da war der Adressat falsch gewählt, aber das kann im Eifer oder im Uebereifer auch Ihnen passieren, wenn sie zu perfekt sein wollen. Von preussischer Gründlichkeit ist bei mir auch nichts zu befürchten. Ich habe mit Preussen, es sei denn bei Besichtigung der dortigen Geografie, gar nichts gemeinsam. Sie werden in meinen Stammbäumen gar nichts Derartiges finden. Sei dem, wie dem wolle, das Problem stellt sich. Und da musste ich nun doch gegen ein Lächeln ankämpfen, als ich Ihre Interpretation, verehrter Herr Braunschweig, hörte: dieser Artikel, der aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen sei, richte sich vor allem gegen junge Menschen, richte sich gegen alte Menschen, richte sich gegen Ausländer, richte sich gegen Bauern, gegen Gewerkschafter, gegen Mieter, die um ihre Wohnungen kämpfen. Ich muss Ihnen in aller Offenheit sagen: Ich kenne so viele Bauern, so viele Gewerkschafter, so viele Mieter, so viele Ausländer. Aber das sind doch nicht Menschen, die öffentlich zur Gewalttätigkeit aufrufen! Das sind doch Menschen wie Sie und ich, die sich ganz normal verhalten in dieser staatlichen Gemeinschaft, und dann, wenn sie mit etwas nicht zufrieden sind, auch wissen, wie sie sich zu wehren haben, ohne einen Mitmenschen zu verletzen, oder ohne eine Scheibe einzuschlagen. Ich glaube, Sie tun den von Ihnen angesprochenen Bevölkerungsgruppen schwer Unrecht, wenn Sie sie unter das subsumieren, was hier zur Diskussion steht. Es geht doch hier um Schlägereien, aber nicht im Stil der Lausbubenstreiche, sondern um das ganz systematische öffentliche Auffordern zu Gewalttätigkeiten. Ist das wirklich so harmlos? Es bleibt Ihnen auch – das war das Zweite, was mich etwas stutzig machte – völlig unbenommen, gegen den Schiedsrichter zu schimpfen. Es bleibt Ihnen völlig unbenommen, gegen den Bundesrat zu schimpfen. Tun Sie das, wenn es Sie erleichtert! Das wird von uns als selbstverständlich und zu unseren Spielregeln gehörend mitempfohlen. Aber ich muss Ihnen sagen: In einem Bereich sind Sie nicht ganz sattelfest, nämlich dort, wo Sie vom Fussball sprachen. Das Rowdytum, die Gewalttätigkeiten, sind sogar in jenem Bereich zu einem ganz ernsthaften Problem geworden. Leider, leider. Es ist das ein so grosses Problem, dass mit Bezug auf Fans, vor allem in Grossbritannien und in Italien, wegen der Gewalttätigkeiten bei jedem Spiel ausserordentliche Vorsichtsmassnahmen getroffen werden müssen durch scharfes Trennen der verschiedenen Anhänger der Vereine zur Verhinderung schwerwiegender Schäden, die durch Gewalttätigkeit praktisch bei jedem Spiel vorkommen. Sie erinnern sich an die Fanklubs, die Liverpool, Madrid und andere Klubs begleitet haben, und so weiter und so fort, aber wir können uns ja hier nicht über die Spezialfrage «Wie schützt man Fussballspiele vor Entartung?» unterhalten. Ich wollte nur sichtbar machen, dass auch dort die Entwicklung der Industriegesellschaft Probleme mit sich gebracht hat, die alle Verbände, die in der UEFA und in der FIFA zusammengefasst sind, zu schweren Vorsichtsmassnahmen gezwungen haben, und zwar praktisch bei jedem internationalen Anlass und praktisch bei jedem Meisterschaftsspiel.

Nun aber zur Sache: De quoi s'agit-il? Um was geht es wirklich? Wenn Sie die Experten als Urheber der ersten Anträge zu Rate ziehen, die uns nicht ausreichend schienen, weshalb wir sie nicht übernommen haben, die jetzt aber abgelöst werden durch bessere Vorschläge, dann stellen Sie auf Seite 13 ff. des Expertenberichtes – und noch einmal verweise ich darauf, dass Herr Noll, Herr Stratenwerth und andere Experten diesen Antrag mitunterstützt haben – fest, dass der geltende Artikel 259 nicht

ausreiche. Und dann ersuchten sie um eine Ergänzung. Jede Art der Gewalttätigkeit sei miteinzubeziehen, mithin jede Art der Beeinträchtigung der körperlichen Integrität – so zu lesen auf Seite 14 des Expertenkommentars –, selbst wenn es sich nur um eine Tätlichkeit handle. Und dann kamen die Hinweise, die in etwa mit der Frage von Herrn Fischer zusammenhingen, wie da Abgrenzungen vorgenommen werden müssten, was öffentlich sei und was nicht öffentlich sei. Ich möchte nicht wiederholen, was Frau Kommissionspräsidentin Blunschy bereits geantwortet hat; es deckt sich meine Meinung genau mit dem, was Frau Blunschy gesagt hat, also auch diese heutigen technischen Möglichkeiten des Konferenztelefons oder aber der Führung ganzer Operationen durch die Übermittlungsgeräte, Funk und anderes mehr (ich könnte Ihnen hier Bänder abspielen lassen, um zu zeigen, dass das natürlich auch in der Schweiz praktiziert wird).

Was uns im Artikel, den die Expertenkommission einbrachte, nicht genügend ausgereift schien, erschien auch Ihrer Kommission nicht genügend ausgereift. Ich bin daher froh, dass man feiner nuanciert, zwischen Verbrechen und Vergehen unterschieden hat, wie das jetzt Herr Barchi und Herr Zbinden gemeinsam auch taten. In dieser Richtung sollte unser Suchen gehen. Und in dieser Richtung, glaube ich persönlich, dass die von Ihnen, Herr Braunschweig, angesprochenen Bevölkerungskreise (die Bauern, die Ausländer, die Gewerkschafter, die Mieter) alle mitmachen, auch wenn an der Tagesschau gestern, bevor wir diesen Artikel diskutierten, bereits das Referendum in Aussicht gestellt worden ist unter Hinweis auf eine frühere Gruppe, die gegen die BUSIPO angekämpft hat. Auch hier ist es etwas merkwürdig, wie rasch informiert werden kann über noch nicht Geschehenes, wenn es darum geht, «bad will» zu erzeugen. Aber nachdem im Parlament ja prinzipiell nur «good will» erzeugt werden will, habe ich keine Angst, dass irgend jemand, der im Rate sitzt, hinter solchen Meldungen steht. Es geht uns darum, nun sorgfältig abzugrenzen, welches der Tatbestand des Artikels 259 morgen sein soll. Aus der Sicht des Bundesrates könnte ich dem Vorschlag, wie er von Herrn Zbinden und von Herrn Barchi eingereicht worden ist, ohne weiteres zustimmen, wie das schon die Sprecher der Kommission taten, weil wir auf diese Weise weder den Oeffentlichkeitsbegriff überdehnen – ich habe dafür volles Verständnis; wir wollen keine Schnüfflerel –, andererseits aber die Mitmenschen schützen wollen. Es ist eben nicht harmlos, wenn ich öffentlich zu Gewalttätigkeiten gegen Mitmenschen aufrufe. Es ist nicht harmlos, wenn ich in einer Versammlung sage: «Es schadet gar nichts, wenn Sie den Herrn X einmal zusammenschlagen. Es schadet auch gar nichts, wenn Sie bei Monsieur tel et tel die Fensterscheiben kaputtmachen. Er wird sich dann daran erinnern, dass sein politisches Verhalten nicht goutiert wird.» Das sind ja alles Dinge, die mit unserer freiheitlichen Ordnung nicht in Einklang zu bringen sind. Und davor wollen wir Menschen, die Ihnen nahestehen, und Menschen, die uns allen nahestehen, schützen. Wir wollen diese Art Gewalt nicht.

Wenn Sie das Strafmass derart sorgfältig ausmessen, wie das jetzt die beiden vorerwähnten Herren getan haben mit dieser guten Unterscheidung: da Verbrechen (bisheriger Tatbestand), dort Vergehen, dort entsprechend auch die milderen Strafmöglichkeiten, dann scheint mir, sind wir in der Lage, miteinander eine Entartungsform der heutigen Gesellschaft sinnvoll auszumerzen und ihr wirksam zu begegnen. Und das dürfte doch wohl der Zweck dieser Revision sein.

Ich möchte Ihnen beliebt machen, in diesem Sinne den Vermittlungsanträgen zuzustimmen.

**Le président:** Je vous propose de voter de la manière suivante: Nous opposerons d'abord la proposition de la majorité de la commission à la proposition Barchi, qui est d'ailleurs soutenue par le Conseil fédéral et, en soi, par les rapporteurs de la commission; ensuite le résultat de ce

premier vote à la proposition de la minorité, représentée par M. Braunschweig, de maintenir le texte actuel.

#### Abstimmung – Vote

##### Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	Minderheit
Für den Antrag Barchi	Offensichtliche Mehrheit

##### Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Barchi	100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	38 Stimmen

#### Art. 260bis

##### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

##### Randtitel

Strafbare Vorbereitungshandlungen

##### Abs. 1

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer durch planmässige technische, organisatorische oder andere Vorkehrungen eine der folgenden strafbaren Handlungen vorbereitet:

Art. 111 Vorsätzliche Tötung  
 Art. 112 Mord  
 Art. 122 Schwere Körperverletzung  
 Art. 139 Raub  
 Art. 182 Freiheitsberaubung  
 Art. 183 Entführung  
 Art. 185 Geiselnahme  
 Art. 221 Brandstiftung

##### Abs. 2

Tritt der Täter aus eigenem Antrieb von der Vorbereitungshandlung zurück, so bleibt er straflos.

##### Abs. 3

Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Ziffer 1 Absatz 2 ist anwendbar.

##### Minderheit

(Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-Freiburg, Wagner)  
 Streichen des Mehrheitsantrages

##### Antrag Zbinden

##### Abs. 1

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer planmässige technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, die der Vorbereitung einer der folgenden strafbaren Handlungen dienen:...

##### Antrag Petitpierre

##### Abs. 1

... , wer plangemäss konkrete technische, organisatorische oder andere Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:...

##### Abs. 2

...Antrieb von einer strafbaren Handlung zurück, so bleibt er straflos.

##### Antrag Muhelm

##### Titel

Beschaffen von Waffen, Vernichtungs- und Zerstörungsmitteln

##### Abs. 1

Wer Schuss- oder andere gefährliche Waffen oder Munition, Massenvernichtungsmittel oder Spreng- oder Brand-

sätze beschafft, herstellt, einführt, erwirbt oder lagert, um damit ein Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen das Vermögen oder ein gemeingefährliches Verbrechen zu begehen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

**Abs. 2**

Strafbar ist auch, wer diese Handlungen im Ausland begeht, wenn die beabsichtigte strafbare Handlung in der Schweiz verübt werden soll. Artikel 3 Ziffer 1 Absatz 2 ist anwendbar.

**Art. 260bis***Proposition de la commission**Majorité**Titre marginal*

Actes préparatoires délictueux

*Al. 1*

Sera puni de la réclusion pour cinq ans au plus ou de l'emprisonnement, celui qui, en prenant, conformément à un plan, des mesures d'ordre technique ou d'organisation entre autres, aura préparé l'un des actes suivants:

- Art. 111 Meurtre
- Art. 112 Assassinat
- Art. 122 Lésions corporelles graves
- Art. 132 Brigandage
- Art. 182 Séquestration
- Art. 183 Enlèvement
- Art. 185 Prise d'otages
- Art. 221 Incendie intentionnel

*Al. 2*

Celui qui, de son propre chef, aura renoncé aux actes préparatoires sera exempté de toute peine.

*Al. 3*

Est également punissable celui qui commet les actes préparatoires à l'étranger lorsque les infractions doivent être commises en Suisse. L'article 3, chiffre 1, 2<sup>e</sup> alinéa, est applicable.

*Minorité*

(Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-Fribourg, Wagner)  
Biffer la proposition de la majorité

*Proposition Zbinden**Al. 1*

Sera puni de la réclusion pour cinq ans au plus ou de l'emprisonnement, celui qui aura pris, conformément à un plan, des mesures d'ordre technique ou d'organisation servant à la préparation de l'un des actes suivants:...

*Proposition Petitpierre**Al. 1*

Sera puni..., celui qui aura pris, conformément à un plan, des mesures concrètes d'ordre technique ou d'organisation entre autres, dont la nature et l'ampleur font apparaître qu'il s'appropriait à passer à l'exécution de l'un des actes suivants:...

*Al. 2*

..., aura renoncé à son activité illicite sera exempté de toute peine.

*Proposition Muhelm**Titre*

Détention d'armes ou de moyens d'extermination ou de destruction

*Al. 1*

Celui qui se sera procuré, aura fabriqué, importé, acquis ou stocké des armes à feu, d'autres armes dangereuses

ou de la munition, des moyens d'extermination, massifs, des explosifs ou du matériel d'incendie, dans l'intention de commettre un crime contre la vie et l'intégrité corporelle, contre la liberté, contre le patrimoine ou encore un crime créant un danger collectif, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans au plus ou de l'emprisonnement.

*Al. 2*

Est également punissable celui qui commet ces actes à l'étranger, lorsque l'infraction doit être commise en Suisse. L'article 3, chiffre 1<sup>er</sup>, 2<sup>e</sup> alinéa, est applicable.

**Le président:** A l'article 260bis, je vous propose de traiter l'ensemble de tous les alinéas et de toutes les propositions parce que ces dernières se recoupent. Je donne la parole à M. Riesen, porte-parole de la minorité.

**M. Riesen,** porte-parole de la minorité: Nous arrivons maintenant aux limites entre la lutte antiterroriste et le respect et l'observation des droits de l'homme. L'introduction d'un article 260bis dans le code pénal, tel qu'il est proposé par la commission, signifie une orientation absolument nouvelle du droit pénal suisse. En effet, la majorité de la commission vous propose maintenant de passer à la punition d'actes préparatoires. Jusqu'à présent, on ne pouvait punir de tels actes que s'ils étaient suivis d'une tentative d'exécution. Certes, on peut se demander aujourd'hui si devant l'ampleur du phénomène terroriste, une répression préventive ne se justifierait pas. C'est pourquoi, avant que je ne justifie la proposition de rejet au nom de la minorité de la commission, il me paraît indispensable de soumettre, à propos de cette évolution fondamentale du droit pénal, quelques réflexions préliminaires.

Je me réfère pour celles-ci au colloque organisé il y a quelques semaines à Strasbourg, par le Conseil de l'Europe, et placé sous le titre de la «défense de la démocratie contre le terrorisme en Europe.» Quarante-sept experts et soixante parlementaires représentant vingt et un pays prenaient part à ce colloque. Les Chambres fédérales étaient représentées par trois de ses membres, dont votre serviteur. La délégation suisse comptait encore un professeur de droit et trois hauts fonctionnaires. Notre pays, étant moins «gangrené» par le terrorisme que d'autres nations, jouait un rôle qui était plutôt celui d'observateur.

Effectivement, le terrorisme et l'escalade dans la violence qu'il déchaîne est un mal pernicieux pour l'Etat démocratique, car il déstabilise ses institutions. Et la première difficulté rencontrée par le colloque de Strasbourg fut précisément de donner une définition exacte au terrorisme. Souvenez-vous que durant la seconde guerre mondiale, la Gestapo, une partie de la Wehrmacht prétendaient que les résistants français étaient des terroristes et les traitaient en conséquence, alors que pour nous il ne s'agissait de rien d'autre que de combattants qui menaient une dure lutte pour la libération de leur pays. Ce n'est pas le seul exemple qui illustre la difficulté de tracer des contours précis au terrorisme. A la limite, on pourrait dire qu'on est toujours le terroriste de quelqu'un et, pour ces raisons, la conférence de Strasbourg pose un premier jalon. Pour elle, le terrorisme ne peut se définir qu'à partir de la démocratie et dans cette optique, le terrorisme n'est pas le prolongement de la politique par la violence, mais c'est une action illicite et brutale dont les buts sont l'intoxication et ensuite le renversement de l'ordre établi. Tout ceci sans avoir pour autant une vue précise sur le nouvel ordre alternatif.

Mais le danger principal pour la démocratie est l'escalade de l'action terroriste, d'une part, et de la répression de l'autre.

Au-delà des souffrances et du sang de victimes innocentes, le terrorisme répand une panique générale dont nous sommes partiellement victimes maintenant. La population se replie sur elle-même, ne participe plus à la vie publique, si ce n'est que pour exiger le durcissement de la répression. Et les autorités se sentent isolées, placées

qu'elles sont devant le choix périlleux entre l'efficacité de la lutte répressive et l'observation des règles du droit pénal, de la règle du juge naturel, de la présomption d'innocence, des droits de la défense, de l'humanisation des peines, en bref, tous ces droits fondamentaux qui sont remis en question par la répression. La position de la justice elle-même s'affaiblit devant l'accroissement des pouvoirs policiers. Et pour ces raisons, la Conférence de Strasbourg posa un second jalon, en s'efforçant d'établir des règles afin que la répression antiterroriste reste dans les limites du droit et de l'observation des libertés humaines fondamentales.

A mon sens, la lutte contre le terrorisme doit se fonder rigoureusement sur quelques principes intangibles dont: un contrôle démocratique permanent, le strict respect des droits fondamentaux de la personne humaine, l'élimination de l'armée comme des organisations privées de la lutte contre le terrorisme, qui doit être menée uniquement par la police légalement constituée, le renoncement à la constitution de fichiers systématiques couvrant une partie ou toute la population, auxquels les citoyens n'ont pas accès et qu'ils ne contrôlent pas, et enfin la prescription des violations généralisées de l'intimité des personnes par les écoutes téléphoniques et par les violations du secret total. Ainsi se pose la question fondamentale du dilemme entre la répression et la prévention.

Dans l'actuelle appréciation du phénomène terroriste, il est vain de vouloir faire des distinctions entre un terrorisme de droite ou de gauche. Tous les deux sont, au même titre, inhumains et criminels. En outre, le terrorisme contemporain ne surgit pas, dans nos démocraties occidentales, de la classe ouvrière ou d'un sous-prolétariat marginal et désespéré; il ne naît pas dans les bidonvilles des grandes agglomérations industrielles. Il trouve au contraire essentiellement ses origines dans les campus universitaires où il a également trouvé ses bases philosophiques et doctrinales. Enfin, le terrorisme se recrute, pour l'essentiel, parmi les filles et les fils de parents aisés ou fortunés. Et faut-il pour autant négliger les motivations profondes des terroristes? Elles résident dans les imperfections, dans les contradictions et le excès de notre société industrielle et mercantile contemporaine, tout particulièrement dans cette prédominance qui est accordée à l'économique sur l'humain.

La répression seule ne viendra jamais à bout du terrorisme. Il faut donc pratiquer une politique préventive, en réformant notre ordre économique-politique dans ses aspects les plus abusifs. Il faut remettre en particulier en communion la jeunesse et la société. L'élimination du terrorisme doit être aussi recherchée dans le cadre pacifique d'une meilleure compréhension, tant scientifique qu'humaine.

Ces remarques générales démontrent à quel point nous sommes placés devant une situation délicate lorsque nous envisageons d'introduire le délit de préparation pour punir des actes terroristes non encore accomplis. Du reste, la rédaction de l'article 260bis, qui nous est proposé, ne fait pas allusion à la préparation d'actes de terrorisme, mais bien à la préparation de délits de droit commun du reste soigneusement énumérés: le meurtre, l'assassinat, les lésions corporelles graves, le brigandage, la séquestration, l'enlèvement, la prise d'otage et les incendies intentionnels. Ainsi, avec cette rédaction de ce nouvel article 260bis, on dépasse le but que s'était assigné cette révision du code pénal, c'est-à-dire la lutte contre le terrorisme ou contre les actes de violence criminelle comme on les a pudiquement nommés. On dépasse donc ce cadre, on déborde sur des délits généraux de droit commun.

Jusqu'ici ces actes criminels étaient punissables dès qu'il y avait tentative d'exécution. Si l'article 260bis était accepté, la répression pourrait intervenir bien plus tôt, soit au stade de la préparation déjà. Et c'est là, Monsieur le Conseiller fédéral, une conception indigne d'un Etat fondé sur le droit. Car la préparation d'un acte criminel

n'entraîne pas automatiquement son exécution ou même une tentative d'exécution. Donc, avec cet article, c'est l'intention qui deviendrait punissable. En d'autres termes, on créerait ainsi une innovation dangereusement voisine de cette notion du procès d'intention. Un des principes fondamentaux des droits de l'homme serait remis en cause, je veux parler de la présomption d'innocence qui était, jusqu'ici, reconnue à chaque accusé. Même si cet accusé doit répondre seulement d'un acte préparatoire, les conséquences d'une hypothétique exécution ne pourront pas être ignorées par le juge et elles pèseront lourdement sur le verdict. Un Etat fondé sur le droit ne peut pas, ne doit pas s'engager dans cette voie dangereuse.

A cet égard, les résultats de la procédure de consultation étaient éloquentes. Ils l'étaient à tel point que le Conseil fédéral a eu la sagesse de renoncer à l'introduction du délit de préparation dans la révision du code pénal.

Les avis de la majorité des cantons, des associations de juristes, dont celui de l'Association suisse des avocats, étaient tous résolument opposés à cette innovation douteuse. C'est la commission qui a réintroduit cette disposition contestée et le Conseil fédéral s'est gentiment laissé faire violence. L'attitude de la commission et le revirement du Conseil fédéral peuvent s'expliquer par les manifestations survenues cet été à Zurich et à Lausanne, par exemple. Mais est-il sage de légiférer en regard d'événements passagers, sous la pression d'événements dont nous ne sommes pas encore capables de définir ni les causes profondes ni la véritable portée?

Dans ces conditions, je vous propose, au nom du groupe socialiste, de ne pas accepter le nouvel article 260bis et de renoncer, simultanément, à introduire le délit de préparation dans notre code pénal.

**Zbinden:** Wir haben alle ein vitales Interesse – und vital im wahrsten Sinne des Wortes –, Verbrecher im Frühstadium ihrer kriminellen Tätigkeit zu erfassen, ihre Tätigkeit zu untersuchen und offensichtlich geplante Verbrechen zu verhindern. Wenn wir das wirksam tun wollen, müssen diese Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt werden, auch wenn das Stadium des Versuchs, also der ersten Tathandlung, noch nicht erreicht ist. Ich erinnere daran, dass wir die Strafbarkeit einer Verbrechenart über den Versuch hinaus auf die bisher straflosen Vorbereitungshandlungen ausdehnen wollen. Es muss jedoch der Zusammenhang zwischen der Vorbereitungshandlung und dem Verbrechen bewiesen werden, da ja noch keine eigentliche Tathandlung begangen worden ist. Damit wird die strafbare Vorbereitungshandlung noch nicht zum Absichtsdelikt, wo die Absicht allein genügen würde. Der Anknüpfung an die Absicht haftet immer ein gewisser Vorwurf der Bestrafung für Gedanken und für Gesinnung an. In diesem Sinne enthalten weder die Formulierung der Kommission noch mein Antrag ein Absichtsdelikt. Daher der Verzicht der Kommission, aus diesem Straftatbestand ein eigentliches Absichtsdelikt zu machen. Weil die eigentliche verbrecherische Absicht aber nur schwer nachweisbar ist, betrachte ich das Erfordernis der planmässigen technischen oder organisatorischen Vorkehrungen als richtig und praktikabel. Dabei bezieht sich das planmässige Vorgehen sowohl auf die technischen wie auf die organisatorischen Vorkehrungen. Der objektive Tatbestand soll also das systematische planmässige Vorgehen und damit die Zielrichtung auf die Haupttat sichtbar machen. Diese Planmässigkeit ist eigentlich das einzige sichere Zeichen dafür, dass wir es mit einer Vorbereitungshandlung zu tun haben und dass es nicht um eine Handlung als Selbstzweck geht, sondern um eine Handlung im Hinblick auf eine Haupttat. Wir wollen vermeiden, dass aus dem Wortlaut des Gesetzestextes geschlossen werden könnte, es handle sich hier um ein einfaches Gefährdungsdelikt. Man wäre sonst versucht, in jedem fragwürdigen Verhalten eine strafbare Vorbereitungshandlung zu sehen. Das ginge meines Erachtens zu weit. Es sollen da-

her nur Vorkehrungen unter die Strafbarkeit fallen, die unzweifelhaft der Vorbereitung einer der aufgezählten Gewaltdelikte dienen. Einzelne isolierte Vorkehrungen, ohne Hinweis auf ein Verbrechen, und eine beim Täter nur vermutete Absicht, ohne konkreten Anhaltspunkt, können also nicht genügen für die Straftat. Der Plan muss erkennbar sein. Aus der Planmässigkeit kann dann auch auf die Absicht geschlossen werden.

Wie würde das nun konkret aussehen? Als technische Massnahmen können in Frage kommen: Basteln von besonderen Waffensystemen, Mitführen oder Einrichten von Alarmanlagen, Mitführen von Bomben, Granaten, Vorbereitung von Lokalen, Einrichten von Senderanlagen, Umbau von Fahrzeugen usw. Als organisatorische Massnahmen kann all das erfasst werden, was den Ablauf der Tathandlung betrifft. Beispielsweise: Terminplanung, Fluchtwegsuche, Beschaffung von Angaben über den Ablauf von Tat Umständen, Anheuern von Mittätern, Beschaffung von Werkzeugen oder Kleidern usw. Meines Erachtens können auch unter die organisatorischen Massnahmen gezählt werden das Sammeln und Verarbeiten von Daten und Angaben über mögliche Opfer oder über Nebenpersonen, beispielsweise über Polizeibeamte. Nur wenn diese Vorkehrungen eine gewisse Planmässigkeit erreichen, kann ja dann auch auf die Bedrohung von Rechtsgütern geschlossen werden. Für sich allein kann auch das noch so gewissenhafte Datensammeln nicht ohne weiteres mit einer Gewalttat in Zusammenhang gebracht werden, sonst würde Cincera durch eine neue Formulierung dieses Artikels zum Verbrecher gestempelt. Bis dahin und in diesem Sinne stimme ich dem Kommissionsantrag zu, wobei ich eine andere Satzstellung verwende, eben um diesen Zusammenhang zwischen Vorkehrungen einerseits und beabsichtigter, geplanter Straftat andererseits besser hervorzuheben.

In einem Punkte geht meines Erachtens die Kommission jedoch zu weit. Sie erfasst auch sogenannte «andere Vorkehrungen». Auch hier muss der Zusatz «andere Vorkehrungen» als präventive Generalklausel abgelehnt werden. Sie ist zu unbestimmt. Wir laufen damit Gefahr, dass jedes Verhalten, das irgendwie und abstrakt mit einem Verbrechen in Zusammenhang gebracht werden könnte, nicht nur pönalisiert, sondern als Verbrechen kriminalisiert würde. Ich vertrete daher die Auffassung, dass beispielsweise das Ausspionieren des Opfers dann strafbar ist, wenn es ersichtlich planmässig erfolgt und das Ausspionieren konkrete Hinweise auf ein geplantes Verbrechen bietet. Ausspionieren zählt also zu den organisatorischen Vorkehrungen. Dafür brauchen wir aber keine Generalklausel. Genauso wie in Artikel 259 über die öffentliche Aufforderung zu einem Verbrechen oder zu Gewalttätigkeit warne ich im Strafrecht vor schwer fassbaren Generalklauseln, welche gerade in kritischen Situationen Missbräuchen Tür und Tor öffnen können. Deshalb schlage ich Ihnen einerseits eine Formulierung vor, welche durch die Satzstellung einen konkreten Zusammenhang zwischen Vorbereitungshandlung und Straftat verlangt und im Text sichtbar gemacht wird, und andererseits eine Formulierung, welche die strafbaren Vorkehrungen auch klar erfassbar umschreibt und auf die Generalklausel verzichtet. Damit entziehen Sie dem Vorwurf, man wolle ein Gesinnungsstrafrecht einführen oder man setze fahrlässig unsere Grundrechte aufs Spiel, jeden Boden.

Zu den Anträgen Petitpierre und Muheim kurz eine Bemerkung. Mir scheint, dass der Antrag Petitpierre im Widerspruch zu meinem Antrag steht, weil er die Generalklausel noch enthält. Darüber hinaus ist er ebenfalls enger begrenzt, ist ängstlicher formuliert. Der Antrag Muheim ist noch enger, bezieht sich nur auf Waffen, Explosivstoffe und ähnliche Vernichtungsmittel und schliesst alle anderen gefährlichen Vorbereitungshandlungen aus, so dass ich ihn ablehnen muss. Ich möchte Ihnen beantragen, meinem Antrag im Sinne meiner Ausführungen zuzustimmen.

**M. Petitpierre:** Je crois pouvoir me rallier, sur le fond, au point de vue de M. Zbinden. J'aimerais, avant de revenir sur le texte de sa proposition, vous dire ce qui me paraît tout à fait important ici. Premièrement, et M. Riesen avait raison de le dire, la non-punissabilité des actes préparatoires est un principe quasi absolu du droit pénal suisse. On ne veut pas, et c'est justifié, poursuivre des intentions. On sait que quelqu'un doit être poursuivi lorsqu'on peut penser qu'il ne changera plus d'idée. On ne va pas poursuivre quelqu'un dont on sait qu'il va pouvoir changer d'idée et renoncer à son activité criminelle. Il faut donc pour la poursuite pénale, en règle générale, une volonté délictueuse et un commencement d'exécution.

Autre aspect du problème, le développement de nouvelles formes criminelles, l'intensification de la criminalité qui amène à mettre en cause, dans certains cas, le principe, parce que des valeurs essentielles peuvent être menacées, par exemple celles qui sont couvertes par la liste de la proposition de la commission. Quelle est la finalité? C'est que concrètement, on peut prévenir à temps; on peut éventuellement sauver la vie ou préserver l'intégrité corporelle de policiers, par exemple, ou de tiers en intervenant tôt dans le processus.

D'autre part, il est fréquent, mais choquant, qu'on doive libérer des personnes alors qu'on est tout à fait convaincu – parce que cela est évident – que si leur activité criminelle n'avait pas été interrompue contre leur gré, elles auraient poursuivi jusqu'au stade de l'exécution cette activité. C'est peu satisfaisant, mais cela résulte de ce que les conditions de l'article 21 du code pénal, concernant la tentative, ne sont pas réalisées.

On comprend donc la proposition de la commission. J'aimerais dire au sujet de ce texte que même si l'on en admet les motifs, l'état de fait, tel qu'il est exprimé dans notre dépliant, est insuffisamment caractérisé. Il est à craindre que l'on remonte beaucoup trop haut dans le processus de préparation pour sévir pénalement; le risque c'est évidemment l'arbitraire qui est toujours lié aux définitions vagues et de possibles violations des droits de l'homme, on l'a dit tout à l'heure. Ma proposition vise à assurer que, même si l'activité criminelle n'est pas encore entrée dans la phase d'exécution proprement dite, au sens de l'article 21 du code pénal, le droit pénal puisse déjà intervenir mais alors – et cela est tout à fait essentiel – qu'il ne puisse intervenir que si cette activité préparatoire est suffisamment développée pour qu'on puisse en déduire, raisonnablement, qu'elle se serait très probablement transformée en activité d'exécution d'une infraction figurant dans la liste du même alinéa. Il faut donc prévoir, avec la commission, une préparation qualifiée. La commission parle d'organisation de moyens techniques. Il faut un plan, la commission le dit. Mais, il faut, en outre, que ces mesures se soient concrétisées matériellement et cela je l'ajoute au projet. Il faut encore que l'activité préparatoire soit, de par sa nature ou de par son ampleur, le signe qu'on est au seuil de l'exécution, à tout le moins au seuil psychologique de l'exécution de l'infraction; c'est ce que j'ai essayé d'exprimer en français en disant: «l'auteur s'apprête à passer à l'exécution». La punissabilité d'actes préparatoires n'est souhaitable, à mon avis, que dans ces cas et, c'est dans ces cas aussi que l'entorse au principe de la non-punissabilité des intentions non concrétisées par un acte d'exécution peut être admissible. On s'aperçoit en lisant dans le message le résultat de la consultation, que c'est un point de vue qui est partagé par une grande partie de ceux qui ont donné leur avis.

Si je reprends maintenant ce qu'a dit M. Zbinden, je crois que son souci est le même que le mien. Toutefois, ce qui m'inquiète un peu dans son texte, c'est que sa notion de préparation est encore – à mon sens – insuffisamment déterminée. De nouveau, le danger existe qu'on remonte trop loin dans le processus pour faire intervenir le droit pénal trop tôt et qu'on ait de nouveau le risque de l'arbitraire dont j'ai parlé tout à l'heure. Mon texte, par rapport

à celui de M. Zbinden, a maintenu: «mesures d'ordre technique ou d'organisation entre autres.» Il est vrai que c'est une notion un peu trop large, mais elle n'est pas trop large ici parce qu'on a «conformément à un plan» et parce que ce «entre autres» est en outre suivi de l'exigence que la nature et l'ampleur de la préparation attestent de la proximité psychologique de l'exécution.

Pour ce qui est de M. Muheim que je me réjouis d'entendre tout à l'heure, sa proposition a l'avantage d'être très concrète, mais, à mon avis, elle a aussi le défaut de laisser une marge trop large à l'appréciation quand il est parlé de «dans l'intention de». Cette notion est extrêmement vaste et on ne sait pas à quel moment cette intention est pertinente; on peut de nouveau remonter trop tôt dans le processus d'activité préparatoire. D'autre part, on peut se demander si cette intention ne résulte pas du seul fait qu'on a des armes. J'ai peur qu'il y ait quelque chose d'un tout petit peu circulaire, que l'on déduise automatiquement du fait que l'on a par exemple des armes ou des toxiques chez soi, l'intention de vouloir commettre un des actes visés dans la proposition de M. Muheim. J'aurais une deuxième remarque, c'est que la proposition ne vise pas tous les préparatifs criminels visés par la commission et cela me paraît un défaut. Si je prends l'enlèvement ou la séquestration, voyons ce qui se fait: on achète du chloroforme, on loue une ferme à la campagne ou un appartement en ville, on espionne la personne à séquestrer ou à enlever plusieurs jours; tout cela tombe tout à fait en dehors de la définition donnée par M. Muheim.

C'est pourquoi je reviens à ma proposition. Je crois qu'elle est suffisamment générale pour ne pas créer des inégalités de traitement qu'on ne comprendrait pas, elle limite la punissabilité très strictement à l'activité immédiatement préalable au début de l'exécution, au sens technique du code pénal. Je dirai que la recherche de la sécurité le demande mais n'en demande pas plus et je dirai que l'attachement au respect du principe fondamental de l'exclusion du délit d'intention n'en permet pas plus.

C'est pour cela que, malgré l'intérêt des deux autres propositions, je maintiens la mienne. Si vous me permettez deux mots à l'alinéa 2, il s'agit d'une proposition rédactionnelle. Je préférerais qu'on se réfère à l'interruption du processus délictuel plutôt que de dire «renoncer aux actes préparatoires» ce qui, en français, n'est pas très compréhensible. J'aimerais signaler enfin que j'ai oublié de faire une proposition écrite, mais qu'il est évident que nos décisions sur l'article 260bis du code pénal auront des incidences sur l'article 171b du code pénal militaire.

**Muheim:** Die Kommission schlägt uns mit Artikel 260bis eine Erweiterung der Strafbarkeit vor, also einen Schritt, der für unseren Rechtsstaat sicher von grundsätzlicher Bedeutung ist. In unserem Strafrecht galt bisher die Maxime, dass Vorbereitungshandlungen für Delikte straflos sind. Strafbar waren bis jetzt nur die Ausführung von Delikten oder der Versuch dazu, das heisst: der Beginn der Ausführung. Nun sollen aber Vorbereitungshandlungen in die Strafbarkeit einbezogen werden, es wird also der Moment, in dem man eine strafbare Handlung begeht, weiter nach vorne in die Vorbereitungsphase hinein verlegt. Die Formulierung des Artikels 260bis spricht von Vorbereitungshandlungen durch planmässige, technische, organisatorische oder andere Vorkehrungen zur Vorbereitung von bestimmten genannten Gewaltverbrechen.

Aber da möchte ich nun doch meine Bedenken anmelden. Es handelt sich hier um sehr generelle Umschreibungen. Was sind technische Vorkehrungen? Was sind organisatorische Vorkehrungen? Was sind im besonderen «andere» Vorkehrungen? Es handelt sich hier um sehr unbestimmte Begriffe, die eine sehr weite Interpretation zulassen. Ich glaube, gerade im Strafrecht, wo es um die Frage der Strafbarkeit geht, sind solche generelle Begriffe zu vermeiden. Herr Zbinden hat das in seinem früheren Votum, das er heute

morgen gehalten hat, sehr schön gesagt. Er ist jetzt wieder etwas zurückgewichen, aber ich bin mit Herrn Zbinden der Meinung, dass im Strafrecht, wo ein gewisses Verhalten unter Strafe gestellt wird, konkret, klar und nicht mit generellen Rechtsbegriffen gesagt werden soll, was strafbar ist. Es geht hier nicht um Bagatellen. Es geht hier um eine echte Kriminalisierung, indem für diese sogenannten Vorbereitungshandlungen Zuchthaus bis zu fünf Jahren angedroht wird. Daher müssen wir die nötige Klarheit schaffen; ich bin der Meinung, dass der Vorschlag der Kommission diese Klarheit, was konkret strafbar ist, nicht bringt.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, was passieren kann. Bei uns im Lande ist es noch erlaubt – und ich hoffe, das wird immer so bleiben –, dass man schimpfen darf über andere, auch über die Behörden. Es kommt vielleicht in einem Moment des Unmutes oder des Zornes auch mal dazu, dass man eine Drohung ausspricht. Auch das kann vorkommen. Aber wenn Sie nun generell Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellen, dann müsste sich der Betroffene bereits insofern verdächtig machen, als er das angedrohte Delikt auch ausführen könnte. Das kann zu einer Ueberwachung führen, das kann zu Hausdurchsuchungen führen, das kann sogar zur Inhaftierung führen! Und dann möchte ich nun sagen, besteht die grosse Gefahr, dass in die persönlichen Freiheiten, in die Meinungsäusserungsfreiheit, in die Freiheit der Wohnung und so weiter eingegriffen wird. Es wird nicht nur die Strafbarkeit mit diesem Artikel weit vorverlegt, sondern auch die polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten werden noch weiter vorverlegt. Wir kommen in die gefährliche Nähe der Strafbarkeit von Ansichten, Absichten und Gesinnung.

Daher müssen wir vor allem den Finger darauf legen: Was sind diese anderen Vorkehrungen? Praktisch wird jede Vorbereitungshandlung – bevor man überhaupt weiss, in welche Richtung sie gehen soll – somit kriminalisiert. Es scheint mir, dass dies besonders gefährlich ist, einfach deswegen, weil nicht nur die Ausführung selber, sondern auch der Versuch von solchen Vorbereitungshandlungen ebenfalls strafbar wäre, also schon der Versuch, der Beginn der Vorbereitung könnte bestraft werden.

Wenn wir diesen Artikel, wie ihn die Kommission vorschlägt, annehmen würden, dann würden wir die heutige klare Grenze zwischen dem, was Versuch ist und dem, was Vorbereitung ist, zwischen dem, was strafbar und dem, was straflos ist, verwischen. Ich habe mit grossem Interesse die Vernehmlassungen gelesen, die zu diesem Entwurf eingeholt wurden. Ich habe gesehen, welche Opposition aus den verschiedensten Kreisen – nicht nur aus einer Richtung! – dieser Bestimmung erwachsen ist. Mir hat besonders das imponiert, was das Strafgericht Basel über die ganze Frage gesagt hat. Ich glaube, diese Bedenken, die von allen Seiten erhoben wurden, haben den Bundesrat veranlasst, davon abzusehen, uns einen Vorschlag in Richtung strafbarer Vorbereitungshandlungen vorzulegen.

Und nun zu meinem Antrag. Ich möchte mit meinem Antrag einen ganz konkreten Straftatbestand schaffen, nämlich das Beschaffen von Waffen, von Vernichtungs- und Zerstörungsmitteln. Damit hätten wir ein objektives Kriterium für die Strafbarkeit, nämlich das Beschaffen, Herstellen, Erwerben, Lagern von Schusswaffen, von Munition, von Bomben, Granaten, Spreng- und Brandsätzen und so weiter. Wir hätten also ganz bestimmte, konkrete und schwerwiegende Vorbereitungshandlungen, die zu einem Gefährdungstatbestand gemacht würden. Dazu müsste aber auch die subjektive Seite erfüllt sein, nämlich dass diese Handlungen in krimineller Absicht geschehen, um Verbrechen zu begehen. Mein Vorschlag zitiert nicht die einzelnen Artikel, sondern Verbrechen gegen Leib und Leben, darunter sind die Tötung, die schwere Körperverletzung, der Mord, sowie Verbrechen gegen die Freiheit, darunter Freiheitsberaubung, Entführung, Geiselnahme und so weiter enthalten; mein Antrag erwähnt die Titel der

entsprechenden Abschnitte des StGB, nicht einzelne Artikel. Diese Aufzählung geht vielleicht in einem Punkt noch etwas weiter als der Kommissionsantrag: auch die Erpressung wäre bei den Verbrechen gegen das Vermögen enthalten, wenn sie mit Gewalt durchgeführt werden soll.

Diese Art der Formulierung der Tatbestände findet bereits gewisse Beispiele in unserer Gesetzgebung, auf die ich mich beziehe. Ich habe dieses System nicht nur so aus der Luft gegriffen. Nehmen Sie den Artikel 226 unseres Strafgesetzbuches, wo das Herstellen, Verbergen, Weiterchaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen unter Strafe gestellt wird, wenn dies zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt ist. Nehmen Sie den Artikel 244, wo das Einführen, Erwerben, Lagern von falschem Geld bereits unter Strafe gestellt wird, wenn es mit der Absicht verbunden ist, es in Umlauf zu bringen, also wieder ein objektives und ein subjektives Kriterium. Nehmen Sie das Betäubungsmittelgesetz, Artikel 19, wo das Einführen, Herstellen, Lagern von Betäubungsmitteln ebenfalls unter Strafe gestellt wird.

Ich meine also: Mit meinem Antrag würden gewisse schwerwiegende Vorbereitungshandlungen erfasst, die objektivierbar sind. Wir würden nicht in ein Feld kommen, wo wir vor lauter unbestimmten Rechtsbegriffen nicht mehr wissen, was eigentlich strafbar ist oder nicht. Ich möchte daher statt für unbestimmte Vorbereitungshandlungen für einige schwere Verbrechen nur dort eine Kriminalisierung vorsehen, wo es sich um schwerwiegende Vorbereitungshandlungen handelt, und diese dann zu einem besonderen Straftatbestand machen. Wir würden damit die klare Abgrenzung zwischen einem strafbaren Versuch und der straflosen Vorbereitungshandlung beibehalten. Wir würden dem StGB treu bleiben und diese Vorbereitungshandlungen nicht in dieser Weite in den Kreis der strafbaren Handlungen einbeziehen.

**Bäumlin:** Ich unterstütze den Antrag der Minderheit der Kommission auf Streichung.

Es handelt sich hier um einen Artikel, der von der Kommissionsmehrheit wiederaufgenommen worden ist, nachdem der Bundesrat auf einen entsprechenden Artikel verzichtet hatte. Darf ich mir hier noch eine Frage an Sie gestatten, Herr Bundesrat: Hat der Gesamtbundesrat dieses Geschäft nach der Kommission behandelt, und steht der Gesamtbundesrat formell auch hinter dieser Sache, oder ist diese Frage offen?

Vorweg räume ich folgendes ein: Es gibt schon Fälle, wo ich finde, wer auf eine bestimmte Art und Weise etwas vorbereitet, habe an und für sich schon etwas Strafwürdiges begangen. Nur fürchte ich, dass wir, wenn wir auf dem Weg fortschreiten, der uns hier nahegelegt wird, sehr rasch auf die schiefe Bahn geraten könnten. Ich werde das näher begründen.

Die bisherige Strafrechtslehre wie auch das geltende Strafrecht haben zwischen Vorbereitungshandlung und Versuch scharf unterschieden. Zum Uebergang zwischen Vorbereitung und Versuch gehört nach einer bekannten Formel, dass der Täter so weit gekommen ist, dass es für ihn praktisch keinen Schritt zurück mehr gibt.

Nun wird uns etwas anderes vorgeschlagen: die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen. Dazu wurde man von bestimmten Formen des modernen Terrorismus inspiriert. Doch ist der vorgeschlagene Tatbestand so allgemein formuliert, dass er sich nicht bloss gegen Terroristen, sondern gegen irgendwelche Täter wendet, zum Beispiel gegen denjenigen, der im Sinne hat, seine treulose Geliebte umzubringen, und nun das Küchenmesser wetzt oder Rattengift kauft. (Wie ich soeben sehe, stimmt die Kommissionspräsidentin dieser Interpretation mit einer bejahenden Gebärde zu!) Geben wir da aber nicht eine bewährte Lehre und Praxis des Strafrechts auf? Denn der Täter kann doch von seiner Absicht noch abkommen, wenn einmal die erste Wut verlogen ist. Welche Beweisschwierigkeiten wird der vorgeschlagene Tatbestand sodann provo-

zieren, wenn jemand über seinen Vorbereitungshandlungen erwischt wird, jedoch unklar bleibt, ob er schlussendlich nicht doch aus freien Stücken von der Tat Abstand genommen hätte.

Ich habe grösste Sorge wegen der Unbestimmtheit des vorgeschlagenen Artikels. Herr Muheim hat das schon begründet. Ich will nichts wiederholen. Nun liegen Abänderungsanträge vor. Ich will Ihnen sagen, dass keiner der Abänderungsanträge die Bedenken ganz beseitigt, die ich hege und die ich noch genau begründen werde. Am ehesten leuchtet mir der Antrag Muheim ein, weil er strikt begrenzt. Ueberall sonst wird eine Generalklausel vorgeschlagen. Die Generalklausel ist mir nicht in erster Linie suspekt, weil ich Angst hätte, die Gerichte würden bei geringfügigen Indizien stets finden, der Tatbestand sei erfüllt. Ich habe im Gegenteil einies Vertrauen in unsere Gerichte. Aber die eigentliche Gefahr droht eben nicht von seiten der Gerichte, sondern sie droht von seiten der Strafverfolgungsbehörden, der Polizei. Man muss sich völlig klar sein, dass dieser Artikel 260bis den Fahndungsauftrag an die Polizei erheblich erweitern würde. Damit kämen die Fahndungsorgane, die Polizei, in eine Zwickmühle. Ich spreche von einer Zwickmühle, weil ich nicht unterstellen will, jeder Polizist sei ein Inquisitionsfanatiker. Ich nehme an, er möchte auch noch vernünftig und liberal sein. Aber er käme eben in die Zwickmühle; einerseits möchte er vielleicht vernünftig liberal sein, andererseits müsste er damit rechnen, dass ihm einmal schwerste Vorwürfe gemacht werden könnten, wenn er irgend etwas nicht verhindert hätte. Praktisch wird es darum dann doch so sein, dass man die Fahndungen, die Ueberwachungen, die Kontrollen überall ausdehnt. Es besteht die Gefahr einer Eskalation der Ueberwachung. Man wird Wohngemeinschaften, irgendwie nicht konforme Leute überwachen. Und vergessen wir nicht: Wir leben im Zeitalter des Computers und der Datenverarbeitung, und diese Computer werden ihr Futter haben wollen, und man wird es ihnen beschaffen.

Freilich sagt man, es müsse ein Verdacht da sein, damit man Leute irgendwie überwachen, kontrollieren oder sogar festnehmen könne. Aber das ist wiederum keine echte Einschränkung, weil es wiederum die Strafverfolgungsbehörden sein werden, die darüber entscheiden, ob ein begründeter, ein hinreichender Verdacht vorliegt. Ich darf darauf hinweisen, dass solche Bedenken auch in der bürgerlichen Presse unseres Landes geäussert worden sind. Ich verzichte darauf, Zitate zu verlesen, weil ich dazu die Zeit nicht habe. Ich könnte die «Berner Zeitung» vom 19. November 1980 zitieren, das «Luzerner Tagblatt» vom 19. November 1980 oder auch den «Bund» von heute, wo gesagt wird, man komme in gefährliche Nähe der Gesinnungsüberwachung, die, auch mit Blick auf das Ziel der Terrorbekämpfung, als unverhältnismässig bezeichnet werden müsse.

Der Vorwurf «Gesinnungsstrafrecht» ist gewiss falsch. Ich räume das ein, weil man nach dem vorgeschlagenen Artikel bloss denjenigen bestrafen kann, der nicht nur eine Gesinnung hat, sondern auch etwas tut, eben eine Tat vorbereitet. Insofern ist der Vorwurf «Gesinnungsstrafrecht» nicht korrekt. Er ist aber halbwegs doch begründet, insofern nämlich, als irgendwelche Leute, deren Gesinnung – zum Beispiel aus politischen Gründen – als suspekt erscheint, zwar nicht gerade bestraft, wohl aber irgendwelchen Ueberwachungen unterworfen werden könnten. Auch der Weg in den Polizeistaat ist mit wohltonenden Vorsätzen gepflastert! Ich weiss, dass dieses Polizeistaatsargument von seiten des Bundesrates abgelehnt wird. Doch möchte ich klarstellen: Es geht nicht um die guten Absichten des Bundesrates oder von Experten, die ich überhaupt nicht in Zweifel ziehen will. Ich betreibe keine Analysen von Psychen oder von Vorsätzen. Es kommt in diesen Dingen eben nicht auf den subjektiven Willen von Personen an. Vielmehr haben wir das gefährliche Phänomen der Eigendynamik der Apparate, gerade im Zeitalter der Com-

puter, zu bedenken. Die Tendenzen zum Polizei- und Ueberwachungsstaat sind nicht nur bei uns sichtbar, sondern auch in andern Staaten, wie zum Beispiel in der BRD und in Frankreich. In Deutschland ist in der rororo-Taschenbuchreihe gerade eine Publikation mit verschiedenen kleineren Beiträgen zu diesem Thema erschienen. Wenn wir an die Zukunft denken, gibt es Grund zu ernster Sorge. Die Unzufriedenheit in unserem Lande und allerhand Ohnmachtserlebnisse werden wahrscheinlich zunehmen, gerade wenn wir weiterhin die Politik der leeren Kassen betreiben, wenn wir meinen, Freiheit heisse einfach weniger Staat. Die Folge dieser Politik wird darin bestehen, dass der Staat Benachteiligte in ihren Sorgen und Ängsten sitzen lässt und nichts unternimmt, um sie gegen private Macht und Uebermacht besser zu schützen. Viele Menschen werden, was ihnen widerfährt, als Gewalt empfinden, sei es auch als Gewalt in legaler Form: in der Gestalt der Umweltzerstörung, die sie bedroht, beim Abbruch von Wohnhäusern, bei Entlassungen usw. Und wenn wir in unserer Politik nichts Hinreichendes unternehmen, um solchen Entwicklungen zu begegnen, besteht die Gefahr, dass die Gewaltanwendung von seiten Betroffener zunimmt. Ich rechtfertige solche Gewalt nicht. Gewalt ist immer tragisch und kaum ein gutes Mittel zur Lösung von Problemen. Doch rechne ich mit Tendenzen, die sich für unsere Gesellschaft gefährlich auswirken könnten. Auf der einen Seite bauen wir den Staat ab nach der Parole, Freiheit bedeute weniger Staat. Damit nimmt man Konfliktsituationen in Kauf. In einer eigenartigen Paradoxie fordert man aber gleichzeitig mehr Staat, soweit es darum geht, der Polizei mehr Ueberwachungsgewalt zu geben. Das sind für mich problematische Aussichten.

Ich ziehe Bilanz: Der Nutzen des Vorschlages ist im Hinblick auf die wirklich raffinierte Kriminalität höchst fraglich. Vielleicht erwischt man zwei, drei Terroristen; aber der Preis ist mir viel zu hoch, der Preis in Form der Tendenz zum Ueberwachungsstaat. Im übrigen wird man bei der gewöhnlichen Kriminalität vielleicht einige Leute wegen einer Vorbereitungshandlung bestrafen. Wie schon gesagt, besteht dabei das Risiko, dass man auch Leute kriminalisiert, die schliesslich von sich aus von der Tat Abstand genommen hätten.

Eine allerletzte, kurze Bemerkung: Man führt heute immer den Rechtsstaat an. Aber hier möchte ich besonders den Freisinnigen sagen: Der Gebrauch des Wortes wird mehr und mehr problematisch. Früher bedeutete nach liberaler Auffassung «Rechtsstaat» Beschränkung der Staatsgewalt, auch der Polizei, im Interesse der Freiheit. Und heute kommen wir mehr und mehr in einen andern Wortgebrauch, der nahelegen möchte, «Rechtsstaat» heisse Stärkung der Polizei, Ausweitung der Ueberwachungsmöglichkeiten, mehr und mehr Repression. Ist das das akzeptable Rechtsstaatsverständnis? Es ist jedenfalls nicht das wohlverstandene, liberale Rechtsstaatsverständnis, das wir Sozialdemokraten vertreten.

**Hunziker:** Die Erfahrung zeigt, dass die allgemeine Grenze der Strafbarkeit, wie sie heute durch die Bestimmung über den Versuch gezogen wird, zu eng ist. Oft bleiben daher systematische Vorbereitungshandlungen zu Gewaltverbrechen straflos. Von der Verbrechensverhinderung her, also im Interesse der Prävention, ist daher eine Ausdehnung auf die planmässige und eindeutig identifizierbare deliktische Vorbereitungshandlung richtig. Demgegenüber gilt es, die rechtsstaatliche Seite dieses Problems gut zu erwägen. Es muss verhindert werden, dass die Freiheit und Integrität Unschuldiger in unverantwortlicher Weise berührt wird oder dass wir zu einer Gesinnungsschnüffelerei gelangen. Bei dieser Abwägung komme ich persönlich zum Schluss, dass dem von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Artikel 260bis zugestimmt werden soll. Erst damit wird es möglich, dort wo sich klar erkennbare gewalttätige Absicht ausdrücklich manifestiert und wo systematische Vorbereitungshandlungen zu einem Gewaltverbrechen getroffen

werden, diese strafrechtlich zu erfassen. Es geht um einen präventiv wirkenden Rechtsgüterschutz. Wir müssen gewissermassen dem technischen Fortschritt, den die Verbrecher im Vorbereiten und Durchführen solcher Handlungen gemacht haben, eben auch frühzeitig genug und mit entsprechenden Möglichkeiten entgegenzutreten können. Die Strafgesetze hinken ohnehin wie die meisten Gesetze den Problemen, die man mit ihnen regeln will, hintennach, weil ja zuerst immer etwas geschehen muss, bis man das Problem erfasst und kodifiziert. Sollen wir also, wo die Vorbereitung zu einer Ermordung oder Entführung planmässig getroffen wird, zuwarten, bis wir wirklich die Toten und die Entführten am Fernsehbild sehen oder in der Zeitung davon lesen? Sicher nicht. In solchen Ausnahmefällen geht der Schutz möglicher Gewaltopfer – Herr Kollega Bäumlin – den genannten rechtsstaatlichen Erwägungen vor. Oft kann ein beabsichtigtes Gewaltverbrechen nur dann verhindert werden, wenn planmässig organisierte Vorbereitungshandlungen den Strafverfolgungsorganen wirklich eine Handhabe zum Einschreiten geben. Sie haben sie heute nicht. In Absatz 2 wird übrigens dem Täter eine goldene Brücke gebaut. Wer aus eigenem Antrieb von der Vorbereitungshandlung zurücktritt, bleibt straflos. Das ist nicht fakultativ. Das ist im Gesetz obligatorisch vorgesehen.

Im Vorfeld zur heutigen Debatte ist verschiedentlich erklärt worden, wir würden mit der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen Neuland betreten. Das trifft nicht zu. Schon im geltenden schweizerischen Recht haben wir eine ganze Anzahl von Fällen, wo Vorbereitungshandlungen bestraft werden. Ich erinnere an die Warenfälschung, an Sprengstoffdelikte, an die Fälschung amtlicher Zeichen oder Masse und Gewichte; auch das Bundesgesetz über die friedliche Nutzung der Atomenergie und den Strahlenschutz sieht in Artikel 32 strafbare Vorbereitungshandlungen ausdrücklich vor.

Ich habe mir die Mühe genommen, auch einen Blick über die Landesgrenze hinauszurufen, weil gestern noch in einer Zeitung gestanden ist und auch in der Kommission erklärt wurde, das gebe es nur in der Schweiz. Das stimmt nicht, es gibt es in einer ganzen Reihe von Ländern. Da muss man einmal zur Kenntnis nehmen, dass in verschiedenen Strafgesetzen im Gegensatz zu unserem zwischen dem strafbaren Versuch und der normalerweise strafflosen Vorbereitungshandlung eine ganz andere Grenze gezogen wird. So umschreibt beispielsweise das dänische Strafgesetz den Versuch derart weit, dass auch die Vorbereitungshandlungen weitgehend darunterfallen und somit straflos werden. Dann gibt es eine Reihe von europäischen Nachbarstaaten, die gleich wie unser Land Spezialtatbestände nennen, bei denen die Vorbereitungshandlungen strafbar sind. Ich erwähne die Bundesrepublik Deutschland, Oesterreich, Finnland, Holland. Aber auch im Kriminalgesetz von Schweden ist im Kapitel 23 Paragraph 2 etwas Derartiges ausdrücklich vorgesehen. Und dann gibt es wieder, im Gegensatz zur Schweiz, eine ganze Reihe von Staaten, die Vorschriften kennen, welche die blosse Verabredung oder Verschwörung zur Begehung gewisser Delikte unter Strafe stellen, so die Bundesrepublik, Oesterreich und Holland. Wir kennen im angelsächsischen Recht den Begriff der conspiracy, also die Verschwörung im Hinblick auf schwere Verbrechen, sie wird damit erfasst. Wir betreten also mit dieser Novelle nicht blutrünstiges Neuland, weder in der Schweiz noch in den Rechtsstaaten Westeuropas.

Wir haben übrigens nach wie vor in unserem Strafgesetzbuch die Abgrenzung zwischen den hier vorgeschlagenen strafbaren Vorbereitungshandlungen und dem straffreien Versuch. Der straffreie Versuch ist geregelt in Artikel 21 Absatz 2 und lautet: «Hat der Täter aus eigenem Antrieb zum Nichtertritt des Erfolges beigetragen oder den Eintritt des Erfolges verhindert, so kann der Richter nach freiem Ermessen die Strafe mildern.»

Noch einmal zu den rechtsstaatlichen Bedenken. Ich habe Verständnis dafür, dass man diese in der heutigen Debatte ins Feld führt und dass man sie ernst nehmen muss. Es gilt wirklich darauf zu achten, dass die Freiheit und die Integrität Unschuldiger nicht in unverantwortlicher Weise tangiert werden. Mir scheint, dass diese Gefahr durch das auf solche strafbaren Vorbereitungshandlungen ebenfalls anwendbare Willkürverbot weitgehend ausgeschaltet wird. Der Schutz gegen polizeiliche Uebergriffe sowie gegen Ermessens- und Kompetenzüberschreitungen bleibt auch bei diesen Vorbereitungshandlungen voll anwendbar und wird gerichtlich garantiert. Es kann jemand nur verhaftet oder eines Verbrechens beschuldigt werden, wenn hinreichende Verdachtsmomente nachgewiesen sind. Es ist auch so, dass nicht etwa der Angeschuldigte seine Unschuld beweisen muss, auch nicht nach dem neu vorgeschlagenen Recht. Bei Gewaltverbrechen wie bei den anderen strafbaren Delikten und bei diesen Vorbereitungshandlungen müssen die Verfolgungsorgane den rechtsgenügenden Beweis für die Verurteilung oder Verhaftung erbringen und nicht umgekehrt.

Nun noch zu den drei Abänderungsanträgen, die vorliegen. Ich habe Mühe, mich zu einem dieser Anträge zu bekennen. Sie sind nämlich alle drei gut. Es beinhaltet jeder dieser Anträge etwas, was wir in der Kommission nicht oder vielleicht zuwenig bedacht haben. Bei Herrn Zbinden fällt mir auf, dass er die «anderen» Vorkehrungen herausnehmen, nur die technischen und organisatorischen stehenlassen will. Man hat mit den anderen Vorkehrungen der laufenden Entwicklung Rechnung tragen wollen. Es gibt ja gerade auf diesem Gebiet zunehmend neue Methoden und Systematiken, Verbrechen zu begehen, und das hätte man in diese Generalklausel dann de lege ferenda in Zukunft einschliessen können. Ich gebe aber zu, dass diese Generalklausel auch die Möglichkeit böte, diesen Artikel weiter anzuwenden, als wir das eigentlich wollen. Wenn ich demgegenüber die Version von Herrn Kollege Petitpierre anschau, dann hat sie den Vorteil, sehr knapp formuliert zu sein. Er will auch einschränken, indem er die Schwere der Vorbereitungshandlungen umschreibt. Er tut dies aber nicht so detailliert wie Herr Muhelm.

Der Antrag Muhelm gefällt mir im Teil 1; aber ich habe Bedenken zu Teil 2. Anstelle der enumerativen Erwägung der einzelnen schweren Delikte nennt er die einzelnen Titel des Strafgesetzbuches und erfasst damit eigentlich mehr. Es sind dann nicht nur diese acht oder neun Schwerverbrechen. Er hat beispielsweise Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit aufgeführt, die wir hier auch drin haben. Dann hat er aber Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben aufgeführt. Dazu kommen – im Gegensatz zu dem, was die Kommission vorschlägt – noch der Artikel 127, die Aussetzung, Artikel 129 Ziffer 3, die Gefährdung des Lebens mit Todesfolge und auch die Ueberanstrengungen von Kindern mit Todesfolge, Artikel 135, dazu. Die Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen – das habe ich jetzt nicht mehr nachgesehen – beinhalten möglicherweise auch weitere Delikte, die hier eingeschlossen wären.

Aus diesem Grund würde ich Ihnen vorschlagen, bei der Version der Kommissionsmehrheit zu bleiben, aber zum Ausdruck zu bringen, dass der Ständerat diese drei Eventualanträge studieren soll. Jeder dieser Anträge hat auf seine Art etwas Prüfwertes. Vielleicht gelingt es hier der weisen Kleinen Kammer, einen Kompromiss zu finden, der diesen verschiedenen, nicht so sehr auseinanderstrebenden Formulierungen Rechnung trägt.

Zum Schluss möchte ich meinen, dass es richtig und auch notwendig sei, im Interesse der Verbrechensverhinderung diesen Artikel 260bis ins Gesetz aufzunehmen.

**Gerwig:** Ich habe zu dieser Vorlage bisher nicht gesprochen, weil ich nicht in der Kommission vertreten war. Ich möchte aber zur Diskussion von Artikel 260 und zu Artikel 260 als dem Schicksalsartikel der Vorlage im Blick zurück

auf die bisherigen Beratungen und Beschlüsse etwas ganz Allgemeines sagen. Ich möchte das auch ohne Emotion versuchen, aber doch sehr nachdenklich, im Sinne auch der Ausführungen Muhelm, Riesen, Bäumlín und wohl auch Petitpierre.

Nicht wahr, niemand in diesem Rate bestreitet, dass angesichts der Zunahme des Terrorismus im In- und Ausland etwas getan werden muss. Die Debatte ging gestern und heute nur um das «wie weit».

Unsere Fraktion hat gestern deutlich dargestellt, dass sie mit den Vorschlägen des Bundesrates einverstanden ist, aber nicht mit den Zusätzen. Die Opposition richtet sich vor allem gegen Artikel 259 und Artikel 260. Wir haben diese Kritik ausführlich dargetan. Bisher hat der Rat für unsere Anliegen kein Gehör gehabt, und das veranlasst mich nun, Sie doch noch einmal zu bitten, die Abstimmung zu Artikel 260bis reiflich zu überlegen.

Die bisherigen schweizerischen Rechtsschöpfungen – Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht und auch Strafgesetzbuch – haben sich – Herr Bundesrat Furgler wird dies zweifellos bestätigen – dadurch ausgezeichnet, dass sie nicht Produkt jeweils einer bestimmten zeitlichen Strömung waren, die gerade herrschte, sondern Ergebnis langer Ueberlegungen genereller Art. Spezifisch konservative oder spezifisch progressive Einflüsse blieben unserer Gesetzgebung jeweils fern. Die Gesetze waren ausgewogen und nicht für spezielle Vorfälle geschaffen. Die Geschichte unseres Rechtsstaates hat gezeigt, dass es verhängnisvoll ist, Gesetze allein unter dem Eindruck von irgendwelchen Ereignissen zu schaffen. Wir sind gestern in diesen Saal eingezogen um vor allem dem bisher vernachlässigten Sachverhalt des internationalen Terrorismus nachzugehen, und was ist nun passiert? Wir sind mitten in Straftatbeständen gelandet, Herr Merz hat es gesagt, die gar nichts mehr damit zu tun haben. Wir haben gestern in Artikel 145 eine «Lex Zürcher Unruhen» geschaffen. Das ist nicht so schlimm; aber wir haben sie immerhin geschaffen. Nicht von ungefähr sind sehr viele Zürcher hier aufgekreuzt, und Herr de Capitani hat es sich sehr leicht gemacht. Wir haben gestern in einem sehr gelichteten Saal und in etwas gereiztem, übermüdetem, nicht gerade verantwortungsbewusstem Zustand diesen Artikel beschlossen.

Ich stelle nun heute einfach fest, dass die Revision seit Monaten nicht mehr vor dem Hintergrund des Terrorismus, sondern mehr und mehr vor demjenigen der Zürcher Demonstrationen und Krawalle steht! Das haben auch die Zeitungen kritisch beanstandet. Im «Bund» etwa schreibt Herr Müller heute – er ist schon angeführt worden – unter dem Titel «Zweck des Rechtes» sehr besorgt und voll Bedenken über die erweiterte Revision. Andere Journalisten, andere Zeitungen tun das gleiche. Ich bedaure diese Entwicklung, weil der Sinn der jetzigen Revision, wie sie vom Bundesrat beabsichtigt war, eigentlich entfremdet daliegt. Ein Gesetz, vernünftig unserem Rate vorgelegt, droht nun zu einem Spezialgesetz zu werden, ohne eine einheitliche Verankerung in unserem üblichen schweizerischen Rechtsdenken. Wir werden später das vielleicht noch bitter bereuen. Es muss uns doch stutzig machen, wenn ähnliche Ueberlegungen von vielen Organisationen angestellt werden, u. a. auch vom schweizerischen Anwaltsverband. Ich möchte Sie einfach bitten, bei der Entscheidung über Artikel 260bis dies zu bedenken.

Experten, Bundesrat und Kommission sind sich hier nicht einig. Bisher kannte unser Strafgesetzbuch – zu Recht und wohlüberlegt – nur den strafbaren Versuch. Und eine neue Dimension würde nun heute eingeführt. Herr Bundesrat Furgler hat gestern dargelegt, dass es sich bei den neuen Tatbeständen nur um Versuche im bisherigen strafrechtlichen Sinne handle. Wäre das so, dann könnte man sehr leicht dem Richter wieder die Auslegung des Begriffes «Versuch» überlassen im Wissen, dass die Richter Gott sei Dank besser sind als der Gesetzgeber.

Ich bin überzeugt, dass wir ohne Not nun in gefährliche Nähe von Gesinnungsüberwachung kommen – Meinungs-

äusserungsfreiheit, Demonstrationenfreiheit –, ohne dass wir dabei den Terrorismus, den wir bekämpfen wollen, besser bekämpfen. Ich bin mit Herrn Müller vom «Bund» der Meinung, dass dadurch zwischen Bürger und Staat und unter Bürgern untereinander ein Klima des Misstrauens geschaffen wird. Und damit tun wir überhaupt nichts gegen den Terrorismus; im Gegenteil, wir könnten ihn damit indirekt noch schüren.

Ich komme nun zum Schluss. Der Bundesrat hat aufgrund der Vernehmlassung ganz klar auf Artikel 259 und 260 verzichtet. Nie hätte der Bundesrat es getan, wenn dadurch der Kampf gegen den Terrorismus eingeschränkt worden wäre. Der Bundesrat tut nichts, was unserer Sicherheit abträglich wäre. Er hat es wohl aus Weisheit, aus Vernunft und aus der zusätzlichen Ueberlegung getan, um das Gesetz auch beim Volke durchzubringen. Und ich begreife nun heute nicht – Herr Bäumlín hat das auch in einer Frage an Herrn Bundesrat Furgler angetönt –, warum der zuständige Bundesrat Furgler darauf verzichtet hat, hier ganz klar die Meinung des Gesamtbundesrates zu vertreten, der keine Zusätze vorgeschlagen hat. Sie haben heute morgen gesagt, Sie hätten sehr sorgfältig das Vernehmlassungsverfahren geprüft. Und aus dieser sorgfältigen Prüfung resultiert ja dann eben das Weglassen von 259 und 260. Warum vertritt nun der Bundesrat nicht die Meinung des Gesamtbundesrates! Sehen Sie, das Uebermarchen von gestern und von heute bringt alle jene, wie auch mich, die das Gesetz für richtig halten, nicht aber die Zusätze, in einen sehr schwierigen Gewissenskonflikt, und ich möchte diesen heute schon anmelden im Hinblick auf die Schlussabstimmung oder ein eventuelles Referendum. Ich stehe zwar diesem Komitee gegen die BUSIPO, das gestern am Radio erwähnt wurde, nicht nahe, obwohl ich Präsident des SP-Komitees gegen die BUSIPO war, und ich werde ihm auch nie nahestehen. Aber ich muss mir doch sehr selbständige Ueberlegungen machen, wenn es dann am Schluss, aber erst nach den Beratungen im Ständerat, um Zustimmung oder Ablehnung geht. Dort gibt es nämlich keine Teilzustimmung und keine Teilablehnung. Alles oder nichts ist schlecht, alles ist nichts und nichts ist nichts. Ich möchte dann aber nicht hören, dass ich oder diejenigen, die hier gegen diese Zusätze gekämpft haben, nun als jene dargestellt werden, die für den Terrorismus sind. Und ich verstehe diese Bemerkung ausgesprochen ernst. Ich hoffe nämlich nicht, dass wir plötzlich am Schluss – es hat keinen Sinn, das heute zu verheimlichen – vor einem Scherbenhaufen stehen, der nicht gewollt war und der uns auch nichts bringt.

Ich bitte Sie – und auch später den Ständerat – das bei der Abstimmung von Artikel 260 zu bedenken, auch im Sinne der guten Tradition unserer bisherigen schweizerischen Gesetzgebung.

**M. Bonnard:** Le groupe libéral votera, quant à lui, la proposition de M. Petitpierre. Permettez-moi d'expliquer très brièvement pourquoi.

Nous avons une proposition de majorité, une proposition de minorité et trois propositions qui essaient de trouver un compromis entre les deux tendances de la majorité et de la minorité.

Le principal défaut de la proposition de la majorité, c'est d'ouvrir trop grande la porte à la punissabilité d'actes préparatoires. La minorité présente, je crois, le défaut dirimant de ne tenir absolument aucun compte des réalités du terrorisme et de la nécessité de pouvoir intervenir assez tôt pour prévenir des actes criminels.

Quant aux propositions de compromis, celle de M. Muheim a sans aucun doute l'avantage d'énumérer des actes préparatoires qu'il est relativement facile de définir; c'est son principal mérite, mais elle a un gros défaut: elle laisse de côté des actes préparatoires qui peuvent avoir une importance décisive dans le terrorisme actuel. Je donnerai deux exemples: la location d'une voiture blindée ou la location d'appartements dans lesquels on fait des aménagements

spéciaux; ce sont des exemples concrets que M. Furgler, conseiller fédéral, et moi-même avons vécus et que nous connaissons. Je ne peux donc pas retenir la proposition de M. Muheim.

La proposition de M. Zbinden constitue sans conteste un progrès par rapport à la proposition de la majorité de la commission, mais elle laisse encore, à notre avis, trop ouverte la porte à la punissabilité d'actes préparatoires. C'est pourquoi nous considérons que la proposition de M. Petitpierre réalise le meilleur équilibre entre les deux intérêts qu'il s'agit de concilier: d'une part, le principe de la non-punissabilité des actes préparatoires et, d'autre part, la nécessité, dans le domaine en question, de pouvoir intervenir et agir assez tôt.

Tels sont les motifs qui conduiront le groupe libéral à voter la proposition de M. Petitpierre.

**Hofmann:** Kollege Gerwig hat erklärt, er komme in einen Gewissenskonflikt, wenn dieser Artikel 260bis aufgenommen werde. Ich muss aber betonen, man kann auch in einen Gewissenskonflikt kommen, wenn man nichts gegen Leute unternehmen will, die planmässig schwerwiegende Verbrechen vorbereiten. Müssen wir denn immer erst dann etwas unternehmen, wenn es Opfer gegeben hat? Es geht bei diesem Gesetz letztlich auch darum, Opfer zu verhüten. Wir haben deshalb von der SVP-Fraktion aus der Fassung der Kommission von Art. 260bis zugestimmt. Kollege Zbinden hat nun eine Präzisierung vorgenommen. Wir könnten uns von unserer Seite dieser Präzisierung anschliessen. Wenn jemand planmässig technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, die der Vorbereitung einer der folgenden strafbaren Handlungen dienen – vorsätzliche Tötung, Mord, schwere Körperverletzung und so weiter –, wie sie alle in Artikel 260bis aufgeführt sind, so ist ein Durchgreifen erforderlich. Wir werden deshalb gerade auch aus Gewissensgründen einer Aufnahme von Artikel 260bis zustimmen, und zwar im Sinne, wie es nun Kollege Zbinden präzisiert hat.

**Frau Blunschy, Berichterstatterin:** Es handelt sich bei der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen um eine Bestimmung, die im Vorentwurf der Expertenkommission enthalten war, vom Bundesrat jedoch aufgrund der kritischen Stimmen in der Vernehmlassung nicht aufgenommen wurde. Allerdings ist festzustellen, dass die Kommission die ursprüngliche Fassung stark eingeschränkt hat, indem sie von der langen Liste der Delikte, deren Vorbereitungshandlungen gemäss Vorentwurf der Expertenkommission strafbar sein sollten, nur eine kleine Auswahl – und zwar nur besonders schwere Verbrechen – aufgenommen hat.

Die Minderheit der Kommission möchte den ganzen Artikel 260bis ersatzlos streichen. Demgegenüber haben wir Abänderungsanträge, die Anträge Zbinden, Petitpierre und Muheim. Alle diese drei Abänderungsanträge möchten die Bestimmungen von Artikel 260bis stärker eingrenzen. Der Antrag Zbinden schlägt vor, die anderen Vorkehrungen herauszustreichen und somit nur noch die Strafandrohung für planmässige technische und organisatorische Vorkehrungen vorzusehen. Dieser Antrag lag in der Kommission nicht vor. Persönlich könnte ich mich damit einverstanden erklären, weil der Begriff «andere Vorkehrungen» einerseits etwas allgemein und unbestimmt ist, und andererseits scheint mir, dass der Begriff «planmässige technische und organisatorische Vorkehrungen» eigentlich alles abdeckt, was man mit diesen Vorbereitungshandlungen treffen will.

Im übrigen hat der Antrag Zbinden mit dem Antrag Petitpierre und auch mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit etwas gemeinsam. Sie möchten alle, dass der Konnex zwischen Vorbereitungshandlung und schwerer Straftat deutlich gemacht wird. Der Antrag Petitpierre rückt die Vorbereitungshandlung noch ein ganz klein wenig näher an den

Versuch heran. Ich kann Ihnen versichern, dass auch die Kommissionsmehrheit der Ansicht war, dass der innere Zusammenhang zwischen Vorbereitungshandlung und geplanter Straftat gegeben sein muss, und wie das den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts entspricht, muss dieser Zusammenhang bewiesen sein. Es genügt also nicht einfach der Verdacht, dass diese Vorbereitungshandlung eventuell einer strafbaren Handlung dienen könnte.

Der Zusammenhang muss bewiesen sein. Die Bestimmungen über den Versuch (Art. 21 ff. StGB) genügen nicht, um solche Vorbereitungshandlungen zu ahnden. Der Versuch setzt voraus, dass die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens bereits begonnen wurde. Wenn jemand ein Versteck vorbereitet, um längere Zeit eine Person als Geisel gefangen zu halten, so ist das noch kein Versuch der Geiselnahme. Ein solcher Versuch wäre erst dann gegeben, wenn jemand eine Person in seine Gewalt nimmt und unmittelbar darauf sein Vorhaben wieder aufgibt. Hingegen könnte man aufgrund der geltenden Gesetzgebung die Vorbereitungshandlung, die Vorbereitung des Versteckes, nicht bestrafen.

Es wird zu Recht beanstandet, dass Vorbereitungshandlungen, die eindeutig keinem anderen Zweck als der Begehung eines schweren Gewaltverbrechens dienen, nach geltendem Recht nicht strafbar sind. Könnte bereits in diesem Stadium eingegriffen werden, dann würde schweres Leid, das über mögliche Opfer hereinbrechen könnte, rechtzeitig vermieden werden. Zu beachten ist, dass nur die planmässigen Vorkehrungen strafbar sein sollen. Es geht also nicht um eine vage Absicht, sondern der Plan muss so weit konkretisiert sein, dass der Ablauf des Verbrechens sich darnach richten könnte. Zum Beispiel wird ein detaillierter Zeitplan für die Ausführung eines Banküberfalls ausgearbeitet; er liegt schriftlich vor und wird vorgefunden. Das ist der Beweis, dass dieser Banküberfall vorbereitet worden ist. Solche strafbaren Vorbereitungshandlungen sind übrigens in unserem Strafgesetzbuch nicht ganz neu. Es ist bereits in der Diskussion darauf hingewiesen worden, dass wir zum Beispiel einen Artikel 226 haben, der das Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen unter Strafe stellt, wenn diese Handlung einem Verbrechen dienen soll. Auch in Artikel 202 Absatz 3 ist eine Vorbereitungshandlung unter Strafe gestellt. Es heisst dort, wer Anstalten treffe für den Frauen- und Kinderhandel, werde ebenfalls bestraft. Wir haben ein Interesse daran, dass Vorbereitungshandlungen, die einem der hier aufgezählten besonders schweren Verbrechen dienen sollen, geahndet werden können.

Der Antrag Muheim deckt nur einen Teilbereich dieses Anliegens. Er will nur die Beschaffung von Waffen im Hinblick auf die Begehung von Gewaltverbrechen ahnden. Es gibt aber eine ganze Anzahl Gewaltverbrechen, die ohne Einsatz von Waffen begangen werden können. Zum Beispiel kann die Geiselnahme erfolgen, indem man den betreffenden Menschen durch Aether betäubt, dann entführt und als Geisel gefangen hält. Das Beschaffen des Aethers im Hinblick auf die Geiselnahme wäre straflos. Auch das Vorbereiten des Versteckes könnte gemäss Antrag Muheim nicht geahndet werden.

Wir haben gestern in den Tageszeitungen von einem Straf-fall im Kanton Genf lesen können. Der Titel in den Zeitungen lautete: «Suchardisen mit Schlafpulver.» Der Tatbestand war folgender: Es hat jemand Schokolade mit Schlafpulver vergiftet, hat diese Schokolade zwei Personen zum Essen gegeben, dann zusätzlich noch etwas in die Getränke geschüttet, und währenddem die beiden Opfer friedlich schliefen, ist ihre Wohnung vollständig ausgeraubt worden. Nach geltendem Recht kann man die Vorbereitungshandlung, also die Präparierung der Schokolade, höchstens unter dem Titel der Lebensmittelverordnung als Übertretung ahnden; hingegen könnte man nicht eingreifen, wie wir das nach Artikel 260bis vorschlagen.

Um das Beispiel von Herrn Bäumlín wiederaufzunehmen: Er hat gesagt, wenn der abgewiesene Liebhaber Rattengift kaufe, um seine Freundin damit zu töten, dann wäre das nach neuem Recht strafbar. Selbstverständlich! Ich habe genickt, als er das gesagt hat. Das soll strafbar werden, wenn der Beweis erbracht ist, dass dieses Rattengift der Tötung, und zwar der vorsätzlichen Tötung der Freundin dienen soll. Herr Bäumlín hat dann gesagt, wenn dieser gute Mann schliesslich doch von seinem Vorhaben ablässt und die Tat nicht ausführt, wäre es nicht richtig, wenn er bestraft würde. Ich kann Herrn Bäumlín an den Absatz 2 der vorgeschlagenen neuen Regelung in Artikel 260bis erinnern: «Tritt der Täter aus eigenem Antrieb von der Vorbereitungshandlung zurück, so bleibt er straflos.»

Nun zu den Anträgen. Herr Riesen hat bei der Begründung seines Streichungsantrages ausgeführt, es sei nicht richtig, dass wir nun plötzlich nicht mehr gegen den Terrorismus liefern, sondern gegen die gewöhnliche Kriminalität. Ich bin etwas erstaunt, dass wir am Schluss dieser langen Beratung nochmals auf den Begriff «Terrorismus» zurückkommen. In der Eintretensdebatte ist klar gesagt worden: Unser Strafgesetzbuch kennt den Begriff «Terrorismus» nicht. Nach Auffassung des schweizerischen Rechts ist der Terrorist ein ganz gewöhnlicher Krimineller. Wir haben keinen Anlass, Terroristen mit Samthandschuhen anzufassen, weil sie vielleicht aus politischen Motiven handeln. Der Terrorist wird möglicherweise strafbare Handlungen begehen, die hier im Artikel 260bis aufgezählt sind, und er soll daher auch bei seinen Vorbereitungshandlungen durch Artikel 260bis erfasst werden.

Zusammenfassend kann ich nochmals feststellen: Es ging der Kommission darum, dass möglichst frühzeitig eingegriffen werden kann, damit nicht zugewartet werden muss, bis die strafbaren Handlungen geschehen sind, und zwar schwere strafbare Taten: vorsätzliche Tötung, Mord, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung, Entführung, Geiselnahme, Brandstiftung. Die Kommission wollte aber keineswegs ein Absichtsdelikt schaffen. Es geht hier nicht um ein Gesinnungsdelikt, sondern es muss eine strafbare Tat gesetzt werden, also eine Handlung; böse Gedanken allein werden nicht erfasst durch diesen neuen Artikel, und die strafbare Handlung, die Vorbereitungshandlung, muss ganz eindeutig auf die Begehung eines schweren Verbrechens gerichtet sein. Insoweit deckt sich der Antrag der Mehrheit der Kommission, wenn auch vielleicht in einer anderen Formulierung, mit den Anträgen Zbinden und Petitpierre. Sollte es gelingen, diese Meinung der Mehrheit der Kommission etwas besser im Sinne des Antrages von Herrn Petitpierre zu fassen, so entspräche das sicher auch der Meinung der Mehrheit der Kommission. Sollten gemäss Antrag Zbinden auch die anderen Vorkehrungen gestrichen werden, so wäre das nach meiner persönlichen Meinung ebenfalls richtig – Herr Petitpierre nickt, er könnte sich auch dieser Streichung gemäss Antrag Zbinden anschliessen.

Ich muss Ihnen dagegen beantragen, den Antrag von Herrn Muheim abzulehnen; er deckt nur einen ganz kleinen Teilbereich dessen, was wir ahnden wollen und kann das, was wir eigentlich wollen, nicht erreichen. Ebenfalls muss ich Sie bitten, den Antrag der Kommissionsminderheit, diesen Absatz zu streichen, abzulehnen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, eventuell mit der Verbesserung gemäss Antrag Zbinden und gemäss Antrag Petitpierre.

Mme Girard, rapporteur: Comme la présidente de la commission vous l'a dit, la majorité de la commission a repris, pour vous présenter le texte que nous discutons maintenant, une proposition de la commission des experts que le Conseil fédéral n'avait pas retenue.

En ce faisant, la majorité de la commission a eu le souci de la protection de l'Etat de droit dans la conception de cet article. Je pourrais répondre à M. Riesen, tout en le remerciant de l'intéressant exposé qu'il nous a fait du col-

loque auquel il a participé à Strasbourg, que, comme l'indiquent les experts au sujet de cet article qu'ils proposaient, qu'en droit continental c'est une des particularités des législations latines que de rendre punissables les personnes qui se retrouvent pour préparer ou commettre des actes délictueux. Le code pénal français, par exemple, incrimine l'association de malfaiteurs qui préparent des crimes contre des personnes ou des biens; le code pénal italien vise l'association des délinquants quand il s'agit de la perpétration de n'importe quelle infraction; le droit anglo-saxon connaît la conspiration comme une institution analogue.

A ce jour, notre code pénal ne contient qu'une disposition de ce type: les groupements illicites qui sont exposés dans l'article 275ter et qui sont un délit contre l'Etat. C'est donc sur cette base-là que nous avons conduit nos travaux qui ont abouti à la proposition que nous vous faisons.

Je voudrais quand même me demander, lorsque nous avons connaissance de la préparation d'un acte délictueux qui doit conduire à un meurtre, à un assassinat, à une prise d'otage, s'il nous faut vraiment attendre l'exécution de l'acte pour intervenir.

C'est là que je trouve intéressantes les deux propositions Zbinden et Petitpierre qui nous sont faites, avec un avantage certain que je donnerai à la proposition Petitpierre. Quant à la proposition de M. Muhelm, elle ne correspond qu'à une partie de nos préoccupations; certains des actes préparatoires, d'après sa proposition, ne pourraient pas être punis. Personnellement donc, et au nom de la commission aussi, je crois, nous ne pouvons pas soutenir la proposition Muhelm.

Je vous prie en conséquence de repousser et la proposition de la minorité, qui tend à biffer cet article 260bis, et la proposition Muhelm que nous trouvons incomplète, et de vous rallier peut-être aux amendements Zbinden ou Petitpierre, mais, dans un premier temps, de donner votre approbation aux propositions de la majorité.

**Bundesrat Furgler:** Niemand bestreitet, dass etwas getan werden muss, sagte soeben Herr Gerwig. Die Frage: Wieviel? steht im Raum. Genau gleich hat der Bundesrat empfunden, als er nach durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren die Vorlage überprüfte.

Ich möchte sofort die Fragen von Herrn Bäumlín und von Herrn Gerwig beantworten, ob ich hier den Standpunkt des Bundesrates vertrete. Das versteht sich von selbst. Der Bundesrat hat in dieser speziellen Frage – ich darf auf die Seiten 15 und 16 der Botschaft verweisen – folgendes ausgeführt: «Obwohl gute Gründe dafür ins Feld geführt werden können, dass wenigstens die beiden von den Experten vorgeschlagenen Bestimmungen über die «kriminelle Gruppe» und die strafbaren Vorbereitungshandlungen beibehalten werden, hat der Bundesrat entschieden, dem in weiten Kreisen zum Ausdruck gekommenen Unbehagen über diese Neuerungen Rechnung zu tragen. Im vollen Bewusstsein, dass dadurch ein Hindernis für die internationale Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung erhalten bleibt – die schweizerischen Behörden werden auch in Zukunft bei solchen Delikten, namentlich was die «kriminelle Gruppe» betrifft, keine Rechtshilfe gewähren können – verzichtete er darauf, die vier Vorschläge der Expertenkommission (Aufforderung zu Gewalttätigkeiten, «kriminelle Gruppe», strafbare Vorbereitungshandlungen, Zusammenarbeit von Behörden des Bundes und der Kantone) in seine Vorlage aufzunehmen. Er hielt es jedoch für geboten, auf zwei der umstrittenen Bestimmungen näher einzugehen, um den eidgenössischen Räten zu ermöglichen, diese Vorschläge der Experten unvoreingenommen und in Kenntnis aller Umstände zu prüfen.

Ich habe in der Kommission sowie gestern und heute immer wieder sichtbar gemacht, dass diese Problemlage auch den Sprechenden verpflichtet, mitzusuchen nach einer Lösung, die der Bundesrat selbst anstrebt, die er

aber in seinem Entwurf nach den Vorschlägen der Expertenkommission in der damaligen Ausformulierung noch nicht gefunden hatte. Der Bundesrat hat mich demzufolge beauftragt, mit Ihnen zusammen in diesen besonders umstrittenen Tatbeständen – Artikel 259 und 260bis – nach Lösungen zu suchen. Ich wollte das klarstellen, und es versteht sich ebenso von selbst, dass ich nach dieser Debatte im Erstrat das Kollegium über die Zwischenergebnisse informiere, damit die Marschroute für die Weiterbehandlung der Vorlage im zweiten Rat bereinigt werden kann. Sie ersehen aus der Wertung – ich möchte jetzt nichts vorlesen –, die der Bundesrat den Bestimmungen des Artikels 260bis über die Vorbereitungshandlungen angeeignet lässt, die Meinung bestätigt, dass es uns gelingen sollte, eine gute Lösung gemeinsam zu erarbeiten. Ich verweise auf Seite 15 der Botschaft. Soviel zu dieser Frage. Ich darf eine zweite Vorbemerkung anbringen. Mit Herrn Gerwig bin ich der Meinung, dass man nicht einfach *ad hoc* legisfizieren soll. Ich verweise aber auf die Vorstösse aus Ihrem Parlament, in denen seit 1959, fortgesetzt bis in die jüngste Zeit, der Bundesrat beauftragt worden ist, das Strafrecht im Bereich der jetzt zur Diskussion gestellten Tatbestände neu zu überdenken, um den Schutz der Mitbürger und der in diesem Staate Lebenden besser gewährleisten zu können. In diesem Sinne entfremden wir uns mit den Vorschlägen, die wir diskutieren, keineswegs von einer ruhigen, einwandfreien Revisionsarbeit; und ich bin auch überzeugt, dass wir allfällig noch nicht ganz Ausgegorenes – wie es sehr oft im Erstrat möglich ist – im Zweitrat weiter bearbeiten können, bis der Konsens zu einer guten Vorlage sich über die Parteien hinweg einstellt; denn in der Zielvorstellung, das sagten bis jetzt Befürworter und Gegner einzelner Bestimmungen, dass man den Menschen besser schützen solle, haben sich alle einmütig für ein Ja ausgesprochen. Ich bitte diejenigen, die bis jetzt – ich zähle Sie nicht dazu – bei entscheidenden Bestimmungen nur nein sagten, ihren Standpunkt diesbezüglich noch einmal zu überdenken; denn sie können, wenn sie in diesen Bereichen nichts beschliessen, den bessern Schutz ganz einfach nicht gewährleisten.

Und nun zur Sache, die hier angesprochen ist. Ich habe gestern Herrn Schultz zitiert, als er unter Zuhilfenahme der Strafrechtslehrer Hafer und German das Wesen des Versuches noch einmal umschrieben hat. Ich glaube, hier ist vorhin ein ganz kleines Missverständnis entstanden, denn dort habe ich gesagt: Das Wesen des Versuches, mit dem die Strafbarkeit beginnt, liegt in der objektiven und subjektiven Beziehung eines Verhaltens auf einen bestimmten Deliktatbestand. Wo diese Beziehung nicht feststellbar – das gilt auch für allfällig neue Tatbestände –, kann im Interesse der Sicherheit der Rechtsanwendung nicht verurteilt werden. Jede andere Lösung gleitet ins Unbestimmte. Sie würde schliesslich zur Bestrafung böser Gesinnungen und Gedanken führen. Und dann hat Professor Schultz beigefügt: In Artikel 260bis, in der jetzt diskutierten Fassung, ist die Bedingung, die Hafer für den Versuch aufstellt (und die ich soeben zitiert habe), erfüllt. Das scheint mir für alle Skeptiker oder Gegner dieser Tatbestände bedeutsam, die mit sich ringen, ob da die allgemeinen Grundwerte unseres Strafrechtes noch intakt bleiben, wenn wir eine Ausweitung im Sinne des Antrages der Kommission vornähmen.

Darf ich Ihnen nun noch in Erinnerung rufen, dass die ohne Zweifel auch von Ihnen mitgetragene Expertenkommission in Ihrem Bericht viel apodiktischer, als ich es jetzt tat, sich gegen den bisherigen Rechtszustand ausgesprochen hat. Sie sagten (ich zitiere aus ihrem Bericht Seite 21): «Die Erfahrung zeigt (es sind die strafbaren Vorbereitungshandlungen angesprochen), dass die durch die Bestimmung über den Versuch gezogene allgemeine Grenze der Strafbarkeit viel zu eng ist.» Sie haben damit offensichtlich den Beispielen Rechnung getragen, die ich Ihnen zum Teil selbst gestern vorgebracht habe. Sie haben dann exemplarisch folgendes erwähnt: «So kann das Sammeln

von Waffen, das Einrichten von Verstecken für zu entführende Personen, das planmässige Auskundschaften der Gelegenheit zu Gewalttaten, die genaue Ueberwachung des vorgesehenen Opfers und seiner Lebensgewohnheiten oder das Ausspähen der Möglichkeiten, Einbrüche in Munitionsmagazine auszuführen, das Aufstellen von Listen der Polizeieinheiten mit Adressen und Fotografien, heute nicht bestraft werden. Strafbar sind einzig die wenigen Fälle der vom Strafgesetzbuch oder der Nebenstrafgesetzgebung erwähnten Vorbereitungshandlungen, wie sie insbesondere hinsichtlich Sprengstoffen und Giftgasen Artikel 226 StGB umschreibt. Dass es dringend geboten ist, strafrechtlich einzugreifen, wenn es um andere Vorbereitungen von Gewalttaten geht, bedarf keiner weiteren Begründung. Mit dem Bestrafen derartigen Verhaltens strafprozessuales Eingreifen zu ermöglichen und damit schwere Straftaten zu verhüten, ist dringend angezeigt.» Und sie fuhr fort: «Die beabsichtigten Taten sind schwerste Verletzungen hochwertiger Rechtsgüter. Es ist nicht einzusehen, weshalb das zukünftige Opfer vor solchen Angriffen nur dann bewahrt werden soll, wenn es sich um terroristische Anschläge handelt, ganz abgesehen davon, dass eine auch nur einigermaßen genaue Umschreibung solcher Taten ausserordentlich schwierig ist.» In diesem Problembereich müssen wir Entscheide treffen.

Eine Frage an Herrn Gerwig: Empfinden Sie die folgenden zwei Fälle noch als massvoll, gehört das zu dem auch von Ihnen erhofften und erwarteten Tun, oder empfinden Sie es bereits als zu weitgehend? Ich meine den Fall, wo diese vergifteten Schokoladen bereitgestellt worden sind – nachgewiesen bis vors Bundesgericht –, offenkundig in der Absicht, unliebsamen Menschen damit zu schaden. Ich erwähnte einen zweiten Fall, wo sich jemand während Monaten mit Plänen befasste, wie er in den Besitz von Lohngeldern einer Firma gelangen könnte. Der Betreffende unterbreitete einem Buchhalter den Plan, nach einem Fest dem Chefbuchhalter durch Todesdrohung und nötigenfalls Gewalt den Tresorschlüssel abzunehmen. Er beschaffte sich für die Tatausführung eine Pistole, ein Eisenrohr, Zangen zum Abzwicken der Beleuchtungskabel am Ueberfallort, Handschuhe und Tarnmaterial. Ferner mietete er zwei Autos, die er nacheinander verwenden wollte. Am Tag des geplanten Raubes begab er sich ins Restaurant, in dem das Fest gefeiert wurde. Zum Raub kam es nur deshalb nicht, weil der Buchhalter den Plan verraten hatte. Der potentielle Räuber wurde verhaftet; aber das Verfahren wurde später eingestellt, weil noch kein strafbarer Versuch des Raubes vorlag.

An diesen beiden Beispielen wird, so glaube ich, sehr deutlich, um was es geht. Es ist nun abzuwägen, ob man hier auf diese schwersten Delikte bezogen, die Sie in Artikel 260bis enumeriert finden (vorsätzliche Tötung, Mord, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung, Entführung, Geiselnahme, Brandstiftung), die Vorbereitungshandlungen nun in den klaren Limiten, die ich angesprochen habe und die durch die Anträge Petitpierre, Zbinden und Muheim noch verdeutlicht worden sind, akzeptieren will oder nicht. Ich füge einen Satz bei, weil er mir ganz entscheidend scheint für die Herren, die die Frage nach dem Mass stellen. Die beiden Berichterstatter – Frau Blunschy und Frau Girard – haben bereits darauf verwiesen: Absatz 2 ist mitzuberücksichtigen. Tritt der Täter aus eigenem Antrieb von der Vorbereitungshandlung zurück, so bleibt er straflos. Und nun frage ich Sie: Ist das nicht massvoll? Ich wäre froh, wenn man vor allfälligen Schlussnahmen gegen das Gesetz das, so wie der Bundesrat es tut, noch einmal ausloten würde.

Ich fasse zusammen. Im Gegensatz zum viel weitergehenden Expertenvorschlag hat Ihre Kommission acht besonders schwere Verbrechen erfasst. In der Zielvorstellung des Bundesrates, die ich Ihnen zitiert habe, scheint mir das ein gutes Zwischenergebnis zu sein, eben zwischen nichts und allem, wie es von den Experten vorgeschlagen

worden ist. Diese Vorverlegung der Strafbarkeit würde ich nun auch nicht mehr als rechtsstaatwidrig bezeichnen, denn mit den verschiedenen Rednerinnen und Rednern mache ich darauf aufmerksam, dass es beim Abwägen der Interessenlagen wirklich nicht nur darum gehen kann, einem möglichen Täter gerecht zu werden, sondern mit Blick auf die Schutzbedürfnisse aller Menschen vor allem auch dem möglichen Opfer gerecht zu werden. Von Schritten Richtung Polizeistaat bei dieser einengenden Umschreibung, verstärkt – ich wiederhole es – durch den nach meinem Empfinden geglückten Antrag von Herrn Petitpierre, vermag ich nicht mehr zu sprechen. Bitte vergessen Sie auch nicht – und damit wird die Lage wesentlich entdramatisiert –, dass Sie im gültigen Strafrecht (Frau Blunschy hat darauf verwiesen, ebenso Mme Girard) eine Reihe von Bestimmungen kennen, welche die Vorbereitung bestimmter Delikte unter Strafe stellen. Ich bedanke mich bei Herrn Hunziker, dass er das auch erwähnt hat: Warenfälschung (Art. 153 StGB), Einführen und Lagern gefälschter Waren (Art. 155 StGB), Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahme geräten (Art. 179sexies StGB), Herstellen, Verbergen, Weiterschleppen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 StGB), Fälschung amtlicher Zeichen (Art. 246 StGB) und Anfertigung und Gebrauch von Geräten zur Fälschung von Geld und amtlichen Wertzeichen (Art. 247 StGB). Und bei diesem letzten Artikel mögen Sie sich an Ihre Vorgänger erinnern, die vor langer Zeit mit der genau gleichen Problemlage konfrontiert waren, weil nämlich das Bundesgericht im Jahre 1908 in einem Fall, in dem der Täter echte Banknoten fotografiert hatte, davon Clichés anfertigte und sich die zur Herstellung falscher Noten erforderlichen Werkzeuge und Materialien beschaffte, auf bloss straflose Vorbereitungshandlung entschied. Das hat das Parlament und den Bundesrat damals bewogen, Artikel 247 zu schaffen. In einer genau gleichen Lage befinden Sie sich heute. Und Sie sind in guter Umgebung, wobei ich das lediglich zur Information noch einmal in Erinnerung rufe, weil wir nicht ausländische Strafrechte kopieren, indem die ausländischen europäischen Strafrechte bedeutend weitergehen mit Bezug auf alles, was kriminelle Vereinigungen betrifft. Ich darf auf die Paragraphen 129 und 129a des deutschen Strafgesetzes verweisen, auf die Paragraphen 278 und 279 des österreichischen Strafgesetzes, auf Artikel 265 des Code pénal français, auf Artikel 416 des Codice penale italiano und auf den Tatbestand des angelsächsischen Rechtes, den Herr Hunziker erwähnt hat. Der Bundesrat möchte mit Ihnen diese schwierige Lage durch eine massvolle Norm meistern. Ich würde aus meiner Sicht jetzt – definitiver Entscheid vorbehalten, ich habe darüber zu rapportieren – annehmen, dass mit der engeren Umschreibung von Herrn Petitpierre oder aber mit der Einschränkung, wie sie von Herrn Zbinden vorgetragen worden ist, dem Sinn des Gesetzgebers, nicht Gesinnung zu bestrafen, sondern die schwerwiegenden Vorbereitungshandlungen eben zu Deliktstatbeständen zu erklären, am besten gedient wäre. Das schafft rechtliche Klarheit, das zeigt auch die Grenzen auf gegenüber den gedanklichen Operationen, die man in keiner Weise erfassen will; kurz und gut, damit ist jedem Missbrauch Einhalt geboten. Ich empfehle Ihnen, in dieser Richtung zu entscheiden.

**Le président:** M. Petitpierre me fait savoir qu'il a supprimé, dans le texte qu'il a proposé, les mots «entre autres». Je vous suggère de procéder de la manière suivante. Nous traiterons d'abord l'ensemble de l'article 260bis, puis, en tout dernier lieu, le texte tel qu'il sera issu des différents votes, dont je vous indiquerai l'ordre, sera opposé à la proposition de la minorité représentée par M. Riesen, qui vise à la suppression du texte présenté par la majorité.

En ce qui concerne l'alinéa 1er, dans un premier vote, la proposition de la majorité sera opposée à celle de M. Zbinden. Le texte qui aura triomphé sera opposé à celui de M. Petitpierre et, en troisième lieu, le texte qui aura

recueilli le plus de voix sera opposé à celui qui est proposé par M. Muheim.

Pour ce qui est de l'alinéa 2, le texte proposé par la majorité sera opposé à celui de M. Petitpierre et le texte qui aura triomphé à celui de M. Muheim, qui vise à la suppression de l'alinéa 2.

Approuvez-vous cette procédure?

Je constate qu'elle ne soulève pas d'opposition. Nous passons donc au vote.

#### Abs. 1 – Al. 1

##### Abstimmung – Vote

##### Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Zbinden	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit	Minderheit

##### Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag Zbinden	43 Stimmen
Für den Antrag Petitpierre	104 Stimmen

##### Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire

Für den Antrag Petitpierre	118 Stimmen
Für den Antrag Muheim	25 Stimmen

#### Abs. 2 – Al. 2

**Le président:** La modification proposée par M. Petitpierre affecte également l'alinéa 2.

M. Muheim retire sa proposition concernant l'alinéa 2. Celui-ci est donc adopté.

#### Angenommen – Adopté

#### Abs. 3 – Al. 3

#### Angenommen – Adopté

**Le président:** Nous passons maintenant au vote sur l'ensemble de l'article 260bis. J'oppose le texte que vous venez d'adopter à la proposition de la minorité, qui vise à biffer le texte proposé par la majorité.

##### Abstimmung – Vote

Für Annahme des neuen Textes (Petitpierre)	99 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	45 Stimmen

#### Art. 305 Abs. 1bis

##### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Minderheit

(Alder, Schalcher)

##### Abs. 1a (neu)

Betrifft die Begünstigung eine der in den Artikeln 137 Ziffer 2, 139 Ziffern 2 und 3 und 182 bis 185 unter Strafe gestellten Taten, so ist die Strafe Zuchthaus.

##### Antrag Barchi

##### Abs. 1bis

Wer jemanden, der im Ausland wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, für das er gemäss schweizerischem Recht ausgeliefert werden könnte, verfolgt wird oder verurteilt wurde, ...

#### Art. 305 al. 1bis

##### Proposition de la commission

##### Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Minorité

(Alder, Schalcher)

##### Al. 1a (nouveau)

Si l'entrave à l'action pénale concerne une des infractions passibles des peines prévues aux articles 137, chiffre 2, 139, chiffres 2 et 3, et aux articles 182 à 185, la peine sera la réclusion.

##### Proposition Barchi

##### Al. 1bis

... qui y est poursuivie ou y a été condamnée pour un crime ou un délit pouvant donner lieu selon le droit suisse à son extradition sera puni de l'emprisonnement...

#### Abs. 1a – Al. 1a

**Alder, Sprecher der Minderheit:** Sie wissen es: Ziel der Vorlage ist die Verstärkung des Strafrechts, um qualifizierte Gewaltverbrechen besser erfassen und schärfer bestrafen zu können. Dieses Ziel verfolgt auch der Minderheitsantrag zu Artikel 305 Absatz 1a. Der Tatbestand von Artikel 305 des Strafgesetzbuches regelt die sogenannte Begünstigung. Das Gesetz bedroht mit Gefängnis, wer einen andern vorsätzlich der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug entzieht. Das Gesetz will verhindern, dass Strafverfahren gegen mutmassliche Täter vereitelt werden, beispielsweise dadurch, dass die Täter Unterschlupf finden bei ihnen wohlgesinnten Leuten, bei Sympathisanten, dass den mutmasslichen Tätern geholfen wird, sich in ein anderes Land abzusetzen usw. Schutzobjekt der Strafbestimmung ist vor allem die Rechtspflege, mithin auch der mutmassliche Täter, denn seine Schuld steht zumindest dann, wenn es sich um ein noch nicht durchgeführtes Strafverfahren handelt, noch gar nicht fest. Ich glaube nicht, dass es weiterer Begründung bedarf, dass der Gesetzgeber, der – wie Sie – qualifizierte Gewaltdelikte schärfer erfassen will, auch ein vorrangiges Interesse daran hat, dass die Begünstigung mutmasslicher Gewalttäter unterbleibt. Hier aktualisiert sich nun ganz besonders, dass die Strafverfolgung nicht durch Begünstigungshandlungen vereitelt werde. Die Erfahrung lehrt uns dies. Die Bekämpfung des Terrorismus in seinen verschiedenen Erscheinungsformen ist in den davon betroffenen Ländern in der Vergangenheit mitunter gerade durch die Begünstigung der Terroristen durch Dritte erschwert worden. Sie wissen, dass in einem Fall behaupteter Begünstigung selbst Kreise der Regierung eines Nachbarlandes in ein Verfahren einbezogen werden mussten. Tatsächlich handelt es sich in solchen Fällen eben um besonders gravierende Straftaten. Denn Terroristen, die sich dank gütiger Mithilfe von Sympathisanten der Strafverfolgung entziehen können, pflegen leider nicht für immer in der Versenkung zu verschwinden, sondern, im Gegenteil, sie machen sich bereit, um zu einem neuen Schlag auszuholen. Die Begünstigung schafft in diesem Sinne geradezu mit die Voraussetzung für das Fortdauern von Zuständen, wie wir sie leider zum Beispiel in Italien zur Kenntnis nehmen müssen. Ich meine deshalb, dass jene, welche solche Leute im Sinne von Artikel 305 begünstigen, in ganz besonders schwerer Weise gegen die Rechtspflege verstossen, sicher schwerer als jener, der irgendeinen gewöhnlichen Ladendieb – um dieses Beispiel wieder einmal zu nennen – im Sinne von Artikel 305 schützt und begünstigt.

Nun sieht Artikel 305 des Strafgesetzbuches für die straffreie Begünstigung lediglich Gefängnis vor, drei Tage bis drei Jahre. Mir scheint, dass diese Strafandrohung der Schwere der Delikte, die hier zur Diskussion stehen, nicht hinreichend Rechnung trägt. Wer Gewaltdelikte in der vorgesehenen Form schärfer erfassen möchte, muss aus Konsequenzgründen auch jene schärfer erfassen wollen, die sich der Begünstigung der Täter schuldig machen. Es geht hier um einen Teilaspekt der Generalprävention. Es ist mir deshalb nicht ganz klar, warum die vorbereitende Kommiss-

sion – Ich konnte an der Sitzung leider nicht teilnehmen, weil ich in einer anderen Sitzung festgehalten wurde – diesen Ueberlegungen nicht gefolgt ist. Herr Bundesrat Furgler machte geltend, die Auswahl der Straftaten gemäss Minderheitsantrag sei lückenhaft. Andere schwere Straftaten wie Mord seien nicht erfasst, und zudem stehe im Zeitpunkt der Strafverfolgung noch gar nicht fest, welches Delikt dann tatsächlich vorliege. Das letztere Argument trifft natürlich zu. Aber es gilt für jeden Fall der Begünstigung, in dem der Täter der Strafverfolgung entzogen wird. Ich glaube, es kann deshalb nicht in dieser Form gegen den Minderheitsantrag ins Feld geführt werden.

Das Argument der Lückenhaftigkeit ist insofern nach meiner Meinung nicht überzeugend, weil es der Minderheit darum geht, nur just die gravierenden Gewaltdelikte, um die wir ja heute in der Debatte ringen, d. h. nur die Begünstigung von Tätern, die sich solcher Delikte schuldig gemacht haben, in den Griff zu bekommen. Die Minderheit möchte im übrigen Artikel 305 in der geltenden Fassung bestehen lassen.

Nachdem der Bundesrat teilweise sogar die Verjährung für diese Delikte, weil sie so gravierend sind, aufgehoben hat oder aufheben möchte, ist logischerweise auch die Bestrafung der Begünstigungstäter schärfer zu regeln. Ich glaube auch nicht, dass die Strafdrohung mit Zuchthaus zu hart ist. Zuchthausstrafen von ein bis 15 Jahren können seit einer der letzten Revisionen des Strafgesetzbuches auch bedingt ausgesprochen werden. Man kann bis zu 18 Monaten bedingt Strafvollzug bei Zuchthausstrafen gewähren, so dass auch in diesem Fall harmloseren, aber immer noch in ihrer Tragweite schweren Begünstigungshandlungen Rechnung getragen werden kann. Nicht nur die Täter selbst, vor allem auch ihre im Hintergrund lebenden Protektoren sollten schärfer ins Recht gefasst werden. Wenn es diesen Leuten gelingt, die Täter, die Handlanger oder Handwerker, vor der Strafverfolgung zu schützen, sollen sie schärfer als nur mit ein paar Tagen oder ein paar Monaten Gefängnis bestraft werden.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

**Frau Blunachy**, Berichterstatterin: Ich muss Ihnen zugeben, dass die Kommission sich nicht sehr lange mit diesem Minderheitsantrag Alder beschäftigt hat. Es waren nicht nur Ermüdungserscheinungen, die sich scheinbar auch jetzt im Saal zu zeigen beginnen. Herr Alder war damals nicht anwesend und konnte seinen Antrag nicht selber begründen. Wir haben uns vertrauensvoll an die Ausführungen des Bundesrates gehalten. Herr Bundesrat Furgler hat in der Kommission ausgeführt, die Auswahl von Straftaten sei im Antrag Alder, dem Antrag der Kommissionsminderheit, etwas lückenhaft, und die Strafdrohung mit Zuchthaus sei zu scharf. Ich muss Sie daher im Namen der Kommissionsmehrheit bitten, diesen Antrag der Minderheit abzulehnen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	42 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	26 Stimmen

#### Abs. 1bis – Al. 1bis

**Barchi**: Mit meinem Antrag will ich die Tragweite der Vorschrift von Artikel 305 Absatz 1bis neu erweitern. Ich plädiere an und für sich für eine Verschärfung, für eine Ausweitung der Strafverfolgung, was die Begünstigung anbetrifft. Diese Verschärfung, diese Ausweitung entspricht einem echten Bedürfnis vor allem der Grenzkantone, welche der Begünstigung von Terroristen insbesondere ausgesetzt sind. Die Staatsanwaltschaft von Lugano ist dieser Meinung, und im allgemeinen ist diese Staatsanwaltschaft von Lugano sicher nicht suspekt, rechts zu stehen.

Die Materie betrifft die Begünstigung von Kriminellen, die im Ausland verfolgt werden. Ich gebe zu, diese Materie ist ziemlich schwer zu verstehen. Ich möchte anhand eines konkreten Beispiels eine Klarstellung bringen. Ich verweise auf den Bundesgerichtsentscheid 104 IV Seite 238. Hier ist der berühmte Fall Peter Egloff und Urs Staedeli behandelt, ein Fall, der auch mit Petra Krause zu tun hatte. In wenigen Worten: Egloff und Staedeli haben der wegen versuchten Mordes in Deutschland verfolgten und gesuchten Astrid Proll geholfen, heimlich in die Schweiz einzureisen. Petra Krause hat dann den Grenzübergang der Astrid Proll nach Italien erleichtert. Es handelt sich also hier um eine Begünstigung von seiten Egloffs und Staedelis, damit Frau Proll aus Deutschland in die Schweiz einreist; Frau Proll hat bei Staedeli in Zürich übernachtet und ist dann über Petra Krause nach Italien eingereist. Wäre Astrid Proll der schweizerischen Strafgerichtsbarkeit unterstellt worden, dann wäre der Fall ganz klar gewesen. Egloff und Staedeli hätten gemäss Artikel 305 nach heutigem Text eine Begünstigung verübt; sie hätten auch bestraft werden können. Astrid Proll war aber der schweizerischen Strafverfolgung nicht unterstellt. Wie hat das Bundesgericht aufgrund eines Rekurses gegen die Zürcher Strafbehörden im konkreten Fall entschieden? Es sei keine Begünstigung, wenn der Kriminelle der ausländischen Strafverfolgung entzogen werde; man könne höchstens die Frage offenlassen für den Fall, dass die ausländische Strafbehörde ein Auslieferungsbegehren gestellt hätte. Die Stellungnahme des Bundesgerichtes beruht auf folgender Ueberlegung: In diesem Fall (Auslieferungsbegehren) könnten wir eventuell sagen, die Begünstigung sei da, weil die schweizerische Verfolgungsbehörde durch eine Delegation der ausländischen Behörde, aber immerhin selber handelt. Die Botschaft lässt die genannte Frage im Vergleich zum Bundesgericht nicht offen, sondern vertritt aufgrund einer authentischen Auslegung des Gesetzes die Meinung, dass, wenn die formellen Voraussetzungen einer Auslieferung – Auslieferungsgesuch, Steckbrief – wie die materiellen – Vorhandensein eines Auslieferungsstraftatbestandes – erfüllt seien, die Begünstigung des ausländischen Kriminellen ebenfalls in der Schweiz strafbar sei.

Gemäss Botschaft besteht also nur eine Lücke beim Fehlen der formellen Voraussetzungen der Auslieferung, gemäss Bundesgericht hingegen praktisch anderthalb Lücken, weil das Bundesgericht auch die genannte Frage offengelassen hat. Die volle Lücke besteht, wenn das Ausland kein Auslieferungsgesuch gestellt hat, weil die formellen Voraussetzungen einer Auslieferung fehlen. In der Praxis kann es vorkommen, dass die materiellen Voraussetzungen vorliegen, aber das Ausland aus irgendeinem Grund kein Auslieferungsgesuch stellt. Was hat der Bundesrat gemacht? Er hat versucht, die genannte Lücke mit dem Hinweis auf Artikel 75bis StGB zu schliessen. Bei bestimmten Verbrechen ist die Begünstigung selbst dann strafbar, wenn die formellen Voraussetzungen zur Auslieferung fehlen.

Aber was sind die im neuen Artikel 75bis erwähnten Verbrechen? Ich verweise auf Seite 23 der Botschaft. Es handelt sich um Verbrechen gegen die Menschheit und Kriegsverbrechen, also nur ganz schwere Verbrechen. Nicht alle terroristischen Verbrechen fallen darunter. Der Fall Astrid Proll, Urs Staedeli und Peter Egloff wäre davon nicht betroffen; mit dem Antrag des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission würde das Bundesgericht dasselbe Urteil fällen, wie er es gemäss Entscheid 104 IV Seite 238 gefällt hat. In diesem Fall wäre die Lücke nicht geschlossen.

Ich richte mich an alle ideologischen Flügel dieses Parlamentes. Ich denke nicht nur an die anarchistischen und linksextremen Terroristen wie Astrid Proll und Petra Krause, sondern ich denke auch an die faschistischen Terroristen wie zum Beispiel Freda und Rauti. Mehrere Terroristen wurden durch unsere Rechtslage geschützt und genossen Aufnahme in den Grenzkantonen.

Gemäss meinem Antrag ist die Begünstigung – wo die materiellen Voraussetzungen einer Auslieferung erfüllt sind – immer strafbar, wenn der Täter dadurch der ausländischen Strafverfolgung entzogen wird, also gleichgültig, ob die ausländischen Behörden ein formelles Auslieferungsgesuch gestellt haben oder nicht. Die Botschaft hat darauf hingewiesen, dass die Ausdehnung auf jede Fahndung und auf jede Strafverfolgung mit unserem «ordre public» nicht vereinbar sei. Es ist zum Beispiel klar, dass es nicht annehmbar wäre, wenn auch Fälle von politischen Delikten darunter subsumiert würden.

Mit meinem Antrag wird die Grenze des «ordre public» vollständig eingehalten. Wenn die materiellen Voraussetzungen der Auslieferung erfüllt sind – wie ich mit meinem Antrag festlege –, dann wird unser «ordre public» nicht verletzt. Es ist nämlich keine Auslieferung in Missachtung des Prinzips der öffentlichen Ordnung möglich.

Ich weiss, dass die Verwaltung gewisse Bedenken hat. Sie befürchtet, dass eine zu grosse Ausweitung der Strafbarkeit der Begünstigung in der Praxis möglich würde. Wir haben heute andererseits anderen Ausweitungen zugestimmt, die vor allem bei leichten Fällen gewisse Schwierigkeiten bringen könnten. Diese Ausweitung von Artikel 305 – Ich wiederhole es, Herr Bundesrat Furgler – entspricht aber einem echten Bedürfnis.

Ich möchte noch etwas sagen, Herr Bundesrat Furgler: Wenn der Rat diesen Antrag gutheissen würde, könnte der Ständerat immer noch eine Korrektur anbringen, wenn gewisse Bedenken in den Details bestehen bleiben würden. Ich empfehle Ihnen, meinen Antrag gutzuheissen und danke Ihnen.

Frau **Blunschy**, Berichterstatterin: Der Antrag Barchi lag in der Kommission nicht vor. Ich kann Ihnen daher keine Stellungnahme der Kommission hierzu mitteilen. Der Antrag Barchi geht eindeutig darauf aus, den Tatbestand der Begünstigung bei einem Verbrechen, das im Ausland begangen worden ist, auszuweiten. Nach der Fassung von Bundesrat und Kommission würde nur der Artikel 75bis hier vorgesehen, nämlich die Begünstigung wegen besonders schwerer Verbrechen, die unverjährbar sein sollen, wie Genozid usw., während der Antrag Barchi hier viel weitergehen möchte. Ich muss Ihnen sagen, dass mich die Begründung von Herrn Barchi nicht überzeugen konnte, und im zweiten Fall bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission und des Bundesrates zuzustimmen, den Antrag Barchi abzulehnen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	48 Stimmen
Für den Antrag Barchi	32 Stimmen

#### Art. 340 Ziff. 1 und Ziff. 2

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Art. 340 ch. 1 et ch. 2

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Angenommen – Adopté

#### Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	73 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen

## B.

### Militärstrafgesetz – Code pénal militaire

**Le président:** L'entrée en matière avait été combattue, M. Herzog avait admis que le vote sur l'arrêté A était égale-

ment valable pour l'arrêté B. Sur l'ensemble de cet arrêté fédéral, je donne la parole à la présidente de la commission Mme Blunschy.

Frau **Blunschy**, Berichterstatterin: Bei der Revision des Militärstrafgesetzbuches geht es einzig und allein darum, dass wir die Änderungen, die wir nun im gewöhnlichen Strafrecht getroffen haben, überall dort ins Militärstrafgesetz übernehmen, wo praktisch gleichlautende Bestimmungen vorhanden sind. Ich beantrage Ihnen daher, dass wir hier keine Detailberatung durchführen, nachdem alle Entschiede genau dieselben sind, wir sie bisher getroffen haben. Ich möchte Ihnen also beliebt machen, jetzt gesamthaft über die ganze Vorlage abzustimmen in der Meinung, dass es nur um eine Anpassung an die Beschlüsse geht, die wir bereits gefasst haben.

Mme **Glard**, rapporteur: Comme vient de vous le dire la présidente de la commission, il s'agit donc uniquement de faire en sorte que les modifications du code pénal que nous venons de voter soient incluses dans le code pénal militaire. Nous vous proposons donc de voter globalement ce projet.

**Le président:** La proposition des rapporteurs de la commission est-elle acceptée? Il n'y a pas d'autre proposition.

#### Titel und Ingress Ziff. 1 Ingress

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Titre et préambule, ch. 1 préambule

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Angenommen – Adopté

#### Art. 129 Ziff. 2bis und 3

##### Antrag der Kommission

##### Ziff. 2bis

Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn er das Stehlen gewerbsmässig betreibt.

##### Ziff. 3

... zusammengefunden hat, wenn er eine Schuss- oder ...

#### Art. 129 ch. 2bis et 3

##### Proposition de la commission

##### Ch. 2bis

Le vol sera puni de la réclusion pour dix ans au plus ou de l'emprisonnement pour trois mois au moins, si son auteur fait métier du vol.

##### Ch. 3

... ou des vols, s'il s'est muni ...

##### Angenommen – Adopté

#### Art. 130 Ziff. 2 und 3

##### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Minderheit

(Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-Freiburg, Wagner)

##### Ziff. 2

... nicht unter einem Jahr ...

**Ziff. 3**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 130 ch. 2 et 3***Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-Fribourg, Wagner)

**Ch. 2**

... pour un an ...

**Ch. 3**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 151, 151a, 151b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 151c***Antrag der Kommission***Ziff. 1 bis 3**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ziff. 4***Mehrheit*

Lässt der Täter das Opfer frei und nimmt er von der Nötigung Abstand, so kann er milder bestraft werden (Art. 46).

*Minderheit*(Merz, Baechtold, Braunschweig, Riesen-Freiburg, Wagner)  
Streichen**Art. 151c***Proposition de la commission***Ch. 1 à 3**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Ch. 4***Majorité*

Lorsque l'auteur a renoncé à la contrainte et libéré la victime, la peine pourra être atténuée (art. 46).

*Minorité*(Merz, Baechtold, Braunschweig, Riesen-Fribourg, Wagner)  
Biffer*Angenommen – Adopté***Art. 171a***Antrag der Kommission**Mehrheit**Randtitel*

Oeffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit

*Wortlaut*

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder sonst in einer vielen Personen zugänglichen Weise zu einem Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auf-

fordert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

*Minderheit*(Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-Freiburg, Wagner)  
Streichen des Mehrheitsantrages**Art. 171a***Proposition de la commission**Majorité**Titre marginal*

Provocation publique au crime ou à la violence

*Texte*

Celui qui, publiquement, dans une réunion ou par tout autre moyen propre à atteindre un grand nombre de personnes, aura incité à un crime ou à la violence contre autrui ou contre des biens, sera puni de la réclusion pour trois ans au plus ou de l'emprisonnement.

*Minorité*(Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-Fribourg, Wagner)  
Biffer la proposition de la majorité*Angenommen – Adopté***Art. 171b***Antrag der Kommission**Mehrheit**Randtitel*

Strafbare Vorbereitungshandlungen

**Abs. 1**

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer durch planmässige technische, organisatorische oder andere Vorkehrungen eine der folgenden strafbaren Handlungen vorbereitet:

Art. 115 Vorsätzliche Tötung

Art. 116 Mord

Art. 121 Schwere Körperverletzung

Art. 130 Raub

Art. 151 Freiheitsberaubung

Art. 151a Entführung

Art. 151c Geiselnahme

Art. 160 Brandstiftung.

**Abs. 2**

Tritt der Täter aus eigenem Antrieb von der Vorbereitungshandlung zurück, so bleibt er straflos.

**Abs. 3**

Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 9 Absatz 2 ist anwendbar.

*Minderheit*(Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-Freiburg, Wagner)  
Streichen des Mehrheitsantrages**Art. 171b***Proposition de la commission**Majorité**Titre marginal*

Actes préparatoires délictueux

**Al. 1**

Sera puni de la réclusion pour cinq ans au plus ou de l'emprisonnement, celui qui, en prenant, conformément à un

plan, des mesures d'ordre technique ou d'organisation entre autres, aura préparé l'un des actes suivants:

- Art. 115 Meurtre
- Art. 116 Assassinat
- Art. 121 Lésions corporelles graves
- Art. 130 Brigandage
- Art. 151 Séquestration
- Art. 151a Enlèvement
- Art. 151c Prise d'otage
- Art. 160 Incendie intentionnel

#### Al. 2

Celui qui, de son propre chef, aura renoncé aux actes préparatoires sera exempté de toute peine.

#### Al. 3

Est également punissable celui qui commet les actes préparatoires à l'étranger lorsque les infractions doivent être commises en Suisse. L'article 9, 2<sup>e</sup> alinéa, est applicable.

#### Minorité

(Braunschweig, Baechtold, Merz, Riesen-Fribourg, Wagner)  
Biffer la proposition de la majorité

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 176 Abs. 1bis

##### Antrag der Kommission

#### Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Minderheit

(Alder, Schalcher)

#### Abs. 1a (neu)

Betrifft die Begünstigung eine der in den Artikeln 129 Ziffer 3, 130 Ziffern 2 und 3 und 151 bis 151c unter Strafe gestellten Taten, so ist die Strafe Zuchthaus.

#### Art. 176 al. 1bis

##### Proposition de la commission

#### Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Minorité

(Alder, Schalcher)

#### Al. 1a (nouveau)

Si l'entrave à l'action pénale concerne une des infractions passibles des peines prévues aux articles 129, chiffre 3, 130, chiffres 2 et 3 et 151 à 151c, la peine sera la réclusion.

#### Angenommen – Adopté

#### Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes  
Dagegen

83 Stimmen  
1 Stimme

#### Postulat der Kommission des Nationalrates Strafgesetzbuch. Verjährungsvorschriften

Der Bundesrat wird eingeladen, die Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches einer umfassenden Ueberprüfung zu unterziehen und dabei insbesondere abzuklären, ob die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung für qualifizierte Straftatbestände nicht verlängert werden sollten.

#### Postulat de la commission du Conseil national

##### Code pénal. Disposition sur la prescription

Le Conseil fédéral est invité à soumettre à un complet réexamen les dispositions du code pénal sur la prescription et en particulier à établir si les délais de prescription de l'action pénale et de la peine pour des infractions pénales qualifiées ne devraient pas être allongés.

Frau **Blunschy**, Berichterstatterin: Die Kommission beantragt, ein Postulat dem Bundesrat zu überweisen, wonach die Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches einer umfassenden Ueberprüfung zu unterziehen seien. Es soll dabei insbesondere abgeklärt werden, ob die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung für qualifizierte Straftatbestände nicht verlängert werden sollten. Der Grund ist folgender: Wir haben bei den Beratungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen eine Aenderung des Strafgesetzbuches in Artikel 75bis beschlossen, wonach für ganz schwere Straftatbestände Unverjährbarkeit gelten soll. Wir sind nun der Auffassung, dass zwischen der Unverjährbarkeit einerseits und den Verjährungsfristen unseres Strafgesetzbuches andererseits in gewissen qualifizierten Fällen eine zu grosse Spanne liegt, und diese Frage sollte mindestens einmal abgeklärt werden.

Mme **Girard**, rapporteur: Je crois qu'il est vain d'épiloguer longuement sur le postulat que nous vous proposons. Il me semble suffisamment clair dans sa rédaction. Il s'agit donc de réexaminer les dispositions du Code pénal sur la prescription, de manière à se rendre compte si les délais de prescription de l'action pénale ne devront pas être allongés.

#### Ueberwiesen – Transmis

#### Abschreibungen – Classements

Le président: Nous avons encore à classer diverses interventions personnelles qui figurent à la première page du message:

Postulat Grendelmeier (7822), Bekämpfung von Schwerverbrechen – Lutte contre la criminalité;

Motion Bärlocher (10767), Bestrafung von Gewaltakten – Répression des actes de violence;

Motion Meier Kaspar (75494), Gewaltverbrechen – Actes de violence criminels;

Motion 76098 der Kommission des Nationalrates, Strafgesetzbuch/Sicherheit der Luftfahrt – Motion 76098 de la commission du Conseil national, Code pénal et sécurité de la navigation aérienne.

Nous vous proposons de classer ces interventions parlementaires. Il en est ainsi fait.

#### An den Ständerat – Au Conseil des Etats

#### 77.223

#### Parlamentarische Initiative. StGB. Terrorismus (Girard)

##### Initiative parlementaire. Code pénal. Terrorisme (Girard)

Frau **Blunschy**, Berichterstatterin: Frau Girard hat 1977 eine Initiative eingereicht mit dem Wortlaut: «Wer in politischer Absicht Druck auf eine Behörde ausübt, indem er Personen oder Güter bedroht oder in ihrer Integrität verletzt, wird mit Zuchthaus bestraft.» Frau Girard – Sie wird es Ihnen noch selber sagen können – wäre bereit gewesen, diese Initiative zurückzuziehen im Hinblick auf die Aenderung des Strafgesetzbuches. Ein Rückzug ist aber nicht mehr möglich, sobald die Kommission dazu bestellt ist. So muss diese Initiative nun einfach abgeschrieben werden in der Meinung, dass ihr Genüge getan ist mit der Revision, die wir heute beschlossen haben.

Mme Girard, rapporteur: Comme la présidente de notre commission vous le propose, il s'agit tout simplement de classer l'initiative que j'avais déposée le 14 décembre 1977. Ayant été associée aux travaux de la commission, je suis satisfaite des résultats des travaux. Je vous propose donc de classer cette initiative.

*Zustimmung – Adhésion*

Ständerat  
Conseil des Etats

Sitzung vom 11./12.6. 1981  
Séance du 11./12.6. 1981

unvorstellbar brutalen und verabscheuungswürdigen Anschlägen auf Menschen und Sachen. Zwar ist unser Land bis heute – glücklicherweise – von eigentlichen grossen Terrorakten verschont geblieben. Aber wir wissen nicht, was morgen leider auch bei uns passieren könnte. Noch vor wenigen Jahren haben wir auch ungläubig den Kopf geschüttelt, wenn in Grossstädten von Nachbarstaaten die Jugend aufstand, randalierte, Schaufenster einschlug, Mauern und Gebäude verschmierte, die Polizei bis zur Weissglut reizte usw. Wir haben uns selbstsicher an die Brust geklopft und gesagt, so etwas könnte bei uns in der Schweiz, in der sicheren Schweiz, in der demokratischen Schweiz, in der geordneten Schweiz niemals passieren. Und was erleben wir seit zirka einem Jahr? In Zürich, Bern, Basel und anderen Städten finden immer wieder eigentliche Jugendunruhen und Strassenschlachten statt. Unsere Behörden stehen oft verlegen, ratlos, resigniert und untätig vor diesem Ausbruch von Hass und Gewalt.

Wir müssen das zeitgenössische Phänomen der Gewalt in unserer Zeit auch strafrechtlich neu angehen. Wir können nicht einfach zuwarten und nichts tun, bis das Unheil auf uns zukommt. Die Verbrechen werden immer brutaler und raffinierter. Und unsere Polizei steht vor immer schwierigeren Aufgaben. Der Rechtsstaat muss seine Abwehrmassnahmen den neuen Verbrechensmethoden anpassen. Dabei sind wir uns allerdings bewusst, dass wir mit neuen strafrechtlichen Normen allein den Rechtsfrieden nicht wiederherstellen können. Wir müssen mit allen Gaben der Vernunft und des Herzens, die uns gegeben sind, versuchen, die Ursachen der zunehmenden Gewalttätigkeiten zu ergründen, um dann die richtigen Massnahmen einleiten zu können. Wir müssen uns Tag für Tag in unserem eigenen Wirkungskreis in Familie, Schule, Kirche und Staat fragen, was wir tun können, damit die Menschen wieder eine gemeinsame Sprache finden und bei Meinungsverschiedenheiten nicht einfach aufeinander einschlagen wie zu Zeiten des Faustrechts. Vor allem darf nicht eine unüberbrückbare Kluft zwischen den Generationen entstehen, da wir sonst am Sinn unserer gemeinsamen Zukunft zweifeln müssten.

Wer die Freiheit will, muss auch bereit sein, diese Freiheit rechtsstaatlich zu verteidigen. Unter dieses Motto könnten wir die vorliegende Strafrechtsrevision stellen. Was uns Bundesrat und Nationalrat vorschlagen, ist vernünftig, massvoll und keineswegs unverhältnismässig oder polizeistaatlich. Es liegt weder ein Verrat an unserem freiheitlichen Rechtsstaat vor noch führen wir ein Gesinnungsstrafrecht ein oder öffnen der Willkür und Schnüffelei Tür und Tor!

Die Revisionsvorschläge fügen sich sorgfältig ins gesetzgeberische Gesamtgefüge des Strafrechtes ein. Leider müssen wir uns wiederum mit einer Teilrevision des Strafrechtes begnügen. Das mag auf den ersten Blick unbefriedigend sein. Aber auf eine Totalrevision des Strafrechtes können wir – namentlich bei der Neuumschreibung der Gewaltverbrechen – nicht warten.

Die Revisionsvorlage bringt grundsätzlich zwei Neuerungen:

1. Gewisse Straftatbestände werden neu umschrieben, ausgeweitet und in den Strafandrohungen verschärft. Ich verweise auf den qualifizierten Diebstahl (Art. 137, Ziff. 1bis und 2), den qualifizierten Raub (Art. 139, Ziff. 1bis, 2 und 3 StGB), die Sachbeschädigung (Art. 145, Abs. 1bis und 3 StGB), die Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB) und die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB).

2. Es werden überhaupt neue Straftatbestände eingeführt. Ich verweise auf die Geiselnahme (Art. 185 StGB) und die strafbaren Vorbereitungshandlungen (Art. 260bis StGB).

Unsere Kommission – vorwiegend aus Juristen zusammengesetzt – hat die Vorlage sehr einlässlich geprüft und – wie sie glaubt – rechtsstaatlich verbessert und verfeinert. Vor allem die Tatbestände der Sachbeschädigung (Art. 145 StGB) und der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit vermochten in der Fassung des Nationalrates weder die Strafrechtsexperten noch unsere Kom-

79.089

### **Strafgesetzbuch. Gewaltverbrechen Code pénal. Actes de violence criminels**

Botschaft und Gesetzentwürfe vom 10. Dezember 1979 (BBl. 1980 I, 1241)

Message et projets de loi du 10 décembre 1979 (FF 1980 I, 1216)

Beschluss des Nationalrates vom 18. Dezember 1981

Décision du Conseil national du 18 décembre 1981

#### *Antrag der Kommission*

Eintreten

#### *Proposition de la commission*

Entrer en matière

**Binder, Berichterstatter:** Jede Zeit hat ihre eigenen Plagen. Wir leben im Zeitalter des Terrorismus, der Gewaltverbrechen, der Jugendunruhen. Dass wir diese Vorlage behandeln müssen, kann uns weder als Staatsbürger noch als Juristen freudig stimmen. Was wir unternehmen und vorschlagen, ist ein Versuch, vielleicht – ich hoffe es allerdings nicht – nur ein untauglicher Versuch, das staatliche Gewaltmonopol wiederherzustellen und – dem Zweckartikel 2 der Bundesverfassung entsprechend – Ruhe und Ordnung im Innern zu handhaben und die Freiheit und die Rechte der Eidgenossen zu schützen.

Die internationale und nationale Rechtsgemeinschaft ist notleidend geworden. Wir sind bald täglich Zeugen von

mission zu befriedigen. Wir unterbreiten Ihnen entsprechende Abänderungsanträge, die ich in der Detailberatung erläutern werde.

Grundsätzlich sind wir jedoch den Spuren des Bundesrates und des Nationalrates gefolgt. Wir haben alle im Nationalrat vorgebrachten Einwände und Bedenken nochmals gründlich abgeklopft. Niemand von uns war – wie sich Herr Bundespräsident Furgler in der Kommission ausdrückte – ein Begehrungsneurotiker auf dem Gebiet des Strafrechts. Wir schlagen Ihnen an strafrechtlichen Abänderungen, Neuerungen und Verschärfungen nur vor, was wir wirklich vorschlagen müssen, um Leben und Eigentum unserer Bürger in der heutigen gewalttätigen und heillosen Zeit zu schützen. Ein Staat, der das Leben und die Grundrechte und Freiheiten seiner Bürger nicht mehr zu schützen vermag, wäre ein schwacher Staat und würde sich der Lächerlichkeit preisgeben. Einen solchen Staat will niemand von uns. So mussten wir uns – trotz einiger erheblicher juristischer Bedenken – doch der Einsicht beugen, dass auch die Anforderung zu gewalttätigen Vergehen und die Vorbereitungshandlungen für einige Kapitalverbrechen unter Strafe zu stellen sind, wenn wir die bestehenden Gesetzeslücken schliessen und alle Formen der modernen Kriminalität erfassen wollen. Dabei wurde – wie schon im Nationalrat namentlich bei der Umschreibung der strafbaren Vorbereitungshandlungen – grosser Wert auf gesetzgeberische Sorgfalt gelegt, um die freiheitlichen Grundwerte unseres Staates nicht zu gefährden. Dieses Gesetz wird einzig und allein erlassen, um unseren seit Generationen immer wieder ausgebauten Rechtsstaat wirksam zu verteidigen zu können. Dazu ist es heute höchste Zeit, und zwar für alle staatlichen Organe und Behörden, die für die Rechtssetzung und die Rechtsanwendung Verantwortung tragen.

Abschliessend benütze ich die Gelegenheit, um Herrn Bundespräsident Furgler, Herrn Prof. Schultz und Herrn Prof. Voyame für die gute Zusammenarbeit in der Kommission zu danken; wir wurden umfassend dokumentiert, und unsere kritischen Fragen gaben immer wieder Anlass, die vorgeschlagenen Formulierungen vertieft zu überprüfen. Ich danke an dieser Stelle aber auch der heute leider viel geschmähten Polizei für den ganz ausserordentlichen Einsatz, den sie in dieser gewalttätigen Zeit immer wieder leistet, um unser Leben, unsere Freiheit und unseren Rechtsstaat zu verteidigen.

Eine Lücke konnten wir mit dieser Vorlage allerdings nicht schliessen. Sehr oft müssen wir erfahren, dass bei im Ausland begangenen Gewaltverbrechen Waffen verwendet worden sind, die aus der Schweiz stammten. Herr Bundespräsident Furgler hat uns zugesichert, dass die Vorarbeiten zur eidgenössischen Waffengesetzgebung bereits weit fortgeschritten seien. Wir werden auch hier nicht um einschränkende und verschärfende Bestimmungen herumkommen. Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

**M. Meylan:** Les membres socialistes du Conseil national sont entrés en matière avec reconnaissance sur le projet du Conseil fédéral; ceux de notre conseil en font de même ici, sans aucune réticence.

Comme l'a dit le président de notre commission, nous savons très bien que notre Suisse, si paisible soit-elle, n'est pas immunisée contre les dangers du terrorisme. On pourrait même dire que la plupart de nos concitoyens ont une telle confiance dans les destinées presque miraculeuses de notre pays qu'ils s'imaginent toujours qu'il restera préservé des malheurs qui frappent les pays voisins. Personnellement, il y a plusieurs années que je pense que le terrorisme est un phénomène international et que notre pays n'y échappera pas. C'est pourquoi nous devons nous prémunir contre lui.

La lutte contre les actes de violence criminels, ainsi que la commission unanime l'a relevé, et nous nous y associons, doit être conduite dans le cadre de l'Etat de droit. Sur ce point aussi, nous sommes pleinement d'accord. Nous mesurons la difficulté de la tâche du Conseil fédéral dans

ce domaine. Elle est difficile parce qu'il doit faire face à deux exigences qui sont en elles-mêmes contradictoires. D'une part, l'autorité politique, judiciaire, policière, ne doit pas céder à la tentation de se laisser prendre dans l'engrenage dans lequel tentent de l'entraîner les terroristes, c'est-à-dire à la tentation de sortir de la liberté et du droit pour défendre la liberté et le droit. C'est justement ce que cherchent les ennemis de la liberté et c'est justement notre honneur et notre devoir de lutter contre ceux-ci en restant dans le cadre de la liberté. Nous sommes bien d'accord sur ce point. D'autre part – nous voudrions aussi soutenir la majorité de nos collègues à ce sujet – attachement à la liberté ne signifie pas naïveté ni vision céleste de nos réalités, qui, elles, ne sont pas encore célestes. Nous devons garder les yeux ouverts. Il y a contradiction entre ces deux exigences; nous les comprenons et c'est pourquoi nous apprécions l'effort qui a été fait dans ce projet.

Sur le plan juridique, deux remarques s'imposent. Nous approuvons les propositions présentées par le Conseil fédéral. En revanche, nous ne pensons pas qu'il soit judicieux que le Conseil national ressorte des tiroirs quelques propositions qui avaient été faites – nous le savons – par la commission d'experts qui a assisté le Département de justice et police dans les travaux préparatoires. Il s'agit notamment de la punition d'actes préparatoires et plus particulièrement de l'article 260<sup>bis</sup> qui nous est proposé.

Pas plus tard qu'hier après-midi, le groupe socialiste a repris à fond toute cette discussion. Je suis autorisé à vous dire que ce groupe retire, du point de vue juridique, les propos ambigus que certains de ses membres ont pu tenir au Conseil national lorsqu'ils ont prétendu que punir des actes préparatoires, en vertu du projet qui nous est proposé, était un innovation dans le droit pénal suisse. Nous avons examiné les articles du code pénal cités par M. le président de la Confédération devant le Conseil national et nous sommes arrivés à la conclusion que notre première appréciation n'était pas exacte et que le Conseil fédéral avait raison. Il n'y a donc pas innovation; nous lui en donnons acte ici. En conséquence, dans ces articles nouvellement introduits, il n'y a pas violation de l'Etat de droit et nous le reconnaissons sans aucune réticence. Nous admettons aussi que bien d'autres actes préparatoires sont déjà visés dans notre code pénal actuel.

Si nous avons néanmoins déposé un certain nombre d'amendements qui visent non pas le projet du Conseil fédéral, mais ce qui y a été ajouté par le Conseil national, c'est pour des raisons politiques et nous vous prions d'y être attentifs. Ces raisons politiques tiennent à trois points, que je résumerai dans cette discussion générale.

Nous estimons qu'en vertu des pouvoirs de police générale dont il dispose, l'Etat bénéficie de moyens d'intervention en suffisance et qu'il n'est pas indispensable d'introduire les dispositions proposées dans notre législation.

Prenons par exemple le fameux article 260<sup>bis</sup>, qui nous donnera le plus matière à discussion. La rédaction proposée par M. Gilles Petitpierre est la meilleure et elle rend notre combat plus difficile encore parce que l'adversaire est meilleur. Or, quand on lit toutes les conditions mises par l'actuel texte du Conseil national pour l'entrée en matière du point de vue juridique, on doit reconnaître qu'il faut en remplir beaucoup. Nous pensons toutefois que la société peut se protéger facilement de quelqu'un qui remplit toutes ces conditions et cela par le pouvoir de police qu'elle détient de façon générale, de par la constitution et plusieurs lois.

Cela est si vrai que le Conseil fédéral a renoncé à ces propositions. Il y a bien une raison à cela et nous demandons à l'exécutif de nous dire pourquoi il accepte aujourd'hui de revenir sur une décision qu'il avait prise. Ce revirement nous paraît malheureux pour des raisons politiques. Il ne faut pas donner inutilement des armes à ceux qui s'apprêtent à lutter contre cette loi pour des raisons qui ne sont pas les nôtres, c'est-à-dire ceux qui tentent de défigurer l'intention de l'autorité fédérale dans l'élaboration de ce projet.

Souvenez-vous – et je terminerai là-dessus, nous avons longuement évoqué la question hier – de l'expérience de la Police fédérale de sécurité. Elle s'est soldée par un échec, bien qu'au début, il y ait eu de bonnes intentions. Pensez aux difficultés auxquelles se heurte actuellement l'introduction de l'informatique dans la police, connue sous le nom de KIS. J'ai suivi cette affaire du début à la fin dans le cadre de la conférence des chefs des départements cantonaux de justice et police et si quelqu'un peut témoigner de la propriété, de la netteté des intentions démocratiques du Département fédéral de justice et police, c'est bien celui qui vous parle. Il n'en reste pas moins que toutes sortes d'opinions se sont greffées là-dessus, qui rendent aujourd'hui très difficile la tâche de ceux qui sont chargés de cette information de la police.

En conclusion, nous pensons qu'il serait utile et suffisant de nous en tenir au texte du Conseil fédéral. Cela nous permettrait d'envisager avec beaucoup plus de confiance l'éventualité d'un référendum contre ce projet, qui est, encore une fois, utile et nécessaire.

**Miville:** Sie sehen, dass auf den Pulten Streichungsanträge liegen, Streichungsanträge, die ich unterstützen werde.

Um nun einen Vorwurf, der mir gemacht werden kann, gerade vorauszunehmen: In der Kommission habe ich nur gegen Artikel 260bis gestimmt und mich bei Artikel 259 der Stimme enthalten. Aber ich nehme für mich und für jedes Mitglied dieses Rates in Anspruch, dass zwischen Kommissionsberatung und Plenum weitere Erwägungen und Überlegungen gestattet sein müssen. Unser hochgeschätzter Präsident hat es nicht gern, wenn hier von Fraktionen die Rede ist. Ich bringe es nicht übers Herz, unserem Präsidenten zuwiderzuhandeln. Darum sage ich hier einfach: man hat sich in der Zwischenzeit mit Gesinnungsfreunden unterhalten.

Das veranlasst mich nun zu folgenden Feststellungen. Zuerst das Positive: Jawohl, Eintreten auf die Vorlage! Die Vorlage versucht es nicht nur, sondern sie bringt es auch zustande, neuen Gegebenheiten in unserem Leben, beunruhigenden Gegebenheiten, Rechnung zu tragen: Terrorismus, Geiselnahme, Entführung, Brutalität im Vorgehen bei kriminellen Handlungen. Wo sich früher bei einem Bankraub Schwierigkeiten ergaben, haben die Räuber den Rückzug angetreten und versucht, unerkant aus der Sache davonzukommen. Heute wird geschossen, oder es werden Geiseln genommen. Es werden Leute völlig unschuldig auf gefährlichste Art und Weise ihrer Freiheit beraubt; es werden Entführungen von wiederum völlig unschuldigen Menschen vorgenommen, um Dritte zu irgendeinem Nachgeben zu nötigen. Fälle wie die Entführung der Kronzucker-Kinder oder die über ein Jahr dauernde Geiselnahme in Teheran haben uns auferüttelt, haben uns beeindruckt. Insofern die Vorlage gegen diese Art von Verbrechen in neuer oder schärferer Art und Weise vorgeht, als das bis jetzt der Fall gewesen ist, verdient sie unsere Unterstützung.

Andererseits bitte ich Sie um Verständnis dafür, dass es nun auch gewisse Bedenken gibt in bezug auf die Grenzen, bis zu denen wir mit ganz bestimmten Strafverschärfungen und ganz bestimmten Tatbestandsausdehnungen gehen dürfen. Wir wollen und sollen nicht übersehen, dass unser Land – bis jetzt immerhin – von direkten Terroraktionen verschont geblieben ist. Was in unserem Lande bis jetzt passiert ist, war das fallweise Überschwappen von ausländischen Terroraktionen in die Schweiz. Es ist auch nötig, vor der Einstellung zu warnen, der Terrorismus sei mit härteren Strafen aus der Welt zu schaffen. In den Ländern, in denen gnadenlose Diktatoren mit Todesurteilen gegen Terroristen vorgehen, findet der Terrorismus dennoch statt, denn Terroristen sind in vielen Fällen Fanatiker, die neben allem andern, das sie anstreben, auch den Märtyrertod willkommen heissen.

Ebenso darf man nicht der einfachen Betrachtung verfallen, als ob mit schärferen Strafnormen der Geist der Gewalt gebannt werden könnte, dieser unheimliche Geist der Gewalt, der heute durch die Länder geht und sich in

merkwürdigsten Manifestationen offenbart, wenn ich zum Beispiel denke, was sich in meiner Heimatstadt vor kurzer Zeit im Gefolge einer internationalen Fussballbegegnung abgespielt hat. Wie gemütlich war das doch früher, als man noch von Schlachtenbummlern sprechen konnte. Und heute? Heute sind, jedenfalls in England – und solche Dinge haben ja die Tendenz zur Ausdehnung – aus diesen «Schlachtenbummlern» Unternehmungen geworden, für die nachgerade das Wort Saubannerzug nicht mehr dramatisch genug ist; Unternehmungen, geprägt von einer entsetzlichen Zerstörungs-, Vernichtungs- und Konfrontationswut. Warum? Es hat offensichtlich zu tun mit der Verlorenheit des Menschen in der modernen Industriegesellschaft, mit der Entfremdung, mit der Hilflosigkeit vieler Unterprivilegierter oder auch nur solcher, die sich den Gigantismen der modernen Gesellschaft gegenüber als unterprivilegiert vorkommen. Es sind jedenfalls Mechanismen am Werk, die weit tiefer liegen, als dass sie einfach mit Strafandrohungen eines Gesetzes eliminiert oder behoben werden könnten.

In diesem Sinne machen wir nun Bedenken geltend, und wir sind nicht die einzigen, die das tun (ich meine wir Sozialdemokraten). Wir machen Bedenken geltend gegen Artikel 259 Absatz 2, die öffentliche Aufforderung zur Gewalttätigkeit, die hier ins Auge gefasst wird und von der wir eine allzu leichte strafrechtliche Erfassung von unbedachten Äusserungen, Entgleisungen, zornigem Reden befürchten, und wo wir der Auffassung sind, man sollte doch prinzipiell weiterhin mit dem Tatbestand der Anstiftung auskommen. Ganz besondere Bedenken erweckt uns der Artikel 260bis, diese Erfassung von strafbaren Vorbereitungshandlungen, mit denen doch ein liberaler Grundsatz tangiert wird, wonach die Strafbarkeit erst mit dem tauglichen oder untauglichen Versuch einsetzt, wo die Gefahr von Gesinnungsstrafen oder willkürlichen Verhaftungen drin liegt; eine strafrechtliche Möglichkeit, die für die Polizei gefährlicher sein könnte als für die Gerichte. Es muss einem Eindruck machen, dass ursprünglich nicht nur der Bundesrat gegen diese Erfassung strafbarer Vorbereitungshandlungen war, sondern auch der schweizerische Anwaltsverband, der ja nun alles andere ist als eine linke Organisation. Unterhalten müssen wir uns dann auch noch über Artikel 145 Absatz 1bis, aber ich will jetzt auf diese Details noch nicht eingehen.

Ich will Ihnen abschliessend nur eines sagen: Ich beziehe mich jetzt nicht auf eine linke Zeitung, wenn ich hier den «Beobachter» vom 15. Februar 1981 hochhalte, in dem diese Vorlage unter den Titel «Übers Ziel hinausgeschossen» gestellt wurde und ein wichtiger Untertitel folgendermassen lautet: «Hoffnung auf den Ständerat». Ich würde meinerseits hoffen, dass wir in der Detailberatung diese Hoffnung auf den Ständerat nicht völlig enttäuschen.

Bundespräsident **Furgler:** Ich bedanke mich bei der Kommission für die ausserordentlich wertvolle Arbeit im Zusammenhang mit dieser Gesetzesnovelle. Ich bedanke mich auch für die Aufnahme hier in diesem Rat. Es ist so, wie der Kommissionspräsident sagte: Ein Staat, der das Leben seiner Bürger und deren Grundrechte nicht mehr zu schützen weiss, ist ein schwacher Staat, er gäbe sich der Lächerlichkeit preis. Bezogen auf unsere schweizerische Eidgenossenschaft wage ich beizufügen: er würde seinen Hauptzweck verlieren. Wir wollen freie Menschen. Das kann man nur sein, wenn die Gemeinschaft aller Menschen in diesem Staat auch die Eidgenossenschaft als Ganzes zu schützen versteht, nach aussen, aber auch gegenüber den neuartigen Gefahren, die in einer Erosion der Gesellschaft im Innern erkannt werden müssen, und die man zum Teil – und darum geht es hier – mit Gewalt zu erzwingen versucht. Der Anstoss zur Vorlage, die wir hier beraten, geht – wie Sie wissen – insbesondere auf die Motionen Bärlocher und Kaspar Meier von Anfang der siebziger Jahre zurück, sodann auf eine Motion der Kommission des Nationalrates, die seinerzeit eine Änderung des Luftfahrtgesetzes und den Bundesbeschluss über das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der

Zivilluftfahrt vorbereitet hat. Wir standen damals unter dem Eindruck der ersten grossen Terroraktionen; gross meine ich, weil jedermann die Scheusslichkeit des Geschehens bei Flugzeugentführungen und bei damit zusammenhängenden Morden besonders deutlich erkennen konnte.

Das gemeinsame Ziel dieser Motionen war es, den Bundesrat zu beauftragen, unser Strafrecht in einer Weise zu verstärken, dass die in unserem Land lebenden Menschen gegen die neuen Formen der Gewaltkriminalität besser geschützt werden können. Mir scheint, dass dieses Anliegen nicht nur begreiflich, sondern selbstverständlich ist und dass es zu den höchsten Pflichten von Regierung und Parlament gehört, mit Blick auf die Bürger in diesem Staate immer wieder die Frage zu stellen und zu beantworten: Taugen unsere Instrumente noch, um diese Freiheit, von der ich eingangs sprach, auch wirklich zu leben? Ich möchte nicht dramatisieren, ich halte es mit dem Präsidenten und den Vorrednern: das wäre völlig falsch. Wir sind bis jetzt noch einigermassen gut weggekommen. Ich betone: einigermassen. Wenn ich an das Attentat in Genf vor wenigen Tagen denke, dann stelle ich fest, dass wieder ein Mensch sein Leben lassen musste.

*(Die Sitzung wird kurz unterbrochen, da von der Tribüne Flugblätter und Gegenstände heruntergeworfen werden und auf der Tribüne ein rotes Tuch entfaltet wird)*

Ich sagte, dass im Zusammenhang mit dem Mordanschlag in Genf vor wenigen Tagen jedermann von uns ebenfalls zu spüren bekam, dass wir nicht ausserhalb des Geschehens sind. Wenn ich an Weihnachten 1980 denke, dann kommt mir die Polizistenfamilie in den Sinn, die im Zusammenhang mit einem rechtsextremen Terroranschlag, anstatt Weihnachten zu feiern, den Tod des Vaters zu beklagen hatte. Das sind Dinge, die einen nicht ruhen lassen. Ich sage Ihnen auch – ich wiederhole, ohne zu dramatisieren –, dass Ihr Kommissionspräsident recht hat, wenn er darauf verweist, dass die Fäden des internationalen Terrorismus auch in unser Land hineinreichen. Als ich nach dem Papst-Attentat feststellte, wie viele Male der Mörder im Laufe des letzten Jahres in der Schweiz aufgekreuzt ist und übernachtet hat, da war das einmal mehr die Bestätigung dafür, dass diese Delinquenten vor unseren Grenzen ebenso wenig Halt machen wie vor anderen Grenzen. Wenn die Verbrecher international tätig werden, dann muss auch die Abwehr international funktionsbereit sein. Dass die moderne Form der Gewaltverbrechen sich keinen Deut um Landesgrenzen kümmert, wissen wir; also ist die Vorsorgepflicht gegeben. Lassen Sie mich beifügen – aufgrund der allerjüngsten Diskussionen, die ich vor wenigen Tagen mit den für den Staatsschutz verantwortlichen Ministern unserer Nachbarstaaten hatte –, dass die gleiche Sorge auch in jenen Regierungen und in jenen Parlamenten besteht. Sie erinnern sich an den Mord an einem Mitglied der Exekutive in Wien: nicht aufgeklärt. Sie erinnern sich an den Mord an einem Mitglied der Landesregierung in Frankfurt: nicht aufgeklärt. Bei beiden Morden stellte man fest, dass die neuartige Form des Terrors auch darin neue Zeichen aufweist, dass nun auch Leute, die irgendein Sonderziel – sogar im ökologischen Bereich – vorgeben, Gewaltakte begehen, was früher undenkbar gewesen wäre. Ich verweise hier auch auf die Ausführungen von Herrn Miville.

Der Bundesrat weiss, dass die Revision des Strafrechts allein nie zu genügen vermag. Ich halte mit Ihrer Kommission dafür, dass wir über die Ursachen dieser verschlechterten gesellschaftlichen Lage nachdenken müssen und dass wir beim Erkennen der Ursachen dafür Sorge zu tragen haben, dass diese Ursachen korrigiert werden. Jeder ist aufgerufen, im familiären Bereich, im betrieblichen Bereich und im gesellschaftspolitischen Bereich schlechthin solche Fragen zu stellen. Die Entfremdung des einzelnen von der Gesellschaft macht uns Sorge. Wir möchten einen Staat, mit dem sich die ganz grosse Zahl der Bürgerinnen und Bürger voll und ganz identifizieren – wissend, dass das nie ein perfekter Staat sein kann, weil wir Menschen mit Schwächen behaftet sind, aber wissend, dass wir

als Eidgenossen die Genossenschaftsdienste mit zu erbringen haben, wenn wir die Staatszwecke bejahen. So also füge ich mit dem Kommissionspräsidenten bei: Es gilt, die Ursachen dieses Geschehens zu ergründen und entsprechende Massnahmen zur Belebung unserer höchsten Werte in der Gesellschaft einzuleiten. Das Strafrecht aber – und auch das ist unbestritten – ist ein Instrument, eines von vielen, das schnittig sein muss, um den Gefahren, wie sie in der Botschaft dargestellt und auch heute wieder vorgetragen worden sind, im Interesse der Erhaltung unserer Freiheit wirksam zu begegnen. Hier finden wir, dass ein verstärktes Strafrecht Not tut. Ich werde mir erlauben, um Wiederholungen zu vermeiden, bei der Detailberatung kurz zu den einzelnen Hauptgruppen der Gesetzesnovelle Stellung zu nehmen. Ich glaube, dass das arbeitsmethodisch sinnvoller ist, als wenn ich jetzt vorweg die Hauptgruppen anspreche und dann bei der Detailberatung noch einmal zu den wichtigsten Punkten der Vorlage Stellung nehmen muss.

Ich möchte noch eine Frage beantworten, die von Herrn Meylan gestellt worden ist. Vorerst bedanke ich mich, dass er ganz klar aus der Sicht der Gruppe, der er angehört, eine Korrektur in der Wertung der Vorlage, angebracht hat. Die Frage, die er mir stellte: Weshalb widersetzt sich der Bundesrat nicht mehr der Ausweitung der Gesetzesnovelle? Ich darf ihm unter Hinweis auf die Botschaft antworten: Wir haben dort auf Seite 16 geschrieben, dass der Bundesrat nach dem Vernehmlassungsverfahren darauf verzichtet, die vier Vorschläge der Expertenkommission betreffend die kriminellen Gruppen, die Aufforderungen zu Gewalttätigkeiten, die strafbaren Vorbereitungshandlungen und die Zusammenarbeit von Behörden des Bundes und der Kantone in die Revisionsvorlage aufzunehmen.

Wir hielten es jedoch – ich zitiere – «für geboten, auf zwei der umstrittenen Bestimmungen näher einzugehen, um den eidgenössischen Räten zu ermöglichen, diese beiden Vorschläge der Experten unvoreingenommen und in Kenntnis aller Umstände zu prüfen». Wir waren uns also bewusst, dass diese kritischen Punkte ausgeleuchtet werden sollten. Wenn es dem Parlament zusammen mit dem Bundesrat gelingen sollte, hier normativ eine sinnvolle Lösung zu finden, dann – das war der Sinn dieses Botschaftstextes – würde der Bundesrat auch nicht opponieren. Ich habe das im Nationalrat erklären dürfen, tue es auch jetzt wieder und werde mit Ihnen gemeinsam die Güte der nun aus den Beratungen hervorgegangenen Normen sorgfältig prüfen, um dann festzustellen, ob vor allem Artikel 259 und Artikel 260bis unseren Ansprüchen an ein modernes Strafrecht genügen.

Persönlich – und ich spreche auch im Namen des Bundesrates – halte ich dafür, dass der Versuch gewagt werden darf, diese beiden umstrittenen Gesetzesbestimmungen in unser neues Recht aufzunehmen. Weil aber Streichungsanträge vorliegen, erscheint es mir sinnvoll, alles, was pro und kontra sprechen könnte, in der Detailberatung anzugehen. Ich werde es so halten, Herr Präsident, wenn Sie damit einverstanden sind.

Ich komme damit bereits zum Schluss. Angesichts der Bedrohungssituation, die wir kennen und die sich auch in unserem Lande mit einer grösseren Zahl von schweren Delikten manifestiert hat, erachtet es der Bundesrat als seine Pflicht, den seinerzeitigen Motionen der eidgenössischen Räte – ich habe die Namen zitiert – Nachachtung zu verschaffen. Wir schaffen damit, wie Herr Binder sich ausdrückte, keineswegs ein Gesinnungsstrafrecht. Von Gesinnungsschnüffelerei kann keine Rede sein, sondern wir wollen unseren Staat in die Lage versetzen, gegen jene besser vorzugehen, die die Freiheitsrechte der Menschen missachten, die das Leben der Bürger gefährden, und das – ich wiederhole es – gehört zum entscheidenden Zweck unseres Bundes.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Ziff. 1 Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, Ch. 1 préambule***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 137 Ziff. 1bis und 2***Antrag der Kommission**Ziff. 1bis*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Ziff. 2*

wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schuss- oder ...

**Art. 137 Ch. 1<sup>bis</sup> et 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

(La modification au ch. 2 ne concerne que le texte allemand)

**Binder, Berichterstatter:** In dieser Bestimmung wird der qualifizierte Diebstahl geregelt. Der gewerbsmässige Diebstahl wird gleich behandelt wie bisher, also mit einem Strafminimum von drei Monaten Gefängnis.

Die Kommission schliesst sich diesem Abänderungsantrag des Nationalrates an, weil das Bundesgericht sehr rasch bereit ist, Gewerbsmässigkeit anzunehmen, und weil wir den kleinen gewerbsmässigen Dieb nicht stärker anpacken möchten, als dies schon heute der Fall ist.

Hingegen sollte die bandenmässige Begehung eines Diebstahls und die Begehung eines Diebstahls unter Mitführen einer Schuss- oder einer anderen gefährlichen Waffe mit einem auf sechs Monate Gefängnis erhöhten Strafminimum bedroht werden. Der gleichen Strafandrohung soll der Dieb unterstellt werden, wenn er sonstwie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart. Als neuer Qualifikationsgrund wird das Mitführen einer Schuss- oder einer anderen gefährlichen Waffe eingeführt. Dabei ist nicht das bloss zufällige Auf-sich-Tragen einer Waffe gemeint. Der Täter muss, damit dieser Qualifikationsgrund gegeben ist, die Waffe zum Zwecke der Tatbegehung auf sich tragen. Unsere Kommission verdeutlicht dies, indem gesagt wird: «... wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schuss- oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt...»

Ich bitte Sie, dem Abänderungsantrag der Kommission zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 139 Ziff. 1bis, 2 und 3***Ziff. 1bis**Antrag der Kommission*

Der Räuber wird mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schuss- oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

*Ziff. 2*

... zusammengefunden hat,  
wenn er sonstwie ...

*Ziff. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 139 ch. 1<sup>bis</sup>, 2, 3***Proposition de la commission**Ch. 1<sup>bis</sup>*

Le brigandage sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement pour un an au moins, si son auteur s'est muni d'une arme à feu ou d'une autre arme dangereuse.

*Ch. 2*

... ou des vols, si de toute autre manière...

*Ch. 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Binder, Berichterstatter:** Gemäss Antrag des Bundesrates und des Nationalrates würde der Räuber mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, auch wenn er die mitgeführte Waffe gar nicht benutzt hat.

An sich ist es richtig, dass der Raub schwer bestraft wird, denn hier werden zwei Rechtsgüter verletzt: die Freiheit und das Vermögen. Aber andererseits dürfen wir bei dieser Strafrechtsrevision auch nicht das vernünftige Mass verlieren. In der Kommission wurde auf folgenden Tatbestand hingewiesen: Ein junger Mann von zum Beispiel 26 Jahren geht mit der Pistole auf Raub aus und erwischt 1000 Franken, ohne aber seine mitgeführte Waffe gebraucht zu haben. Es ist seine erste Straftat. Bei diesem Tatbestand sollte der Richter nach der Meinung der Kommissionsmehrheit die Möglichkeit besitzen, dem Täter die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges zu gewähren. Gemäss Artikel 41 StGB kann jedoch der Richter den bedingten Strafvollzug nur bei einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten aussprechen.

Die Kommissionsmehrheit (6 zu 4 Stimmen) schlägt Ihnen deshalb vor, Artikel 139 Ziffer 2 Abschnitt 3 zu streichen und neu eine Bestimmung von Artikel 139 Ziffer 1bis StGB ins Gesetz aufzunehmen. In dieser Bestimmung wird das Strafminimum – ich wiederhole: nur das Strafminimum – bei Tatbegehung durch Mitführen einer Schuss- oder einer anderen gefährlichen Waffe von zwei Jahren Zuchthaus gemäss Vorschlag des Bundesrates und des Nationalrates auf ein Jahr Zuchthaus oder Gefängnis reduziert. Ferner wird durch die Beifügung der Worte «zum Zweck des Raubes» auch hier klargestellt, dass ein bloss zufälliges Tragen einer Waffe als Qualifikationsgrund nicht genügt; die Waffe muss zum Zweck des Raubes mitgeführt werden.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 145 Abs. 1bis und 3***Antrag der Kommission**Abs. 1bis*

Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

*Abs. 3*

Streichen

*Antrag Meylan**Abs. 1bis*

Streichen

**Art. 145 al. 1<sup>bis</sup> et 3***Proposition de la commission**Al. 1<sup>bis</sup>*

Si l'auteur a commis le dommage à la propriété à l'occasion d'un attroupement formé en public, la poursuite aura lieu d'office.

*Al. 3*

Biffer

*Proposition Meylan**Al. 1<sup>bis</sup>*

Biffer

*Abs. 1<sup>bis</sup> – Al. 1<sup>bis</sup>*

**Blinder, Berichterstatter:** Die Neuumschreibung der Sachbeschädigung hat unsere Kommission sehr lange beschäftigt. Vielleicht darf ich zunächst die heutige Rechtssituation darstellen.

Gemäss Artikel 145 Absatz 1 StGB wird nach geltendem Recht auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Im zweiten Absatz von Artikel 145 StGB wird eine Strafverschärfung und die Verfolgung von Amtes wegen vorgesehen. Es heisst dort: «Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung einen grossen Schaden verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt».

Der Nationalrat hat nun von sich aus, ohne Antrag des Bundesrates, dem Artikel 145 StGB einen neuen Absatz 3 zugefügt, und zwar mit folgendem Wortlaut: «Handelt der Täter als Mitglied einer Bande, so ist die Strafe Gefängnis. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, ausgenommen in leichten Fällen.» Der Vorschlag des Nationalrates steht ganz offensichtlich in einem Zusammenhang mit den anlässlich der Jugendunruhen massenweise begangenen Sachbeschädigungen. Nach geltendem Recht müssen die Geschädigten, sofern sie nicht gemeine Gesinnung und grossen Schaden nachweisen können, Strafantrag stellen, damit die Strafverfolgung überhaupt einsetzt.

Nun müssen aber, wie die jüngste Erfahrung zeigt, Geschädigte, die Strafantrag wegen Sachbeschädigung gestellt haben, oft befürchten, dass Repressalien ergriffen werden. Wer Strafantrag gestellt hat, wird unter Umständen bei nächster Gelegenheit noch mehr das Opfer von Gewalttätigkeiten. Vielfach ziehen es deshalb die Geschädigten überhaupt vor, keinen Strafantrag zu stellen, und dies ist – nach Meinung unserer Kommission – rechtsstaatlich bedenklich, denn aus Furcht vor noch grösserem Schaden sollte niemand auf einen gerechtfertigten Strafantrag in diesem Rechtsstaat Schweiz verzichten müssen.

Unsere Kommission ging also auf das Anliegen des Nationalrates ein; aber die Formulierung des Nationalrates vermochte uns nicht zu befriedigen. Einmal wird hier der Begriff «Bande» zu Unrecht verwendet. Wir kennen im Strafrecht wohl den Tatbestand des bandenmässigen Diebstahls und des bandenmässigen Raubes; aber aus den entsprechenden Formulierungen geht hervor, dass man unter «Bande» ein Komplott, einen Zusammenschluss mehrerer Personen zur fortgesetzten Deliktverübung, verstehen muss.

Nun steht aber fest, dass bei Demonstrationen und Krawallen sich die Teilnehmer nicht primär zusammenschliessen, um fortgesetzte Sachbeschädigung zu begehen, ausgenommen vielleicht eine kleine Kerngruppe. Nach Auffassung unserer Kommission kommt die Umschreibung «aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung» dem angestrebten Ziel näher als der Ausdruck «Bande». Wir haben unsere Formulierung der Umschreibung des Landfriedensbruches entnommen. Es heisst in Artikel 260 StGB: «Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt...». Unter Zusammenrottung verstehen wir die bewilligte oder unbewilligte Ansammlung von Menschen. Die Ansammlung braucht nicht von allem Anfang an Ausschreitungen zu bezwecken. Sie kann zunächst durchaus friedlich verlaufen und erst nach und nach friedensstörenden Charakter annehmen. Die Sachbeschädigung soll, gestützt auf unseren Vorschlag, strafbar sein, wenn sie während oder anschliessend an die Zusammenrottung erfolgt (ich betone: also auch anschliessend). Dies wollten wir mit der Umschreibung «aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung» zum Ausdruck bringen.

Am nationalrätlichen Vorschlag gefiel uns sodann das Strafmass nicht. Nach geltendem Recht werden einfache Sach-

beschädigungen gemäss Artikel 145 Absatz 1 StGB mit Gefängnis oder Busse bestraft. Auch anlässlich öffentlicher Zusammenrottungen können geringfügige Sachbeschädigungen begangen werden. Das vom Nationalrat vorgesehene Strafmass («so ist die Strafe Gefängnis») scheint uns deshalb zu starr und unangemessen zu sein. Wir behalten bei der nichtqualifizierten Sachbeschädigung die bisherige Strafandrohung, nämlich Gefängnis oder Busse, bei, erklären aber die aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangene Sachbeschädigung als *Offizialdelikt*.

Mit diesen Änderungen glaubte die Kommission, den Bedenken, wie sie im Nationalrat geäussert worden sind, Rechnung zu tragen. Die Kommission war in dieser Frage «Sachbeschädigung» einstimmig. Ich bin deshalb überrascht, dass nun Herr Meylan ein Streichungsantrag gestellt hat. Die Kommission (und sicher die Kommissionsmehrheit) ist der Meinung, dass wir hier nicht mehr getan haben, als wir, gestützt auf die Erfahrungen bei diesen Demonstrationen und Krawallen, wirklich tun müssen, um das Eigentum zu schützen. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

**Präsident:** Es liegt hier bei Ziffer 1bis also ein Streichungsantrag des Herrn Meylan vor.

Wie mir gesagt wurde, sind die ersten Abfahrtszeiten für die Fraktionsausflüge um 11 Uhr. Ich möchte daher dem Rat vorschlagen, dass wir die Begründung für den Minderheitsantrag (Streichung) auf die morgige Sitzung verschieben und hier die Sitzung abbrechen.

Ist der Rat damit einverstanden? – Es ergeben sich keine Einwendungen.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 10.55 Uhr*

*La séance est levée à 10 h 55*

**Achte Sitzung – Huitième séance****Freitag, 12. Juni 1981, Vormittag****Vendredi 12 juin 1981, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Hefti

79.089

**Strafgesetzbuch. Gewaltverbrechen****Code pénal. Actes de violence criminels**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 273 hiervoor – Voir page 273 ci-devant

**Art. 145 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3 – Art. 145 al. 1<sup>bis</sup> et 3**

Fortsetzung – Suite

Anträge siehe Seite 277 hiervoor  
Propositions voir page 277 ci-devant

**M. Meylan:** Comme le président de notre commission me l'a fait très aimablement observer hier, j'ai omis de présenter cet amendement lors de la séance de la commission. Ainsi que vous l'aurez constaté, toutes les propositions d'amendement contenues dans le dépliant sont des propositions qui ont déjà été présentées par les membres socialistes du Conseil national. Il n'y a donc rien de nouveau. Mais comme je suis respectueux des règlements et que j'ai commis un oubli, je retire cet amendement.

**Miville:** In diesem Falle muss ich den Streichungsantrag Meylan aufnehmen, und ich tue es gerne, um meinen geschätzten Kollegen Meylan damit nicht zu belasten. Es gibt Argumente für diese Bestimmung, und der Herr Kommissionspräsident hat sie gestern auch in einer Art und Weise dargelegt, dass es einem – ich verstehe Herrn Meylan in diesem Punkte – nicht durchaus leicht fällt, dagegen aufzutreten. Andererseits scheint es unseren Gesinnungsfreunden, um sie weiterhin so zu benennen, bei dieser Bestimmung doch um eine Art von *lex turicensis* zu gehen, um eine Bestimmung, die stark auf eine Zeiterscheinung abstellt, auf eine Erscheinung, von der wir doch alle hoffen, dass sie vorübergehender Art sei.

Uns, die wir uns zum Antrag auf Streichung entschlossen haben, erscheint in diesem Zusammenhang der bekannte Tatbestand des Landfriedensbruches ausreichend. Wir sind der Meinung, dass er für Dinge dieser Art weiterhin ausreichen müsste. Wir haben nun, im Unterschied zur Fassung des Nationalrates, nicht mehr die Bande hier als Kriterium. Die Bande, die gestern von einem Votanten definiert worden ist und auch etwas klar Definierbares darstellt, beruht auf den Merkmalen der Vorbereitung, des planmässigen Vorgehens, des organisierten Zu-Werke-Gehens. Wir haben hier indessen als Kriterium die öffentliche Zusammenrottung, die uns doch als etwas Diffuseres, etwas Fragwürdiges, erscheint. Was für diese Bestimmung am ehesten spricht, ist, dass für Delikte dieser Art in Zukunft eine Verfolgung von Amtes wegen stattfinden müsste und dass der Geschädigte sich nicht mehr durch eine Anzeige weiteren zusätzlichen Belästigungen und Gefahren aussetzt. Hier ist aber darauf hinzuweisen, dass es in der Verfolgung der Angelegenheit ohne den Geschädigten ja doch nicht abgehen wird. Er wird sagen müssen: das und das ist mei-

nem Geschäft passiert. Er wird sich als Zeuge stellen müssen und wird auch ohne die Privatanzeige leider Grund zu Ängsten bei der Verfolgung solcher Delikte haben. Aber etwas anderes kann dann nicht mehr geschehen: Er kann die Anzeige nicht mehr zurückziehen. Wir erheben unter diesem Titel und unter diesen Voraussetzungen Sachbeschädigungen, die Zerstörung von Zäunen und Abschränkungen, wie dies in einer etwas wilden Demonstration durchaus geschehen kann, zum Offizialdelikt und verunmöglichen einen Rückzug der Klage.

So scheint es uns unter Abwägung aller Gesichtspunkte, die zugegebenermassen zum Teil auch für diese Bestimmungen sprechen, und derjenigen, die dagegen sprechen, doch als gegeben, Ihnen den Streichungsantrag zu unterbreiten.

**Affolter:** Ich bin tatsächlich etwas überrascht und auch erstaunt über diesen Streichungsantrag gerade zu Artikel 145 Absatz 1bis. Ich darf doch Herrn Miville in Erinnerung rufen, wie wir in der Kommission gemeinsam an der noch nicht befriedigenden Fassung des Nationalrates herumgefeilt haben, wie bei dieser Arbeit auch Anregungen von Ihrer Seite eingeflossen sind, bis man dann zu einer – ich möchte sagen – allseits befriedigenden Lösung gekommen ist. Ich darf in Erinnerung rufen, dass die Kommission die vorliegende Fassung einstimmig gutgeheissen hat, also auch mit Zustimmung des heutigen Antragstellers. Es kann ja vorkommen, dass man später gescheiter wird; aber ich glaube, man sollte eine einmal als richtig erachtete Lösung auch unter dem Druck von Gesinnungsfreunden nicht so rasch preisgeben.

Zur Sache selbst: Es geht schlicht und einfach um das Anliegen, die Sachbeschädigung unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich dort, wo öffentliche Zusammenrottung in sinnlose Zerstörung oder Beschädigung von Sachen ausmündet, zum Offizialdelikt zu machen. Es handelt sich nicht um eine Kriminalisierung der Sachbeschädigung an sich. Das juristische Problem lag in der Umschreibung der Voraussetzungen. Wir sind dem Problem des Landfriedensbruchs nach Artikel 260 des Strafgesetzbuches und der bandenmässigen Begehung eines Delikts wirklich gründlich nachgegangen. Wir haben festgestellt – das muss ich gegenüber Herrn Miville einfach wiederholen –, dass mit dem Tatbestand des Landfriedensbruchs in solchen Fällen eben nicht auszukommen ist, weil das dort zu schützende Rechtsgut nicht die Unversehrtheit der Sache ist, sondern der Landfrieden. Wir haben festgestellt, dass sich die Kriterien der bandenmässigen Begehung eines Deliktes, wie sie unser Recht kennt und entwickelt hat, auf die anvisierten Fälle nicht anwenden lassen, wie dies eigentlich ursprünglich im Nationalrat die Meinung war. So kam man denn zu dieser neuen Umschreibung dieses Tatbestandes (Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung), die in meinen Augen eine bedeutende Verbesserung gegenüber der nationalrätlichen Fassung darstellt. Materiell aber und dem Juristenjargon entkleidet und jedem Bürger verständlich, geht es darum, dass sinnlose Zerstörungswut nicht honoriert werden soll, indem man dem schuldlos Geschädigten auch noch einen Strafantrag gegen Unbekannt abverlangt.

Herr Miville hat gestern von saubannerzugähnlichen Auftritten von Demonstranten gesprochen. Er hätte noch anfügen können und sollen: die massiven Störungen, zum Beispiel auch von Maifeiern, die Inbrandsetzung von Rednertribünen, das Herausbrechen von Latten, womit die Maifeier-Redner bedroht wurden; all das betrifft Sachbeschädigungen, begangen aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung. Gerade diese Fälle wollen wir mit diesem neuen Tatbestand erfassen!

Der friedliche Bürger – und der gehört Gott sei Dank immer noch zur Mehrzahl in diesem Land – verlangt nachgerade einen besseren Schutz vor Vandalismus, Chaos, Zerstörung, vor Übergriffen auf das Eigentum: Diesen können wir ihm nur mit einer wohlüberlegten Anpassung der entsprechenden Strafnorm verschaffen. Hinter dieses

Bedürfnis müssen alle Einwendungen, die heute wieder vorgebracht wurden, zurücktreten. Deshalb bitte ich Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission 25 Stimmen  
Für den Antrag Miville (Streichen) 6 Stimmen

*Abs. 3 – Al. 3*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 182–184**

*Antrag der Kommission*

*Art. 182*

Streichen

*Art. 183*

*Titel*

Freiheitsberaubung und Entführung

*Abs. 1*

Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Art. 184*

... behandelt, wenn der Entzug der Freiheit ...

*Antrag Schmid*

*Art. 183 Abs. 1*

Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, ...

**Art. 182 à 184**

*Proposition de la commission*

*Art. 182*

Biffer

*Art. 183*

*Titre*

Séquestration et enlèvement

*Al. 1*

Celui qui, sans droit, aura arrêté une personne, l'aura retenue prisonnière, ou l'aura, de toute autre manière, privée de sa liberté, celui qui, en usant de violence, ruse ou menace, aura enlevé une personne, sera puni de la réclusion pour cinq ans au plus ou de l'emprisonnement.

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Art. 184*

... cruauté, si la privation de liberté a duré ...

(La proposition Schmid ne concerne que le texte allemand de l'article 183, 1<sup>er</sup> alinéa)

**Binder, Berichterstatter:** Artikel 182 StGB umschreibt den Tatbestand der Freiheitsberaubung. Artikel 183 StGB befasst sich mit der Entführung. Unter Freiheitsberaubung versteht man vorab das widerrechtliche Festhalten eines Opfers. Die Entführung geht vom Wegbringen des Opfers vom bisherigen Aufenthaltsort aus. Es lässt sich nun aber nicht bestreiten, dass die beiden Tatbestände nicht immer sauber voneinander abgegrenzt werden können. Oft gehen

sie ineinander über. Ferner ergeben sich juristisch oft sehr schwierige Fragen, so, ob eine Handlungseinheit, also Ideal-konkurrenz, oder eine Handlungsmehrheit, also Realkonkurrenz, vorliegt. Um diese Abgrenzungsschwierigkeiten und diese Konkurrenzfragen zu vermeiden, schlägt Ihnen die Kommission vor, die beiden Tatbestände Freiheitsberaubung und Entführung in einem einzigen Tatbestand zusammenzufassen. Materiell sollen keine Änderungen gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates und des Nationalrates vorgenommen werden.

Ich bitte Sie, diesem Antrag der Kommission zuzustimmen.

**Schmid:** Wie Sie sehen, habe ich einen Antrag zu Artikel 183 Absatz 1 eingebracht. Es ist dies eine *causa minor* und eher eine redaktionelle Angelegenheit. Mir geht es darum, dass man im Rahmen von Artikel 183 Absatz 1 das Wort «unrechtmässig» vor «die Freiheit entzieht» hinzusetzt und damit eine gleiche Fassung vornimmt wie im alten bundesrätlichen und nationalrätlichen Artikel 182. Die Begründung ist einfach. Die Freiheitsentziehung als solche ist nicht in sich widerrechtlich; sie ist neutral. Es kann als Beispiel die fürsorgliche Freiheitsentziehung im ZGB genannt werden, die rechtmässig ist. Es sollte daher das Wort «widerrechtlich» oder «unrechtmässig» zur tatbestandsmässigen Qualifizierung hier ebenfalls eingefügt werden.

**Art. 182 und 184 – Art. 182 et 184**

*Angenommen – Adopté*

**Art. 183**

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission und Antrag Schmid*

*Adopté selon la proposition de la commission et la proposition Schmid*

**Art. 185**

*Antrag der Kommission*

*Ziff. 1*

Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner ...

*Für den Rest des Artikels:* Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 185**

*Proposition de la commission*

*Ch. 1*

Celui qui aura séquestré, enlevé une personne ou de toute ...

*Pour le reste de l'article:* Adhérer à la décision du Conseil national

**Binder, Berichterstatter:** Dieser Tatbestand der Geiselnahme ist neu ins Gesetz eingefügt. Es handelt sich um einen qualifizierten Fall von Freiheitsberaubung und Entführung. Perfid ist vor allem, dass jemand als Pfand benutzt wird. Die Kommission ist einhellig der Meinung, dass dieser neue Tatbestand der Geiselnahme in der Formulierung des Nationalrates ins Gesetz aufgenommen werden sollte, denn dieser Tatbestand ist ein Bestandteil einer wirksamen Bekämpfung der Gewaltverbrechen. Ich schlage Ihnen nur eine redaktionelle Änderung vor. Die Freiheitsberaubung soll vor der Entführung genannt werden. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 259**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Abs. 2**

Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen . . .

**Antrag Meylan****Abs. 2**

Streichen

**Art. 259****Proposition de la commission****Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil national

**Al. 2**

Celui qui aura provoqué publiquement à un délit impliquant la violence contre autrui ou...

**Proposition Meylan****Al. 2**

Biffer

**Binder**, Berichterstatter: Die Formulierung dieser Bestimmung gab in der Kommission zu rechtsstaatlichen Bedenken Anlass. Zunächst wurde ein Streichungsantrag von Artikel 259 Absatz 2 gestellt, der jetzt wieder von Herrn Meylan aufgenommen worden ist. Man wollte insbesondere verhindern, dass schon die Absicht oder die Gesinnung zu einem Straftatbestand erklärt wird.

In der zweiten Sitzung unserer Kommission bemühten wir uns dann einvernehmlich um eine bessere Lösung. Gewalttätige Verbrechen fallen bereits unter die Strafandrohung von Artikel 259 Absatz 1 StGB, der dem heutigen Artikel 259 StGB entspricht. Soll nun auch schon die öffentliche Aufforderung zu gewalttätigen Übertretungen, etwa zu Tötlichkeiten gemäss Artikel 126 StGB, unter Strafe gestellt werden? Die Kommission verneinte diese Frage; wir wollten den Bogen nicht überspannen. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, in Artikel 259 Absatz 2 StGB lediglich die öffentliche Aufforderung zu gewalttätigen Vergehen unter Strafe zu stellen. Die öffentliche Aufforderung zu gewalttätigen Übertretungen wäre demnach nicht strafbar, dies entgegen dem Wortlaut der Bestimmung der nationalrätlichen Fassung. Damit haben wir unseres Erachtens eine klare Rangordnung geschaffen, die zu keinen Auslegungsschwierigkeiten und auch zu keinen rechtsstaatlichen Bedenken Anlass geben sollte.

Weil wir neben der herkömmlichen Kategorie von Vergehen nicht eine besondere und neue Kategorie von Vergehen schaffen wollten, sprechen wir im Text nicht von gewalttätigen Vergehen, sondern von Vergehen mit Gewalttätigkeit. Wir meinen damit vor allem, ohne abschliessend zu sein, die öffentliche Aufforderung zur einfachen Körperverletzung, zur Sachbeschädigung, zum Hausfriedensbruch, zur Störung des öffentlichen Verkehrs, zur Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, zum Landfriedensbruch und zur Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

**Präsident:** Hier liegt ein Streichungsantrag Meylan vor. Ich erteile ihm das Wort.

**M. Meylan:** Il est indiscutable que le texte adopté par notre commission est meilleur que celui du Conseil national, puisqu'il est beaucoup plus précis et qu'il reprend les termes de l'alinéa 1, qui n'a jamais été contesté par quiconque. Il étend simplement aux délits ce qui est prévu à cet alinéa 1 pour les crimes. Cette rédaction est beaucoup moins dangereuse que celle qui ressort du rapport des experts et qui a été retenue par le Conseil national. Néanmoins, pour les raisons que j'ai exposées hier, nous estimons inutile de nous départir du projet initial du Conseil fédéral et nous vous proposons d'en rester au premier texte de celui-ci, qui ne contenait pas cet alinéa 2.

**Miville:** Wir kommen nun zu einem jener Artikel, den der Bundesrat ursprünglich in dieser Vorlage nicht gewollt hat, weil er ihn aufgrund der Vernehmlassung als eine Belastung der Vorlage erachtete, und er wird – weil Sie ihn heute zweifellos genehmigen werden – sich wahrscheinlich auch in Zukunft als belastend erweisen.

Für mich ist nicht ganz unerheblich, was das Basler Strafgericht und die Basler Staatsanwaltschaft zu diesem Artikel im Vernehmlassungsverfahren gesagt haben – nicht parteipolitische Instanzen also, sondern juristische. Das Strafgericht meinte, dieser Strafbestand sei offenbar auf Vorfälle und Entgleisungen bei Demonstrationen irgendwelcher Art sowie auf zornige Äusserungen an Versammlungen und ähnliches gerichtet. Und die Staatsanwaltschaft in Basel, die Strafverfolgungsbehörde also, hielt in dieser Frage fest: «Die Fassung der Expertenkommission weckt den Eindruck, als sei die Bestimmung weniger gegen Gewalt und Terrorriminalität gerichtet als vielmehr gegen Demonstrationen, Bürgerinitiativen, AKW-Gegner usw.» Zu dieser scharfen Ablehnung und Kennzeichnung dieser Bestimmung würde ich in meiner Formulierung nicht einmal gelangen. Ich halte heute nicht alles, was als Demonstration bezeichnet wird, für eine Demonstration. Demonstriert werden nämlich vielfach nicht mehr politische Forderungen, sondern «demonstriert» wird zum Teil nur noch die Zerstörungswut. Hier können nun die Vorwürfe nicht angebracht werden, dass ich meine Einstellung seit der letzten Kommissionssitzung stark geändert hätte; ich habe mich in der Kommission enthalten.

Die Bestimmung passt mir schon in der Formulierung nicht; die Gleichsetzung von Menschen und Sachen («Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, . . .») finde ich fragwürdig. Dann birgt eben dieser Absatz die Gefahr in sich der Erfassung von Entgleisungen in Worten, zornigen Äusserungen, bei Versammlungen. Wer von uns hat nicht auch in jungen Jahren bei irgendeiner konfrontativen Veranstaltung politischer Art einmal Äusserungen von sich gegeben, die ihm unter diese Bestimmung subsumiert werden könnten? Unserer Auffassung nach müsste in diesem Bereich weiterhin mit dem Tatbestand der Anstiftung auszukommen sein. Das Strafgesetz beruht auf dem freien Willen des Täters; das steht doch im Zentrum. Ihn, den Täter, müssen wir fassen. Wir können nicht allzuweit gehen in der Untersuchung nach der Tat, nach dem also, was da vorhin bei irgendeiner Versammlung von jemandem in der Wut gesagt worden ist. Wer zu einem Verbrechen aufgefordert hat – Absatz 1 –, gut; wo Anstiftung vorliegt, jawohl; aber nicht Äusserungen dieser Art, die, wenn sie verfolgt werden, die Verfolgung leicht zur unerwünschten Überwachung, ja zu Gesinnungsschnüffelei ausarten lassen. Ich erinnere noch einmal an die ursprüngliche Haltung des Bundesrates dieser Bestimmung gegenüber, und ich verweise auf die ausserordentlich vielen kritischen Äusserungen, die im Vernehmlassungsverfahren in dieser Sache gemacht worden sind; deshalb meine Unterstützung des Streichungsantrages.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission

23 Stimmen

Für den Antrag Meylan

7 Stimmen

**Art. 260bls****Antrag der Kommission****Abs. 1 Ingress, Abs. 3**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Abs. 1**

...

Art. 182 Streichen

Art. 183 Freiheitsberaubung und Entführung

**Abs. 2**

... von der Vorbereitungshandlung zurück, ...

Antrag Meylan

Art. 260bis

Streichen

Art. 260bis

Proposition de la commission

Al. 1 préambule, al. 3

Adhérer à la proposition du Conseil national

Al. 1

...

Art. 182 Biffer

Art. 183 Séquestration et enlèvement

...

Al. 2

... renoncé à l'exécution de l'acte préparatoire, sera exempté de toute peine.

Proposition Meylan

Art. 260bis

Biffer

**Blinder, Berichterstatter:** Diese Bestimmung war bereits – ich möchte Sie bitten, dies zu beachten – im Vorentwurf der Expertenkommission – allerdings viel weiter gefasst – enthalten. Gestützt auf die kritischen Stimmen in der Vernehmlassung verzichtete der Bundesrat in seiner Botschaft auf die Aufnahme eines Tatbestandes «strafbare Vorbereitungshandlungen» ins Strafgesetzbuch. Im Nationalrat wurde nach sehr heftiger Diskussion dieser Tatbestand der strafbaren Vorbereitungshandlungen wieder aufgenommen. Im Vorschlag zu Artikel 260bis wird die ursprüngliche Fassung der Expertenkommission ganz erheblich eingeschränkt. Nur noch die Vorbereitungshandlungen für die allerschwersten Kapitalverbrechen sollen der Strafbarkeit unterstellt werden. Ferner soll nicht schon jede Vorbereitungshandlung an sich strafbar sein. Man wollte ganz bewusst keine Gesinnungsdelikte schaffen. Nur wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass einer sich anschickt, eine schwere Straftat zu begehen, wird strafbar. Damit sind die notwendigen rechtsstaatlichen Absicherungen eingebaut. Der Konnex, d. h. der innere Zusammenhang, zwischen der Vorbereitungshandlung und der geplanten Straftat muss nachgewiesen werden. Der Nationalrat hat also vor allem durch die Annahme des Antrages Petitpierre die strafbaren Vorbereitungshandlungen recht nahe an den strafbaren Versuch herangerückt.

Auch in unserer Kommission war die vorgeschlagene Bestimmung von Artikel 260bis umstritten. Ich verzichte hier auf die Wiedergabe der einzelnen Argumente. Wir fragten uns vor allem, ob wir diese Bestimmung zur Bekämpfung der Gewaltverbrechen wirklich brauchen. Wir gelangten nach sehr kritischer Diskussion schliesslich mit grosser Mehrheit zur Überzeugung, dass der Vorschlag des Nationalrates notwendig, richtig und in der Formulierung ausgewogen sei. Der Nationalrat hat sich grosse Mühe gegeben, eine rechtsstaatlich nach allen Seiten abgesicherte Bestimmung über die strafbaren Vorbereitungshandlungen vorzuschlagen.

Mit dem Versuchsstrafrecht kommen wir den modernsten Methoden der Terroristen und der Gewaltverbrecher nicht mehr bei. Wir müssen der Polizei wirksamere Instrumente in die Hand geben. Wer zum Beispiel die Waffen bereitstellt, die Lebensgewohnheiten des Opfers tagelang ausspioniert, das Versteck für die Geisel in allen Einzelheiten vorbereitet, die Fahrzeuge für die Entführung der Geisel bereits aufgetankt und schliesslich schon den Erpresserbrief entworfen hat, kann meines Erachtens immer noch nicht wegen versuchter Geiselnahme bestraft werden, denn er hat mit der eigentlichen Ausführung des Verbrechens noch nicht begonnen, wie dies Artikel 21 des Strafgesetzbuches zwingend für den unvollendeten Versuch verlangt.

Hingegen könnte dieser Täter allenfalls im Sinne unseres Vorschlages wegen strafbarer Vorbereitungshandlungen bestraft werden, denn er hat planmässig konkrete, technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickte, eine Geiselnahme gemäss Artikel 185 StGB zu begehen. Ich bitte Sie zudem zu beachten, dass gemäss Artikel 260bis Absatz 2 der Täter straflos ausgeht, wenn er freiwillig von seiner strafbaren Handlung zurücktritt. Unsere Kommission hat sich hier an das Wort von Herrn Prof. Schultz gehalten: «Warum sollen wir mit dem Eingreifen des Strafrechtes zuwarten, bis wir Tote und Entführte vor uns haben, wenn es möglich ist, auf rechtsstaatlich zulässige Art vorher einzugreifen?»

Die Kommission schlägt Ihnen mit 6 zu 2 Stimmen vor, dem Artikel 260bis StGB in der Fassung des Nationalrates mit einigen redaktionellen Änderungen zuzustimmen.

**M. Meylan:** Nous avons exposé assez longuement devant la commission les raisons qui nous ont amenés à nous opposer à ces dispositions. Nous tenons à rappeler que, ce faisant, nous sommes en nombreuse compagnie. En effet, ainsi que le relève le Conseil fédéral, non seulement un certain nombre de cantons y sont opposés, mais également la Fédération suisse des avocats, qui n'est pas, que je sache, une organisation extrémiste. C'est une organisation dont les membres mesurent leurs propos et qui les mesurent plutôt trois fois qu'une. Ce n'est pas sans raisons que la Fédération suisse des avocats s'est prononcée contre ce projet ni que, dans un premier temps, le Conseil fédéral y avait renoncé. J'ai rappelé hier quelle est notre thèse et, suivant l'exemple du président de la commission, je ne répéterai pas ce que j'ai dit à cette occasion. Je rappelle simplement que nous considérons que, devant des actes destinés à préparer des crimes aussi importants que ceux qui sont énumérés dans cet article – crimes extrêmement importants, les plus graves qui soient: meurtres, assassinats, lésions corporelles, brigandage, séquestrations, enlèvements, prises d'otages, incendies intentionnels – quand toutes les conditions prévues sont remplies, il nous apparaît que le pouvoir général de police dont dispose l'Etat est suffisant – après l'intervention fort heureuse de M. Gilles Petitpierre au Conseil national – pour empêcher l'exécution de ces délits et de ces crimes extrêmement graves. Nous sommes donc d'accord avec les juristes et plus spécialement avec la Fédération suisse des avocats lorsqu'ils disent que cet article n'a pas sa place dans ce projet.

**M. Aubert:** Mon honorable collègue de Neuchâtel, M. Meylan, me permettra aujourd'hui de le contredire. Il vous invite à biffer l'article 260bis. Je vous prie de le maintenir.

M. Meylan est un libéral, comme moi. J'aimerais montrer que même l'esprit le plus libéral peut s'accommoder de l'article 260bis.

Il est vrai qu'en général le code pénal s'efforce de distinguer entre les actes directement nuisibles à la société, qu'il punit, et les actes préparatoires des actes nuisibles à la société, qu'il ne punit pas. Et, si le code pénal ne punit pas les actes préparatoires, c'est pour laisser à leurs auteurs la faculté de se désister. D'ailleurs, si tous les actes préparatoires des actes nuisibles à la société étaient déclarés punissables, nous devrions multiplier le nombre des policiers et celui des juges.

Tel est le principe. Mais, comme vous le savez, il souffre déjà plusieurs exceptions. Le code pénal, dans sa partie spéciale, déclare certains actes préparatoires punissables lorsqu'ils sont manifestement dangereux pour la société, notamment lorsqu'ils sont commis dans des circonstances telles qu'il n'y a pas lieu de croire à un désistement. M. Meylan en a d'ailleurs convenu hier, très solennellement même. Je cite à titre d'exemple l'article 226, sur la fabrication des explosifs. On nous propose aujourd'hui d'introduire dans la loi, en une formule dont les termes ont été soigneusement pesés, une disposition déclarant également punissables certains actes préparatoires d'actes de vio-

lence lorsque, par leur nature ou leur ampleur et leur caractère concret, ils se révèlent dangereux pour la société. Je tiens à apporter deux arguments à l'appui de cette proposition.

L'un a déjà été invoqué: la formule que nous avons devant nous et qui est issue des délibérations du Conseil national est beaucoup plus précise, plus limitée, plus mesurée que celle qui était contenue dans l'avant-projet de la commission d'experts et qui a rencontré un accueil si hostile lors de la procédure de consultation. Les avocats dont M. Meylan a parlé tout à l'heure se sont opposés au texte de l'avant-projet des experts et non au texte du Conseil national, dont ils n'ont pas eu connaissance.

Mon deuxième argument a trait au système des interventions policières dans ce pays et il m'est inspiré par la remarque que M. Meylan a faite au sujet de la clause générale de police.

En cas d'infraction, et singulièrement de crime de violence, l'important n'est pas tant de le punir après qu'il a été commis que d'empêcher qu'il soit commis. Cela me paraît évident: il ne faut pas attendre, pour intervenir, que quelqu'un ait été tué. Il faut chercher à prévenir sa mort.

Or la prévention, pour être efficace, nécessite parfois des interventions policières actives, des arrestations, des perquisitions, des écoutes téléphoniques, et ces atteintes à la liberté des personnes supposent, à leur tour, une base légale claire. Cette base légale claire n'existe pas aujourd'hui dans le droit fédéral. Seule est prévue la levée du secret de la correspondance, du télégraphe ou du téléphone dans certaines circonstances. La base légale n'existe pas non plus dans le droit des cantons et c'est principalement sur ce point que mon opinion se distance de celle de M. Meylan.

La clause générale de police, que toutes les constitutions cantonales contiennent au moins implicitement, ne permet à la police d'intervenir qu'en cas de danger immédiat, en quelque sorte pour ceinturer le malfaiteur qui a dégainé son revolver. S'il n'y a pas d'immédiateté, la clause générale de police ne sert à rien.

Quel est donc le système législatif ordinaire des cantons? Dans la plupart d'entre eux, c'est le système du code de procédure pénale, qui ne donne à la police le droit d'intervenir qu'aux fins d'enquête et d'instruction, après que l'infraction a été commise. C'est un système libéral.

Dès lors, si nous ne voulons pas rester les bras ballants devant les actes préparatoires de graves crimes de violence, nous avons deux possibilités: Ou bien les législateurs des cantons, développant leur législation policière, autorisent désormais les interventions préventives. Ou bien le législateur fédéral, par une révision partielle du code pénal suisse, qui s'intégrerait dans l'actuel système des codes de procédure pénale des cantons, déclarerait punissables, en choisissant ses termes, certains actes préparatoires.

M. Meylan conviendra que l'idée que nous nous faisons l'un et l'autre du libéralisme, celle que nous nous en faisons d'ailleurs tous dans cette salle, aurait davantage à souffrir d'une extension de la législation policière des cantons que de la révision partielle du code pénal suisse qui nous est proposée aujourd'hui. C'est pourquoi je vous invite à maintenir l'article 260<sup>bis</sup>.

**Miville:** Hier sind wir beim Schicksalsartikel der Vorlage angelangt. Diese Bestimmung wird sich als Schicksalsartikel auch erweisen, wenn es zu einem Referendumskampf kommen sollte. Die Leute, die sich mit dem Gedanken eines Referendums in manifester Art und Weise tragen, sind zufrieden, wenn diese Bestimmung im Gesetz bleibt, denn das gibt ihnen die handfestesten Argumente, um in ähnlicher Weise gegen diese Vorlage aufzutreten, wie es beispielsweise bei der BUSIPO geschehen ist. Hier wird der Karren meiner Meinung nach überladen. Das war ja auch die Meinung des Bundesrates, der in der ursprünglichen Vorlage auf diese Bestimmung, damals noch unter dem Titel «kriminelle Gruppe», verzichtet hat. Ich berufe mich

wieder auf das Basler Strafgericht, das zu dieser Neuerung folgendes ausgeführt hat: «Mit der Vorverlegung der Deliktvollendung werden nun aber die polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten vorverlegt. Da es zur Beurteilung, ob eine Handlung als verdächtig zu gelten hat, vielfach an einem objektiven Kriterium fehlt, wird man sich an einem subjektiven zu orientieren versuchen, und hier bietet sich oft nicht mehr als die Gesinnung des Handelnden an, womit bereits die fatale Schwelle zum Gesinnungsstrafrecht überschritten wäre. Es weckt folglich die Gefahr von Bespitzelungen, Anzeigen, Verfahreseinleitungen, Observierungen, Hausdurchsuchungen, bei denen sich hinterher der Verdacht als unbegründet erweist.» Das ist die Meinung des Basler Strafgerichtes.

Wieweit soll denn das gehen mit dieser Erfassung von strafbaren Vorbereitungshandlungen? Der Kommissionspräsident hat einige Umstände erwähnt, die sich zur Begründung dieses Artikels gut ins Feld führen lassen; man findet sie jedoch nicht im Gesetz, sondern darin sind einfach in umfassender Art und Weise die strafbaren Vorbereitungshandlungen erwähnt, und sie könnten ja auch nicht katalogweise aufgezählt werden. Es könnte dann aber als Vorbereitungshandlung auch gelten das Kaufen eines Stadtplanes, das Mieten einer Wohnung, der Kauf von Handschuhen, Sonnenbrillen, Roger-Staub-Mützen usw. Wir bestrafen doch nach herkömmlicher schweizerischer Strafrechtsauffassung den tauglichen oder untauglichen Versuch und nicht die Vorbereitungshandlung. Diese Bestimmung bezieht sich auf schwere Delikte – sie sind hier genannt, von der vorsätzlichen Tötung bis zur Brandstiftung –, bei denen im allgemeinen die Hemmung zur schliesslichen Ausführung auch am grössten ist. Hier muss die Möglichkeit zum Rückzug gegeben sein. Wir bestrafen doch nicht Absichten, Gesinnungen. Wir bestrafen deliktische Handlungen.

Ein Jurist hat mir in jungen Jahren einmal gesagt – und das hat mir Eindruck gemacht, weil es mein Vater war, Strafgerichtspräsident in Basel, ehe er dann Regierungsrat und Nationalrat wurde –, als ich auch Strafrecht studierte: «Du musst wissen, wir bestrafen nicht die Träume, die jemand hat.» Mit dieser Bestimmung landen wir jedoch – etwas überspitzt ausgedrückt – letztlich bei den Träumen, die einer haben kann in bezug auf Delikte, die er gerne letztlich ausführen möchte. Die Bestimmung enthält eine gefährliche mögliche Handhabe für Spitzeltum, Denunziation, Gesinnungsschnüffelei und bietet die Möglichkeit zu frühen Voruntersuchungen. Ich habe gestern schon gesagt: In der praktischen Auswirkung kann sie sich für die Polizei gefährlicher erweisen als für die Gerichte. Es gibt Vorbereitungshandlungen heute schon, die strafrechtlich erfassbar sind, in Spezialgesetzen: Sprengstoff, Gift und andere Materien. Aber in dieser allgemeinen Weisung, bezogen auf die Delikte, die hier genannt sind, scheint mir der Bruch mit einer bisherigen vorherrschenden Auffassung über die Auslegung des Rechtes zu weit zu gehen, vor allem, wenn ich daran denke, wie liberal wir auf der andern Seite in diesem Lande immer noch den Verkauf, den Besitz, den Handel von und mit Waffen ordnen.

Aus allen diesen Gründen schliesse ich mich dem Streichungsantrag des Herrn Meylan an.

**Binder, Berichterstatter:** Ich möchte die Diskussion nicht mehr allzusehr verlängern. Wir haben uns ja über diesen Punkt stundenlang in der Kommission auseinandergesetzt. Herr Meylan hat aber den Schweizerischen Anwaltsverband zitiert; und es sind jetzt auch andere Eingaben von Herrn Miville zitiert worden. Daher möchte ich Sie auf folgendes aufmerksam machen: Diese Eingaben beziehen sich auf die ursprünglichen Vorschläge der Expertenkommission, aber nicht auf den Vorschlag, den wir hier unterbreiten. Der Anwaltsverband schreibt – damals war noch die «kriminelle Gruppe» vorgesehen –: «Dieser Artikel geht unserer Auffassung nach zu weit. Es wird unter anderem die Zugehörigkeit oder der Anschluss an eine Gruppe als strafbar erklärt,

wenn diese Gruppe auch nur Vergehen wie zum Beispiel die Störung des Tramverkehrs zu begehen beabsichtigt. . . Es drängt sich eine Beschränkung auf Kapitalverbrechen auf.»

Dann zur Bestimmung «strafbare Vorbereitungshandlungen»: «Dieser Artikel ist im Sinne unserer Ausführungen zu Artikel 260bis» – das war damals die kriminelle Gruppe – «singemäss einzuschränken.» Es ist also ganz klar: Der Anwaltsverband hat gesagt, man solle diese strafbaren Vorbereitungshandlungen nicht auch auf geringfügige Delikte ausdehnen.

Die Expertenkommission hatte für die strafbaren Vorbereitungshandlungen 23 Tatbestände vorgeschlagen: wir schlagen Ihnen lediglich acht Tatbestände vor. Also bereits in dieser Hinsicht: wir haben uns auf die Kapitalverbrechen konzentriert, wie dies der Anwaltsverband seinerzeit vorgeschlagen hat.

Zu Ihnen, Herr Miville: Wir haben nicht die Meinung, dass die Absicht bestraft werden soll, dass Träume bestraft werden sollen, dass Schnüffelei betrieben werden soll usw. Ich habe Verständnis für Ihre Lage, wenn man weiss, was Ihre Kollegen im Nationalrat zu diesem Artikel gesagt haben. Aber ich möchte Sie doch bitten, diese Formulierung genau zu lesen. «Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, ein schweres Delikt zu begehen», heisst es doch. Ich finde dies eine sehr gute Formulierung. Damit hat man gesagt, dass diese strafbaren Vorbereitungshandlungen nur bestraft werden dürfen, wenn der Täter alles schon vorbereitet und sich anschickt, die Tat zu begehen. Er hat noch keine eigentliche Ausführungshandlung begangen, wie das notwendig wäre beim unvollendeten Versuch; aber er schickt sich dazu an.

Ich möchte Sie also bitten, diesen Tatbestand nicht zu einem Schicksalsartikel zu erklären. Der Nationalrat hat sich bemüht, diesen Tatbestand so einzuschränken, dass er rechtsstaatlich vertretbar ist, und deshalb kann offenbar auch der Bundesrat dieser Formulierung zustimmen.

**Bundespräsident Furgler:** Der Bundesrat hat in der Botschaft gesagt, dass er unter anderem diese Frage in den beiden Räten ausdiskutieren lassen möchte. Er erachtete den zu weit gefassten Antrag der Expertenkommission noch nicht als normativ genügend, aber er hat sich von der Grundidee des Expertenentwurfes nicht etwa distanziert. Ich darf Ihnen – und Herr Binder hat recht, wenn er sagt, dass wir dieser nunmehr gefundenen Fassung aus der Sicht des Bundesrates beipflichten können – folgendes zur Begründung dieses Standpunktes mitteilen:

Ich berufe mich zuerst auf die Experten. Die Kommission war so zusammengesetzt, dass alle gesellschaftspolitischen Kreise dieses Staates vertreten waren, und die Experten sagten einmütig: «Die Erfahrung zeigt, dass die durch die Bestimmung über den Versuch gezogene allgemeine Grenze der Strafbarkeit viel zu eng ist. Denn wie das Bundesgericht – dem Strafrechtslehrer Germann folgend – formulierte, beginnt gemäss ständiger Rechtsprechung die Strafbarkeit mit jener Tätigkeit, die nach dem Plane des Täters den letzten entscheidenden Schritt ins Verbrechen bildet, von dem in der Regel nicht mehr zurückgetreten wird, es sei denn wegen äusserer Umstände, die die Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.» So im Bundesgerichtsentscheid 80 (1954) IV 178. «Der Schritt, von dem es kein Zurück mehr gibt, bezieht sich auf die Gewalttat selbst; deren oft deutliche Vorbereitung ist straflos.» Daher kam die Expertenkommission einmütig zur Überzeugung: Angesichts der heutigen Kriminalität trägt diese normative Lösung den Gefahren nicht mehr Rechnung, sie schützt die Bürger ungenügend. Ich darf auf das verweisen, was Herr Aubert gesagt hat.

Dann wurde sehr plastisch ausgeführt, weshalb sie nicht mehr genügt. Das Sammeln von Waffen, das Einrichten von Verstecken für zu entführende Personen – Herr Präsident Binder hat darauf verwiesen –, das planmässige Auskund-

schaften der Gelegenheit zu Gewalttaten, genaues Überwachen des vorgesehenen Opfers und seiner Lebensgewohnheiten, Ausspähen der Möglichkeiten, Einbrüche oder Raubüberfälle durchzuführen, das Aufstellen von Listen der Angehörigen von Polizeieinheiten mit Adressen und Fotografien, das alles kann heute nicht bestraft werden!

Ich muss Ihnen sagen, dass heute genau in dieser Weise, wie ich es jetzt sichtbar machte, derartige Delikte vorbereitet werden. Ich zitiere aus unseren eigenen bundesanwaltschaftlichen Akten nur ein paar Beispiele, die ich so wiedergebe, dass man den Fall selbst nicht rekonstruieren kann. Zwecks eines Überfalls auf ein Zeughaus wurden zehn Fahrten zur Ausforschung unternommen. Man verwendete eine Polaroid-Kamera, um den Film nicht entwickeln zu müssen. Es wurde ein genauer Plan für den Einsatz von fünf Arbeitsgruppen von 14 Hauptpersonen aufgestellt. In der Materialliste waren aufgeführt: 2 Lieferwagen, 2 Personenwagen, Funkanlage, Feldstecher, Pistolen, Masken, Pfeffer, Stricke. Man stellte einen Funkplan und einen Gefahrenstufenplan auf. Für die Finanzierung war alles vorbereitet, bis und mit ausländischen Geldgebern. Von diesen wurde auch ein Vorschuss gewährt. Für die einstweilige Einlagerung des Materials, das man ins Ausland zu bringen beabsichtigte, forschte man eine geeignete Örtlichkeit aus; auf Landkarten wurden die Objekte und Wege eingezeichnet usw. usw.

Oder: Ein bestimmter Staatsangehöriger hatte den Auftrag zur Durchführung eines Raubüberfalles auf einen Bankboten in einer Stadt in der Schweiz. Zur Vorbereitung der Tat reiste er von seinem Wohnort wiederholt an den geplanten Tatort, übernachtete dort – alles rekonstruiert –, rekonstruierte die Örtlichkeiten und die Gewohnheiten des Bankboten, besprach sich viele Male mit seinen Auftraggebern, um alles Wissenswerte über die Geldtransporte zu erfahren, rekonstruierte auch ein sicheres Versteck für die Beute, heuerte einen Komplizen an, beschaffte sich für die Tarnung die nötigen Kleidungsstücke, plante alles bis in die Einzelheiten, auch den Fluchtweg von der Schweiz ins Ausland. Ähnliches könnte ich Ihnen über einen geplanten Raubüberfall auf Lohnarbeiter einer Firma sagen.

Ein weiteres Beispiel: Im Hinblick auf die Entführung eines Angehörigen einer ausländischen Botschaft wurde eine Liste der Diplomaten der betreffenden Botschaft erstellt, die man einem Kenner dieser Personen übermittelte; dieser hatte den für die Entführung Geeignetsten herauszusuchen. Es wurde eine Chauffeurmütze angeschafft, um den Chauffeur eines Diplomatenwagens vorzutauschen. Alles wurde ganz genau kalkuliert und geplant; auch das Versteck, in das man den zu Entführenden bringen wollte, wurde vorbereitet, mit Teppichen, Licht, Tonbandgerät, Schlaf-, Kochgelegheiten, Waffen usw. usf. Die Entführung wurde infolge eines Wechsels in der politischen Szene des betreffenden Landes unterlassen.

Ich könnte Ihnen noch verschiedene solche Beispiele – nicht Träume, sondern dem Leben, auch in unserem Staate, abgucken – wiedergeben. Und da darf ich nun eine erste beruhigende Erklärung abgeben. Es gibt ja heute schon, wie der Kommissionspräsident Herr Binder ausgeführt hat, Artikel im StGB (zum Beispiel den Art. 226 betreffend Sprengstoffe und Giftgase, auf den auch Herr Miville, ohne ihn zu nennen, hingewiesen hat), nach denen Vorbereitungshandlungen unter ganz bestimmten Voraussetzungen bestraft werden können. Da sollte uns die nunmehr gefundene Fassung, von Ihnen wesentlich reduziert und präzisiert gemäss Antrag von Herrn Petitpierre, gestatten, zu sagen: hier geht es nicht um den Schicksalsartikel, hier geht es um eine ganz wesentliche Verbesserung der Vorlage.

Wenn wir überzeugt sind, dass man das zum Schutze der in diesem Staate lebenden Menschen braucht – unter Berufung auf die Freiheitswerte, wie das vorhin so plastisch sichtbar gemacht worden ist –, dann dürften auch die Kreise überzeugt werden, die sich skeptisch vernehmen liessen. Ich möchte betonen, dass die Ausführungen, auf die sich Herr Miville berufen hat – und er ist sicher mit mir

einig, wenn ich das sage –, den ursprünglichen Text, den Text der Experten, nicht aber den nunmehr bereinigten, sehr eingeschränkten, betrafen. Ich bin überzeugt, dass eine erneute Kontaktnahme von Herrn Miville mit dem Basler Strafgericht und den von ihm angetönten Organisationen zu einer positiven Wertung der Vorlage führt.

Die beabsichtigten Taten, um die es hier geht, sind schwerste Verletzungen hochwertiger Rechtsgüter. Ich würde mich sofort mit Herrn Miville solidarisieren, wenn die Gefahr bestünde, dass hier wirklich Gesinnungsdelikte verfolgt würden, dass man sich nur noch auf Subjektives einlassen würde, um eben, wie er sagte, letzten Endes auch noch Träume zu strafrechtlichen Problemen werden zu lassen. Aber die Expertenkommission hat einen Satz geprägt, den ich hier wiedergebe: «Es ist nicht einzusehen, weshalb das zukünftige Opfer vor solchen Angriffen nur dann bewahrt werden soll, wenn es sich um terroristische Anschläge handelt; ganz abgesehen davon, dass eine auch nur einigermaßen genaue Umschreibung solcher Taten ausserordentlich schwierig ist.» Die Präventivwirkung, von der Herr Aubert sprach, muss hier gewichtet werden. Mir scheint sie bedeutsam. Und für die, die immer noch zögern, darf ich darauf hinweisen, dass man den Rücktritt so geregelt hat, dass der Täter, der aus eigenem Antrieb von der Vorbereitungshandlung zurücktritt, die Straflosigkeit zugesichert erhält.

Bitte prüfen Sie noch einmal Alinea 2 des jetzt in Diskussion stehenden Artikels. Auch im Falle der strafbaren Vorbereitungshandlung sollen dem Täter goldene Brücken zur Rückkehr zu straflosem Verhalten gebaut werden. Und deswegen wird ihm bedingungslos Straffreiheit zugesichert, wenn er sich aus eigenem Antrieb von diesen Vorbereitungshandlungen distanziert, wenn er zurücktritt. Mehr kann man, glaube ich, bei der Rechtsgüterabwägung nicht mehr tun. Ich würde Ihnen beliebt machen, diesem nunmehr wesentlich präziser gefassten Artikel – ich bedanke mich dafür bei beiden Räten – zuzustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	26 Stimmen
Für den Antrag Meylan (Streichen)	6 Stimmen

#### **Art. 305 Abs. 1bis**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 305 al. 1<sup>bis</sup>**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

##### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 340 Ziff. 1**

##### *Antrag der Kommission*

... kommen;  
die strafbaren Handlungen des Artikels 260bis sowie des dreizehnten ...

*Für den Rest:* Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 340 ch. 1**

##### *Proposition de la commission*

... titres fédéraux;  
Les infractions prévues à l'article 260<sup>bis</sup> ainsi qu'aux titres...

*Pour le reste:* Adhérer à la décision du Conseil national

**Binder**, Berichterstatter: Bundesrat und Nationalrat schlagen vor, die strafbaren Handlungen gemäss Artikel 259 (öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit) und Artikel 260 (Landfriedensbruch) der Bundesgerichtsbarkeit zu unterstellen. In der Kommission wurde dieser Antrag bekämpft, und zwar mit dem Argument, man

sollte hier im Interesse einer möglichst einfachen und raschen Erledigung die kantonale Gerichtsbarkeit beibehalten. Hingegen wurde der schwere Tatbestand der strafbaren Vorbereitungshandlungen des Artikels 260bis StGB der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

##### *Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Ch. II**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

##### *Angenommen – Adopté*

##### *Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	20 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

#### **B**

#### **Militärstrafgesetz – Code pénal militaire**

##### *Antrag der Kommission*

#### **Art. 129 Ziff. 2bis und 3**

##### *Ziff. 3*

... wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schuss- oder ...

#### **Art. 130 Ziff. 1bis, 2 und 3**

##### *Abs. 1bis*

Der Räuber wird mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schuss- oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

##### *Ziff. 2*

... zusammengefunden hat,  
wenn er sonstwie ...

#### **Art. 151**

Streichen

#### **Art. 151a**

##### *Titel*

Freiheitsberaubung und Entführung

##### *Abs. 1*

Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

#### **Art. 151b**

... behandelt, wenn der Entzug der Freiheit ...

#### **Art. 151c**

##### *Ziff. 1*

Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner ...

#### **Art. 171a**

##### *Abs. 2*

Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen ...

**Art. 171b**

Abs. 1

Art. 151 Streichen

Art. 151a Freiheitsberaubung und Entführung

Abs. 2

... von der Vorbereitungshandlung zurück, ...

*Für den Rest:* Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*Anträge Meylan*

Art. 171a Abs. 2

Streichen

Art. 171b

Streichen

*Proposition de la commission***Art. 129, ch. 2<sup>bis</sup> et 3**

3. (Ne concerne que le texte allemand)

**Art. 130, ch. 1<sup>bis</sup>, 2 et 3**Al. 1<sup>bis</sup>

Le brigandage sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement pour un an au moins, si son auteur s'est muni d'une arme à feu ou d'une autre arme dangereuse.

Ziff. 2

... ou des vols, si de toute autre manière ...

**Art. 151**

Biffer

**Art. 151a**

Titre

Séquestration et enlèvement

Al. 1

Celui qui, sans droit, aura arrêté une personne, l'aura retenue prisonnière, ou l'aura, de toute autre manière, privée de sa liberté, celui qui, en usant de violence, ruse ou menace, aura enlevé une personne, sera puni de la réclusion pour cinq ans au plus ou de l'emprisonnement.

**Art. 151b**

... cruauté, si la privation de liberté a duré ...

**Art. 151c**

Ch. 1

Celui qui aura séquestré, enlevé une personne ou de toute ...

**Art. 171a**

Al. 2

Celui qui aura provoqué publiquement à un délit impliquant la violence contre autrui ou ...

**Art. 171b**

Al. 1

Art. 151 Biffer

Art. 151a Séquestration et enlèvement

Al. 2

...renoncé à l'exécution de l'acte préparatoire, sera exempté de toute peine.

*Pour le reste:* Adhérer à la décision du Conseil national*Propositions Meylan*

Art. 171a, al. 2

Biffer

Art. 171b

Biffer

**Präsident:** Es besteht die Möglichkeit, diese Artikel *in globo* zu behandeln, weil sie einfach die Konsequenz der vorher beim gewöhnlichen Strafrecht gefassten Beschlüsse sind.**Binder, Berichterstatter:** Ich bin mit dem Herrn Präsidenten einverstanden. Bei dieser Revision des Militärstrafgesetzbuches sollen die im gewöhnlichen Strafrecht nun beschlossenen Änderungen überall dort ins Militärstrafrecht übernommen werden, wo praktisch gleichlautende Bestimmungen vorhanden sind. Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und allen Anträgen zuzustimmen.*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière***Präsident:** Ergeben sich Einwendungen gegen eine Behandlung *in globo*? – Das ist nicht der Fall.

Wünscht jemand zu den beantragten Änderungen im Militärstrafgesetz das Wort zu ergreifen? – Das ist nicht der Fall.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

24 Stimmen

(Einstimmigkeit)

*Abschreibung – Classement***Präsident:** Bundesrat und Kommission beantragen Ihnen, die folgenden Vorstösse als erledigt abzuschreiben:

Motion Bärlocher (10.767),

Motion Meier Kaspar (75.494) und

Motion der Kommission des Nationalrates (ad 76.098).

Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Sie haben so beschlossen.

*Zustimmung – Adhésion**An den Nationalrat – Au Conseil national*

Nationalrat  
Conseil national  
Sitzung vom 21.9. 1981  
Séance du 21.9. 1981  
Differenzen - Divergences

79.089

**Strafgesetzbuch. Gewaltverbrechen**  
**Code pénal. Actes de violence criminels**

Siehe Jahrgang 1980 Seite 1647 – Voir année 1980 page 1647

Beschluss des Ständerates vom 12. Juni 1981

Décision du Conseil des Etats du 12 juin 1981

*Differenzen – Divergences***A**

**Schweizerisches Strafgesetzbuch**  
**Code pénal suisse**

**Art. 137 Ziff. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 137 ch. 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Blunschy**, Berichterstatterin: Der Ständerat hat sich als Zweitrat in der Sommersession dieses Jahres mit der Vorlage befasst. Er hat nebst einigen redaktionellen Änderungen einige wesentliche Milderungen an der nationalrätlichen Fassung angebracht. Unsere Kommission hat am 31. August getagt und beantragt Ihnen in den Hauptpunkten Zustimmung zum Ständerat.

Die ganze Vorlage ist damit entschärft worden, was im Hinblick auf geäußerte Referendumsgelüste von grosser Bedeutung ist.

Die erste Differenz hatten wir beim Artikel 137 Ziffer 2. Dort hat der Ständerat eine Präzisierung angebracht. Es geht um den qualifizierten Diebstahl, qualifiziert dann, wenn der Dieb eine Schuss- oder andere gefährliche Waffe mit sich führt. Der Ständerat hat präzisiert: «wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schuss- oder andere gefährliche Waffe mit sich führt.» Es wurde bereits bei der Beratung im Nationalrat darauf hingewiesen, dass ein rein zufälliges Auf-sich-Tragen der Waffe nicht unter diese Bestimmung fallen soll. Es muss die Absicht gegeben sein, eventuell die Waffe bei der Tat zu gebrauchen. Die Ergänzung des Ständerates verdeutlicht das, was wir sagen wollten. Die Kommission beantragt Ihnen hier Zustimmung zum Ständerat.

Mme **Girard**, rapporteur: C'est le 18 décembre 1980 que nous avons longuement débattu de la modification des articles du code pénal concernant les actes de violence criminels et que notre Chambre a adopté un postulat demandant un réexamen des dispositions du code pénal sur la prescription.

Le 12 juin de cette année, le Conseil des Etats a, à son tour, délibéré sur cet objet. Quelques divergences sont apparues entre les deux Chambres, notamment à l'article 139 – je pense que nous traiterons les articles les uns après les autres. Le Conseil des Etats a ramené à un an la réclusion ou l'emprisonnement pour les actes de brigandage. C'est un pas important sur le plan social. Nous avons abordé cette question lors de la discussion préalable. Votre commission vous prie de vous rallier à la proposition du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté***Art. 139 Ziff. 1bis und 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Cotti*

Festhalten

**Art. 139 ch. 1<sup>bis</sup> et 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Cotti*

Maintenir

**Cotti:** Mi sia consentito, prima di entrare nel merito dell'articolo 139, di utilizzare parte del tempo che mi è concesso per fare qualche nota introduttiva nella mia qualità di portaparola del partito.

Questa è una procedura di appianamento delle divergenze e non deve essere e non deve diventare una palestra ripetitiva delle affermazioni fatte all'occasione del dibattito vero e proprio. Ma nel dare il consenso del mio gruppo alle proposte del Consiglio degli Stati, debbo esprimere qualche perplessità. La Camera alta ha risolto il problema dell'aggravamento delle pene e della penalizzazione di atti oggi non perseguibili, non voglio dire in modo indifferente, ma perlomeno con una procedura sbrigativa. Si ponga mente al fatto che oltre al relatore e al consigliere federale un solo consigliere agli Stati ha preso la parola. Credo che ciò sia avvenuto nel convincimento che nel Consiglio nazionale, e soprattutto dopo il dibattito in tale consiglio, fuori, nei corridoi di Palazzo federale, fosse stato raggiunto un accordo o un compromesso in senso positivo fra le forze maggiori politiche per ottenere quelle convergenze necessarie di cui si è tanto parlato in questa sala; quelle ampie convergenze e quei consensi che sono necessari all'adozione di una legge penale. Di qui l'annacquamento, come il Presidente della commissione ha rilevato un attimo fa, l'indebolimento delle misure prospettate in questa sede da parte del Consiglio degli Stati.

Voglio far rilevare che, nel frattempo, è però successo qualche cosa di nuovo. È stato lanciato un referendum prima ancora che l'iter parlamentare fosse compiuto. Ciò basterebbe per indurre chi ha fatto concessioni in tentazione di procedere a raffazzonare ancora all'ultima ora le smagliature che l'iter di adozione delle norme ha prodotto nella rete, voluta per difendere il cittadino da atti estremamente pericolosi. Poiché si voglia o non si voglia, di terrorismo si tratta ed è dal terrorismo che noi vogliamo difenderci. Non possiamo considerarci immuni da atti terroristici. E basti ricordare in questa sede quello che è accaduto a Ginevra poche settimane fa, e quel che è accaduto non molto lontano da quest'aula a Palazzo federale pure nel corso dell'estate. Avevo detto all'occasione dell'entrata in materia che dal 1968 al 1980 ben 200 attentati si sono verificati nella Confederazione e che 50 persone hanno perso la vita in questo tipo di attentati. Questi atti si ripetono, continuano, non ne siamo per nulla esenti. Di qui la necessità di difendere il cittadino e oggetto di questi attacchi. Ma vi è un altro tipo di impegno, di solidarietà che ci vincola. Noi sappiamo che il Consiglio di Europa, all'occasione della conferenza contro il terrorismo e in difesa dei diritti democratici, ha sollecitato tutti i paesi d'Europa a promuovere una legislazione che escluda l'esistenza di aree entro cui atti perseguibili altrove possono perfezionarsi senza che ne segua la punibilità. Mi meraviglio che proprio le forze di questo Parlamento normalmente particolarmente sensibili alle istanze e alle sollecitazioni europeistiche facciano qui una eccezione, movendo obiezioni contro un'unificazione giuridica che sembra non soltanto opportuna, ma necessaria. L'adesione alle decisioni del Consiglio degli Stati avverrà quindi da parte mia con molte perplessità e sarà limitata.

Venendo all'articolo 139 cifra 2 mi permetto di sollevare qualche obiezione di fondo. E lo farò se voi ne acconsentirete, in lingua francese: Le Conseil des Etats propose de porter la peine à un an d'emprisonnement si l'auteur du brigandage est muni d'une arme à feu ou d'une autre arme dangereuse. Nous avons prévu de punir le même acte de la

réclusion de deux ans au moins. C'est le minimum prévu pour le brigandage si son auteur l'a commis en qualité d'affilié à une bande ou s'il a démontré qu'il était particulièrement dangereux.

Pour différentes raisons que j'exprimerai brièvement, je ne pense pas que l'on puisse suivre le Conseil des Etats sur ce point.

Premièrement: dans le cadre de l'article 139, chiffre 2, si l'on maintient la réclusion à deux ans au moins dans le cas où l'auteur démontre, par son *modus operandi*, qu'il est particulièrement dangereux, il n'y a pas de raison de diminuer la peine minimale si l'auteur est muni d'une arme à feu. Cette situation n'est qu'une des manières dangereuses de commettre le brigandage; je veux bien admettre qu'il y en a d'autres, mais le fait de le commettre l'arme à la main est une démonstration classique de danger. Main armée signifie auteur dangereux et grave danger pour la victime.

Deuxièmement, je m'oppose à la modification proposée pour une raison de logique eu égard à l'ensemble de l'article 139. Comme la peine minimale en cas de brigandage simple est de six mois d'emprisonnement (la peine maximale étant de vingt ans de réclusion) et comme, ainsi que nous le savons, nos tribunaux ne prononcent jamais, en cas de brigandage simple et même en cas de tentative de brigandage, des peines privatives de liberté inférieures à deux ans, on se rend compte que la réduction voulue par le Conseil des Etats est d'une part inadmissible et, d'autre part, ridicule, pour employer le terme d'un juge tessinois. Or, je ne crois pas que ce soit seulement ridicule. Je crois qu'une telle disposition pourrait encore provoquer des confusions. Elle deviendrait «irreführend», comme disent les Allemands avec une belle clarté. Il est vrai qu'il s'agit de la peine minimale et que les juges ont la possibilité de prononcer une peine plus sévère, mais on donnerait par là aux juges une orientation très difficile à interpréter.

Troisièmement, la formulation adoptée par le Conseil des Etats détruit le parallélisme qui existe actuellement entre l'aggravation de la disposition de l'article 137 et celle de l'article 139. Il me paraît incompréhensible qu'à l'article 137, on qualifie de la même manière le fait d'être muni d'une arme, et le fait que la manière dont le brigandage a été commis démontre que l'auteur est particulièrement dangereux, tandis que, dans le cas du brigandage, ces deux circonstances sont qualifiées différemment.

D'une façon générale, la proposition du Conseil des Etats, qui se veut pourtant inspirée par la volonté de lutter contre les actes de violence criminels, aboutit à une atténuation des peines actuellement prononcées par le juge, ce qui ne correspond en tout cas pas au but que nous nous sommes fixé.

**Frau Blunschy**, Berichterstatterin: Es geht beim Artikel 139 Ziffer 1bis um den qualifizierten Raub, qualifiziert deshalb, weil er unter Mitführung einer gefährlichen Waffe geschieht. Der Ständerat hat hier zwei Punkte geändert:

1. Er hat die Worte «zum Zweck des Raubes» eingefügt, analog zum Diebstahl, was eine Verdeutlichung ist. Entsprechend unserem Beschluss zum Artikel 138, den wir soeben gefasst haben, ist dieser Zusatz (zum Zweck des Raubes) hier einzufügen.

2. Die zweite Änderung ist von wesentlicher Bedeutung, und um die geht es beim Antrag von Herrn Cotti. Das Strafminimum wurde vom Ständerat herabgesetzt. Statt Zuchthaus nicht unter zwei Jahren soll die Strafandrohung beim Raub unter Mitführen einer Schuss- oder anderen gefährlichen Waffe nun milder sein, nämlich Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr. Das bedeutet, dass der Richter gemäss Artikel 41 StGB die Möglichkeit hat, den bedingten Strafvollzug zu gewähren.

Herr Nationalrat Braunschweig hatte bei unserer ersten Beratung den Antrag gestellt, hier Zuchthaus nicht unter einem Jahr vorzusehen. Von Gefängnis hat er nicht gesprochen. Sein Antrag wurde mit 74 gegen 25 Stimmen abgelehnt. Der Ständerat setzt nun das Strafminimum noch tiefer

an als Herr Braunschweig, indem statt Zuchthaus auch nur Gefängnis nicht unter einem Jahr verhängt werden kann. Der Ständerat hat damit Herrn Nationalrat Braunschweig links überholt.

Die Kommission des Ständerates hatte dieser Milderung nur zögernd mit 6 gegen 4 Stimmen zugestimmt. Im Plenum des Ständerates erfolgte keine Abstimmung, weil kein Gegenantrag gestellt worden ist.

Die Kommission empfiehlt Ihnen – obwohl im Laufe der Beratungen einige Bedenken geäussert worden sind – Zustimmung zum Ständerat aus folgenden Überlegungen: Es handelt sich hier um die Festlegung eines Strafminimums. Der Richter kann ohne weiteres eine strengere Strafe verhängen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Der Richter soll aber auch die Möglichkeit haben, die Strafe bedingt zu erlassen. Man dachte vor allem an einen bisher unbescholtenen Ersttäter, dem die Möglichkeit des bedingten Strafvollzuges nicht verbaut werden sollte.

Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass der Qualifizierungstatbestand von Ziffer 2 letzter Absatz bestehen bleibt, nämlich die Qualifizierung: «wenn er sonstwie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart». Sehr oft wird das Mitführen einer Waffe eine besondere Gefährlichkeit offenbaren, so dass der Richter es in der Hand hat, seinen Urteilspruch gestützt auf Ziffer 2 letzter Absatz strenger zu fällen.

Im geltenden Recht wird der qualifizierte Diebstahl mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bedroht. Man kann dem Antrag Cotti eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, wenn er an zwei Jahren Zuchthaus als Minimalstrafe festhalten möchte. Die Zustimmung zum Ständerat bedeutet eine sehr wesentliche Milderung; dessen müssen wir uns bewusst sein. Aber andererseits dürfen wir es doch dem Richter vertrauensvoll überlassen, nach seinem Ermessen auch eine höhere Strafe zu verhängen. Ich glaube, es ist richtig, wenn wir hier den Ermessensspielraum des Richters etwas weiter fassen. Ich bitte Sie namens der Kommission um Zustimmung zum Ständerat und um Ablehnung des Antrages Cotti.

**Mme Girard**, rapporteur: La disposition de l'article 139, qui traite des actes de brigandage, a déjà donné lieu à de longues discussions dans cette enceinte et elle a également été longuement débattue lors des travaux de la commission lorsque celle-ci a examiné les divergences que présentent les textes issus des débats des deux conseils. Le Conseil des Etats a ramené à un an au moins la durée de la peine de réclusion ou d'emprisonnement, alors que nous nous étions ralliés à la proposition du Conseil fédéral fixant cette durée à deux ans.

Nous avons examiné une nouvelle fois cet article dans l'optique adoptée par le Conseil des Etats et dans un esprit de conciliation à l'égard des diverses propositions qui avaient été présentées, en particulier par M. Braunschweig, lors du précédent débat de notre conseil – et cela, je le précise à l'intention de M. Cotti – sans que nous ayons le sentiment que vos commissaires se soient laissé influencer par une menace de référendum qui serait dans l'air. Nous avons traité ce sujet en toute sérénité et nous avons fini par adopter la proposition du Conseil des Etats. Je vous demande d'en faire de même car cela représente une tentative d'adoucissement de la peine, qui trouve sa raison d'être dans l'idée de donner une chance aux délinquants primaires. Le juge a toujours la possibilité d'augmenter les peines selon la gravité des cas.

Cela ne signifie pas que nous ne comprenions pas les réserves de M. Cotti ni ses préoccupations. Il est vrai – et nous sommes d'accord avec lui sur ce point – que le citoyen a le droit d'être protégé et que de larges couches de la population attendent peut-être une plus grande sévérité de notre part. En fait, la proposition du Conseil des Etats, à laquelle nous nous sommes ralliés, octroie au juge un élargissement de ses compétences, il a toujours la possibilité d'apprécier les cas selon leur gravité et nous pouvons lui faire confiance pour trancher dans les cas difficiles.

Je vous invite en l'occurrence à suivre la proposition du Conseil des Etats.

*Abstimmung - Vote*

Für den Antrag der Kommission 52 Stimmen  
Für den Antrag Cotti 70 Stimmen

*Angenommen - Adopté*

**Art. 145 Abs. 1bis und 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Herzog*

*Abs. 1bis*

Streichen

**Art. 145 al. 1<sup>bis</sup> et 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Herzog*

*Al. 1<sup>bis</sup>*

Biffer

**Herzog:** Ich beantrage Ihnen die Streichung der Neufassung von Artikel 145 Absatz 1bis, und dies im Auftrag der Fraktion der PdA/PSA/POCH.

Zunächst eine Vorbemerkung: Nach wie vor sind wir natürlich gegen die Artikel 259 und 260bis, wonach unter anderem Vertreter der Staatsanwaltschaft möglicherweise zu regelmässigen Besuchern von Versammlungen von Bürgerinitiativen werden, die nach möglichen Aufforderungen zu Verbrechen und Gewalttätigkeit die Ohren spitzen oder nach sogenannten Vorbereitungshandlungen Ausschau halten. Nach wie vor halten wir beide Artikel für den eigentlichen Abschied vom liberalen Rechtsstaat, indem man die politische Opposition mit polizeilichen und Strafrechtsmitteln bekämpfen will.

Nun aber zur Neuformulierung von Artikel 145 durch den Ständerat. Diese Neuformulierung verdeutlicht noch die Stossrichtung dieser Strafgesetzbuchrevision und beinhaltet auch gleich die beiden wesentlichen Punkte, weswegen wir diese Revision ablehnen. Diese beiden Punkte sind:

1. ein merkwürdiges Verständnis von Gewalt und Gewaltverbrechen, und
2. die Einschränkung des Individuums und seiner Freiheitsrechte.

Kurz zum ersten Punkt, zum Gewaltverständnis: Der Artikel 145 ist doch eindeutig der «Jugendunruheartikel». Wenn es um Jugendunruhe geht, dann kommt mir gerade in diesem Zusammenhang eine Wandinschrift – sicher gesprayt und möglicherweise in Zürich – in den Sinn, die wie folgt lautet: «Scheiben klirren und ihr schreibt; Menschen sterben und ihr schweigt.» Für einige hier mag das sehr pathetisch tönen – das kann sein –; aber dieser Ausspruch hat einen wahren Kern, nämlich das doch etwas heuchlerische Vorgehen im Rahmen der Gewaltdebatte.

Nur ein Beispiel hierzu: Dieses Parlament hat eine Militärdiktatur wie die der Türkei durch eine Finanzhilfe belohnt, hingegen werden Scherbenhaufen an der Zürcher Bahnhofstrasse als ein von Amtes wegen zu verfolgendes Gewaltverbrechen verurteilt.

Das ist die eine Seite der Gewaltdebatte. Die andere Seite ist, dass zwar eine Eidgenössische Jugendkommission versucht, den Ursachen solcher Scherbenhaufen nachzugehen, man hingegen hier daraus als einzige Konsequenz dergleichen Artikel schafft und nicht gewillt ist, diesen Ursachen nachzugehen, zu fragen, ob diese Ursachen vielleicht nicht auch auf eine Gewalt zurückgehen, nämlich auf die Gewalt der Umweltzerstörung, der Häuserspekulation usw. usf. Somit wird dieser Artikel und die ganze StGB-Revision zu einer Konfrontationspolitik, und dies in einer Situation, in

der gerade nicht die Konfrontation, sondern eine Überwindung dieser Konfrontation nötig wäre.

Zum zweiten Punkt: die Einschränkung der Freiheitsrechte. Neben den bereits erwähnten Artikeln 259 und 260 wird nun im Artikel 145 neu mit der sogenannten öffentlichen Zusammenrottung praktisch jede Kundgebung zum vornehmerein kriminalisiert, und somit gefährdet dieser Staat jene Freiheitsrechte, die er eigentlich schützen sollte. Dieser Artikel und diese ganze Revision sind nicht ein «schnittiges» Instrument, wie das auch Herr Bundespräsident Furgler ein paar Mal betont hatte, gegen Gewaltverbrechen, sondern sie haben eine andere Stossrichtung. Diese Revision ist eher in der Geschichte verschiedener Strafverschärfungsversuche in unserem Lande zu sehen, die als Antwort auf eine politische Opposition hätten gemacht werden sollen, wie zum Beispiel das sogenannte «Maulkrattengesetz» – 1903 –, oder im Gefolge des Generalstreiks die sogenannte «Umsturnovelle», oder nach den Genfer Unruhen – 1932 – das sogenannte «Ordnungsgesetz» usw. usf. Diese Geschichte lehrt aber auch, dass, falls solche Neubestimmungen zur Volksabstimmung gelangten, sie jeweils ziemlich wuchtig verworfen wurden. Bekanntlich ist ja nach einer solchen Niederlage Bundesrat Häberli zurückgetreten. Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger – ich habe dies bereits damals in der Debatte des Nationalrates (anlässlich der ersten Behandlung dieser Revision) erwähnt – hatten ja auch in der Busipo-Abstimmung, wie die Verwerfung zeigte, weniger Angst vor den propagierten Terrorakten als vor den Bundespolizisten.

Unsere Fraktion wird auch, wenn die Revision wie vorgeschlagen ohne Änderungen durchgeht, allfällige Referendumsbestrebungen unterstützen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zu folgen und ihm zuzustimmen.

**Möler Kaspar:** Herr Kollege Herzog hat uns soeben ein Kolleg über sein Verständnis von unserer liberalen Demokratie gehalten. Er spricht vom Abschied vom liberalen Rechtsstaat. Um was geht es? Im geltenden Strafgesetzbuch haben wir einen Artikel 260 mit der Marginalie «Landfriedensbruch». Der Artikel lautet: «Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.» Ich weiss nicht, ob Herr Herzog diesen Artikel kennt oder nicht. Seinem Votum müsste eher das letztere entnommen werden. Dieser Artikel besteht seit Bestehen des Strafgesetzbuches, seit über 40 Jahren, und er ist gerade in einem liberalen Rechtsstaat notwendig; denn wir können doch nicht einen Staat haben, in dem man ungestraft mit vereinten Kräften gegen Menschen und Sachen Gewalttätigkeiten begehen kann.

Der zur Diskussion stehende Artikel 145 wurde vom Ständerat präzisiert in dem Sinne, dass jemand, der an einer solchen Zusammenrottung Sachbeschädigungen begeht, von Amtes wegen verurteilt werden soll; respektive muss der Tatbestand untersucht und von einem Gericht genau abgeklärt werden. Es geht also darum, dass Sachbeschädigungen, die bei solchen Zusammenrottungen begangen werden, von Amtes wegen zu untersuchen sind. Was heisst das? Das heisst, dass der Geschädigte nicht mehr gezwungen ist, selber als Strafkkläger aufzutreten und Strafanträge zu stellen. Bei solchen Zusammenrottungen ist es sehr oft dem Geschädigten gar nicht möglich, solche Strafanträge zu stellen. Er kennt ja die Täter meistens nicht. Er müsste, falls er als Strafkkläger auftreten wollte, gegen Unbekannt klagen und riskierte, dass seine Klage, weil man den Täter nicht erwischt, zurückgewiesen würde. Er riskierte gar noch in verschiedenen kantonalen Prozessrechten Kostenfolge. Ist das etwas Erstrebenswertes, dass wir Leuten, die an ihrem Eigentum geschädigt werden, noch zumuten, Kosten wegen Strafklagen, die nicht erfolgreich sein können, auf sich zu nehmen?

Unser Rat hat in der ersten Lesung mit überwältigender Mehrheit diesen Artikel 145 im Prinzip genehmigt. Er hat erkannt, dass hier eine Verfolgung von Amtes wegen not-

wendig ist. Ich bitte Sie, dem Antrag des Ständerates zuzustimmen. Er bringt nicht den Abschied vom liberalen Rechtsstaat, sondern er sichert den dringend notwendigen Schutz unseres liberalen Rechtsstaates.

**Frau Blunschy, Berichterstatterin:** Es geht bei Artikel 145 um die Sachbeschädigung. Ich rufe in Erinnerung, dass der geltende Artikel 145 in zwei Absätzen die Sachbeschädigung regelt. In Absatz 1 wird gesagt, dass wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft wird. In Absatz 2 ist Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren vorgesehen, wenn der Täter aus gemeiner Gesinnung einen grossen Schaden verursacht hat; in diesem Fall geschieht die Verfolgung von Amtes wegen. Diese beiden Absätze des geltenden Artikels 145 werden offensichtlich von niemandem bestritten. Artikel 260 – auf den vorhin Herr Meier hingewiesen hat – ist ebenfalls unbestritten.

Bei dieser Revision von Artikel 145 sind drei Punkte zu beachten.

**Erster Punkt:** Der Ständerat hat anstelle von «Mitglied einer Bande» neu die Formulierung «aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung» gewählt. «Bande» ist ein Zusammenschluss zum Zwecke der fortgesetzten Deliktverübung. Hier passt dieser Begriff nicht, und der Begriff «öffentliche Zusammenrottung», der ja eher etwas Zufälliges an sich hat, passt für diesen Tatbestand besser. Zudem entspricht dieser Begriff auch der Terminologie von Artikel 260 StGB, Landfriedensbruch. In diesem Punkt möchten wir Ihnen Zustimmung zum Ständerat beantragen.

**Zweiter Punkt:** Der Ständerat hat die vom Nationalrat vorgesehene Strafverschärfung wieder fallen gelassen. Auch hier ist somit der Ständerat milder als der Nationalrat in der ersten Beratung. Der Nationalrat hatte hier Gefängnis vorgesehen, statt – wie der geltende Artikel 145 lautet – Gefängnis oder Busse. Mit der Formulierung des Ständerates gilt nun wieder der erste Absatz von Artikel 145, die weniger strenge Strafandrohung. Auch hier möchten wir dem Ständerat zustimmen.

Schliesslich ist noch ein Punkt neu gegenüber der heutigen Regelung: die Bestimmung, dass die Strafverfolgung von Amtes wegen erfolgt, wenn die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung geschah. Die Erfahrungen zeigen, dass Geschädigte aus Furcht vor Repressalien manchmal Bedenken haben, Strafantrag zu stellen. Auch sollten bei solchen Vorkommnissen die Abklärungen sofort geschehen können, ohne dass zuerst unnötig Zeit verstreicht, bis schliesslich – vielleicht erst einige Tage später – ein Strafantrag gestellt wird. Die Beweisaufnahme ist dann viel schwieriger. Sehr oft wird auch Idealkonkurrenz zum Artikel 260 StGB – nämlich zum Tatbestand des Landfriedensbruches – gegeben sein. Dort ist ebenfalls die Verfolgung von Amtes wegen vorgesehen. Es ist also nichts als logisch, wenn wir hier die Verfolgung von Amtes wegen ebenfalls vorsehen. Der Zusatz des Nationalrates – ausgenommen in leichten Fällen – ist praktisch sehr schwer zu handhaben; der leichte Fall ist im Strafmass zu berücksichtigen.

**Zum Streichungsantrag von Herrn Herzog:** Es geht hier nicht um die öffentliche Zusammenrottung, die bestraft werden soll; das ist der Tatbestand von Artikel 260. Es geht hier nur um die Sachbeschädigung. Der Täter wird wegen der Sachbeschädigung von Amtes wegen verfolgt. Die Erwägungen von Herrn Herzog sind etwas eigenartig, wenn er hier von Freiheitsrechten spricht. Ist es tatsächlich eine Beschneidung von Freiheitsrechten, wenn wir die Beschädigung von fremden Sachen verbieten? Dann haben wir offenbar doch sehr verschiedene Ansichten, was Freiheit ist. Wenn schon, dann müsste Herr Herzog eigentlich Antrag stellen, Artikel 260 zu streichen. Dort wird die öffentliche Zusammenrottung bestraft, wenn anlässlich dieser Zusammenrottung Sachbeschädigungen geschehen. Dort ist die Zusammenrottung der Tatbestand, währenddem hier bei Artikel 145 der Tatbestand, der bestraft wird, die Sachbeschädigung ist. Wollen wir wirklich so weit gehen und

erklären, Sachbeschädigung dürfe man ruhig begehen, und wer sich dadurch frustriert fühle, der könne dann schliesslich immer noch Strafantrag stellen? Es stimmt nicht, dass jede Zusammenrottung damit kriminalisiert wird; denn hier ist ja nicht die Zusammenrottung, sondern die Sachbeschädigung Strafbestand. Ich bitte Sie daher, dem Ständerat zuzustimmen. Die Strafe ist milder, zu Recht, aber die Verfolgung soll von Amtes wegen geschehen.

**Mme Girard, rapporteur:** L'article que nous traitons a pour titre: «Les dommages à la propriété.» Le code pénal actuel les définit en deux paragraphes: le premier dit que «celui qui aura endommagé, détruit ou mis hors d'usage une chose appartenant à autrui sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement.» Le Conseil des Etats nous propose un alinéa 1bis qui stipule que «pour l'auteur qui a commis un dommage à la propriété à l'occasion d'un attroupement formé en public, la poursuite aura lieu d'office.» Nous nous sommes ralliés à cette façon de voir les choses, car il est évident que dans bien des cas la personne lésée se trouve embarrassée pour porter plainte, lorsque des dommages ont été commis dans de telles circonstances, c'est-à-dire lors d'émeutes. Nous reviendrons plus tard sur le cas des émeutes puisque nous traiterons l'article 260 qui s'occupe justement de ce chapitre et où l'on trouve une longue énumération.

Ce qui nous a paru aussi intéressant, dans la formulation du Conseil des Etats, c'est qu'au lieu de parler de «bande», elle définit les actions d'un individu qui participe à une émeute, actions qui tombent sous le coup de la loi.

Quant à M. Herzog, je me dispenserai de lui répondre. Je crois qu'il a reçu des réponses circonstanciées et de Mme Blunschy, notre présidente, et de M. Kaspar Meier. Je vous propose donc de suivre la proposition du Conseil des Etats.

**Bundespräsident Furgler:** Wenn man Herrn Herzog zuhört, könnte man tatsächlich glauben – wie es Frau Blunschy ausführte –, dass wir in unserem Strafgesetzbuch noch gar keinen Artikel 145 hätten. Dem ist aber nicht so. Es entspricht dem ganz natürlichen Volksempfinden in allen Kantonen: Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft. Bei gemeiner Gesinnung und grossem Schaden kann die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren sein. Nun stellten Ständerat und ihre vorberatende Kommission fest: Je länger, je mehr werden diese Sachbeschädigungen (wie auch die Vorredner ausführten) im Zusammenhang mit Zusammenrottungen begangen. Da stellt sich die Frage, wie der Geschädigte zu seinem Recht kommen soll; denn auch der Geschädigte ist ja ein schutzwürdiger Einwohner unseres Staates, nicht nur der Schädiger. Wie kann man diesen Menschen helfen? Ich war schon überrascht, den Vorwurf zu hören, wir hätten gewisse Ursachen von Schwierigkeiten im soziologischen Bereich übersehen (die Gewalt der Umweltzerstörung und die sich daraus ergebende Konfrontation). Ich darf all jene, die um diesen Artikel ringen, beruhigen: das übersieht weder der Bundesrat noch das Parlament. Aber es wird uns – Sie und mich – nie davon entbinden, jenen zu helfen, die im Zusammenhang mit solchen Zusammenrottungen geschädigt werden. Wenn ich unsere Bundeshäuser ansehe, wo das auch zum üblen Spiel geworden ist – Instandstellung mit Steuergeldern –, wenn ich an die vielen Hunderte von Geschädigten denke, dann glaube ich, dass es hier nicht um eine Freiheitsbeschränkung geht, sondern um die Wahrung der freiheitlichen Ordnung, die in unserem Staat immer mit Mitverantwortung für den anderen Menschen gepaart bleibt. Soll man diesen Menschen einen etwas grösseren Schutz einräumen, indem man – wie das der Ständerat beschlossen hat – dann, wenn der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen hat, die Verfolgung von Amtes wegen einleitet? Mir scheint das durchaus praktikabel; es ist auf jeden Fall keine Rechtsverkürzung, wie das befürchtet wurde. Ich wende mich hier vor

allein an die Mitglieder dieses Hauses, die den Gewerkschaften nahestehen und von denen ich weiss, dass dieser Artikel sie nebst anderen zur Überlegung geführt hat, man müsse gegen dieses Gesetz doch das Referendum ergreifen. Die strittige Norm hat aber mit einer Beschränkung des Demonstrationsrechtes überhaupt nichts zu tun; es geht keinesfalls um das Überwachen derjenigen, die Demonstrationen durchführen wollen. Zur Debatte stehen einzig und allein Sachbeschädigungen, begangen bei Zusammenrotungen. An solchen Delikten können doch – so wie ich die Gewerkschaften in unserem Staat kennengelernt habe – gerade diese Organisationen gar kein Interesse haben. Es liegt mir daran – ich wiederhole es, weil ich weiss, dass dieser Artikel 145 bei der Lagebeurteilung eine Rolle spielte –, das hier deutlich zu sagen. Ich möchte bitten, dass die verehrten Damen und Herren aus der sozialdemokratischen Fraktion (die sicher ebenso erstaunt waren wie ich, als ihre Partei beschloss, gegen das noch nicht zu Ende beratene Gesetz das Referendum zu ergreifen) hier Fragen, die ich in meinem Votum allenfalls nicht beantworte, aufzugreifen, damit man das Problem ausdiskutieren kann. Ich bin überzeugt: Wir sind alle daran interessiert, ein gutes Strafrecht zu schaffen und kein solches, das irgendwelche Unklarheiten darüber offen lässt, wie wir es anwenden wollen.

Ich wiederhole an die Adresse der Gewerkschaften: Das Demonstrationsrecht wird in keiner Weise angetastet oder eingeschränkt. Es gilt vielmehr das, was nach den Ereignissen in Berlin ein unverdächtigter Zeuge – Theo Sommer – in der «Zeit» vom letzten Wochenende ausführte: «Auch muss die volle Strenge des Gesetzes jene Chaoten treffen, die Demonstrationen jedweder Art bloss zum willkommenen Anlass blutiger Krawalle nehmen.»

Darum geht es. Sie können anstatt «blutige Krawalle» «Krawalle mit enormen Sachbeschädigungen» einsetzen, und Sie haben die gleiche Wellenlänge. Wir wollen in diesem Staat die Meinungsäusserungsfreiheit, wir wollen das Demonstrationsrecht, aber wir wollen keine Sachbeschädigung und keine Schädigung anderer Menschen. Das geht Hand in Hand. Es ist ohne Zweifel so, wie an jenem bereits erwähnten Anlass in Berlin gesagt worden ist (und zwar in bewundernswerter Kühle vom betroffenen Gast aus den Vereinigten Staaten): dass man sich für den Schutz des Demonstrationsrechtes, den Schutz der freien Meinungsäusserung, voll einzusetzen habe, gerade auch um jedermann zu erlauben, das zu sagen, was immer er denke, selbst wenn es völlig anders sei als das, was wir jetzt meinen; aber immer mit dem Vorbehalt, dass das Sichäussern nicht gleichbedeutend ist mit: einem anderen Schaden zufügen. So einfach ist das.

Gestatten Sie mir noch eine zweite Bemerkung: Herr Prof. Merz, der verdiente frühere Professor an der Universität Bern, hat in der Festschrift für Hans Huber, einen ebenfalls bedeutenden Bürger, Rechtsgelehrten und Richter, anknüpfend an einen seinerzeitigen Vortrag von Ihering, einen wichtigen Artikel über «Der Kampf ums Recht» geschrieben. Eine Stelle daraus möchte ich Ihnen nicht vorenthalten:

«Nicht nur die Rechtsverletzungen haben durch die hinter ihnen zum Vorschein kommende Infragestellung und Untergrabung der bestehenden Ordnung neue Dimensionen angenommen. Erschreckend neu sind auch die Konsequenzen des Nachgebens, des Verzichtes auf die Durchsetzung der missachteten Normen. Neu ist nämlich der Umstand, dass in der Absicht der Untergrabung der Rechtsordnung begangene Rechtsverletzungen, bleiben sie ungeahndet, krebsartige Wucherungen verursachen.»

Prüfen Sie selbst, ob dieses Phänomen nicht auch bei uns zur Kenntnis genommen werden muss (ohne jedes Dramatisieren). Er fährt dann weiter – ich überspringe einen Passus – und sagt zum Thema «Einsicht in die Notwendigkeit der Durchsetzung des objektiven Rechts»:

«An dieser Einsicht mag es auch heute nur in vereinzelten Fällen mangeln. Immerhin lässt sich nicht bestreiten, dass die Bereitschaft zugenommen hat, gegenüber offener Missachtung bestehender Vorschriften und auch gegenüber

offener Auflehnung ein Auge zuzudrücken. An Entschuldigungen fehlt es nicht: Die zur Verfügung stehenden Kräfte sind ungenügend, die öffentliche Meinung, soweit sie in den Massenmedien zum Ausdruck kommt, sucht mit Argusaugen den Splitter im Auge der Staatsgewalt, übersieht den Balken im Auge des Rechtsbrechers und hat im übrigen häufig nur ein vordergründiges Interesse am Spektakel. Zum Kräfteverhältnis ist immerhin zu bemerken, dass vorgängige klare Verurteilung von Rechtsverletzungen, deutliche Markierung der nicht zu überschreitenden Grenze und rechtzeitiges entsprechendes Einschreiten in den meisten Fällen die Eskalation zu verhindern vermag. Und überbordende Kritik muss gelassen in Kauf genommen werden.» Das möchte ich allen zurufen, die jetzt kritisiert werden, weil wir das Strafrecht etwas griffiger machen wollen.

Ein letztes Zitat aus dem Aufsatz von Herrn Merz: «Wenn der Staat gezwungen wird, zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung seine Machtmittel einzusetzen, ist er nicht Angreifer und steht nicht blinde Gewalt gegen blinde Gewalt. Er verteidigt mit dem Gesetz Autorität und Würde des Rechts in seiner umfassenden Bedeutung als Friedensordnung.» Diese dient doch wohl uns allen. Mir scheint, wir könnten den im Zusammenhang mit solchen Zusammenrottungen geschädigten Mitbürgern wohl die Gunst einer Verbesserung des Strafrechtes zuerkennen, die darin bestünde, dass sie ihren Rechtsanspruch von Amtes wegen wahrgenommen sähen. Ich appelliere trotzdem an alle, auch die nötige Zivilcourage zu haben, um persönlich für den Schutz dieser Rechtsordnung einzutreten, so wie ja übrigens bereits in Artikel 50 des Obligationenrechts bei Schädigungen, die in solchen Fällen entstehen, eine Solidarhaftung aller Beteiligten vom Zivilrechtsgeber geschaffen worden ist; das sind Sie, meine Damen und Herren.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission

103 Stimmen

Für den Antrag Herzog

17 Stimmen

#### **Art. 182, 183, 184, 185**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 259 Abs. 2**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Antrag Braunschweig*

Streichen

#### **Art. 259 al. 2**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### *Proposition Braunschweig*

Biffer

**Le président:** M. Braunschweig n'a pas déposé de proposition écrite à l'article 259. Il demande maintenant de pouvoir le faire, en ce sens qu'il voudrait biffer l'alinéa 2. Si le conseil est d'accord, nous donnerons l'occasion à M. Braunschweig de justifier cette proposition.

**Braunschweig:** Ich habe eigentlich geglaubt, es sei aus der früheren Debatte und aus den Kommissionsberatungen deutlich hervorgegangen, in welcher Weise wir die grundsätzliche Opposition gegen diese Vorlage begründen, gegen drei Artikel: den jetzt zur Diskussion stehenden Artikel 259, den anschliessenden Artikel 260bis und den soeben beratenen Artikel 145 des Strafgesetzbuches. Nun aber

zeigen die Voten des Herrn Cotti und des Herrn Bundespräsidenten, dass offenbar diese prinzipielle Opposition nicht deutlich genug zum Ausdruck gekommen ist. Das hat mich veranlasst, hier das Wort zu ergreifen und nochmals den Antrag zu stellen, auf die neue Ziffer 2 des Artikels 259 StGB zu verzichten.

Ich bitte Sie, diese drei Artikel als Ganzes zu sehen und gemeinsam zu beurteilen. Gleichzeitig widerspreche ich der Auffassung des Herrn Cotti. Es geht uns selbstverständlich nicht darum – das dürfte als gemacht klar sein –, den Terrorismus zu beschönigen oder zu behaupten, die Schweiz wäre immun dagegen, sondern es geht um das folgende: Wir glauben nicht an die verbrechensverhindernde Wirksamkeit des Strafrechts. Wir glauben nicht, dass dadurch der Terrorismus überwunden werden kann. Wir glauben nicht an die Abschreckungswirkung, am allerwenigsten bei Terroristen, diesen Menschen, die sich offenbar in einer ganz extremen, vielleicht krankhaften Verbitterung befinden und aus dieser Haltung heraus zum Terrorismus kommen. An das Strafrecht als Hilfsmittel können wir nicht glauben; aber wir stellen immer wieder die zentrale Frage – und ich habe diese Frage das Letztmal in unserer Debatte gestellt; ich habe sie in der Kommission gestellt, und ich höre nicht auf, diese Frage zu stellen –: Wie sieht es aus mit den Ursachen des Terrorismus? Was haben wir für deren Behebung getan? Ich bin der Meinung, wir hätten zu wenig getan, wir hätten den zu einfachen Weg einer Revision des Strafrechts vorschnell eingeschlagen. Das ist unsere Kritik.

Das Zweite: Wir zahlen auch für diese neuen Strafrechtsartikel einen ganz bestimmten Preis. Wir sind der Meinung: Dieser Preis ist zu hoch. Der Preis an Unfreiheit, der Preis an Risiko, dass diese Artikel zur Gesinnungsjustiz werden, der Preis an Überwachung und Kontrolle, diesen Preis zu bezahlen, sind wir nicht bereit. Darum geht es. Hier muss ich ganz offen sagen, Herr Bundespräsident Furgler: Wenn Sie Formulierungen brauchen wie «Wir wollen nur ein Strafrecht, das etwas griffiger ist», dann empfinden wir Unbehagen; denn wir wissen nicht, was daraus werden kann. Wir wissen nicht, was Ihr Nachfolger einmal tun wird. Wir wissen nicht, was die Untersuchungsrichter in unserem Lande tun werden. Wir wissen nicht, was die Polizei damit tun wird. Das ist das Unbekannte und Unheimliche. Dafür können Sie nicht bürgen; Sie können nur gerade für Ihre eigene Haltung bürgen, aber dieses Gesetz ist ja nicht auf Sie zugeschnitten, sondern es gilt für jedermann, der in einer Verantwortung der Polizei, der Strafverfolgung oder des Gerichtes steht.

Das Dritte: Wir glauben, dass diese Artikel nur dann zum Zuge kommen, wenn sie verbunden sind mit einer vermehrten Überwachung. Hier sehen wir gleichzeitig das Bestreben, die Bestände der Polizei zu erhöhen, die Polizeiarbeit zu intensivieren, das Kriminalpolizeiliche Informationssystem (KIS) aufzubauen. Wir sehen, was in den einzelnen Kantonen bereits vor sich geht. Im Kanton Zürich wird zum Beispiel ein neuer Haftgrund geschaffen. Diese Entwicklung, diese gleichzeitige Entwicklung in benachbarten Bereichen, können wir nicht akzeptieren, wir halten sie für gefährlich. Deshalb glauben wir, dass der Rechtsstaat, der liberale Staat, der freiheitliche Staat tatsächlich in Gefahr ist. Deshalb setzen wir uns dagegen ein – jetzt am Beispiel dieses Artikels 259, aber es könnte auch der Artikel 260bis oder der Artikel 145 sein.

Ich habe schon in meinem früheren Votum darauf hingewiesen: Der Bundesrat selber hat ja auf diese drei Artikel verzichtet. Sie wurden in der Kommission wiederaufgenommen. Heute hat möglicherweise unter dem Druck der Räte der Bundesrat wieder eine andere Meinung eingenommen. Ich erinnere Sie an das Ergebnis der Vernehmlassung. Zahlreiche Kantone, zahlreiche Organisationen, die gerade Ihnen nahestehen, haben gewarnt vor den Gefahren dieser Revisionsvorlage. Ich zitiere einen Artikel aus «Finanz und Wirtschaft», einer Zeitung, von der Sie nun wirklich nicht sagen können, sie sei linksstehend oder unterwandert. Dort steht es deutlich: «Es war die Strafverfolgung der Inquisition, die mit den bekannten Folgen sich der «Gesinnungsju-

stiz» bediente.» (22. August 1979, Nr. 65, Seite 20.) Wohl verstanden: «Finanz und Wirtschaft», geschrieben damals, als der Bundesrat ausdrücklich darauf verzichtete, diese drei Artikel in die Vorlage einzupacken. Ich habe schon früher in der Kommission Prof. Ernst Hafter zitiert, der deutlich gesagt hat: «Sie (eine Lösung mit Vorbereitungshandlung), würde schliesslich zur Bestrafung böser Gesinnungen und Gedanken führen.» (Strafrecht allgemeiner Teil, Berlin 1926, Seite 194.) Und ein solches Strafrecht wollen wir nicht. Ich kann für jene, die in Basel studiert und dort ihr Herz verloren haben, Prof. O. A. Germann zitieren. Er schreibt deutlich von der «Gefahr der Gesinnungsschnüffelerei». («Das Verbrechen im neuen Strafrecht», Zürich 1942, Seite 66 ff.) Etwas weniger weit geht ein deutscher Jurist, Robert von Hippel; aber immerhin sagt er, wenn es nötig ist, solche Artikel ins Gesetz aufzunehmen, über die wir heute diskutieren: «Das ist freilich eine staatliche Krankheitserscheinung.» (Deutsches Strafrecht, 2. Band, Berlin 1930, Seite 406 ff.) Wir wollen einen gesunden Staat und nicht einen kranken Staat. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, sich heute oder vor der Schlussabstimmung nochmals zu überlegen, ob Sie diesen umstrittenen Artikeln Ihre Zustimmung geben wollen.

Wir in der sozialdemokratischen Partei haben die bisherige Debatte mitbekommen, mitverfolgt und beurteilt, einschliesslich die Diskussion im Ständerat. Wir haben den Eindruck bekommen, dass die Mehrheit an diesen Artikeln festhält und festhalten wird, dass kein Verständnis für Einwände und Bedenken vorhanden ist, mit einer Ausnahme: es wurde in mancher Hinsicht differenzierter gegenüber dem ursprünglichen Text der nationalrätlichen Kommission und gegenüber dem noch ursprünglicheren Text der Expertenkommission formuliert. Das ist richtig, das anerkennen wir, aber wenn wir den Grundsatz für falsch halten, dann können wir auch nicht einer differenzierten falschen Lösung zustimmen.

Dieser Artikel wird zu einer Einschüchterung jener Menschen führen, auf deren eigenständiges Urteil, Handeln und Reden gerade unser Land angewiesen ist, und deshalb bitten wir Sie, diesem Artikel, dieser ganzen Vorlage nicht zuzustimmen, nochmals in sich zu gehen – aber ich meine es nicht moralisch –, indem Sie sich die Frage stellen, ob Sie nicht eine andere Lösung als diesen Abstimmungskampf, der kommen wird, suchen und allenfalls in letzter Minute doch noch Hand dazu bieten können. Von unserer Seite ist heute klar: Wenn diese Artikel Gesetz werden sollen, müssen wir nein sagen und das legale Mittel, das uns durch die Verfassung gegeben ist, dasjenige des Referendums, in Anwendung bringen.

**Hofmann:** Kollege Braunschweig hat sich zu Artikel 259, aber auch bereits zu Artikel 260bis geäußert und Ausführungen gemacht, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Ich möchte dazu folgendes erwidern: Indem diese Artikel die Vorbereitung von Terror- und Gewaltverbrechen strafbar erklären, wird den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, früher einzugreifen und damit die Ausführung der geplanten Delikte zu verhindern. Gemäss dem heute geltenden Grundsatz beginnt die Strafbarkeit erst mit der versuchten Begehung einer Gewalttat, wogegen die Vorbereitung straflos bleibt.

Zur Verhütung schwerer Straftaten rechtfertigt es sich jedoch, bereits Vorbereitungshandlungen strafrechtlich zu erfassen. Wenn mit der Strafverfolgung zugewartet werden muss, bis der Täter von der Vorbereitung zum Versuch schreitet, ist oft schon Unheil angerichtet worden, das nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann.

Der Einwand, dass praktisch jede Vorbereitungshandlung oder sogar bloss verbrecherische Gedanken bestraft werden könnten, geht fehl. Der Wortlaut des Gesetzes gewährleistet, dass nur die deutliche Vorbereitung einer Gewalttat die Strafbarkeit auslöst. Der Täter handelt nur tatbestandsmässig, wenn er planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, das ist in Artikel 260

bis klar gesagt. Ich verweise auch auf die Ausführungen auf Seite 15 der Botschaft.

Es geht also erstens um das Prinzip der Prophylaxe – vorbeugen ist besser als heilen. Es geht zweitens auch um das Prinzip der Selbstverteidigung, nämlich die Abwehr bei objektiv erkennbarer Bedrohung. Meines Erachtens gibt es für Nachlässigkeit gegenüber Vorbereitungen zur Geiselnahme, Kindesentführungen, Mordanschlag usw. keine Entschuldigung. Es ist Pflicht eines Rechtsstaates, im Dienste des Schutzes der Bürger – und zwar aller Bürger –, Gewaltverbrechen zu verhüten; oder will sich hier jemand zum «Steigbügelhalter» friedlicher Vorbereitungen von kriminellen Tatbeständen degradieren? Ich hoffe nicht. Man könnte auch sagen: Ist das Nationalratsmandat ein Bürgermandat oder ein Mandat im Dienste potentieller Krimineller? Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Antrag von Kollege Braunschweig abzulehnen.

**Oehen:** Seit zwölf Jahren kämpfe ich meinen politischen Kampf und werde trotz meiner Offenheit, die ich immer und überall an den Tag gelegt habe, von vielen Seiten als Extremist beschimpft. Wenn ich nun Herrn Braunschweig gehört habe und dem Worte gemäss leben würde, dass man jemanden zu dem machen kann, was man will, dann müsste ich eigentlich jetzt Herrn Braunschweig aus vollem Herzen unterstützen, denn bekanntlich sind ja nur jene Extremisten, die mit Gewalttätigkeit drohen, die mit psychischen und physischem Terror ihre Meinung durchsetzen wollen. Aber – meine Damen und Herren – Sie wissen nach allen meinen Voten, wie sehr ich für Recht und Sicherheit, für die Demokratie und den Rechtsstaat einstehe, und da fehlt mir nun, Herr Braunschweig, auch das Mindeste an Verständnis für Ihre Argumentation.

Wenn Sie nämlich den Artikel 259 lesen, sehen Sie, dass nur jene betroffen sind, die öffentlich zur Gewalttätigkeit auffordern. Es gibt im Rechtsstaat überhaupt keine Begründung, wieso man solche Leute nicht am Wickel nehmen kann. Muss denn tatsächlich immer zuerst ein Unglück passieren, bevor man den eigentlichen Verursacher, der oftmals ein Schreibtischtäter ist, am Wickel nehmen kann? Aber ich komme hier an den Tisch wegen einer Drohung von Herrn Braunschweig. Er hat erklärt, man werde unter allen Umständen das Referendum ergreifen. Da frage ich Sie, für was sollen dann all jene, die im Interesse von Recht und Sicherheit in unserem Staat dieser Gesetzesänderung zustimmen möchten, diese Gesetzesänderung abschwächen, wenn ja doch der Referendumskampf kommen soll? Und ich kann Ihnen aus Kenntnis der Volksseele versichern, dass Sie alle, die diese Gesetzesverschärfung wünschen, Ihre besten Waffen abgeben, wenn Sie hier einer Milderung, einem Streichungsantrag Braunschweig, zustimmen würden.

Und deshalb bitte ich Sie sehr dringlich um Festhalten am Vorschlag unserer Kommission und des Ständerates.

**de Capitani:** Ich melde mich hier ausdrücklich als ein Vertreter jener Stadt, der Stadt Zürich zu Worte, die in den letzten zwölf Monaten ihre ganz speziellen Erfahrungen mit diesen gewalttätigen Auseinandersetzungen gemacht hat. Ich muss Herrn Braunschweig gegenüber mein Bedauern ausdrücken, wieweit es mit der Sozialdemokratischen Partei auf diesem Sektor gekommen ist. Wir hätten in der Stadt Zürich mit diesen Erscheinungen schon früher fertig werden können, wenn nicht die stärkste Partei, nämlich die Sozialdemokratische Partei, diese Auseinandersetzungen geschürt und während Monaten ständig angeheizt hätte. Nun zu seinem Antrag. Bisher – und das möchte ich unterstreichen – war gemäss Artikel 259 Absatz 1 nur die Aufforderung zu einem Verbrechen, also zu einer Tat strafbar, die mit Zuchthaus bestraft wird. Nach Absatz 2, wie er von der Kommission des Nationalrates ebenfalls vorgeschlagen wird, soll auch die Aufforderung zu einem Vergehen strafbar sein. Der Unterschied liegt – das möchte ich für die Nichtjuristen sagen – einfach darin, dass Vergehen Taten sind, die nach Strafgesetzbuch höchstens mit Gefängnis,

nicht aber mit Zuchthaus bestraft werden. Das ist ausserordentlich wichtig für die Praxis. Sehr viele der Tatbestände, die im Raume Zürich begangen worden sind, fallen unter diese Kategorie. Es sind Straftaten, die nicht mit Zuchthaus, sondern mit Gefängnis bestraft werden. Diese Sachverhalte wollen wir nun auch erfassen dadurch, dass wir diese Kategorie ebenfalls der Strafdrohung von Absatz 2 unterstellen. Wenn Sie dem Antrag von Herrn Braunschweig zustimmen würden und damit der sozialdemokratischen Fraktion, dann würde nichts ändern. Wir könnten die zahllosen öffentlichen Aufrufe zu gewalttätigen Akten nicht bestrafen. Das wollen wir nun ändern. Es ist nichts anderes als eine sinnvolle Anpassung an bittere Erfahrungen, die wir im Laufe der letzten turbulenten zwölf Monate gemacht haben. Nach dem Antrag von Herrn Braunschweig könnten Sie zum Beispiel einen Aufruf zur einfachen Körperverletzung nicht bestrafen, auch nicht einen Aufruf zum Landfriedensbruch. Es gibt zahlreiche solche Möglichkeiten, die dann durch die Masche des Gesetzes schlüpfen würden. Ich bitte Sie dringend, diese nötige Anpassung vorzunehmen und dem Antrag von Herrn Braunschweig die Zustimmung zu versagen.

**Frau Blunschy, Berichterstatterin:** Der erste Absatz von Artikel 259 soll unverändert aus dem geltenden Recht übernommen werden. Dort geht es um die Bestrafung der öffentlichen Aufforderung zu einem Verbrechen. Der zweite Absatz ist neu. Der Ständerat hat aber wiederum eine mildere Fassung vorgeschlagen, als der Nationalrat eigentlich wollte. Der Nationalrat hatte ursprünglich jede öffentliche Aufforderung zu Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen unter Strafe stellen wollen. Damit wäre nicht nur die Aufforderung zu Vergehen, sondern auch die öffentliche Aufforderung, Übertretungen zu begehen, strafbar geworden, und, was nicht logisch gewesen wäre, die Strafandrohung wäre strenger gewesen als für die Übertretung selbst. Der Ständerat hat hier richtigerweise korrigiert und nur noch die öffentliche Aufforderung zu einem Vergehen unter Strafe gestellt. Wie vorhin schon ausgeführt worden ist, wäre lediglich neu, dass jetzt auch die öffentliche Aufforderung zum Beispiel zu einer Körperverletzung, zu einer Untreue – Herr de Capitani hat Beispiele genannt – inskünftig bestraft werden könnte. Dagegen ist nicht vorgesehen, dass die öffentliche Aufforderung zu Übertretungen bestraft werden könnte, d. h. die öffentliche Aufforderung zu einer Tötlichkeit zum Beispiel wäre nach wie vor nicht strafbar. Sie sehen also, wie milde die Formulierung des Ständerates ist.

Wenn Herr Braunschweig hier die Streichung verlangt und in seiner Begründung von Gesinnungsjustiz, von der Bestrafung böser Gedanken ausgeht, dann muss man ihm doch entgegenhalten: Beim Artikel 259 ist er an der falschen Adresse; denn wer nur böse Gedanken hat, dem kann man nicht vorwerfen, dass er öffentlich zu einem Vergehen auffordert. Das öffentliche Auffordern setzt voraus, dass sich der Betreffende begreiflich macht, dass er entweder spricht oder durch die Massenmedien, schriftlich vielleicht durch Zeitungen, durch Flugblätter, diese öffentliche Aufforderung bekanntmacht. Aber von der Bestrafung böser Gedanken ist hier wirklich keine Spur zu sehen.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Ständerates zuzustimmen. Es ist eine Milderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Nationalrates.

**Mme Girard, rapporteur:** Nous discutons beaucoup à propos de l'article 259 et nous oublions un peu la proposition du Conseil des Etats qui est apparue, à la majorité des commissaires, comme une proposition qui, tout en élargissant l'article 259, répond à notre souci de protéger toutes les personnes contre les abus de la violence. On a abondamment rappelé ici même, il y a quelques instants, les nouveaux aspects de la violence. Je n'y reviendrai pas mais je soulignerai que ce sont ces nouveaux aspects de la violence qui sont contraignants et qui nous obligent à légiférer.

Je vous prie de suivre la proposition du Conseil des Etats et de repousser la proposition Braunschweig.

Bundespräsident **Furgler**: Es ist zutreffend, wenn Herr Braunschweig sagt, dass der Bundesrat in seiner ersten Schlussnahme nach sorgfältiger Überlegung diese Artikel nicht einbrachte. Er hat aber beigefügt, dass er die Kommission beider Räte ersuche, diese wichtigen Tatbestände und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen einer gesonderten Prüfung zu unterziehen. Gestützt darauf hat sich auch der Bundesrat entschlossen, die nunmehr im Ständerat erarbeitete Fassung zu akzeptieren. Ich möchte gleich zu Beginn ein Missverständnis ausräumen, das ich bereits im Ständerat korrigiert habe; es geht um Herrn Prof. Stratenwerth, ein verdientes Mitglied der Expertenkommission. Ich habe bei der ersten Debatte in diesem Rat gesagt – als man dem Bundesrat vorwarf, hier in Richtung Gesinnungsstrafrecht zu weit zu gehen –, dass die Kritiker sich an die Experten wenden möchten, da dieser Artikel ja der Expertenkommission nicht zuletzt von Herrn Stratenwerth geschaffen worden sei. Herr Stratenwerth hat mir nachher geschrieben, dass jener Artikel 259 in einer ersten Fassung vom Bundesanwalt eingebracht worden sei; er habe dann lediglich eine andere Fassung vorgeschlagen, nämlich: «Wer öffentlich zur Gewalttätigkeit auffordert. . .», wie Sie sie im nachherigen Bericht der Expertenkommission voranden. Ich zitiere: «Wer öffentlich in einer Versammlung oder sonst in einer vielen Personen zugänglichen Weise zu Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis bestraft.» Ich möchte der Klärung halber diese Ergänzung hier anbringen. Herr Stratenwerth war also – das sei hiermit richtiggestellt – nicht der Initiator dieser Bestimmung.

Tatsache ist, dass die Expertenkommission – deren Zusammensetzung, wie Sie sicher wissen, die meisten hier vertretenen Kreise, auf jeden Fall alle Regierungsparteien umfasst – in ihrem Bericht einen neuen Artikel 259 einbrachte, aus der Überzeugung heraus, dass der geltende jetzige Artikel 259 nicht ausreichend sei, dass also die Aufforderung zum Verbrechen zu wenig weit gehe, wie Sie das soeben gehört haben.

Die Kommission sagte, dass diese Umschreibung, die ich Ihnen soeben zitiert habe, genau dem Ziel entspricht, welches der jetzt durchzuführenden Revision gestellt ist, nämlich den Kampf gegen Gewalttaten zu intensivieren. Es lag mir daran, diese Zusammenhänge mit der Expertenkommission noch einmal aufzuzeigen.

Ich darf Herrn Braunschweig beruhigen. Es ist keinesweges so, dass wir uns bei der Aufnahme dieses Artikels gleichsam entbunden fühlen vom Kampf gegen die Ursachen des Terrors. Ich hatte schon verschiedentlich in diesem Rat und im Ständerat Gelegenheit, die gesamte Palette aufzuzeigen bis und mit all dem, was wir in unserer Sozietät, jeder einzelne, Mann und Frau, in den Familien, in den Betrieben noch besser machen müssen, um mehr Mitmenschlichkeit zu schaffen. Aber die hier diskutierten neuen Tatbestände, die haben mit einer Einengung des Freiheitsbereiches der Menschen ganz einfach nichts zu tun.

Noch einmal wende ich mich – weil mir diese Adressaten besonders am Herzen liegen – an die Gewerkschaften, die, wie ich aus verschiedenen Zuschriften entnahm, besorgt sind, dass sie in ihren Rechten verkürzt würden. Dem ist nicht so. Ich glaube nicht, dass es ein Ziel unserer Parteien und unserer Gewerkschaften sein kann, diejenigen, welche öffentlich zu Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen auffordern, nicht zu bestrafen. Darf ich hier darauf aufmerksam machen, dass ich auch mit dem Begriff ein «griffigeres» Strafrecht nichts anderes meinte als eine wirksame Rechtsnorm. Es wäre ja unehrlich gegenüber unseren Bürgern, Gesetzesrevisionen zu verwirklichen, die nachher leere Worte und nicht mehr wären. Der Bürger in unserem Staat will ja seine Freiheit leben, und um dies tun zu können,

muss er sich gegen Eingriffe in seinen Freiheitsbereich zur Wehr setzen können. Darum geht es.

Zu der immer wieder, auch in der jetzigen Debatte, von Herrn Braunschweig angesprochenen Problematik der Polizei im Verhältnis zum Mitbürger: Ich glaube, diese Problematik muss nicht so gelöst werden, dass wir die Polizei schwächen. Wir müssen sie vielmehr so gut ausbilden und ausrüsten, dass sie unseren gemeinsamen Auftrag, das Gewaltmonopol der staatlichen Gemeinschaft wahrzunehmen, innerhalb der Regeln des Rechtsstaates auch erfüllen kann. Diese Aufgabe ist in der heutigen Zeit ungeheuer schwierig geworden.

Noch einmal darf ich den vorher erwähnten Prof. Merz zitieren. Er hat zu diesem Thema etwas ganz Wesentliches gesagt: «Der häufig angerufene Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird in eigenartiger Weise so verstanden, als ob die zur Gewalt greifenden Verletzer der gesetzlichen Ordnung und die Staatsgewalt auf ein und dieselbe Ebene zu setzen seien, grundsätzlich gleichberechtigt etwa wie die Figuren eines Schachbrettes. So wird die Polizei zum Prügelknaben. Man vergisst, dass nicht sie die Auseinandersetzung sucht, dass sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht und im Auftrag der übergeordneten Exekutive anzutreten hat, dass Gewalt nur mit überlegener Gegengewalt in die Schranken gewiesen und gebrochen werden kann. Für die Erfüllung dieser ihrer undankbaren Aufgabe verdient die Polizei Verständnis und Anerkennung, nicht Schelte, seitens der Öffentlichkeit; Rückendeckung seitens der vorgeetzten politischen Behörde.»

Wenn einzelne unter Ihnen noch Sorge haben sollten, der Artikel sei zu weit gefasst, dann bitte ich Sie, im «Amtlichen Bulletin» des Ständerates nachzulesen, was Frau Präsidentin Blunsky bereits erwähnt hat, dass nämlich der Ständerat ganz bewusst in Absatz 2 nicht einfach alles als strafbar erklären wollte, etwa auch schon die öffentliche Aufforderung zu gewalttätigen Übertretungen, sondern nur die Aufforderung zu gewalttätigen Vergehen. Das ist nun nicht einfach etwas, das man mit der linken oder rechten Hand vom Tisch wischt, sondern das bedeutet Schutz der Menschen. Es geht in allererster Linie um einen besseren Schutz vor einfacher Körperverletzung, um einen besseren Schutz vor Sachbeschädigung, um einen besseren Schutz vor Hausfriedensbruch, um einen besseren Schutz vor der Störung des öffentlichen Verkehrs; auch Verkehrsteilnehmer sind unsere Mitbürger, von den Mitfahrenden ganz zu schweigen. Es geht um einen besseren Schutz vor Störung der Betriebe, um einen besseren Schutz der Allgemeinheit vor Landsfriedensbruch und auch um einen besseren Schutz unserer Behörden und Beamten vor Gewalt und Drohung. Wenn Sie einmal zusammengeschlagene Polizisten besuchen und nicht nur zusammengeschlagene Randalierer – ich bin gegen jedes Zusammenschlagen –, dann spüren Sie, dass die Erfüllung von Ordnungsaufgaben in der heutigen Zeit ausserordentlich heikel ist.

Ein Letztes noch einmal an die Gewerkschaften. Sie haben die Auffassung vertreten, eine solche Norm würde ihren eigenen Freiraum zu stark beschränken. Und es könnte sein, dass also schon so Worte wie: «Holt den Boss aus seiner Villa, zündet ihm seine Bude an», zu neuen Aktionen führen. Ich darf einfach sagen: Wenn aufgrund von tatbeständlichen Abklärungen solche Aufforderungen zum Inbrandstecken eines Gebäudes verstanden werden müssten, dann fallen sie schon unter den Tatbestand des heutigen Artikels 259, dann brauchen wir nicht zusätzlich den neuen Tatbestand.

Ich fasse zusammen: Das, was der Ständerat erarbeitet hat, dient einer vernünftig verstandenen Gemeinschaft, in der jeder den anderen zu respektieren hat, und bedeutet in keiner Weise eine Gesinnungsschnüffelerei oder ein übermarchendes Gesinnungsstrafrecht.

#### Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission  
Für den Antrag Braunschweig

111 Stimmen  
35 Stimmen

**Art. 260bis Abs. 1 und 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Petitpierre**Abs. 2*

Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungs- handlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

**Art. 260bis al. 1 et 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Petitpierre**Al. 2*

Celui qui, de son propre mouvement, aura renoncé à pour- suivre jusqu'au bout son activité préparatoire, sera exempté de toute peine.

*Abs. 1 - Al. 1**Angenommen - Adopté**Abs. 2 - Al. 2*

**M. Petitpierre:** Il s'agit à vrai dire d'une question de rédaction mais un peu trop importante pour qu'on puisse la laisser à la Commission de rédaction. C'est pour cette raison que j'ai dû faire une proposition. Le texte du Conseil des Etats, du moins en français, n'est pas satisfaisant à la suite d'un malentendu. Renoncer à l'exécution d'un acte préparatoire, cela veut dire ne rien faire du tout pénalement. Ce n'est évidemment pas ce que l'on a voulu dire. Ce que l'on a voulu, c'est celui qui renonce à poursuivre une activité préparatoire déjà commencée n'encourt pas de peine. Le texte primitif exprimait cette idée à peu près correctement, le texte du Conseil des Etats l'exprime mal. Il y a un modèle, c'est le code pénal suisse déjà en vigueur, à l'article 21. C'est pour cela que je vous propose un texte qui s'appuie sur l'article 21 actuel et qui, en français aussi bien qu'en allemand, dit clairement ce qu'il veut dire. J'espère que vous pourrez me suivre sur ce point. Il s'agit simplement d'une bonne technique législative.

**Frau Blunschy, Berichterstatterin:** Bei Artikel 260bis Absatz 2 hat der Ständerat den Begriff «strafbare Handlung» durch «Vorbereitungshandlung» ersetzt. Das schien uns in der Kommission richtig, weil der ganze Artikel nur die strafbare Vorbereitungshandlung im Auge hat und auch im dritten Absatz von der Vorbereitungshandlung die Rede ist. Dieser Punkt scheint unbestritten zu sein. Der Antrag von Herrn Petitpierre bezieht sich auf einen anderen Punkt. Die Formulierung im Deutschen bietet im Grunde genommen keine besonderen Schwierigkeiten. Den Begriff des «Rücktritts aus eigenem Antrieb» haben wir schon im Artikel 21 StGB. Aber die französische Formulierung war offensichtlich nicht ganz befriedigend. Und wenn wir hier an Artikel 21 anpassen, ist es richtig, dass wir auch im deutschen Text die Formulierung von Artikel 21 Absatz 2 übernehmen. Materiell ändert sich durch den Antrag von Herrn Petitpierre nichts an der Fassung des Ständerates. Nachdem wir in der Kommission dazu nicht Stellung nehmen konnten, kann ich persönlich erklären, dass ich mich dem Antrag Petitpierre anschliessen kann, weil er in der Formulierung meines Erachtens besser den Tatbestand trifft und weil damit die bereits bestehende Formulierung von Artikel 21 wiederaufgenommen wird. Persönlich möchte ich Ihnen Zustimmung zum Antrag von Herrn Petitpierre beantragen.

**Le président:** Les rapporteurs de la commission et le Conseil fédéral se rallient à la proposition Petitpierre. Est-il fait une autre proposition? Ce n'est pas le cas. La proposition Petitpierre est ainsi adoptée tacitement.

**Art. 305 Abs. 1bis***Antrag der Kommission*

Ebenso wird bestraft, wer jemanden, der im Ausland wegen eines in Artikel 75bis genannten Verbrechens verfolgt wird oder verurteilt wurde, der dortigen Strafverfolgung oder dem dortigen Vollzug einer Freiheitsstrafe oder sichernden Massnahme entzieht.

**Art. 305 al. 1bis***Proposition de la commission*

Encourra la même peine celui qui aura soustrait une personne à une poursuite pénale ouverte à l'étranger ou à l'exécution d'une peine privative de liberté ou d'une mesure de sûreté prononcée à l'étranger pour un des crimes visés à l'article 75bis.

**Frau Blunschy, Berichterstatterin:** Bei Artikel 305 besteht eine neugeschaffene Differenz. Ursprünglich haben beide Räte dem Text des Bundesrates zugestimmt. Im Grunde genommen wäre keine Differenz mehr zu bereinigen. Die Kommission beantragt Ihnen jedoch Rückkommen auf diesen Artikel und eine Neufassung. Gemäss Artikel 16 des Geschäftsverkehrsgesetzes, welcher das Differenzbereinigungsverfahren regelt, heisst es in Absatz 3, dass auf bereinigte Fragen zurückgekommen werden kann, wenn die Kommissionen beider Räte einen übereinstimmenden Antrag stellen.

Unsere Kommission beantragt Rückkommen und Neufassung unter der Voraussetzung, dass die Kommission des Ständerates, welche dazu noch nicht Stellung nehmen konnte, ebenfalls dem Rückkommen zustimmt. Es handelt sich nicht bloss um eine redaktionelle Änderung, die von der Redaktionskommission bereinigt werden könnte. Artikel 305 regelt die Strafbarkeit der Begünstigung. Bei einem kürzlich ergangenen Bundesgerichtsurteil wurde eine Gesetzeslücke festgestellt. Jemand, der in der Schweiz einer deutschen Terroristin Unterschlupf gewährte, konnte nicht wegen Begünstigung bestraft werden, weil diese Terroristin im Ausland Straftaten begangen hatte. Inskünftig soll die Bestrafung wegen Begünstigung möglich sein, wenn die durch den Begünstigten im Ausland begangenen Verbrechen sehr schwerer Natur sind, nämlich solcher Art, wie Artikel 75 StGB sie ahndet. Die Begünstigung selbst geschieht in der Schweiz und ist daher in der Schweiz unter Strafe zu stellen. Der im ursprünglichen Antrag des Bundesrates vorgesehene Zusatz («wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Art. 6 Ziff. 2 ist anwendbar») ist hier fehl am Platz und muss gestrichen werden. Wir bitten Sie, dieser neuen Fassung, wie sie auf der Fahne unter Artikel 305 Absatz 1bis aufgeführt ist, zuzustimmen, unter dem Vorbehalt, dass auch die ständerätliche Kommission dem Rückkommensantrag zustimmt.

**Mme Girard, rapporteur:** A première vue, la modification apportée par la commission à l'article 305, alinéa 1 bis, semble être de nature purement rédactionnelle. Il n'en est rien. La nouvelle disposition vise en effet à combler une lacune qui existe dans le droit actuel. Référence a été faite aux crimes visés notamment à l'article 75bis du code pénal suisse.

La modification proposée par la commission nous paraît judicieuse et nous vous invitons à l'approuver.

**Le président:** La proposition de la commission est-elle combattue? Elle n'est pas combattue. Je la considère dès lors comme adoptée par le conseil.

*Angenommen - Adopté***Art. 340 Ziff. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 340 ch. 1***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***B****Militärstrafgesetz****Code pénal militaire***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (unter Berücksichtigung der Änderungen in Art. 130, 171b und 176 Abs. 1bis)

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats (en tenant compte des modifications aux art. 130, 171b et 176 al. 1bis)

Frau **Blunschy**, Berichterstatterin: Ich beantrage Ihnen, die Differenzen beim Militärstrafgesetz *in globo* zu behandeln. Es geht ja lediglich darum, dass die Formulierungen nun analog den Bereinigungen, wie wir sie beim bürgerlichen Strafgesetzbuch beschlossen haben, angepasst werden. Die einzigen Änderungen gegenüber den Kommissionsbeschlüssen sind folgende: Artikel 130 Ziffer 1bis und 2 MilStGB müssten nun aufgrund unseres Entscheides zum Antrag Cotti betreffend Artikel 139 StGB berichtigt werden, weil Festhalten beschlossen wurde. Bei Artikel 171b MilStGB Absatz 2 muss die Formulierung gemäss dem zum Beschluss erhobenen Antrag Petitpierre (Art. 260 bis Abs. 2 StGB) vorgenommen werden. Im übrigen würde es überall bei den Anträgen der Kommission bleiben. Nachdem keine anderen Anträge gestellt worden sind, möchte ich Sie bitten, die Differenzen zu diesem Gesetz gesamthaft zu behandeln.

Mme **Girard**, rapporteur: La commission vous propose d'adopter en bloc le projet B (code pénal militaire), étant donné qu'il ne s'agit que de divergences de peu d'importance aux articles 130 et 171. En ce qui concerne ce dernier article, il faut évidemment aussi tenir compte des décisions que nous venons de prendre au sujet des propositions de MM. Petitpierre et Cotti.

**Le président:** Est-il fait d'autres propositions?

Je constate que ce n'est pas le cas. L'ensemble du projet B (code pénal militaire) est ainsi adopté.

*Angenommen – Adopté*

Ständerat  
Conseil des Etats  
Sitzung vom 29.9. 1981  
Séance du 29.9. 1981  
Differenzen - Divergences

79.089

**Strafgesetzbuch. Gewaltverbrechen**  
**Code pénal. Actes de violence criminels**

Siehe Seite 273 hiervoor – Voir page 273 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1981

Décision du Conseil national du 21 septembre 1981

---

*Differenzen – Divergences*

**Binder, Berichterstatter:** Darf ich zunächst eine Vorbemerkung anbringen? Der Nationalrat ist grundsätzlich, mit wenigen Ausnahmen, unseren Abänderungsanträgen gefolgt und hat damit wesentlichen Milderungen gegenüber seiner ursprünglichen Fassung zugestimmt. Diese Feststellung scheint mir wichtig zu sein. Ich habe bereits anlässlich unserer letzten Beratung gesagt: Dass wir diese Vorlage behandeln müssen, kann uns weder als Staatsbürger noch als Juristen freudig stimmen. Daran halte ich fest. Aber wir leben nun einmal im Zeitalter des Terrorismus. Wir müssen zum Schutze des Menschen, seines Lebens, seiner Freiheit, seines Eigentums auch strafrechtlich das Notwendige tun. Mehr will niemand von uns. Es soll schon gar nicht Gesinnungsschnüffelei betrieben oder ins Demonstrationsrecht eingegriffen werden. Die Vorlage über Gewaltverbrechen ist seit Beginn der Beratungen in unserem Rat überall dort ganz wesentlich entschärft worden, wo dies nach objektiven Kriterien möglich und juristisch vertretbar war. Was aber für die Verteidigung des Rechtsstaates wichtig und notwendig ist, müssen wir Ihnen vorschlagen, auch wenn bereits Referendumsdrohungen in der Luft liegen. Angst ist noch allemal ein schlechter Berater für den Gesetzgeber gewesen.

Die Schweiz ist leider keine unberührte Insel der Glückseligen in der internationalen Terroristenszene, wie gerade die Tumulte und Krawalle anlässlich der Gerichtsverhandlung vom 25. September 1981 in Zürich gegen die deutsche Barbara Augustin, die wegen Verbergens und Weiterschaffens von Sprengstoffen sowie wegen versuchter Ausfuhr von Kriegsmaterial angeklagt ist, erneut bewiesen haben. Diejenigen, die jetzt pathetisch vom Polizeistaat und von Gesinnungsschnüffelei reden, haben nach unserer Meinung die Liberalität des Staates keineswegs für sich gepachtet. Wir halten uns in dieser schwierigen und gewalttätigen Zeit an ein Wort von Cicero: «Der tapfere und standhafte Mann» – das gilt im Zeitalter der Gleichberechtigung der Geschlechter selbstverständlich auch für die tapfere und standhafte Frau – «wird sich durch widrige Umstände weder in Verwirrung bringen lassen noch seinen Posten bestürzt aufgeben. Er wird mit Geistesgegenwart und ruhiger Überlegung zu Werke gehen und keinen unbesonnenen Schritt tun.» Unter dieses Motto haben wir diese Revision des Strafgesetzbuches gestellt.

## A

**Strafgesetzbuch – Code pénal****Art. 139 Ziff. 1bis und 2***Antrag der Kommission*

Festhalten

**Art. 139 ch. 1<sup>bis</sup> et 2***Proposition de la commission*

Maintenir

**Binder**, Berichterstatter: Die erste Differenz betrifft den qualifizierten Raub gemäss Artikel 139 Ziffer 1bis Strafgesetzbuch, qualifiziert dadurch, dass der Täter eine Schuss- oder eine andere gefährliche Waffe zum Zwecke des Raubes mit sich führt. Bundesrat und Nationalrat haben ursprünglich die Mindeststrafe für diesen Straftatbestand auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren festgesetzt. Wir setzten die Mindeststrafe – es handelt sich nur um die Mindeststrafe, und der Richter kann selbstverständlich jederzeit eine bedeutend höhere Strafe aussprechen – auf ein Jahr Zuchthaus oder Gefängnis herab. Damit möchten wir dem Richter die Möglichkeit in die Hand geben, die Rechtswohlthat des bedingten Strafvollzuges zu gewähren, so etwa, wenn er einen jungen Ersttäter vor sich hat, der beim Raub die Waffe zum Zwecke der Tatbegehung wohl mit sich führte, aber diese Waffe beim Raub gar nicht benutzte. Die nationalrätliche Kommission hat Zustimmung zur ständerätlichen Fassung beantragt. Im Plenum des Nationalrates hat jedoch Herr Nationalrat Cottl den ursprünglichen Text des Bundesrates mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren Zuchthaus wieder aufgenommen und ist mit 70 zu 52 Stimmen durchgedrungen. Auch wenn dem Antrag Cottl zumindest eine gewisse logische Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, haben wir doch einstimmig beschlossen, Ihnen Festhalten an unserem letzten Beschluss zu beantragen. Massgebend ist für uns der Leitsatz, dass wir in der Verschärfung des Strafrechtes massvoll sein wollen. Wir wollen dem Richter ganz bewusst und vertrauensvoll einen grösseren Ermessensspielraum einräumen. Ferner bleibt Artikel 139 Ziffer 2 letzter Absatz bestehen, wonach die Mindeststrafe trotzdem zwei Jahre Zuchthaus beträgt, wenn der Täter sonstwie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

Ich bitte Sie namens der einstimmigen Kommission, an unserer Fassung von Artikel 139 Ziffer 1bis, 2 und 3 Strafgesetzbuch festzuhalten.

*Angenommen – Adopté***Art. 260bis Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 260<sup>bis</sup> al. 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Binder**, Berichterstatter: Die zweite Differenz betrifft Artikel 260bis Absatz 2 Strafgesetzbuch. Wir haben formuliert: «Tritt der Täter aus eigenem Antrieb von der Vorbereitungshandlung zurück, so bleibt er straflos.» Im Nationalrat hat Herr Petitpierre einen Abänderungsantrag eingereicht, den er selber als eine «question de rédaction» bezeichnete. Beim Rücktritt sind auch wir von der Definition des Rücktrittes ausgegangen, wie er in Artikel 21 Strafgesetzbuch umschrieben ist. Um dies klarzustellen: wir haben gegen die Formulierung des Nationalrates «Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos» nichts einzuwenden.

Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass es in der Kommission auch Juristen gibt, die die Auffassung vertreten, die

Formulierung des Nationalrates sei für den Täter etwas günstiger und larger als unsere ursprüngliche Fassung. Wir müssen diese Frage wohl der Gerichtspraxis überlassen. Ich bitte Sie, dem Antrag des Nationalrates zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 305 Abs. 1bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 305 al. 1<sup>bis</sup>***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Binder**, Berichterstatter: Die dritte Differenz betrifft Artikel 305 Absatz 1bis StGB. Hier liegt eine etwas eigenartige Situation vor. Beide Räte haben in erster Lesung zunächst dem Text des Bundesrates zugestimmt. Im Grunde genommen wäre also keine Differenz mehr zu bereinigen gewesen. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes kann jedoch auf bereinigte Fragen zurückgekommen werden, wenn die Kommissionen beider Räte einen übereinstimmenden Antrag stellen. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Sowohl die nationalrätliche Kommission wie unsere Kommission halten ein Rückkommen auf den Wortlaut von Artikel 305 Absatz 1bis für notwendig.

Artikel 305 regelt die Strafbarkeit der Begünstigung. Das Bundesgericht hat im Fall des Täters Egloff, der der deutschen Terroristin Astrid Proll für kurze Zeit Unterschlupf gewährt hatte, eine Gesetzeslücke in Artikel 305 StGB entdeckt. Artikel 305 schützt nur die schweizerische, nicht aber die ausländische Strafrechtspflege. Peter Egloff konnte deshalb nicht wegen Begünstigung bestraft werden, da Astrid Proll damals nur im Ausland, nicht aber in der Schweiz verfolgt wurde. Es lag gegen sie im Zeitpunkt der Begünstigung weder ein Auslieferungsgesuch noch ein das Auslieferungsgesuch vorbereitender Steckbrief vor.

Der Bundesrat beantragte bei dieser Strafgesetzrevision im Interesse der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerster Verbrechen, dass durch die Aufnahme von Artikel 305 Absatz 1bis die vom Bundesgericht festgestellte Gesetzeslücke geschlossen werde.

Gestützt auf eine Frage unseres Kollegen Aubert musste jedoch festgestellt werden, dass der Passus in Artikel 305 Absatz 1bis «... wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 6 Ziffer 2 ist anwendbar.» nur einen Sinn hätte, wenn in Anwendung des sogenannten Weltrechtsprinzips auch die im Ausland begangene Tat strafbar erklärt würde, wie beispielsweise in der Ziffer 5 des Geiselnahmeartikels 185 StGB. Diese Absicht bestand aber nie, weder beim Bundesrat noch im Parlament. Bei der Begünstigung soll wie bisher das Territorialprinzip – vergleiche Artikel 3 Ziffer 1 Absatz 1 StGB – und nicht das Weltrechtsprinzip gelten. Die Begünstigung erfolgt in der Schweiz und ist deshalb in der Schweiz unter Strafe zu stellen. Der in der ursprünglichen Fassung von Artikel 305 Absatz 1bis enthaltene Passus «... wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 6 Ziffer 2 ist anwendbar.» beruht auf einem Denkfehler, ist falsch und muss deshalb gestrichen werden. Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, auf Artikel 305 Absatz 1bis StGB zurückzukommen und der Formulierung des Nationalrates zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

## B

**Militärstrafgesetz – Code pénal militaire****Art. 130 Ziff. 1bis und 2***Antrag der Kommission*

Festhalten

**Art. 130 ch. 1<sup>bis</sup> et 2***Proposition de la commission*

Maintenir

*Angenommen – Adopté***Art. 171b Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 171b al. 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 176 Abs. 1bis**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 176 al. 1<sup>bis</sup>***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national*

Nationalrat  
Conseil national  
Sitzung vom 5.10. 1981  
Séance du 5.10. 1981  
Differenzen - Divergences

79.089

**Strafgesetzbuch. Gewaltverbrechen**  
**Code pénal. Actes de violence criminels**

Siehe Seite 958 hiervor – Voir page 958 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 29. September 1981

Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1981

---

*Differenzen – Divergences*

**A**

**Strafgesetzbuch – Code pénal**

**Art. 139 Ziff. 1bis und 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 139 ch. 1<sup>bis</sup> et 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**B**

**Militärstrafgesetz – Code pénal militaire**

**Art. 130 Ziff. 1bis und 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 130 ch. 1<sup>bis</sup> et 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Blunschy**, Berichterstatter: Wir haben am ersten Sessionstag die Differenzen beraten, die sich bei der Vorlage zur Revision des Strafgesetzbuches betreffend Gewaltverbrechen ergeben haben. Drei Differenzen gingen damals zurück an den Ständerat. Der Ständerat hat nun in zwei Punkten dem Nationalrat zugestimmt, nämlich beim Artikel 260bis, wo der Nationalrat auf Antrag von Herrn Petitpierre eine redaktionelle Verbesserung angebracht hatte, und beim Artikel 305 Absatz 1bis, wo dank Rückkommensbeschluss beider Kommissionen eine neue Fassung beschlossen wurde. Heute besteht nur noch eine Differenz, nämlich beim qualifizierten Raub gemäss Artikel 139 StGB bzw. Artikel 130 MilStGB.

Der Nationalrat hatte in Übereinstimmung mit dem bundesrätlichen Vorschlag beschlossen, dass der Räuber, der eine

Schuss- oder andere gefährliche Waffe mit sich führt, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft wird. Der Ständerat ist bedeutend milder und sieht für diesen Tatbestand Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr vor. Der Unterschied zwischen der nationalrätlichen und der ständerätlichen Fassung liegt nicht nur im Strafmass; er liegt vor allem darin, dass bei der ständerätlichen Fassung der bedingte Strafvollzug gemäss Artikel 41 StGB möglich, bei der nationalrätlichen Fassung aber ausgeschlossen ist. In der ersten Runde der Differenzbereinigung hatte die nationalrätliche Kommission hier Zustimmung zum Ständerat beantragt. Der Antrag von Herrn Nationalrat Cotti auf Festhalten obsiegte jedoch im Nationalrat mit 70 gegen 52 Stimmen. Der Ständerat hat nun ein zweites Mal einstimmig, da kein Gegenantrag vorlag, an der mildereren Fassung festgehalten.

Die Kommission beantragt Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen. Eine Minderheit wollte zuerst Festhalten beantragen, hat dann aber den Minderheitsantrag wieder zurückgezogen. Es wurden in der Kommission zwar Bedenken geäussert, ob die Fassung des Ständerates in die Systematik des Gesetzes hineinpasst und ob das vorgesehene Strafminimum im Vergleich zum einfachen Raub und im Vergleich zu den anderen qualifizierten Raubtatbeständen richtig sei. Wenn die Kommission Zustimmung zum Ständerat beantragt, so sind dafür folgende Gründe massgebend:

Einem bisher unbescholtenen Ersttäter soll der bedingte Strafvollzug gewährt werden können. Der Richter kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, ohne weiteres eine strengere Strafe verhängen, weil ja nur das Strafminimum festgelegt ist. Das Mitführen einer Waffe kann – es muss nicht unbedingt – auf eine besondere Gefährlichkeit des Täters hinweisen. In diesem Fall ist der Qualifizierungstatbestand des folgenden Absatzes erfüllt und eine Zuchthausstrafe nicht unter zwei Jahren zu verhängen. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass wir in einem Differenzbereinigungsverfahren stehen und dass der Ständerat nun bereits zweimal, ohne Gegenstimme, sich für die mildere Fassung ausgesprochen hat. Es wäre daher wenig sinnvoll, diese Differenz nochmals dem Ständerat zurückzuschicken.

Ich ersuche Sie daher namens der Kommission um Zustimmung zum Ständerat bei Artikel 139 Ziffer 1bis und 2 StGB und beim gleichlautenden Artikel 130 Ziffer 1bis und 2 MilStGB.

Je me permets de vous donner quelques explications en français puisque notre rapporteur de langue française, Mme Girard, n'a pu assister à notre séance de commission de la semaine dernière. En effet, elle était retenue à Strasbourg par une session du Conseil de l'Europe.

D'entente avec elle, je vous donne un court résumé en français: des trois divergences qui subsistaient après nos délibérations du début de cette session, deux ont pu être liquidées, le Conseil des Etats s'étant rallié aux décisions du Conseil national à l'article 260<sup>bis</sup>, où nous avons adopté la proposition de M. Petitpierre, et à l'article 305, alinéa 1<sup>bis</sup>. La seule divergence qui subsiste encore est celle de l'article 139 du code pénal qui correspond à l'article 130 du code pénal militaire. Il s'agit du brigandage, lorsque son auteur s'est muni d'une arme à feu ou d'une autre arme dangereuse. Le Conseil national avait prévu, comme le Conseil fédéral, une peine de réclusion de deux ans au moins. Le Conseil des Etats s'est montré moins sévère et a prévu pour ce cas une peine de réclusion ou d'emprisonnement d'un an au moins. Cela signifie que, d'après la décision du Conseil des Etats, le sursis à l'exécution de la peine est possible. En revanche, il est exclu, d'après la décision du Conseil national, puisque l'article 41 du code pénal prévoit que le sursis n'est possible que lorsque la peine privative de liberté n'excède pas dix-huit mois.

Votre commission vous invite à adhérer à la décision du Conseil des Etats. Une proposition de minorité qui voulait maintenir notre décision antérieure a été retirée. C'est donc la commission unanime qui vous invite à suivre le Conseil des Etats à l'article 139 du code pénal et à l'article 130 du code pénal militaire.

**Le président:** Les propositions de notre commission sont-elles combattues? Tel n'est pas le cas, elles sont donc adoptées.

*Angenommen – Adopté*

Nationalrat  
Conseil national

Sitzung vom 9.10. 1981  
Séance du 9.10. 1981

Schlussabstimmung  
Vote final

79.089

**Strafgesetzbuch. Gewaltverbrechen**  
**Code pénal. Actes de violence criminels**

Siehe Seite 1184 hiervor – Voir page 1184 ci-devant  
Beschluss des Ständerates vom 29. September 1981  
Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1981

**A**

**Schweizerisches Strafgesetzbuch**  
**Code pénal suisse**

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	115 Stimmen
Dagegen	22 Stimmen

**B**

**Militärstrafgesetz – Code pénal militaire**

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	119 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

Ständerat  
Conseil des Etats  
Sitzung vom 9.10. 1981  
Séance du 9.10. 1981  
Schlussabstimmung  
Vote final

79.089

**Strafgesetzbuch. Gewaltverbrechen  
Code pénal. Actes de violence criminels**

Siehe Seite 372 hiervor – Voir page 372 ci-devant  
Beschluss des Nationalrates vom 9. Oktober 1981  
Décision du Conseil national du 9 octobre 1981

**A**

**Schweizerisches Strafgesetzbuch  
Code pénal suisse**

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	31 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

**B**

**Militärstrafgesetz – Code pénal militaire**

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	31 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*